

Friedrich August Rudloff von

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Des dritten Theils erster Band

Schwerin: Wismar: Bödner, 1794

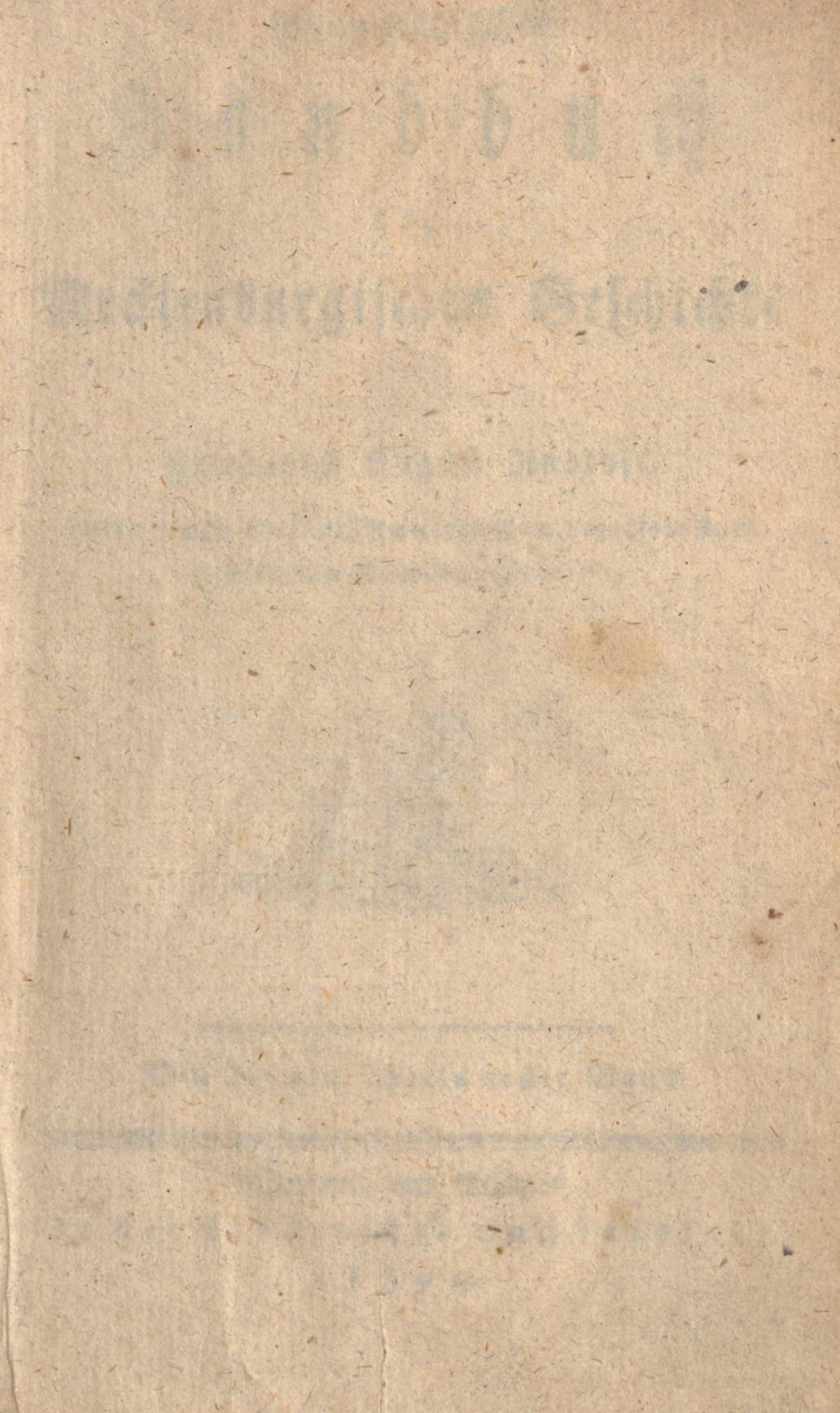
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769694268>

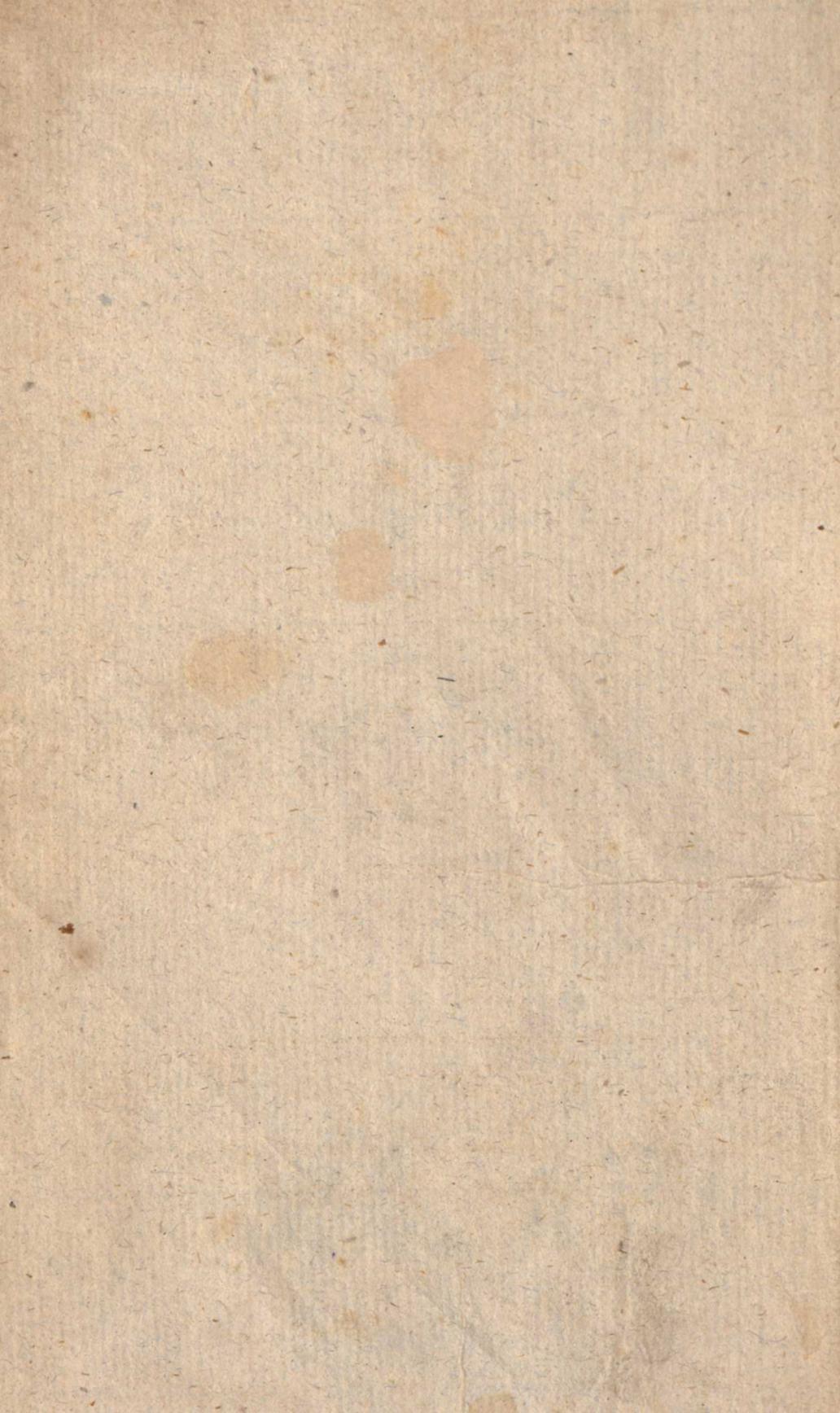
Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk - 1073(4)

3126(4)





Pragmatisches

Handbuch

der

Mecklenburgischen Geschichte

von

Friederich August Rudloff,

Herzoglich Mecklenburg Schwerinschem LegationsRath
und Erstem Geheimen Secretär.



Des dritten Theils erster Band.

Schwerin und Wismar,
in der Böhnnerschen Buchhandlung.

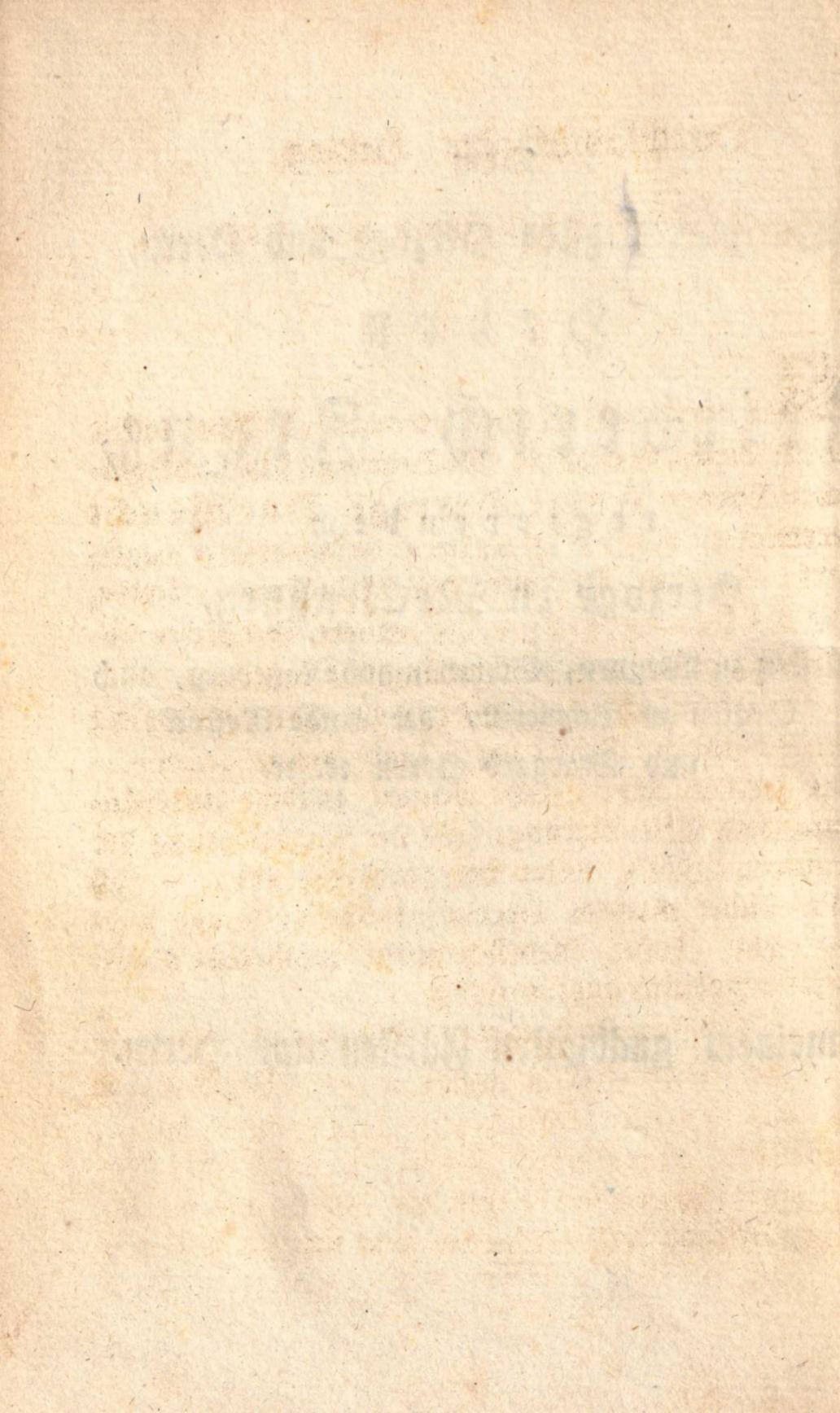
1794.

Ex
Bibliotheca
Academica
Pactochiensis

Ex
Bibliotheca
Academica
Pactochiensis

Dem
Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
regierendem
Herzoge zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn &c. &c.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.



Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr.

Wit eben dem Rechte, womit ich dem ersten Theile dieser Geschichte Mecklenburgs den unvergesslichen Namen Eurer Herzogl. Durchlaucht verewigten Herrn Oheims voranzusetzen wagte, darf ich auch igt mir die Erlaubnis erbitten, Höchst denenselben die neuere Geschichte unsers Vaterlandes in Unterthänigkeit zuzueigen.

Unter Eurer Herzogl. Durchlaucht fürstlichmilden Regierung, fand meine gegenwärtige geringe Arbeit nicht weniger gnädige Unterstützung und Erleichterung, als die Ausarbeitung der früheren Bände unter der vorhergehenden. Ich kann daher meinem Herzen die Genugthuung nicht versagen, dafür öffentlich meine gerührteste Dankbarkeit hiedurch auszudrücken.

Möchten doch Eure Herzogl. Durchlaucht dieser Gesinnungen und iener Begünstigungen das vorliegende Buch nicht ganz unwerth finden! Ich würde mich glücklich schätzen, wenn zu einer Zeit, wo die Geschichte des Tages nur Scenen voll menschlichen Glends darbietet, wo auch die Zukunft noch

beunruhigende Aussichten gewähret, ein Rückblick in die Vergangenheit, auf die Thaten Ihrer gottseligen hohen Vorfahren und auf den damaligen Zustand Ihres Volks Ihnen, gnädigster Herzog und Herr, eine erfreuende und anziehende Unterhaltung verschaffte.

Wird dieser mein Wunsch erfüllt, so darf ich auch die Fortsetzung meiner schriftstellerischen Bemühungen, um die vaterländische Geschichte und Verfassung, gleicher huldvollen landesväterlichen Protection mit ehrerbietiger Zuversicht empfehlen. Indem ich hierum im voraus ehrfurchtsvoll bitte, erneure ich hier zugleich das Bekenntnis der unverbrüchlichen Devotion, worinn ich bis an meines Lebens Ende seyn werde

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

Schwerin

den December 1794.

unterthänigst-treuehormsamster
Friederich August Rudloff.



V o r r e d e .

Um nicht, bei der späten Erscheinung dieser Fortsetzung, meiner Mecklenburgischen Geschichte, eine schon vorhin (II. Theil Borr. S. I; III.) gebrauchte Entschuldigung wiederholen zu dürfen; darf ich hier davon nichts weiter sagen, als: daß die geschichtliche Abtheilung des gegenwärtigen Bandes schon vor fast drei Jahren zum Druck gearbeitet war, hingegen nur erst in dem Laufe dieses Jahres an der Vollendung der statistischen Abtheilung thätige Hand gelegt werden konnte.

Ein Blick auf die Menge der untergelegten Beweisstellen wird schon die grosse Masse von zerstreuten Mate-

rialien zu erkennen geben, die erst aufgesuchet, gesammelt, geprüft, verglichen, an einander gereihet, oder von einander gesondert werden mußten, um in diese heterogenen Bruchstücke einigermaassen Leben, Licht und Ordnung zu bringen. Und man wird mir leicht zugeben: daß dieses, bei noch so genauer Bekanntschaft mit meinen Hülfsmitteln, und bei aller Geläufigkeit ihrer Manipulation, wenn ich den unerlässlichen Gesetzen eines Geschichtschreibers getreu bleiben wollte, ohne die Achtung aus dem Gesicht zu verlieren, die ich der Geduld, wie dem Geschmack meiner Leser schuldig bin, nicht das Geschäft einzelner Tage, noch weniger der einzelnen Stunden war, welche mir officielle Distractionen dazu verstatteten. Von deren verstärktem oder vermindertem Einflusse wird es abhängen, ob die übrigen drei Bände unsrer neueren Geschichte später oder früher nachfolgen werden?

Inzwischen hoffe ich, diesen Zwischenraum, sowohl in der Darstellung der Begebenheiten, als in der Betrachtung der LandesVerfassung unter ihren erheblichsten Gesichtspuncten, für Virtuosen und Dilettanten so benützt zu haben, daß der vorliegende Band seinen älteren Brüdern sich anschließen darf, ohne den ihnen bisher gegönnten Credit zu misbrauchen. Wie viel ich davon den authentischen Belehungen und freundschaftlichen Nachweisungen unsers verehrungswürdigen Herrn Geheimen ArchivRaths Evers in Schwerin aufs neue schuldig geworden bin, das zeigt schon der öftere Bezug auf Acten und Handschriften im herzoglichen

lichen Archiv, und fodert mich hier zur öffentlichen Dankfagung auf.

Wegen der übrigen von mir angeführten Manuscripte, beziehe ich mich auf die davon (im I. Th. Borr. S. 19, 20) vorausgeschickte Legitimation; und seitdem sind noch mit dem eigenthümlichen Besiz des Gutes Moissall mehrere Originalurkunden an mich gekommen. Mit Ausnahme dieser ungedruckten Beläge, glaube ich, durch die getreue Angabe meiner Quellen, den Leser allenthalben in den Stand gesetzt zu haben, deren Benutzung selbst zu prüfen und diese mit iener zu controliren. Da ieder freilich, nach seiner individuellen Lage, einen Gegenstand aus einem andern Gesichtspunkte ansieht; so ist es allerdings sehr natürlich, wenn mancher Leser nicht durchgängig mit mir einstimmt; es wird mir genügen, dadurch Sachverständigen zu weiteren Nachforschungen Anlas gegeben zu haben, gesetzt auch, daß ihre Beobachtungen, nach der Verschiedenheit des Standpunkts, auf ganz verschiedenen Resultate führen.

In dieser Hinsicht ist es mir vorzüglich angenehm, an dem Herrn KanzleiRath von Kampf zu NeuStrelitz, in dessen staatsrechtlicher Untersuchung: „Worauf hastet die Mecklenburgische HerzogsWürde?“ (NeuBrandenburg, 1794, 29 S. 8.) einen so geübten, als scharfsinnigen Gegner meines zweiten Theils gefunden zu haben. Je mehr Gewicht ich auf die Stimme eines solchen Kenners setze; desto weniger kann ich diese Gelegenheit vorbeigehen

lassen, gegen dessen Zweifel und Erinnerungen mich zu rechtfertigen. Hr. K. von K. will es mir (S. 24, 25.) zur Partheilichkeit, wo nicht gar als eine absichtliche Verstümmelung anrechnen: daß ich (im II. Th. S. 299/ 340) nicht mit ihm die Herrschaft Stargard in dem kaiserlichen Erhöhungsdiplom (1348) entdeckt und also auch nicht unter die Bestandtheile des eigentlichen Herzogthums Mecklenburg aufgezählt; oder daß ich sie nicht wenigstens, (S. 490, 638) bei der Erwähnung ihrer Incorporation, (1373) mit ihm für ein Herzogthum erklärt hatte.

Die letztere Beschuldigung gehet eigentlich nur auf einen Misverständnis, oder wenn man will, auf einen Wortstreit hinaus. Durch die, von mir angeführte immerwährende Vereinigung mit dem übrigen Mecklenburg, ward Stargard ein so unzertrennlicher Theil dieses Herzogthums, daß von nun an mit dem Besiz iener Herrschaft ein Antheil an der sogenannten HerzogthumsEigenschaft selbst verknüpft war. Etwas andres wollte der Kaiser doch nicht damit andeuten, wenn er Stargard und die übrigen, in der IncorporationsActe benannten Mecklenburgischen Lande für ein wahres Herzogthum erklärte. Eben dieser Begriff liegt aber auch in der, von mir gebrauchten Bezeichnung einer immerwährenden Vereinigung und Einverleibung in Ein gemeinschaftliches Ganze. Ohne ermüdende Tautologie durfte ich das nicht umständlicher ausdrücken. Von dieser späteren Aufnahme Stargards unter die, mit der HerzogsWürde bekleideten Mecklenburgischen Länder ist also keine Frage weiter. Nur auf den

den geringen Unterschied von 25 Jahren früher kommt es an, bis wohin Hr. von K. diesen Vorzug zurückwärtigen will.

Dazu berechtigte mich weder der buchstäbliche Inhalt, noch eine künstliche Auslegung des ersten Erhöhungs-Briefes. Dieser hatte offenbar die Absicht, alle Städte und Schlösser, die zu dem bisherigen Dominium und nunmehrigen Ducatus Mecklenburg gehörten, namentlich (nominatim) aufzuzählen. Er nannte darunter, ausser mehreren, nicht in den Grenzen der eigentlichen Herrschaft Mecklenburg belegenen, einzelnen Erwerbungen der Landesherren, aus dem von mir (S. 342) nachgewiesenen Grunde, auch wirklich: Wessenberg und Pieve in der heutigen Herrschaft Stargard. Warum sollten denn deren übrige, zum Theil beträchtlichere Städte und Schlösser, ja selbst der Name des ganzen Landes St. übergangen seyn, wenn dieses hätte darunter begriffen seyn sollten, da doch dessen Existenz aus dem, kaum 8 Monate vorher (1347) ausgefertigten Reichs-Lehn-Briefe der kaiserlichen Kanzlei recht gut erinnerlich seyn mußte?

„Darum, antwortet Hr. v. K. auf diesen Einwurf: (S. 17.) weil eben dieses Land in dem Erhöhungs-Briefe durch die *terras et pheuda praedicta. - - ET alia pheuda, quae ab Imperio TENUERUNT et tenent*, schon deutlich genug bezeichnet war.“ Unter diesen Ausdrücken sollen, nach seiner Auslegung, alle die Mecklenburgischen Besitzungen gemeinet seyn, worauf H. Rudolf von Sachsen lehns herrliche

liche Ansprüche machte, und welche die Landesherren bereits vom Kaiser und Reich zu Lehn empfangen hatten: Stargard nämlich, ein Theil der Grafschaft Schwerin und der Herrschaft Rostock. Allein von der Grafschaft Schwerin besaßen sie (vor 1349) noch nichts, Rostock hingegen (seit 1317, 1323) als ein Dänisches Lehn; und auf Stargard machte Rudolf so wenig Ansprüche, daß er es gerade war, auf dessen namentlichen Betrieb, Karl der IV. (1347) das Land St. mit allen den Ländern, welche Mecklenburg bis dahin (nicht von den Sächsischen Herzogen, sondern) von den Markgrafen zu Brandenburg als Lehn besaßen hatte, in ein Reichslehn verwandelte, und dem sogar der Auftrag erteilt ward, die Besitzer im Namen des Monarchen damit zu belehnen. Was also (S. 15, 17, 19) von einem Brandenburgischen Markgrafen oder Kührfürsten Rudolf und dessen Lehns-Verhältnissen mit Stargard gesagt wird, ist wohl nur eine Verwechslung, mit dem von H. Rudolf unterstützten falschen Waldemar, oder mit dem, erst nachher vom Kaiser in die Eventualbelehnung mit Brandenburg aufgenommenen jüngeren Rudolf von Sachsen.

Den einleuchtendsten Grund, warum auf Stargard sich der erste Erhöhungs-Brief nicht erstreckt haben konnte, hat Hr. v. K. (S. 19) selber unbeantwortet gelassen: „weil es sodann der namentlichen späteren Erhebung Stargards (1373), in der geständlichen Absicht einer Erweiterung der Grenzen des Herzogthums M. (ad Ducatus M. ditionem et limites *latius dilatandum*), nicht bedurft hätte. Bei-

läufig

läufig bemerke ich hiebei nur: daß Hr. von K. (S. 20) selber zwar *Dominium St.* durch *Herrschaft St.* richtig übersetzt, mir aber (S. 16, 23) nicht gestatten will, *dominium Magnopolense* durch *Herrschaft Mecklenburg* auszudrücken!

Soll ich nun dagegen Rechenschaft davon ablegen; was unter die andren bisherigen Reichslehne in dem ersten ErhöhungsBrieft, ausser den namentlich aufgezählten Mecklenburgischen Ländereien, eigentlich verstanden werde? so muß ich bekennen: daß ich diese mehrere Zahl, bis auf weiteren Bescheid, für nichts mehr, oder weniger, als einen Pleonasmus, für eine gar nicht ungewöhnliche Tautologie der kaiserlichen Kanzlei halte, die zu keiner Zeit, am wenigsten unter Karl dem IV. den laconischen Styl liebte, sondern im Zweifel lieber einen Ausdruck zuviel, als zu wenig gebrauchte, um wenigstens durch Unkunde des Concipienten ihrem Herrn nicht zu schaden. Ein Misverständnis war aus solcher mehreren Zahl von Reichslehnen hier um deswillen nicht besorglich, weil die namentliche Benennung der einzelnen Lehnstücke unmittelbar unter der viel umfassenden Rubrik: „*pheuda praedicta*,“ den zu weit abgesteckten Gesichtspunct bestimmt genug wieder fixirte.

Daß aber, auch selbst durch die immerwährende Incorporation, Stargard an und für sich betrachtet kein Herzogthum, sondern nur ein integrierender Theil des Mecklenburgischen Herzogthums geworden, übrigens eine Herrschaft geblieben ist; das geben die seitdem daselbst regierenden

den

den Landesherren selber zu erkennen, wenn sie in ihrem Titel sich zwar Herzoge zu Mecklenburg, aber nur Herren zu Stargard nannten. Am zuverlässigsten und competentesten erklären sich über das politische Verhältnis Stargards zur HerzogsWürde Mecklenburgs die igt regierenden Linien beider Länder, in den beiden neuesten FundamentalGesetzen des herzoglichen Gesamthauses, dem Hamburger Vergleich (vom 8. März 1701) und dem Erläuterungsvertrag (vom 4. Jul. 1755). Allenthalben ist darinn nur von einer Herrschaft Stargard, als einem District oder Kreise des Herzogthums Mecklenburg, die Rede. Eben diese authentische Bezeichnung ist in dem, bei dem letzteren HausVertrage verabredeten und vom Kaiser bestätigten immerwährenden Entwurf eines LehnBriefes über Stargard, auf das verbindlichste sanctioniret: darnach soll „Stargard, wie selbige Herrschaft von den vormaligen Herzogen zu G ü s t r o w, als ein „*accessorium* solches Herzogthums, regieret, possessiret und genossen worden,“ den Besitzern dieses Landes zu Lehn gegeben werden.

So viel im Vorbeigehen, von der (S. 28, 29) gerühmten (misbräuchlichen) Benennung eines Herzogthums MecklenburgStargard oder Strelitz, und von der dagegen verworfenen (legalen) Benennung eines Herzogthums M^hüstrow! Ein mehreres davon gehört nicht zu meiner schriftstellerischen Competenz; Meine gegenwärtige AntiKritik mögte sonst, wider meine Absicht, ein zu polemisches Ansehen

hen gewinnen. Mir gereicht es schon zur Beruhigung: daß die mir vorgeworfene historische Defraudation, wäre sie auch wirklich erwiesen, doch wenigstens ohne allen pragmatischen Einfluß geblieben, mithin allenfalls sehr verzeihlich seyn würde!

Wenn übrigens, wider meine vorige Vermuthung, (II. Th. Borr. S. VII.) die Zahl der einheimischen Geschichtschreiber des XVIII. Jahrhunderts sich immittelst noch durch des Hrn.

(Fr. J. Nepinus, Predigers zu Brück und Präpositus des Goldbergischen Circuls) Geschichte von Mecklenburg für jedermann, in einer Reihe von Briefen. (Neu-Brandenburg b. Korb) I. Th. 1791, II. Th.

1793

vermehrt hat; so glaube ich mich dadurch in meinem Plan nicht irre machen lassen zu dürfen. So vortheilhaft sich der Verf. auch in seiner Auswahl und Einkleidung der Begebenheiten vor seinen Vorgängern von derselben Facultät auszeichnet; so wenig Anspruch macht er doch auf Entdeckung oder Nachweisung neuer historischer Quellen. Gang und Vortrag bezeichnen nicht den Gesichtspunct pragmatischer Belehrungen, sondern vertraulicher Unterhaltungen und Betrachtungen eines Volkslehrers. Sein Rang ist ihm in der Gallerie unsrer Geschichtschreiber (I. Th. Borr. S. 16) schon im voraus angewiesen. Wir beide gehen also ganz verschiedene Wege, ohne einander in unsern Erzählun-

zählungen und Urtheilen vorzugreifen, oder in der Befriedigung unsers respectiven Publicums Abbruch zu thun; und mit Vergnügen werde ich ihn ruhig am Ziel seiner Anlage sehen, wenn ich noch mit der Auffuchung und Zubereitung neuer Materialien zum dritten Stock meines Gebäudes mich beschäftigen.

Schwerin den 15. November 1794.



Inhalt.

Neuere Geschichte:

vom 27. December 1503, bis zum 18. April 1755. Seite 1

Einleitung. 3

Erste Periode:

gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu Mecklenburg, bis auf die Sternberger LandesReversalen, (vom 27. Dec. 1503, bis zum 4. Jul. 1572.) 7

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber 9

Erste Abtheilung:

RegentenGeschichte

Erster Abschnitt:

(27. Decemb. 1503 : 8. Sept. 1520.)

1) H. Magnus des II. Söhne:

Heinrich der IV. geb. 3. May 1479.

Erich, geb. 3. Sept. 1483, † 24. Dec. 1508.

Ulbrecht geb. 25. Jul. 1486.

2) H. Balthasar, † 7. März 1507.

Bischöfe; zu Schwerin: Johann der II. seit 7. März 1504, † 1506.

Peter, seit 20. Febr. 1508,

† 17. März 1516.

Magnus, seit 21. Jun. 1516.

zu Raseburg: Johann der V. † 1510.

Heinrich der III. seit 1510

Mecklenb. Regierung, (1504) Bischöfe zu Schwerin (1506) und Raseburg (1504) Huldigung und Reichs Beleh:

⌘

I

Belehnung; (1505) Lübeckische Fehde: vergebliche Conferenzen, (1506) Feindseligkeiten, Ausöhnungshandlungen. (1507, 1508) Successionsfälle (1507, 1508) in Mecklenburg, Schwerin (1507, 1508) und Rakeburg. (1510) Klöster. (1509) Dänisch-Lübeckischer Krieg (1510: 1516). Polizei-Ordnung; (1513, 1516) Fürstliche Haus-Angelegenheiten. (1513) Schwerinscher ExemtionsVergleich, (1506: 1513) und RegierungsVeränderung (1515: 1521). Ublas-Handel. (1516: 1520) Auswärtige HülfsvVerbindungen. (1510: 1517) Penzlinische Fehde (1514: 1517). Rakeburg contra Lauenburg; (1515: 1518) Lenzkowscher Vergleich (1519, 1520) Mecklenburg-Lauenburgische Erbverbrüderung. (1518) Lübeck-Lüneburgisches Schutz-Geld. Wismarscher Regierungs-Vertrag. Französische Negotiation (1519) Congres zu Zerbst (1520). Neu-Brandenburgischer Haus-Vertrag; Landestheilung,

Zweiter Abschnitt:

(7. May, 1520: 22. Dec. 1534.)

Heinrich der IV. } Herzoge zu Mecklenburg.
 Albrecht der VII. }

Bischöfe: zu Schwerin: Magnus
 zu Rakeburg: Heinrich der III. † 2. Oct. 1524.
 Georg

Lüneburgische Association. Reichs-Belehnung. (1521) Erbtheilungs-Proceß. (1521: 1525) Mecklenburg-Brandenburgische Verbindung. 1521: 1530) Nordische Handel (1522, 1523). Union der Mecklenburgischen Landstände. (1523) Mecklenburg-Dänische Verhandlungen (1524, 1526) Polnische Allianz. (1525, 1527) Luthersche Reformation in Mecklenburg; (1520: 1530) Torgauer Bund; (1526) Neutralitäts-System (1529: 1533); Zwinglische Lehre in Mecklenburg. (1528, 1530) Schwerinsche Stifts-Regierung und Religions-Verfassung (1522: 1534). Hindernisse der Reformation zu Malchin, Parchim, Güstrow (1531: 1534); Reformation zu Rostock (1530: 1534) und Wismar. (1529: 1533) Rakeburg contra Lauenburg (1521: 1532). Schwerin-Pommerscher Zehnten-Vergleich. (1532) Mecklenburgische Kirchen-Visitation. (1525: 1534) Universität zu Rostock. (1523: 1534) Nordische Angelegenheiten

heiten (1529: 1534) Aufstand in Rostock (1533). Neuer Fürstbrüderlicher GemeinschaftsVertrag (1529: 1534.)

Dritter Abschnitt:

(22. Dec. 1534: 6. Febr. 1552.)

- A) zu Schwerin: Heinrich der IV. † 6. Febr. 1552.
 B) zu Güstrow: Albrecht der VII. † 7. Jan. 1547; dann dessen Söhne:

- 1) Johann Albrecht, geb. 1525, 22 Dec.
- 2) Ulrich, geb. 1527, 22 Apr.
- 3) Georg, geb. 1528, 22 Febr.
- 4) Christoff, geb. 1537, 30 Jun.
- 5) Carl, geb. 1540, 28. Sept.

Bischöfe: zu Schwerin: Magnus † 29. Jan. 1550.

Ulrich der I. (seit 26. März) 1550.

zu Rakeburg: Georg, † 1551.

Christoff der I. erw. 14. Dec. 1551.

92

Dänischer Krieg (1535, 1536) Spanische Schuldforderung (1537: 1541) Hamburgischer ReligionsConvent (1535, 1536) Rakeburgisches SchirmGeld. Kirchen-Visitation in Mecklenburg (1537: 1542) und Schwerin (1544) Rostockische Universität; (1535-1542) rätliche Professores. (1539: 1544) Fürstliche Theilungsversuche (1540: 1543) Polizei-Ordnung (1542) H. Albrechts Schwedisch-Dänische Handel (1543: 1546); Entschädigungs-Forderung (1543: 1546), RerbVorschneiderAmt, Tod und Familie (1547) Regierungsnachfolger. (1548) Mecklenburgisches GlaubensBekentnis (1547: 1549) Schwerinscher ExemtionsProceß (1546: 1548) Schwerinsche BischofsWahl, (1550) Stifts- und LandesRegierung. Magdeburgische Belagerung; (1551) Fürstentag zu Raumburg; Lothauer Bündnis (1551, 1552) Magdeburgische Capitulation. Rakeburgische BischofsWahl (1551) Mannsfeldsche Invasion (1552) Rostockische UniversitätsVerhandlungen (1544: 1552) H. Heinrichs Tod und Familie.

Vierter Abschnitt:

(6. Febr. 1552: 1. Aug. 1556.)

Johann Albrecht der I. Herzog zu Mecklenb.; dessen Brüder:

- 1) Ulrich, 2) Georg († 20. Jul. 1552) 3) Christoff, 4) Carl.

Administratores der Stifter; Schwerin: Ulrich der I.	Seite
Ragaburg: Christoff der I. bis 1554.	
Christoff der II.	129
Reformation zu Schwerin, Dargun, Doberan; Kirchen- Ordnung. Religionskrieg; Passauischer Vertrag. Tod des Pr. Georg. Kirchenvisitation (1553, 1554) Schu- len zu Güstrow und Schwerin (1553) Schlacht bei Sie- vershausen (1554) Braunschweigische Executionsarmee. H. Ulrich contra Johann Albrecht: (1553, 1554) Land- tag zu Bülow; Voizenburgischer Recess; fürstbrüderliche Reverse. Ragaburgische BischofsWahl. Ruppinsche Prä- liminarien; (1555) Wismarscher GemeinschaftsVer- trag; Landschaftliche Steuerbewilligung; fürstliche Re- versales. CoadjutorWahl zu Riga (1556) Liefländische- Polnische Operationen. Ruppinscher Machtanspruch. Oesterreichischer Subsidentractat (1555) Reformations- Handlungen (1556.)	

Sünfter Abschnitt:

(I. Aug. 1556; 4. Jul. 1572.)

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1) zu Schwerin: Johann Albrecht, | } Herzoge zu
Mecklenburg |
| 2) zu Güstrow: Ulrich, | |
| 3) Christoff | |
| | 4) Carl. |

Administratores; des Stiffts Schwerin: Ulrich der I.	
des Stiffts Ragaburg: Christoff der II.	157
Rostockfche MinisterialStreitigkeiten (1557, 1560) Kir- chenvisitation (1557, 1560) Dogmatische Zänkereien (1556, 1560) RaumburgerConvent (1561) Religions- Congres zu Lüneburg (1562) UniversitätsVerhandlun- gen (1556, 1567) ConcordienFormel (1563) Liefländische Angelegenheiten (1556, 1563) Röm. KönigsWahl (1562) Polnischer Reichstag (1564) LandGerichts- und PolizeiOrdnungen (1558, 1569, 1562) Pommerscher Zehnten- und SuperintendenturVergleich. (1559, 1560) Fürstbrüderliche Irrungen; (1557, 1561) Güterbockscher Abschied. Neuer SchuldentilgungsFonds (1557, 1560) Rostockfche und Wismarsche Quote (1557, 1560) Ro- stockfche Unruhen (1562, 1563) Schwerinscher Exem- tionsProceß (1561, 1568) Spanische Schuldfoderung (1559)	

(1559 : 1569) Levantisches HandlungsProject (1563 : 1571) Mecklenburgsche Austrägal Instanz (1562 : 1567) StiftsReformation zu Schwerin (1565 : 1568) und Ratzeburg. (1566) Aufstand in Rostock (1563, 1564); Kaiserliche Commission in Rostock; (1565) Polchowische Capitulation. Mecklenburg contra Mecklenburg. Neue Kaiserliche Commission in Rostock; (1566) Vergleichs-Handlungen; Befestigungsbau. Preussische Angelegenheiten (1566 : 1571) InterimsRegierung zu Rostock (1566) Rostock contra Mecklenburg; (1567 : 1570) Sequestration der Befestigung. (1568) Liefländische Angelegenheiten (1565 : 1569) Christoff Bisch. zu Ratzeburg (1570 : 1572) Saligiersche Streitigkeit (1568 : 1571) Formula Concordiae (1569, 1570) Consistorium zu Rostock; (1571) Superintendenten-Ordnung (1567 : 1571) Türken Steuern (1566 : 1570) Neue fürstliche Schulden Tilgung (1567 : 1572); Landschaftlicher Beschwerden Abhelfung; fürstliche Affecuration und Reversalen; Contribution; Landes-Klöster; Neue Polizei-Ordnung.

Dritte Abtheilung:

LandesVerfassung

213

I. Topographie.

Eintheilung: Mecklenburgischer, Wendischer, Stargardischer Kreis;	„	„	„	„	213
Schwerinsche, Güstrowsche, gemeinschaftliche Regierung	„	„	„	„	217
Grenzen	„	„	„	„	218
Stifter Schwerin und Ratzeburg	„	„	„	„	219

II. Residenz, Titel und Wapen.

220

III. HausVerfassung.

Successionsfähigkeit	„	„	„	„	222
Vormundschaft	„	„	„	„	223
Brautschaz; Witthum	„	„	„	„	224

IV. Hof- und CivilEtat.

Hofstaat	„	„	„	„	224
Civildienst	„	„	„	„	226
HofKanzleien	„	„	„	„	227

Land:

Landräthe	:	:	:	:	Seite 228
Finanzen	:	:	:	:	229
StiftsBeamte	:	:	:	:	229
V. Gesetzgebung.					
Mecklenburgische PolizeiGesetze	:	:	:	:	230
Credit: Sicherheits: Erbfolgs: Pupillen: Jagd: und Holz: GefindeOrdnungen	:	:	:	:	232
StiftsPolizeiOrdnung	:	:	:	:	237
VI. JustizVerwaltung.					
Mecklenburgische LandGerichte	:	:	:	:	237
Land- und HofGerichtsOrdnung; Personale, Proceß	:	:	:	:	240
Einlager	:	:	:	:	243
Gerichtsstände	:	:	:	:	244
UnterGerichte	:	:	:	:	244
StiftsGerichte	:	:	:	:	246
VII. KirchenVerfassung.					
A) Katholische: 1) in der Schwerinschen Diöcese	:	:	:	:	246
Schwerinsche: Rostockische: KlosterGeist- lichkeit	:	:	:	:	248
2) in der Rakeburgischen Diöcese	:	:	:	:	251
3) KirchenStaatsRecht	:	:	:	:	252
B) Evangelische: Mecklenburgische KirchenGesetze	:	:	:	:	253
Consistorium zu Rostock	:	:	:	:	254
Superintendenten	:	:	:	:	257
Prediger	:	:	:	:	259
Schulen	:	:	:	:	260
LehrSystem	:	:	:	:	261
Liturgie	:	:	:	:	262
KirchenDeconomie	:	:	:	:	263
KlosterGüter	:	:	:	:	264
KlosterOrdnung	:	:	:	:	265
Schwerin: und Rakeburgische Kirchen- Verfassung	:	:	:	:	266
VIII. Literatur.					
Ältere Rostockische UniversitätsLiteratur	:	:	:	:	268
Akademischer PersonalEtat	:	:	:	:	271
— — Gesetze	:	:	:	:	272
Neuere Literatur Mecklenburgs	:	:	:	:	273
Bibliotheken; Buchdruckereien	:	:	:	:	275

IX. Ritterschaft; Lehnssystem.

Eingefessene Geschlechter	:	:	Seite 276
Lehnhof; RosDienste	:	:	277
Landfolge	:	:	279
Besondre Gattungen von Lehnen	:	:	281
Belehnung	:	:	282
LehnsStreitigkeiten	:	:	283
LehnsSuccession; ErbjungfernRecht	:	:	284

X. Städte; bürgerliche Vahrung.

Rathsglieder; HandwerksZünfte	:	:	285
BürgerPflichten	:	:	287
FeuerOrdnung; StrassenReinigung	:	:	288
Brauerei, Mälzen und Handwerker betreffende Verfügungen	:	:	289
SeeStädte	:	:	293
StromSchiffahrt auf der Elde und Elbe	:	:	293
Bülow'sche StadtVerfassung	:	:	296

XI. Landschaft; Steuern.

Mecklenburgische Landstände	:	:	297
Landtage	:	:	299
LandSteuern	:	:	302
Ritterschaftliche Steuerfreiheit	:	:	303

Hülfs- und RosdienstGelder			
Städtische Accise	}	:	304
Landschaftlicher Ausschus	}	:	
SteuerErhebung und Berechnung	:	:	305
FräuleinSteuern	:	:	307
Reichssteuern; Türkenhülfsen	:	:	307
Schwerinsche StiftsStände, LandBeden, Türkensteuer	:	:	311
Ragaburgische Beden	:	:	313

XII. Münzkunde.

Mecklenburgische Münzen: Heinrichs	:	:	314
Ulbrechts	:	:	314
Johann Ulbrechts	:	:	315
Ulrichs	:	:	316
Rostockische	:	:	317
Bismarsche	:	:	318
Fremde Münzsorten	:	:	319
Gulden; Thaler; SilberGehalt; Goldgulden	:	:	321
GeldUmsatz	:	:	322

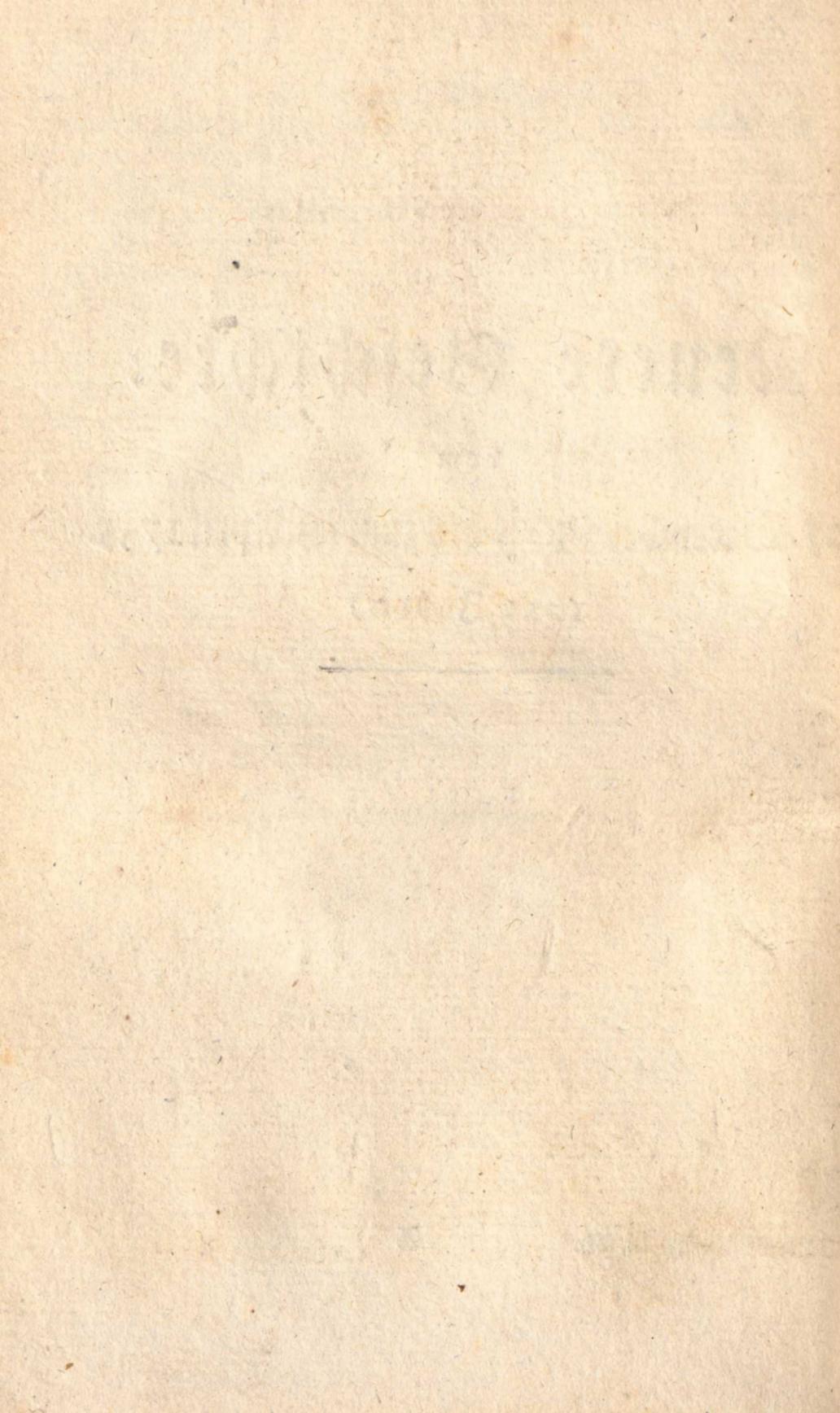
XIII. Aeußere Verhältnisse.		Seite
a) der Mecklenburgischen Lande:		323
Reichslehnbarekeit }		
Reichsstandschaft }		324
Reichsdienst- und Steuerpflichtigkeit		325
Kreisstandschaft		326
Reichsgerichtsbarkeit		326
b) des Stifts Schwerin:		328
ReichsUnmittelbarkeit		
Reichsdienst- und Steuerpflichtigkeit }		329
Kreisstandschaft		330
c) des Stifts Rügenburg		
Reichsstandschaft		331
Reichsdienst- und Steuerpflichtigkeit		332
d) Meckl. Verhältnisse mit dem Stifte Havelberg }		
e) ——— dem Johanniter Orden }		332
f) ——— der Stadt Lübeck }		333

Neuere Geschichte:

vom

27. December 1503, bis zum 18. April 1755.

(252 Jahre.)





Einleitung.

In dem zurückgelegten Zeitraum des Mittelalters unterschied sich die Geschichte und Verfassung unsers Vaterlandes, in ihren wesentlicheren Grundzügen, wenig von der Geschichte und Verfassung anderer, grösserer oder kleinerer weltlichen Staaten Deutschlands. Abgetheilte und allmählig consolidirte Regierungen einzelner Zweige des RegentenGeschlechts; nomadische Hofhaltungen und eingeschränkte PrivatBedürfnisse der fürstlichen HausVäter; GeldMangel und, statt baaren Gehalts, Lehnstücke für Hof- und KriegsDienstverpflichtungen; hierarchischer Despotismus und scholastische MönchsGelehrsamkeit; vernachlässigte Industrie und ungebildete HandlungsGrundsätze; Eifersucht und AbsonderungsGeist (esprit de corps) zwischen dem Lehr- Wehr- und Nährstande; periodische Befehdungen und Associationen zwischen Vasallen und zwischen Nachbarn; barbarische Raubsucht

und deutsche Geselligkeit; entvölkernde Kriege und andächtige Stiftungen u. s. w. lenken und ordnen die Schicksale und Systeme aller Länder und aller Höfe, verbreiten über sie durch ihren immerwährenden Wiederhall eine Art von Einförmigkeit und charakterisiren allenthalben mehr oder weniger merklich das Gothische Gebäude der Mittleren Geschichte. Man findet diese zerstreueten Grundstoffe in allen deutschen Special-Geschichten, so daß man sich allenthalben wie zu Hause dünkt, stets das Gepräge einer gewissen Familienähnlichkeit, Einen Geist der sie beseelt, antrifft und das Bild eines Staats in dem andern leicht wieder erkennt.

Natürlich werden diese Decorationen nicht sogleich mit den Wirkungen der großen Umwandlung verändert, welche die burgundische Etiquette an den Höfen, die Entdeckung der neuen Welt in dem Handel und in der GeldMasse, die Erfindung des SchiesPulvers in der Kriegskunst, die Buchdruckerei und die Flucht der Byzantinischen Musen nach Italien in der Literatur, die Errichtung des ReichsKammerGerichts im Justizwesen und CivilDienste überhaupt, der immerwährende Landfriede in der öffentlichen Sicherheit, die Luthersche und Zwinglische Reformation in der Kirche von Deutschland und einem großen Theile von Europa hervorbrachten, und deren bewundernswürdiges Zusammentreffen die eigentliche Grenze zwischen der mittleren und neueren Geschichte bildet: Sie wurden erst nach und nach mit andern vertauscht und anfangs noch in die neue Scene übertragen. Hält man aber die Verfassung des igtigen Mecklenburgs gegen seine Nachbarn und MitStaaten, welche Ungleichheit! Woher diese Abweichung, und wo nun jene ursprüngliche Gleichförmigkeit? Unfre Geschichte der neueren Zeit wird das Problem lösen.

Um den Mechanismus dieses Spiels, wodurch Mecklenburg das ward, was es igt ist, gehörig übersehen und vergleichen zu können, sind auch hier schickliche StandPunkte in

in dem weiten vor uns liegenden Felde nöthig. Für die Aeltere Geschichte waren die Veränderungen der äusseren Verbindungen, so wie für die Mittlere die genealogischen Veränderungen in den Regierhäusern, die auszeichnendsten Höhen, von welchen man in ieder dieser beiden Perioden mit Einem Blick die Schicksale und den Zustand einer Nation richtig fassen kann, die dort erst als eine ungebildete Masse nach ihren Umrissen der sogenannten gesitteteren Welt in der Ferne bekannt zu werden, hier schon in ihren grösseren Bestandtheilen sich zu entwickeln begann; dort noch isolirt ohne feste Einrichtung, in der Nacht der religiösen und politischen Barbarei versteckt, ein Spiel des KriegsGlücks und des FeudalSystems war, hier aber schon, nach dem Modell der übrigen deutschen ReichsProvinzen, in ihren einzelnen Abtheilungen sich eine Verfassung bildete und allmählig zu einem Ganzen sich hob; deren politische Existenz folglich dort von dem Verhältnis mit Nachbarn, hier von den Verhältnissen unter grösseren oder kleineren Regenten bald mehr, bald weniger abhängig war.

Seitdem Mecklenburg durch gleiche Bande, wie andre unmittelbare Reichsstände, an den deutschen Staatskörper geknüpft war, konnten die Verbindungen mit Nachbarn eben so wenig, als seit der Consolidirung seiner einzelnen LandesPortionen, die Successionsfälle seines Fürstenstammes, wesentliche Einflüsse auf seine StaatsVerfassung erzeugen. In der Neuern Geschichte ist es: das Verhältnis der Nation (oder wenn man will, ihrer Repräsentanten) zu ihrem Regenten, d. i. „der verschiedenen Kräfte des Staats „zu dem, der ihrer zum gemeinsamen Besten bedurfte, (sie „entweder gebrauchen oder misbrauchen konnte),“ was den Gang der Handlungen im Ganzen bezeichnet, Action und Reaction beseelt, folglich die Haupttriebfeder der Begebenheiten ausmacht und vorzüglich den Gesichtspunkt des Beobachters fixirt.

Die verschiedenen Stufen und successiven Befestigungen dieses Verhältnisses zwischen Haupt und (vordersten) Gliedern des Staats werden am zuverlässigsten beurtheilen lassen: Ob dasselbe, wie in andern Staaten Deutschlands, zwischen Steigen und Fallen abwechselte, oder wodurch, und auf wessen Seite sich das Uebergewicht neigte? Die bequemsten Ruhepunkte zur Vertheilung des vor uns liegenden historischen Gebiets sind also die wesentlichsten Grundgesetze unsrer inneren StaatsVerfassung:

die LandesReversalen vom 4. Jul. 1572,

die LandesReversalen vom 23. Febr. 1621,

der Schwerinsche Vergleich mit den Resolutionen auf

die LandesBeschwerden vom 16. Jul. 1701 und der

Landesgrundgesetzliche ErbVergleich vom 18. April 1755.

Zufälliger Weise treffen eben diese vier LandesVerträge mit mehreren, noch igt verbindlichen bürgerlichen Gesetzgebungen oder fürstlichen HausVerträgen zusammen; sie machen daher mit so viel mehrerem Rechte Epochen für eben so viele Perioden unsrer Neueren Geschichte. Endlich verdient der, für das ganze Deutsche Reichs- und TerritorialStaatsRecht so entscheidende

Osnabrückische Friedensschluß vom 14. Oct. 1648, wenn gleich die hiesigen Landstände selber nicht daran Theil nahmen, auch in unsrer SpecialGeschichte um so mehr einen Stillstand und die ruhige Betrachtung des Wanderers, je unmittelbarer seine Verfügungen auf die innere Verfassung des ganzen Landes sowohl, als der durch ihn theils abgerissenen, theils vereinigten ursprünglich Mecklenburgischen Provinzen, von gesetzlicher Wirkung waren. Ich behalte mir also vor, ihn zum Grenzstein einer Abtheilung des langen Zeitraums zwischen 1621 und 1701 anzunehmen, hingegen die Begebenheiten des Achtzehnten Jahrhunderts für eine abge sonderte Bearbeitung der Neuesten Geschichte, nach meinem anfänglichen Zuschnitte, (Allg. Einleitung, S. 28, 29) zu versparen.

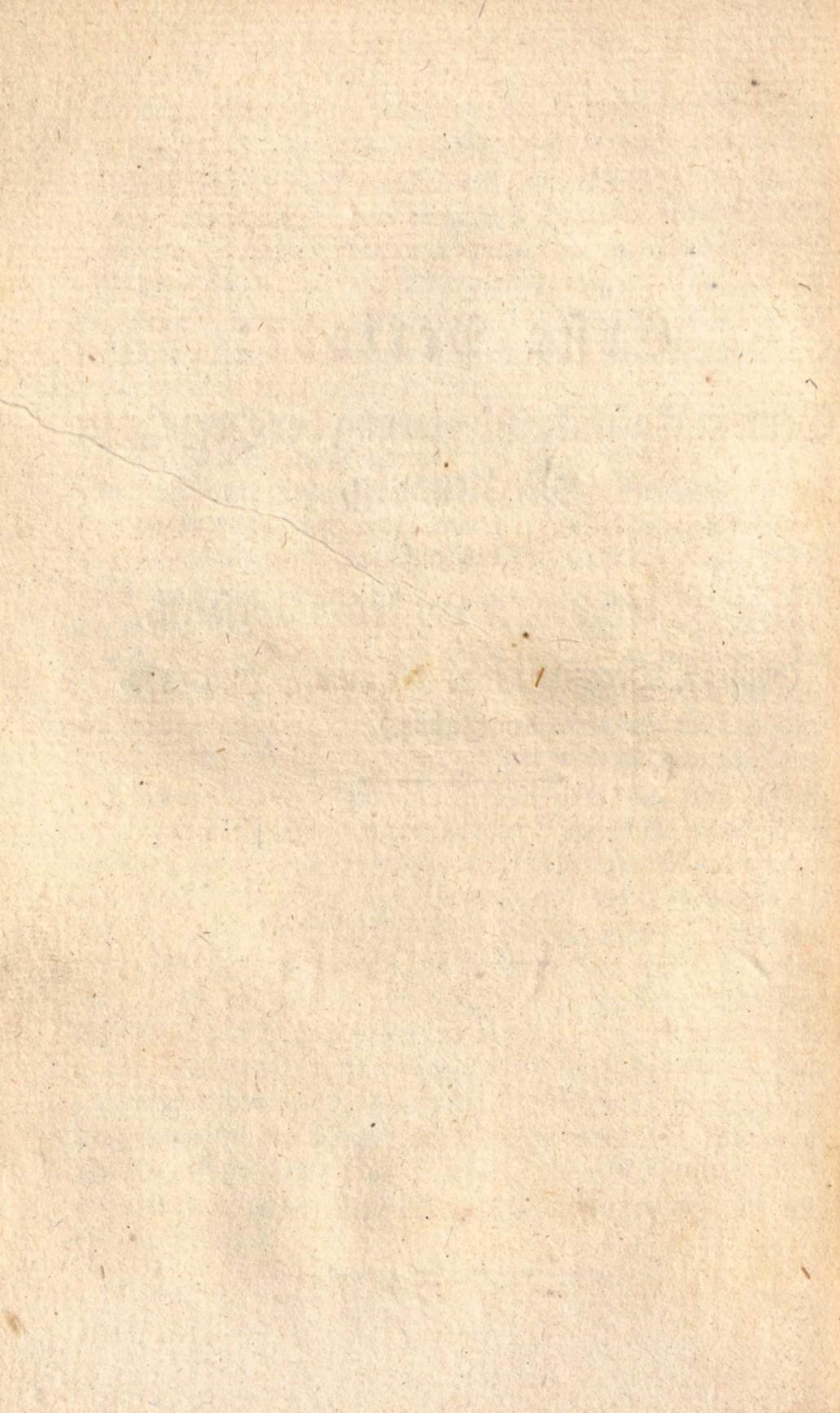
Erste Periode:

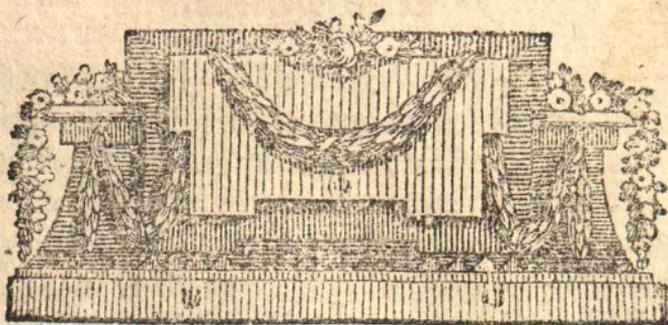
Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu
Mecklenburg,

bis auf

die Sternberger LandesNeversalen,

(vom 27. Decemb. 1503, bis zum 4. Jul. 1572.
69 Jahre.)





Erste Periode:

Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge
zu Mecklenburg,

bis auf

die Sternberger LandesReversalen,

(vom 27. Decemb. 1503, bis zum 4. Jul. 1572.
69 Jahre.)

Einheimische gleichzeitige Geschichts- schreiber:

Ausser den bereits vorhin (II. Th. S. 735) angezeigten: *Marschall* (aus Erfurt, Dr. und außerordentlichem Professor der Rechte zu Rostock, auch herzogl. Rath, 1510, † 2. Jul. 1525) a), bis 1521; und *Schlaggert* (aus Stralsund, Beichtvater des Nonnenklosters zu Ribnik seit 1522) b) bis 1540, kommen hinzu:

A 5

Dr.

a) Etwas von gel. Rostockischen Sachen 1740, S. 325; 1745, S. 60.

b) *Westphalen monum.* ined. T. IV. p. 886.

Dr. *David CHYTRAEI*, (herzoglichen Professors der Theologie und ersten geistl. Consistorialraths zu Rostock, geb. 1530 zu Ingelsingen, † 1600, 25. Jun.) prooemium Metropoleos, s. successionis episcoporum in ecclesiis Saxoniae et Vandaliae vereris cathedralibus ab a. 1500, vbi A. Kranzius desiit, (1585 fol.);

Eiusdem Saxoniam, ab a. Chr. 1500 vsque ad a. MDXCIX; zuerst unter dem Titel: Continuatio Vandaliae et Saxoniae Alb. Kranzii, edita a quodam scholastico, mit dem Prooemio (Vitemberg 1586 fol.); hernach unter des Verf. Namen: Chronic. Saxoniae et vicini orbis Arctoi, Pars I. 1500-1524, Lib. I-VII, (Rostoch. 1588, 8.), P. II. 1524-1548, Lib. VIII-XII, (ibid. eod.), auch beide Theile zusammen 1500-1550; Lib. I-XVI.; (Rostoch. 1590; Argentor. 1590, 1591, 8.) Tom. III. 1550-1580, Lib. XVII-XXIV.; (Lubec. 1591) Tom. IV. 1580-1592, Lib. XXV-XXIX, mit dem Prooem. am Schlusse; (Gryphisw. 1593) T. V. unter dem besondern Titel: Chronicon continens euentus memorabiles proximorum annorum 1593-1598 (Gryphiswald. 1599); Darauf Lib. I-XXIX. zusammen (Lips. 1593, fol.) auch in einer deutschen Uebersetzung von Mich. Abel (ibid. 1597, fol.) endlich unter obigem Titel mit dem angehängten prooemio, Lib. I-XXXI, auch als D. *Chytraei* Opera Tomus IV. (ibid. 1599, item 1611, 994 S. fol.) jedesmal vermehrt und verbessert. Der Verfasser erzählt, nach chronologischer Ordnung, nicht bloß die Begebenheiten Ober- und Niedersachsens, sondern auch von ganz Deutschland und Europa, besonders des nördlichen, in willkührlicher Verbindung,

dung, nicht selten mit eingewebten Reden und StaatsSchriften, auch episodisch die ältere Geschichte einzelner Häuser, Länder und Städte. Seine Gelehrsamkeit und seine persönliche Würde beriefen ihn, bei dem damaligen überwiegenden Einflusse der Theologie in die politischen Begebenheiten, nicht allein zum Augenzeugen, sondern selbst zum Werkzeug mehrerer von ihm beschriebenen Verhandlungen; bei andern gleichzeitigen Begebenheiten hiesiger und benachbarter Gegenden benutzte er die zuverlässigsten mündlichen und schriftlichen Quellen, die seiner eben so ausgebreiteten als gesuchten Bekanntschaft offen stunden. Seine Arbeit hat daher von der Seite der Glaubwürdigkeit eben so viel Auctorität, als sie von der Seite des Styls, nach dem damaligen Geschmack, für classisch gehalten zu werden verdient. c)

Andreas Mylius (herzoglich Mecklenburgischen Hofraths zu Schwerin, † 1594.) Genealogia oder Abkunft der Fürsten zu Mecklenburg d) (herausgegeben von Casp. Calov, Lübeck 1599, auch Leipzig 1600, 4.) Ebendeselben Annales ezlicher fürnehmer und glaubwürdiger Geschichten und Händel, so sich bei Leben und Regierung H. Hn. Johann Albrechts — Ulrichs — und Johansen Herzogen zu Mecklenburg — bis in seinem Tode (1592) zugetragen. (Beides in Gerdes Sammlungen Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, S. 212: 312.) Gleichfalls

c) Ott. Friedr. Schütz vita Dav. Chytraei, (T. I, II, III. Hamb. 1720-28, 8.) Lib. III, p. 446 seq. S. 62-64. Rostocker Ltvas 1740, S. 145.

d) Von dem Verfasser selbst (1571) dem H. Johann Albrecht dediciret. (Msspt. im h. Archiv zu Schwerin.)

falls Augenzeuge und vertrauter Theilnehmer mehrerer, doch nur kurz, von ihm aufgezeichneter Handlungen seiner benannten Herren, mithin um so viel glaubwürdiger.

M. Bernhard Hederichs (Rectors der DomSchule zu Schwerin, geb. 1533 zu Freiberg in Meissen, † 1605) Schwerinsche Chronica, (Rostock 1598, 103 S. 4.) *Eiusd.* Chronicon Suerinense, 1598; (in *Westphalen Monument.* T. III, p. 1645-1731); Ebendesselben Verzeichniss der Bischöfe zu Schwerin, 1603 (in *Gerdes Meckl. Sammlungen*, S. 378:491). Für den eingeschränkten Zirkel, den seine kurzen Anzeichnungen chronologisch beschreiben, glaubwürdig genug, so wie der folgende.

Petr. LINDENBERG (Kaufmanns und gekrönten Poeten zu Rostock, geb. daselbst 1562, † 1596) *Chronicon Rostochiense posthumum*, Lib. I-V. (Rostock, typ. Steph. Myliandr. 1596, 174 S. 4.) e)

Dr. Luc. BACMEISTER f) (rätthlichen Profess. der Theologie und Superintendenten zu Rostock, geb. 1530 zu Lüneburg † 1608) *historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi (1523-1563) in urbe Rostoch.* (in *Westphalen Monument.* T. I. p. 1553-1653.) Aus eigener officieller Mitwirkung bei den akademischen und MinisterialVerhandlungen seiner Zeit umständlich verzeichnet.

Nicoz

e) Jo. Poffelii Or. de vita, studiis, itineribus scriptis et laboribus Petri Lindenberg. (Rost. 1604, 4.)
Rost. *Etwas* 1741, S. 93; 1742, S. 483.

f) Jo. Neovini memoria — Luc. Bacmeister, sen. (Rostoch. 1609, 4.)

Nicolaus Gryse (Predigers der Katharinen- und Kreuzkirche zu Rostock, † 1614 g.) Historia van der Iere, Leven vnd Dode M. Joach. Gliters, ersten evangel. Predigers tho Rostock newest einer Chroniken 1523:1593 ic. (Rostock b. Steffen Nullmann, 1593, 20 B. 4.) Nach Ordnung der Jahre und mit Rücksicht auf den kirchlichen Zustand seiner Vaterstadt, in der Sprache und im Geschmack des Volks, polemisch, oft aus Actenstücken beschrieben, doch ausserhalb seiner beschränkter Sphäre von keinem erheblichem Wehrt.

Mehrere, zum Theil seltene gleichzeitige Druckschriften, Actenstücke, Verordnungen, Briefe und Urkunden zur Erläuterung der Geschichte dieser Periode, besonders desjenigen Theils derselben, der den wesentlichsten Einfluss in die Welt-Begebenheiten hatte und die Aufmerksamkeit des Genius dieses Jahrhunderts vorzüglich beschäftigte, der Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, finden sich in extenso in

M. Diederich Schröders (Predigers zu Wismar) Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs, 1518:1742. (herausgegeben von Dr. Christian Heinrich Lange, Ritter- und Landschaftl. Archivar und Bibliothekar zu Rostock, † 1790) I, II, III. Theil. (Rostock bei Müller 1788, 1789, 9 Alphab. 4.): in der bekannien Manier seines Papistischen Mecklenburgs, nach alphabetischer Ordnung der Dertter, chronologisch geordnet und mit willkührlichen Uebergängen, auch eignen

eignen theologisch-kritischen Reflexionen an einander gereiht. h)

Endlich die, seit der Mitte des Jahrhunderts ununterbrocheneren Landtags-Verhandlungen zwischen den Herzogen und ihren Landständen über die häufigeren Gegenstände einer gemeinschaftlichen Beschließung unter der Aufschrift:

Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen, aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollen gezogen von Dr. Joachim Heinrich Spalding, herzogl. Meckl. Hofrath und Bürgermeister zu Güstrow (Rostock 1792, 6 Alphab. fol.) i). Doch sind zur Zeit die Quellen nicht nachgewiesen, woraus diese Extracte geschöpft sind: vermuthlich wird die vorbehaltene Vorrede diesen Legitimations-Punct erledigen.

h) Zu bedauern ist nur, daß das Manuscript nicht vor dem Druck von überflüssigen Einmischungen aus, damals schon in jedermanns Händen befindlichen gedruckten Büchern und von eben so vielen nachher correcter gedruckten Verhandlungen, von unzeitigen Digressionen in neuere Zeiten, selbst von wörtlichen Wiederholungen (z. B. I. Th. S. 238 und 396 ff.) durch keinen sachverständigen Herausgeber mit kritischer Sorgfalt gesäubert ist! Das Werk ist dadurch ohne Noth so vertheuert und verweiltläufiget, daß die vorliegende Masse nur einen Zeitraum von 74 Jahren (bis 1581) umfaßt, folglich die Vollendung unabsehbar gemacht wird.

i) Die bisherigen Lieferungen begreifen nur die Landtage der Jahre 1552-1621 und lassen, wenn der angenommene Maasstab der Extrahirung bei den weiterschweifigeren Geschäfts-Verhandlungen der noch häufigeren Landtage späterer Zeiten beibehalten werden sollte, eine für die meisten Leser zu ermüdende, sehr voluminöse Masse erwarten.

Erste Abtheilung: Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt.

(27. December 1503, bis 8. Septbr. 1520.)

- 1) **H. Magnus des II. Söhne:**
Heinrich der IV. geb. 3. May 1479.
Erich, geb. 3. Sept. 1483, † 24. Dec.
 1508.
Albrecht, geb. 25. Jul. 1486.
- 2) **H. Balthasar**, † 7. März 1507.

Bischöfe zu Schwerin:

Johann (von Thun) der II. seit 7. März 1504, † 1506.
Peter (Balkow) seit 20. Febr. 1508, † 17. März 1516.
Magnus (Prinz von Mecklenburg) seit 21. Jun. 1516.

Bischöfe zu Rakeburg:

Johann der V. † 1510.
Heinrich (Bergmeier) der III. seit 1510.

An dem Schwerinschen HausVertrage (II. Th. Mecklenb. S. 900.) hatte weder der abwesende **H. Erich**, Regierung noch der minderjährige Prinz **Albrecht** persönlich Theil genommen. Ein kleines Misverständnis hierüber ward, nach **Erichs** Zurückkunft, durch den noch ungeschwächten Eindruck der väterlichen
 1504
 und

und mütterlichen Erinnerungen, (21. May) zu Wismar bald wieder gehoben. Sowohl die gesammten väterlichen Lande und Leute, als die (von dem Oheim) noch bevorstehenden Anfälle blieben, mit Haus- und Hofhaltung, Küche und Keller, allen drei Brüdern ungetheilt gemein; Aber nur Einer sollte, nach der Wahl der übrigen, in dessen Namen die Regierung verwalten und diesen davon nicht nur Rechenschaft ablegen, sondern auch von den jährlichen Ueberschüssen standesmäßigen Unterhalt reichen; geistliche und weltliche Lehne konnte der regierende, mit Rath und Vorwissen des, oder der im Lande anwesenden Fürsten, verleihen; keiner aber einseitig neue Schatzungen, Verzäuerungen oder Verpfändungen vornehmen, noch Schulden machen. Auswärtigen Streitigkeiten sollte der regierende Herr, mit Zuziehung seiner Brüder oder seiner Rätthe und Landschaft, zuvorkommen und abhelfen. Streitigkeiten unter zwei Brüdern sollte der dritte mit den von ihm dazu erkohrenen Rätthen, unter allen dreien aber, nach vergeblicher Unterhandlung ihrer Rätthe von Prälaten, Mannen und Städten, ein gemeinschaftlicher Obmann aus den Häusern Sachsen, Brandenburg, Braunschweig oder Hessen, in Güte oder Recht unwiderrusslich entscheiden; den künftigen Gemahlinnen der drei Herzoge blieb standesmäßiger Unterhalt und herkömmliches Wittthum, so wie nach des regierenden Herzogs Abgange, dem überlebenden ältern Bruder die Succession und Vormundschaft, den hinterlassenen Prinzen und Prinzessinnen aber Unterhalt und Versorgung vorbehalten. a)

Heinz

a) Letztes Wort zur Behauptung der Convention 1748, 9. Theil. S. 21. Gerdes Sammlungen S. 22. Alle drei

Heinrich setzte mit Balthasar die gemeinschaftliche Regierung fort und beide errichteten (4. Dec.) die vorhin (1503) verabredete Hofhaltungs- und Regimentsordnung b).

Um die Bischofswürde zu Schwerin bezwarben sich unter den dortigen Domherren Johann zu Schwesin und Reimar Hahn; (II. Th. S. 933, 934) der erstere ward (7. März) durch die meisten Stimmen gewählt. Sobald er die Bestätigung aus Rom erhalten hatte, mußte er bei seiner Besitzergreifung (25. Aug.) dem Domkapittel eine Wahlcapitulation, nach dem vormals (1429) entworfenen immerwährenden Maasstabe, beschwören. Seine Talente erhielten ihn im ununterbrochenem Besiz eines vorzüglichen Vertrauens beider Herzoge und eines entscheidenden Einflusses in ihre Landesregierung. An der Sittenverbesserung der Klöster beiderlei Geschlechts, deren tiefen Verfall er aus eigener vieljähriger Klosterregierung kannte, arbeitete er mit rühmlichem Eifer; er konnte aber, bei aller landesfürstlichen Unterstützung, einem so eingewurzelten Uebel nicht gründlich abhelfen: Der Verdruß, den ihm darüber seine

drei Brüder unterschrieben und siegelten eigenhändig, nur Albrecht mit seines älteren Bruders Petschier, weil er selber noch keines hatte stechen lassen.

b) Mspt. d. a. 1504, 4. Dec. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Jeder Herzog erhielt darnach zu Spiel- und Taschengelde jährlich 400 Rthl. durfte aber einseitig weder Schulden machen, noch gemeinschaftliche Einkünfte erheben, aufbewahren und berechnen, oder einseitig zu andern Zwecken ohne Noth verwenden lassen.

1506
und Rake-
burg
1504

seine Geistlichen machten, beförderte seinen frühen Tod (nach 3. Nov.). c)

Der Rakeburgische Bisch. Johann bewürkte bei dem P. Julius dem II. (22. May) die Verwandlung seiner bisherigen Prälaten und regulirten Chorherren, in eben so viele weltgeistliche Capitularen, nur mit Beibehaltung der drei wesentlichen Gelübde; alle Abhängigkeit des Convents von den Superioren des Prämonstratenser Ordens hatte nun ein Ende und ward dem Bischöfe oder dem Dechant (sonstigem Prior) übertragen; Diejenigen Domherren, welche an dem veränderten Schnitt ihrer Kleidung Anstos nahmen, wurden in andre Stifter ihres Ordens versetzt. Der H. Johann von Sachsenlauenburg und sein Sohn Magnus nahmen sehr geschäftigen Antheil an der ganzen Operation und gaben zu 6 neuen Canonicate, mit Vorbehalt des PatronatRechts, eben so viele Pfarrkirchen mit deren Einkünften her, unter welchen die zu Lauenburg und Stapel zu Archidiafonaten erhoben wurden; der Bischof fügte zwei Pfarrkirchen seines Stifts zu 2 neuen DomPräbenden hinzu. Im Namen des Pabstes vollzogen die Bischöfe Diedrich von Lübeck und Detlev von Schleswig (4. Oct.) diese Säcularisations-Handlung. Eben dieser Bischof hatte mit der Stadt Wismar über die Grenzlinien der geistlichen und weltlichen GerichtsGewalt, über die Verleihung geistlicher Lehne, über die Administrirung geistlicher Güter u. s. w. mancherlei Verwickelungen; diese wurden (19. Nov.) zu Wismar, unter

c) Hederich beim Gerdes, S. 473. Kranz metropol. app. c. 2. Schröders Papiß. Meßl. ad a. 1504, 1506, S. 2716, 2778.

unter Vermittelung der H. Balthasar und Heinrich, durch deren Ráthe (den Bisch. Johann von Schwerin, den Ritter Heinrich von Plessen und den Lübeck'schen Domherrn Johann Berner), mit dem Bishofe und Domkapittel eben so beruhigend ausgeglichen d), als die Streitigkeiten des Pommer'schen H. Bogislavs des X. mit seiner Stadt Stralsund, auf Vermittelung der übrigen Wendischen Städte, durch den schiedsrichterlichen Spruch der Herzoge, zu Rostock e) ihre Entscheidung erhalten hatten.

Zum Empfang der Reichs-Belehnung bewürkte Heinrich, vor Ablauf der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag, beim K. Maximilian eine Ladung auf den nächsten Reichstag. Nachdem die drei jungen Herzoge, auf ihres Oheims Aufforderung an alle eingefessene Bischöfe, Prälaten, Ritter, Landbegüterte und Städte, f) die gewöhnliche Erbhuldigung (1. Apr.) zu Gadebusch, (8.) zu Rostock, (9.) zu Ribnitz, (17.) zu Malchow, (18.) zu Plau, (20.) zu Goldberg, (23.) zu Neustadt, (24.) zu Grabow, (25.) zu Dömitz, (3. May) zu Schwerin, (17. Jun.) zu Güstrow, demnächst zu Strelitz etc. eingenommen und die Privilegien aller dieser Städte auch der Domkapittel zu Schwerin und Güstrow bestätigt hatten ff), erhielt Heinrich zu

1505

Huldigung
u. Reichs-
Belehnung

d) Schröders Pap. Meckl. S. 2711, 2726, 2748.

e) Chytraei Saxon. Lib. V. p. 138.

f) Mspt. d. d. 30. Mart. 1505, a. d. herzogl. Archiv.

ff) Chemnitz im L. H. Henr. XI. zu M. ad a. 1505. aus briefl. Urff. allwo sich auch die Privilegien-Bestätigungen der Städte Lübz und Wittenburg (vom 3. Jan. und 8. Apr. 1506.) befinden. Schröders Pap.

zu Köln für sich, seinen Oheim und seine Brüder, (24. Jul.) mit der Belehnung, zugleich die gewöhnliche Bestätigung der gesamten Hand mit der gewöhnlichen Versicherung der Unschädlichkeit einer etwaigen LandesTheilung, und aller ihrer Gerechtsame. g)

Lübeck'sche
Fehde

Während seiner Abwesenheit entstand eine Fehde zwischen den Parkentinen zu Darsow und der Stadt Lübeck, die ihnen den Mitgebrauch der Fischerei im Darsower See und im Stepeniß-Strom streitig gemacht, und verschiedene herzogliche Vorschreiben unbeachtet gelassen hatte. So wenig der Streit anfangs zu bedeuten hatte, so verderblich ward er (13. Jul.) für die diesseitigen Unterthanen und Lande, durch einen bewafneten Lübeck'schen Einfall in die Parkentinschen Güter, und mehr noch durch ein unberufenes Gefolge von losen Gefindel. Die Klagen über diesen Landfriedensbruch folgten dem Herzoge vor dem Thron des Römischen Königs und bewürkten wider die Stadt Lübeck den NichtsProceß, dessen Vollstreckung dem Erzbisch. Ernst zu Magdeburg aufgetragen ward. Die Stadt Lüneburg vermittelte eine Zusammenkunft zu Schönberg: (28 Oct.) hier erschienen von Mecklenburgischer Seite der Bisch. Johann von Schwerin, die Ritter Berend Moltzahn auf Penzlin, Heinrich von Pleßen zu Brüel, Claus Lühow von Eikhof, und Dr. Nicolas Marschall; Allein man kennt schon den ermüdenden Gang der Unterhandlungen dieser Zeiten, zumal mit

Bergeb:
liche

Meckl. ad a. 1505, S. 2761. Mspta d. a 1505, Apr. 8, 9, 18.

g) Letztes Wort ic. 10. Bei. Chytrasi Saxonica, L. VI, p. 146.

mit Wendischen Städten, um von dergleichen Conferenzen etwas fruchtbareres, als Unentschlossenheit, InstructionsMangel und Aufschub von einer Tagesfahrt auf die andre, erwarten zu dürfen: Die Herzoge machten sich damit selbst den Ausgang verwickelter und kostbarer, daß sie, anstatt unmittelbar mit ihren Gegnern zu unterhandeln, oder sich wenigen völlig instruirten Räten anzuvertrauen, nach dem alten Brauch, vor ebenbürtigen Genossen Recht zu geben und zu nehmen, eine ganze Congregation benachbarter oder befreundeter Fürsten, von ungleichen Gesinnungen und getheiltem Interesse in das Spiel mischten; Was einer solchen ReichsDeputation, wie ihren eignen Bevollmächtigten, (die denn auch, um ja keine Rangordnung vorbeizugehen, aus allen drei Hauptständen der Christenheit zusammen gesucht werden mußten,) an Kenntnissen oder Geschmeidigkeit abgehen mögte, das sollte eine desto ungelentfamer und betäubendere Mehrheit ihrer Stimmen ersetzen. Der K. Johann von Dännemark, die Ruhrff. Hermann von Köln, Friederich von Sachsen und Joachim von Brandenburg, die H. H. Heinrich der ältere und der jüngere von BraunschweigLüneburg, Bogislay von Pommern und Friederich von SchleswigHolstein, der Landgr. Wilhelm von Hessen und Gr. Eberwin von Bentheim verhießen ihnen die kräftige Mitwirkung ihrer Räte und, RuhrSachsen ausgenommen, im Nothfall auch ihrer Waffen; beides ward nur von dem Erzbischof von Magdeburg, als eventualem Executor der ReichsAcht, abgelehnt. Von den meisten dieser Höfe, fanden sich auf einem neuen Congreß (4. Febr.) zu Wismar eben so viele Ritter

1506

Conferenzen

oder Doctoren ein, denen sich von Mecklenburgischer Seite die beiden Bischöfe von Schwerin und Raseburg, der Präceptor Johann Crane von Tempzin, der Raseburgische DomDechant Johann Make, die Ritter von Plessen und von Lühow, der Kanzler von Schöneich, Dr. Marschall, drei Edelleute und, um die SprachenVerwirrung desto zuverlässiger zu befördern, zwei Bürgermeister und zwei Rathmänner aus Rostock und Wismar beigefelleten. Von der GegenSeite erschien man natürlicherweise, als ob Mann gegen Mann fechten sollte, aus den bundesverwandten Städten ebenso zahlreich in Reih und Glieder gestellet. Nach langen beiderseitigen Necessen und ganz unannehmlichen städtischen Vergleichsvorschlägen, bewilligten die Herzoge den Lübeckern (9. Febr.) einem Stillstand (bis 30. Apr.) und verlängerten ihn, auf Verwendung der vermittelnden Höfe, (bis 24. Jun.), um in der Zwischenzeit dem H. Magnus von Sachsen und der Stadt Lüneburg einen, wo nicht glücklichern, doch wenigstens concentrirteren Versuch zu überlassen. Dieser sollte in Kiel angestellt werden, wo in den Streitigkeiten des Königs von Dennemark mit seinem Bruder, H. Friedrich von Schleswig, und der Stadt Lübeck, unter denselbigem Vermittlern eine Tagefahrt angezettelt war; hier war auch Heinrich von Mecklenburg (8. 13. Jun.) zugegen; Wie aber die disseitige Angelegenheit vorgenommen werden sollte, war der Herzog von Lauenburg heimlich nach Hause geritten, und nun blieb nichts weiter übrig, als eine neue StillstandsVerlängerung, welche der Kurfürst von Brandenburg, mit dessen Schwester Ursula Heinrich (seit 10. Jun. 1505.) verlobt war,

war, und die Stadt Lüneburg zum Stande brachten.

Hiedurch gewannen die Lübecker Zeit, beim Römischen König (24. März) die Cassation der NichtsErklärung und die Verweisung des Klägers ans KammerGericht zu bewürken. Allein dahin ließen es die übermüthigen Städte selbst nicht kommen. Hamburg und Lüneburg droheten schon, bei eigenmächtigen Unternehmungen der Herzoge ihre BundesGenossen nicht hülflos lassen zu wollen. Auf einem Hansetag zu Lübeck ward der Krieg gegen Mecklenburg gemeinschaftlich beschlossen und (2. Jul.) auf dem Priwall ein Lübeck'sches Korbhaus angelegt, welchem die Herzoge ein Blockhaus bei Dassow entgegensetzten. Unter des H. Magnus und der Stadt Lüneburg Vorsitz, wurden zu Herrsburg zwei neue Zusammenkünfte gehalten; die Lübecker aber wollten sich auf keine Vergleichshandlung weiter einlassen; eben so wenig fanden die Verwendungen der beiden BraunschweigLüneburgischen Herzoge und der Stadt Rostock bei ihnen Gehör. Ihre Befehlhaber (Aschwin von Schwicheld und Hans von Steinberg) mußten den Herzogen (12, 14. Aug.) förmliche AbsagBriefe nach Schönberg zuschicken und unmittelbar darauf (15. Aug.) ihre Truppen nach dem Priwall übersehen. In der Geschwindigkeit war Dassow geplündert, der ganze KlüzerOrt bis Wismar verheert, die Insel Poel gebrandschakt, und schon bis Bukow waren die streifenden Partheien vorgeedrungen; Nur ein Versuch, den Wismarschen Hafen (die Golwik) zu verschütten, mislang; und ein Einfall von Mölln in das Land Wittenburg ward von der dortigen Ritterschaft zurückgeschlagen. Auf alles dies

ses waren die Herzoge nicht gefaßt; sie begannen nun erst ihre Lehnsleute, Landsassen und Schutzverwandten (1369 zu Pferde, 5050 zu Fuß) aufzubieten; Der Bischof von Naheburg räumte ihnen Schönberg ein und ward dafür in der Folge von den Lübeckern mit einer Brandschatzung seines Stifts heimgesucht. Von hieraus gab Heinrich, nachdem er (22. Aug.) und der ältere Herzog von Braunschweig die Ceremonie der Absagebriefe erwiedert hatten, (25 Aug.) seinen Feinden den Gegenbesuch: Man verbrannte Schlutup, die Friedeburg und mehrere Lübeckische Dörfer und Berschanzungen und machte viele Beute; Die Stadt Mölln aber konnte man nicht erobern, so lange sie auch (Sept.) mit kuhbrandenburgischer Hülfe belagert wurde.

Feindseligkeiten;

Dieser unordentlichen Kriegskunst, wobei keine Parthei etwas gewann, sondern mit unnützen Kosten nur viele schuld- und wehrlose Menschen unglücklich gemacht wurden, gab die Vermittelung der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim (21 Sept.) einen Stillstand (bis 11. Nov.); während desselben versuchten Heinrich der ältere von Braunschweig und Magnus von Lauenburg nebst den vier Städten (16. Oct.) zu Lüneburg eine gütliche Auskunft: man vereinbarte sich, (23. Oct.) alle Feindseligkeiten einzustellen, die Gefangenen loszulassen und die beiderseitigen Irrungen dem richterlichen Spruch des Römischen Königs zu unterwerfen. Von diesem ergieng (15. März) ein Auftrag zum Versuch der Güte an den H. Bogislaw von Pommern und an die Stadt Lüneburg; mehrere Tageleistungen wurden bald von den Commissarien, bald von den Lübeckern abge-

Ausföhnung;

1507

abgelehnt. Zwischen Dänemark und Lübeck half unterdessen (7. Jul.) zu Nykiöping H. Heinrich nebst den Königen von Frankreich und Schottland auf der einen, so wie Rostock, Wismar, Stralsund und Danzig auf der andern Seite, den Frieden behandeln. Endlich brachte die Stadt Lüneburg auch mit Mecklenburg einen vollkommenen Ausöhnungsvertrag (15. Jul.) zu Marienwolde zum Stande: Von beiden Seiten wurden alle erlittene Schäden der Unterthanen gegen einander compensirt; die Herzoge ließen sich von den Lübeckern mit 4000 Rthl. abfinden und bestätigten dagegen alle ihre Mecklenburgischen Privilegien, namentlich die Fischerei im Dassower See und in der Stepenik bis in die Kadegast. Heinrich und Erich versicherten zugleich den Städten Lübeck und Lüneburg auf 10 Jahre, gegen eine jährliche Recognition von 500 Rthl. ihren Schutz. Die Abfindungssumme ward sogleich (22. Jul.) in Schwerin ausgezahlt: die Herzoge entschädigten davon das Stift Rakeburg mit 1000 und die Parkentinen mit 500 Rthl. Der Bischof von Rakeburg bekam nun auch Schönberg wieder, nachdem er dem H. Heinrich dessen Offenhaltung in allen Nothfällen versichert hatte. Je weniger übrigens Heinrich sich in dieser Fehde als einen Kriegshelden ausgezeichnet hatte, desto mehr bestärkte ihn der unrühmliche Ausgang in seinem Entschlusse, künftig lieber von einer friedfertigen Seite zu glänzen, als sich einer ähnlichen Verdunkelung auszusetzen. Doch unterlies er nicht, während des nachfolgenden langen Friedens für nöthige Kriegsbedürfnisse in Zeiten zu sorgen, besonders einen beträchtlichen Vorrath von Artillerie und

1508

Handlung
gen

Rüstungen anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten. h)

1507
Succes-
sionsfälle

Balthasar erlebte das Ende dieser Fehde nicht: bei der Vermählung seines Neffen mit der Brandenburgischen Prinzessin Ursula (geb. 1488.) zu Köln an der Spree, i) hatten ihm die Kurfürstlichen Vocale so scharf zugesezt, daß ihn die Folgen davon (7. März) ins Grab legten, welches ihm zu Doberan angewiesen wurde. Er hatte in seinem Leben die Ruhe mehr, als Geschäfte und die Jagd mehr geliebt, als den Krieg, auch durch Wallfahrten und milde Stiftungen noch jenseits
des

h) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1505, 1506, 1507, 1508, aus Drigg. u. briefl. Urff. *Chytraei Sax. Lib. VI. p. 145-147, 152.* Klüvers Besch. des Herzogth. Meckl. I. Th. S. 162. *Marescalci vitae Obetritorum, L. I. cap. 96, in WESTPHALEN monument. T. II. p. 1558, 1559.* Willebrandts hantsische Chronik ad a. 1507, S. 119.

i) H. Henrichs zu M. Ehevertrag mit den Kurf. Joachim u. Pfgr. Albrecht zu Brandenburg, wegen deren Schwester Ursula, v. D. Köln a. d. Spree, 10. Junii 1505, des Cardinals Ludwig S. Marcelli Dispensation zu dieser Heirath, im Namen des P. Julius III. (für 80 Ducaten und 112 Rthl.) vom 20. Dec. 1505; H. Henrichs Leibgedingsversicherung des Amtes, Schlosses und Städtleins Schwaan, mit einer jährlichen Hebung von 1874 fl. 20 fl. aus dem Amte Schwaan und 925 fl. 4 fl. aus dem Amte Bukow, (2800 fl.) für 14000 fl. Brautschatz; und 14000 fl. WiederlagsGelder, v. D. Doberan. 12. März 1509. beim Chemnitz a. a. D. aus Drigg. u. briefl. Urff. *Chytraei sax. Lib. VI. p. 154.* Mareschall I. c. p. 1557.

des Grabes für seine Ruhe gesorgt. k) Von seiner Gemahlin Margaretha von Pommern (II. Th. S. 886.) sahe er keine Erben. Für die gemeinschaftliche Landesregierung war dieser Todesfall, nach der vorher (1504) genommenen Abrede, ohne Einfluss; die drei fürstlichen Brüder erneuerten (14. Sept.) in dem Franziskanerkloster zu Schwerin nur ihre Wismarsche Vereinbarung. l) Die verwittwete Herzogin trat ihnen ihr Leibgedingsamt Goldberg, gegen Auszahlung ihrer eingebrachten 6000 Rthl. mit 3000 fl. Verbesserung u. 1000 fl. Zinsen ab; Ihren Aufenthalt während des Rests ihres Lebens fand sie (seit 12. Dec.) mit ihrem Hofstaat (14 Personen) bei ihrem Bruder H. Bogislaw, und nach ihrem Tode (1526, 27. März) an der Seite ihrer Schwester im Wismarschen Dominikanerkloster. m) Mit eben diesem Pommerschen Herzoge und dessen Söhnen Georg und Kasimir errichteten die drei Herzoge (26. Jan.) zu Wolgast eine erbliche Beistands-Verbindung. Gegen die wechselseitigen Befehdungen aus beiden Landen, hatten schon vorher (5. Jan.) zu Anklam Bogis-

1508

k) *Schlaggert* chronic. Ribnicense ad a. 1507; *Marchall annales* Lib. VII, c. 9. *Eiusd.* vit. Obetritor. L. I. c. 95, in *WESTPHAL. monument*, T. IV. p. 878; T. I. p. 317, 1557.

l) *Letztes Wort*, 9. Beil. S. 20. Neben den drei Herzogen siegelten 11 ihrer Ráthe: der Práceptor von Tempzin, die Ritter von Wolzahn, von Pleßen und von Lúzwow, der Archidiaconus von Waren, Dr. Marshall, 4 Edelleute und der Rentmeister Claus Erutmann.

m) Chemnitz im L. H. *Heinr.* XI. ad a. 1508. aus briefl. Urk. *Schlaggert* ad a. 1526, p. 881.

in Mecklen-
burg,

Bogislaw und Heinrich einander rechtliche Genugthuung und künftige Verhütung zugesagt. n) Auch H. Erich ließ seinen Namen den Regierungshandlungen seines älteren Bruders nicht lange mehr, sondern brachte von den Debauchen des Kostnitzer Reichstages, den auch Albrecht besuchte, seinen Tod (24. Dec.) mit nach Schwerin. Seitdem ward der Name des Prinzen Albrecht in den verbindlichsten Regierungsgeschäften seines Bruders mit zu Hülfe genommen. o)

1507
Schwerin

Das erledigte Bischofthum Schwerin ward durch den DomSenior Ulrich Malchow administret, bis der DomProbst Peter Balkow, (zugleich Probst zu Güstrow, Archidiaconus zu Parchim und Tribsees, auch Domherr zu Rakeburg)

n) Chemnitz a. a. D. aus briefl. und Orig. Urff. H. Heinrichs z. M. Beschwerde über eine v. Bossische Befehdung des Klosters Jvenack beim H. Bogislaw zu Stettin, ebendasselbst ad a. 1507, aus briefl. Urff.

o) Schlaggert ad a. 1508, p. 879. *Chytrai Sax. Lib. VI. p. 153.* Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 117. Heinrichs und Erichs Gesamtbelehnung der Gebrüder Jürgen und Hans von der Zehn mit den heimgefallenen Gütern zu Nese und der Feldmark Grauzin in der Vogtei Neustadt, v. D. Schwerin 12. Dec. 1508; Heinrichs und Albrechts Belehnung Christians von Ditten mit dem Krüge und der Feldmark zu Wabel, v. D. Schwerin, 16. Apr. 1509. *Mspta.* Albrecht hatte sich unterdessen (1508, 1. Febr.) beim Röm. K. Maximilian, zu dessen Römerzuge, mit 45 Reutern (worunter 8 Kürassier) gegen einen monatlichen Sold von 10 Rhfl. für jeden Reuter, 40 fl. für 8 FrosPferde und 50 Rhfl. für seine Tafel, bis zu beiderseitiger Aufkündigung, in Dienst verpflichtet. (*Orig. Mspt.* im h. Archiv zu Schwerin.)

burg) von geringer Herkunft aus Kolberg, wieder zum Bischof gewählt wurde. Er hatte (1474) in Rostock studiret und sich viele Jahre in Rom aufgehalten, selbst in der apostolischen Kanzlei (als scriptor et litterarum apostolicarum abbreviator) Dienste geleistet und dadurch vortheilhafte Bekanntschaften am päpstlichen Hofe erworben, die ihm, außer der Vergünstigung zur Bekleidung mehrerer Kirchenämter und Pfründen, in der Folge ein ansehnliches Vermögen verschafften. Seitdem er, nach einiger Unentschlossenheit, die heilige Stadt verlassen und die angetragene Inful, vermittelst der gewöhnlichen Eidesleistung, (20. Febr.) angenommen hatte, nutzte er mit seinen Adressen in Rom manchem Sollicitanten; eben diese Geschicklichkeit seiner dortigen Verwendungen erwarb ihm die Gunst und das Vertrauen der Mecklenburgischen Herzoge. Von ihm erhielt die Stadt Bülow (11. Dec.) die erste Polizeiordnung p). Die Kirche zu Rakeburg verlor auch ihren Bischof (nach 5. Dec.) und wählte aus ihrem Chor den herzoglich Sächsischen Kanzler Heinrich Bergmeier aus Hamburg zu seinem Nachfolger. q)

und

1508

Rakeburg

1509

1510

Hein:

p) Kranz metropol. app. S. 4. Rostocker Etwas 1739, S. 494. Federich beim Gerdes, S. 474. Schröders P. Meckl. ad a. 1504, 1505, 1508, S. 2725, 2757, 2781. Chytraei Sax. Lib. VI. p. 155. (Bärensprungs) Sammlung Mecklenburgischer LandesGesetze IV. Th. S. 5.

q) Rostocker Etwas, 1739, S. 527. Schröders P. M. S. 2810. Chytraei Sax. L. VI. p. 170. Die Stufenleiter dieses Mannes vom Stubenheizer, durch die herzoglich Sächsische Kanzlei, zum Bischof:

Klöster

1509

Heinrich und Albrecht begnügten sich nicht mit der angeerbten Verpflichtung, das neue Augustiner-Kloster zu Sternberg (II. Th. S. 883.) mit Grundstücken und Privilegien auszusteuern; ^{r)} sie glaubten, die Zahl der andächtigen Müßiggänger noch vermehren zu müssen und errichteten (22. Sept.) zu Güstrow, um der dortigen heil. Bluts-Stiftung (II. Th. S. 384, 972.) gleiche Verehrung, wie dem zu Sternberg, zu verschaffen, ein Franziskaner-Kloster. Julius der II. gab dazu (16. May.) seine Einwilligung; aber die Güstrowschen Domherren, welchen bis dahin die Aufbewahrung des heiligen Schazes anvertrauet war, fürchteten Verlust von dessen Verlegung und widersprachen der frommen Stiftung, beruhigten sich jedoch mit der Versicherung, (25. Sept.) daß das neue Kloster ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte. ^{s)}

Dänisch:

1511

An dem neuen Kriege zwischen Dännemark und Lübeck nahmen Heinrich und Albrecht keinen Antheil, vielmehr gab Heinrich mit andern Fürsten sich viele vergebliche Mühe, den König zum Frieden zu bewegen. Nur auf dem Privall ein Blockhaus zu bauen, verstatteten sie (2. Aug.) den Lübeckern, gegen einen Revers, es sogleich nach Ende dieses Krieges wieder abbrechen, die Mecklenburgischen Lande daraus nicht beunruhigen und weder

da:

Lübeckischer

schofsstuhl, findet man, nach der Zeichnung seines vormaligen Herrn, in Schröders Evangel. Meckl. I. Th. S. 214.

r) Tychsens Bükowsche Nebenstunden, V. Th. S. 22. Schröders Pap. Meckl. S. 2809.

s) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a 1509, aus briefl. u. Orig. Urff. Thomae analecta Gustrouiens. p. 118.

daselbst, noch sonst irgendwo eine nachtheilige Be-
 festigung anlegen zu wollen; doch versicherten die
 Herzoge, daß diese Erklärung der Stadt an ihren
 angeblichen und nicht eingestandenen Ansprüchen
 auf den Priwall unschädlich seyn sollte. Wismar
 und Rostock hatten nebst Stalsund und Lüneburg
 auf einem Hansetag zu Lübeck für den Krieg gegen 1510
 Dänemark sich erklärt und bekamen dafür von
 der dänischen Flotte einen Besuch in ihren Häven, Krieg
 der in dem Wismarschen Stadtgebiet (5. Jun.) 1511
 große Verwüstungen anrichtete, von den Rostockern
 aber glücklich zurückgeschlagen ward. Beide wur-
 den auch in den Frieden zu Malmun (23. Apr.) 1512
 mit eingeschlossen, der den Städten, gegen baare
 Befriedigung des Königs, ihre dänische Handels-
 freiheit wieder gab. ^{t)} Zur Erholung für den er- 1513
 littenen Kriegsschaden, erhielt Wismar von ihrem
 Landesherrn (10. May) auf 30 Jahre Befreiung
 von dem Grevismühlschen Zoll, Rostock hingegen
 konnte die Bewilligung einer MühlenAccise nicht
 erhalten; nur eine neue 6jährige BierAccise ward
 dem Rath (17. März) auf dem vorhin (1496) 1516
 bewilligten Fuß verstattet. ^{u)}

Die glückliche Ruhe, die das izige friedliche
 System der Herzoge dem Vaterlande verschaffte,
 benutzten diese zu einer desto thätigeren Aufmerksam-
 keit auf die Verbesserung seines inneren Zustandes.
 Schon lange hatte die anstößige Schwelgerei in
 Speis

^{t)} *Mspta. d. a. 1511, Aug. 2. a. d. herzogl. Archiv.
 Chytraei Sax. Lib. VI. p 172. Christiani M. Gesch.
 v. Schlesw. und Holstein, I. Th. S. 240, 243.
 Beckers Gesch. der St. Lübeck, I. Th. S. 492 ff.*

^{u)} *Chemnitz a. a. D. ad a. 1513, 1516, aus Orig.
 und briefl. Urfl.*

1513
Polizei-
Ordnung

Speisen und Getränke, hauptsächlich in den Städten, alle häusliche Feierlichkeiten und bürgerliche Verbindungen, besonders für angehende Mitglieder, kostspielig und verderblich, daher ein landesherrliches Einsehen nothwendig gemacht. Um diesen gemeinschädlichen Misbrauch gründlich kennen zu lernen, schickten sie ihren Secretär Johann Monnick (Novemb.) in alle Landstädte, mit der gemessenen Instruction: sowohl von dem Personale und dem Aufwande aller öffentlichen und Privat-Gesellschaften, als auch von dem Rechnungswesen der städtischen und geistlichen Cassen, durch die StadtObrigkeiten genaue Erkundigung einzuziehen. Nach den hiedurch gesammelten LocalNotizen von mehreren allgemeinen Bedürfnissen, ward in einer Congregation von 18 Rätthen aus allen Classen, (dem Präceptor Eran von Tempzin, Dr. Marschall, Dr. Boye, den Rittern Claus Lüchow und Henn. Halberstadt, dem Comthur zu Mirow, Helm. von Plessen, Keimar Blücher, Jaspas und Jürgen Fineck, Jürgen von Halberstadt, Matthias von Derzen, Diedr. Bevernest, Heint. Wangelin, Achim Hane, den Stadträtthen von Rostock, Wismar und Güstrow) durch den Kanzler Kasper von Schöneich zu Wismar, mit Wissen und Bewilligung der gemeinen Stände des Landes, eine Sammlung von PolizeiGesetzen über mehrere gemeinnützliche Gegenstände (Mont. nach Invocav.) ausgearbeitet und, durch Circularien an alle Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, doch nicht mit allgemeiner Verpflichtung für Rostock und Wismar, publiciret. v)

1516

U:

v) Heinrichs und Albrechts CircularVerordnung an alle Städte v. D. Dobbertin, Donnerst. nach Mart. 1513.
(Mspt.)

Albrecht hatte mit dem, was ihm nach dem Wismarschen Vertrage (1504) jährlich ausgesetzt seyn mochte, nicht auskommen können: Die Bezahlung seiner Schulden übernahm izt Heinrich, vermuthlich um die Anträge seines Bruders auf einen beträchtlicheren Theil, nicht blos der Einkünften, sondern der Regierung des Landes, zu unterstützen. Doch glückte ihm dieses (6 Febr.) nur auf 5 Jahre: Heinrich behielt die ganze Einnahme, Hofhaltung und Regierung, nur diese in wichtigen Fällen, mit Zuziehung und Einverständnis seines Bruders und, wenn letzterer im Lande seyn würde, in beider Namen; ohne gemeinsame Beilegung sollten weder Lehnverleihungen, noch Veräußerungen oder große Ausgaben und Verschreibungen gültig seyn. Albrecht bekam zu seiner Hofhaltung jährlich 3400 Rthl. in zwei Terminen, (Jacobi und Umschlag) außerhalb Landes in vollwertigem Golde, binnen Landes in currenter Münze, im letzteren Fall zugleich freie Tafel und Fourage für sich, seinen Marschall und ganzen Hofstaat, gleich dem regierenden Herzog. Auch wenn

1513

Fürstliche

Haus

Angelegenheiten

(Mspt. a. b. h. Archiv) „Ordenunge, Statuta und Settinge dorch de dorchl. hochgeböhrnen — Hn. H. u. Hn. A. Gebr. H. t. M. ic. in — erer fürssl. Gnaden Fürstendome, Landen, Steden u. Gebeden dem gemenen Rutte thom besten — 1516, publiciret, verkundet, vorgebenen upgericht und veslicken gebaden tho holden, nach einem Mspt. (von dem Kanzler von Schöneich hin und wieder abgeändert,) auch im Originalabdruck (II. Bl. fol.) im h. Archiv; (Bärensprungs) Samml. Meckl. LandesGeseze, IV. Th. S. 12. PublicationsMandat, Originals Mspt. im h. Archiv.

wenn Albrecht in diesen 5 Jahren sich vermählen oder einen Verlust leiden würde, übernahm Heinrich (13. Febr.) die Kosten. w) Heinrich vollzog igt nach dem Tode seiner Gemahlin Ursula, x) seine zwote Vermählung, mit des Kurf. Ludwigs des V. von der Pfalz Schwester Helena, in Gegenwart des Kurf. Joachims von Brandenburg, der H. H. Heinrich von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, Philipp von Grubenhagen, Magnus von Lauenburg, des Erzbisch. Christofs von Bremen, und der Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Rakeburg (12. Jun.) zu Wismar y).

Schwerin-
scher

Von dem Stifte Schwerin waren bisher die anschlagsmäßigen Reichssteuern (II. Th. S. 983:985) ohne Zweifel unmittelbar entrichtet. Vermuthlich aber zur Ersparung der Kosten dieser unbeträchtlichen Hebung, und wegen der persönlichen Dienstverpflichtung Heinrichs (seit 1500) als kaiserlichen Raths, hatte K. Maximilian ihm den Auftrag gemacht, die AblassAufkünfte des letzten Jubeljahres (1500) die vom P. Alexander in ganz Deutschland dem Kaiser über:

1506

- w) Gerdes Samml. S. 28. Chemnitz a. a. D. ad a. 1513, 13. Febr. aus briefl. Urk.
- x) Sie starb 1510, 18. Sept. zu Güstrow im Kindbett und ward, wider die bisherige Gewohnheit, im Mönchskloster zu Doberan begraben. Marschall annal. L. VII. c. 10, p. 319; Vitae Obetrictor. Lib. I. cap. 96, p. 1558. Schlaggert ad a. 1510, l. c. p. 879.
- y) Schlaggert ad a. 1513, p. 879. Chytrazi Saxon. Lib. VI. p. 178. Willebrandts hanffische Chronik, S. 124. Der Brautschatz der Prinzessin war 15000 fl. (Chemnitz ad a. 1513, aus briefl. Urk.)

überlassen waren, in seinem Namen aus dem Schwerinschen Kirchensprengel gegen Quitung zu erheben. In dessen Gefolge ließen Heinrich und Erich die zu Rostock gesammelten Ablasskünfte (1933 Mk. 9 fl. Lüb.) von dem Magistrat durch ihren Rath Dr. Marschall erheben. Aus gleicher Bequemlichkeit mochte es mit den folgenden Reichssteuern des Stifts vielleicht eben so gehalten seyn. Hiedurch scheint die erste Idee von der Mittelbarkeit der Schwerinschen Stiftslande um so leichter entstanden zu seyn, je mehr die Herzoge schon lange sich gewöhnt hatten, das ganze Stift, als einen Theil ihrer Lande anzusehen (II. S. 987) und zu Landsteuern aufzufodern. Zu den bisherigen drei Landsteuern hatten sie von dem Bisch. Peter zu Schwerin (seit 1508) wegen seines Stifts, jedesmal 500 MkLüb. gefordert, aber nicht erhalten. Ohne über die etwanige Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit des Stifts zu entscheiden, und mit Vorbehalt aller andren beiderseitigen Hoheitsrechte, verglichen sich beide (31. Dec.) zu Schwerin, auf des Bisch. Peters Lebenszeit: die Herzoge versprachen, den Bischof, seine Lande und Leute, gleich ihren eigenen, zu beschützen auch gegen Kaiser und Reich, wegen der anschlagsmäßigen Dienste des Stifts zu vertreten; dagegen sollte er ihnen, so oft die Stände ihres Landes ihnen eine gemeine Landsteuer bewilligten, wegen des Stifts Schwerin 500 MkLüb. Schutz- und SchirmGeld bezahlen, auch für die drei (seit 1508) verfallenen sich 1500 Mk. an den älteren bischöflichen Schuldfoderungen kürzen lassen. z) Das Dom:

1507

Exemptions:

1513

Vergleich

z) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1506, S. 2778.
Nachricht. von gel. Rost. Sachen 1743, S. I.
E 2

und Domkapittel nahm von dieser Verbindung keine
 1515 Notiz. Es bewirkte statt dessen (20. May), auch
 ohne Theilnehmung des Bischofs, bei dem K. Ma-
 ximilian eine neue Bestätigung aller Privilegien
 1516 der Domkirchen zu Schwerin und Bülow. Wie
 nicht lange nachher Bisch. Peter (27. May) zu
 Lübeck starb, ward er zwar im Chor zu Schwerin
 (29. May) begraben, aber weder Leichenstein noch
 Inschrift bezeichneten sein Grab a).

An seiner Stelle postulirten die Domherren
 aus Gefälligkeit gegen Heinrichs überwiegende Em-
 pfehlung, dessen ältesten Prinzen Magnus, (geb.
 4. Jul. 1509) nachdem ihm (15. Jun.) von dem
 Bisch. Johann zu Havelberg die mindern Orden
 ertheilt waren, (21. Jun.) zum Bischof. Als
 natürlicher Vormund, beschwor der Herzog selber
 dessen künftige Wahlcapitulation: besonders über-
 nahm er es, das Domkapittel, dieser unkanonischen
 Wahl halber, zu vertreten und die päpstliche Di-
 spensation durch auswärtige Verwendungen zu be-
 wirken, in deren Ermangelung dem Kapittel eine
 andre freie Wahl zu überlassen; auf jeden Fall
 verwahrten sich die Capitularen gegen alle nachthei-
 lige Folgen dieser Postulation für ihre künftige
 Wahlfreiheit; Zur einstweiligen Verwaltung der
 geistlichen sowohl, als der weltlichen StiftsRegie-
 rung und zur Erziehung des Prinzen bis zu dessen
 Volljährigkeit, wählte das Kapittel aus seinem
 Schoosse

Ehemaliges Verhältnis zwischen Meckl. und
 Schwerin, S. 55, IV. Beil.

a) Franke's U. u. N. Meckl. IX. B. S. 48. Hede-
 rich a. a. O. S. 474. Bisch. Peters Testament v.
 d. Lübeck 23. May 1516, beim Chemnitz, a. a.
 O. a. d. Orig. Urk.

Schooße einen oder zwei Vormünder und Administratoren, die beiden Theilen jährlich Rechnung ablegen und den Ueberschuß zu des Prinzen Studien oder sonstigen Bedürfnissen verwenden sollten; für die eigentlichen bischöflichen OrdensFunctionen ward ein Weihbischof bestellt. Leo der X. genehmigte (13. Nov.) die Postulation mit der Anweisung: daß der Prinz im 21. Jahre die Administration des Stifts in spiritualibus et temporalibus und im 27sten die BischofsWeihe mit der völligen StiftsRegierung und Seelsorge aus den Händen eines beliebigen römischkatholischen Bischofs, (doch ohne Präjudiz für den Metropolitan zu Bremen,) nach geleistetem Eide der Treue und Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl, annehmen, bis dahin aber von allen geistlichen und weltlichen Functionen suspendirt seyn sollte b). Die einstweilige geistliche und weltliche Administration des Stifts (in spiritualibus et temporalibus) übertrug der Pabst dem Domdechant Dr. Zutpheld War- denberg, (zugleich Archidiaconus zu Rostock und Tribsees, Probst zu Güstrow und Bükow, päpstlichem Protonotarius und Hofkapellan.) Von ihm und dem DomSenior Dr. Ulrich Malchow ward die Ordnung des Gottesdienstes in der Schwerinschen Diöcese, so wie die vorhin (1497) publicirten SynodalStatuten, (12. Jan.) verbessert und (15. Jun.) mit neuen Zusätzen erweitert c).

1519

1520

1521

Zum

b) Hederich beim Gerdes, S. 475. Chemnitz im L. H. Magn. III. ad a. 1516, 15. Jun. a. d. Orig. Urf. Schröders Pap. Meckl. S. 2850, 2835. Historische Nachricht v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Beil. 2.

c) Schröders Evangel. Meckl. ad a. 1519, S. 18, 39, 35, 36. Rostocker Etwas 1737, S. 327;

1518

Zum Vicarius in spiritualibus bestelleten der Administrator und das Domkapittel, in Heinrichs Gegenwart (10. Jun.) den Titularbischof Dietrich von Sebaste. Der Unterricht des Prinzen blieb dem Rostockischen Professor der Beredsamkeit und Moral M. Conrad Pegel (seit 1514) anvertrauet d).

1516

Ablasshandel

Die Aufkünfte des neuen Jubeljahrs wurden, zum Bau der Peterskirche in Rom, von dem apostolischen Legaten Johann Angelus de Arcimboldo, Probst von Arcisate, in den hiesigen Landen eingesamlet: und er ertheilte für baares Geld (20. April) zu Wismar, (7. Oct.) zu Güstrow, auch durch Commissarien zu Rostock, zu Schwerin und in ganz Mecklenburg Indulgenzien und Dispensen e). Eine so anstößige Finanz-
Dre:

1743, S. 323. *Ordinarius inclite ecclesie Suerinensis*, innouatus et auctus cum statutis synodalibus ac similibus in eruditionem additis. Rostoch. impr. per Ludov. Diez, 27. Oct. 1519, (II 2 Blätter, fl. fol.) *Declaratio et supplementa statutorum synodalium*, d. d. 15. Jun. 1520; *Agenda secundum ritum ecclesie Suerinensis correcta MDXXI*, 23. Mart. Rostoch. ap. d. Michael ex fratrum chalcotypa officina, 1521, 28. Aug. (III Bl. 4.) WESTPHALEN Diplomatar. Meclenb. ad a. 1519, 1520, 1521. T. IV. p. III 2, II 22, II 26.

d) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1518, S. I. Rostocker Etwas 1739, S. 814, 147, 181.

e) Rostocker Etwas 1738, S. 731; 1741, S. 257. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1516, S. 2837, 2841, 2869. Zu Schwerin ward der geringe AblassErtrag aus den Mecklenburgischen Landen
(140 Mflb.)

Operation des römischen Hofes erregte auch hier bei Nachdenkenden Widerwillen: zu Rostock schrieb Conrad Pegel, und ebendasselbst predigte Nicolas Ruff laut gegen diesen Misbrauch, so wie gegen die ärgerliche Lebensart der Geistlichen, die ihn dafür nöthigten, seine Sicherheit in Wismar und, nach einem wiederholten Versuch, in Liefland zu suchen f). Auch blieben die muthigeren und aus-

1517

gebreiteteren Unternehmungen des Wittenbergischen Professors Dr. Martin Luther, zur Reinigung des kirchlichen Lehrbegriffs von den gröberen Irrthümern und Misbräuchen der päpstlichen Hierarchie, hieselbst nicht lange unbemerkt: seine Vorlesungen wurden von hieraus, und selbst mit H. Heinrichs Erlaubnis, von Conrad Pegel besucht und dadurch der Grund zur weiteren Verbreitung ihrer Wirkungen gelegt. Die Akademie zu Rostock, die um eben diese Zeit (1519) ihre erste Jubelfeier begieng, empfand bald die Folgen dieser veränderten Richtung des Zulaufs g).

1520

Der Landfriede (1495) hatte die Besorgnisse für Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten noch nicht

Auswärtige

C 4

so

(140 Mflb. an Meckl. und Brandenb. Courant und 10 Rheinh. Goldst.) von 3 Bevollmächtigten, der Herzoge (Secretär M. Joachim Likemann) des Domkapitels und des Stadtraths aufbewahrt und (22. Jun.) in die HauptCasse nach Wismar abgeliefert. (Schröders P. Meckl. S. 2846.)

f) Conr. Pegel dialogus de poenitentia, Rostoch. in aedibus (Nic. Mareschall) Thuricis, 15. Mart. 1516. (in Schröders P. M. S. 2858.) Lindenberg chron. Rostoch. Lib. III. cap. 17.

g) Rostocker Ltwas 1739, S. 147, 657, 780, 809; 1738, S. 795.

- Hülfs: so weit aus Deutschland entfernt, daß man sich, ohne eigne vereinigte SicherheitsAnstalten, darauf hätte verlassen können. In verschiedene dergleichen ParticularVerbindungen wurden auch die hiesigen Herzoge hineingezogen. Mit dem ältern h. Heinrich von Braunschweig verbanden sie sich
- 1510 (1. May) zu einer wechselseitigen Hülfsleistung wider jeden, außer dem Pabst, dem Kaiser, das röm. Reich und den h. Bogislaw von Pommern. Mit den Grafen Anton und Johann von Schauenburg errichteten sie (13. Febr.) eine sechsjährige Freundschaft und versprachen, einer dem andern, auf dessen Kosten gegen jeden feindlichen Angriff mit 100 Pferden vier Monate zu dienen. Dem neuen nordischen K. Christian dem II. versicherte Heinrich, als er dessen Vermählung mit der Erzherzogin Isabelle von Oesterreich aus Auftrag des Kaisers (1. Jun.) feiern half, nebst seinem Bruder Albrecht (20. Jul.) wechselseitigen Beistand wider alle Feinde, namentlich wider die Schwedischen Reichsstände und die Wendischen Städte. In einer ErbVereinigung mit den h. h. Heinrich dem jüngeren, Wilhelm und Erich von Braunschweig-Lüneburg und Bogislaw dem X., Georg, Kasimir und Barnim von Pommern, (12. Aug.) verpflichteten Heinrich und Albrecht sich und ihre Erben, einander wider jede Beleidigung, in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung, mit aller Macht beizustehen; nur der Pabst, der Kaiser und das römische Reich blieben ausgenommen h). Ein ausgewandertes

h) Chemnitz im L. h. Henr. XI. ad a. 1510, 1513, 1515, 1516, aus den Originalurkff.

berter Englischer Prinz, Richard Herzog von Suffolk und Graf von Pembroke, ein Abkömmling des Hauses York, (durch K. Edwards des IV. Schwester Elisabeth, H. Johans von Suffolk Gemahlin) und eben darum K. Heinrich dem VIII. verdächtig, suchte, unter französischem Schutze, gegen die Verfolgungen seines Erbfeindes auch die Freundschaft der Mecklenburgischen Herzoge: Er bot ihnen (10. Dec.) unter der Bedingung, wenn sie ihm und den Seinigen in ihren Landen eine sichere Zuflucht öfnen und daraus Reuterei und Fußvolk, Proviant, Schiffe und andre Kriegsbedürfnisse überlassen wollten, so bald er in sein Erbland wiederhergestellt seyn würde, auf seine Lebenszeit eine jährliche Erkenntlichkeit von 3000 Engelotten. Die Herzoge giengen (14. März) diese Verbindung ein, von deren Erfolg die Geschichte keine weitere Spur nachweist i).

Verbindungen.

1517

Innerhalb Landes erregte keine Fehde mehr Aufmerksamkeit, als die, welche sich der Ritter Berend Molzahn zu Penzlin gegen Wedige Gans von Putlitz und Achim von Bülow erlaubte: für diese und andre Vergehungen wurden seine Güter eingezogen; auch mußte er sich erst zu einer Dienstleistung mit 60 Reifigen auf eigne Kosten wider alle, denen er nicht selber mit LehnsPflchten verwandt war, anheischig machen und für seine Güter den berechneten Wehrt von 3750 Mshl. auszahlen, ehe ihm und seinen LehnsErben (18. Jan.) von den Herzogen Stadt, Schlos, Haus und Bog:

Penzlin-
sche
1514
Fehde

1516

1517

i) Mspta d. a. 1516, 1517, a. d. herzogl. Archiv. Sübners geneal. Tabell. 75, 1231. Gebhardi geneal. Tabellen 82, S. 107.

Vogtei Penzlin mit deren Zubehör aufs neue zu Lehn gegeben wurde k).

Rakeburg

1515

contra

Lauen-
burg

Die Herzoge von Sachsen-Lauenburg glaubten ohne Zweifel, seitdem ihr gewesener Kanzler Bischof zu Rakeburg war, dessen ganzes Stift in eben solcher Abhängigkeit betrachten zu dürfen, als die von ihnen (1504) gestifteten Domherren-Stellen. H. Magnus hielt nach seines Vaters Tode (1507) diesen Zeitpunkt für den besten, die väterlichen Prätenstionen auf Landbeden und Abläger wieder hervor zu suchen und mit erneuerten Versuchen den Bischof und das Kapittel zu beunruhigen. Vergebens suchte der Bischof dagegen Schutz bei dem geistlichen und dem weltlichen Oberhaupte der Kirche: Ersteres erkannte Inhibition und Citation an den Herzog, und letzteres lies dem Bischofe durch den H. Heinrich von Lüneburg die Reichs-Belehnung ertheilen. Wenn gleich Magnus seitdem öffentlich wider das Stift nichts unternahm, als daß er durch seinen Kanzler den Bischof von der Steuerpflichtigkeit der Stifts-Untertanen zu überzeugen suchte; so begünstigte er doch die Befehdungen seiner Lehnsleute und Hofjunkere. Der Bischof verfuhr gegen den Herzog und dessen Land mit einem Interdict, so wie der apostolische Legat Angelus von Arcimboldo mit Citationen und Monitorien. Um dieses geistliche Ungewitter zu beschwören, erbot sich Magnus zu gütlichen Handlungen, und das Interdict ward suspendirt. Aber während einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit dem Bischof und seinen Domherrn (März) lies der Herzog den bischöflichen Hof zu Rakeburg besetzen

1516

1517

k) Chemnitz a. a. O. ad a. 1514, 1516, 1517. aus Drigg. u. briestl. Urff.

befehlen und seine Gegner nicht eher heraus, als bis sie für sich und ihre Nachfolger in einem eidlichen Revers ihm alles verlangte zugestanden hatten: Sie mußten den Herzog für ihren alleinigen Herrn und Beschützer erkennen, von den StiftsUntertanen zu allen seinen Landsteuern, gleich den herzoglichen und adlichen Bauern, Beiträge versprechen, in den StiftsDörfern ihm Ablager, mit unentgeltlicher Verpflegung seines Gefolgs an Menschen und Vieh, einräumen, alle übrige Streitigkeiten dem Urtheile einer Congregation von Domherren und herzoglichen Räten ohne Widerspruch unterwerfen, die herzoglichen Präsentaten zu den 6 neuen DomherrnStellen mit den (100 Mk.) Statutengeldern verschonen, allen, dem herzoglichen Interesse nachtheiligen päpstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefen entsagen und außerdem noch versichern von diesem Verzicht weder beim Pabst noch beim Kaiser Loszahlung zu suchen, noch sich derselben, bei 40,000 Ducaten Strafe, bedienen zu wollen, vielmehr den Herzog dagegen zu vertreten. Allein so wenig es dem Herzog hiebei an gutem Willen fehlte, so war doch weder seine Macht, noch das SittenVerderbnis seiner Zeitgenossen gros genug, um einer an sich so nichtigen Handlung einen Anstrich von Gültigkeit zu leihen. Auf Anrufen des apostolischen Fiscals, ward sie von Leo dem X. cassirt und (6. Jul.) ein Protectorium für den Bischof und das Kapittel, mit Abmahnungsschreiben und Strafbefehlen an den Herzog, erlassen. Der Bischof und die Domherren waren unterdessen, bis auf die 6 Sächsischen Präsentaten, nach Lübeck geflüchtet, wohin man schon vorher (1515) das StiftsArchiv in Sicherheit gebracht hatte. Der

Erz:

Erzbisch. Christoff von Bremen, ein geborner Braunschweigischer Prinz und Bruder der Herzogin, bekam den Auftrag zur Untersuchung: nach vergeblichen Versuchen zur Güte, ward der Herzog in Strafe verurtheilt und bis in das vierte Glied mit allen Donnern des KirchenBannes feierlich vermaledeiet. Hiedurch nur noch mehr erbittert, glaubte Magnus, durch Verwüstung der Stiftsgüter die von allen Einkünften entblößten Prälaten desto leichter zur Annahme ieder beliebigen VergleichsBedingung nöthigen zu können, ohne sich um die geschärften und verdoppelten Drohungen und Bannflüche des Erzbischofs zu bekümmern.

1518

Selbst mit dem Erzbischof wäre Magnus, wegen seiner Theilnehmung an den Widerseztlichkeiten der Unterthanen im Lande Wursten, bald in offenbaren Krieg gerathen, wenn es nicht die Mecklenburgischen Herzoge auf einem Fürstentage (Octbr.) zu Lüneburg verhütet hätten. Durch eben derselben Vermittelung ward auch, mit Zuziehung erzbischöflicher und BraunschweigLüneburgischer Räte, von dem Lübeckischen Bisch. Johann, als nunmehrigen päpstlichen Commissarius, (26. Nov.) zu Lenzkow die Rakeburgische StiftsSache beigelegt: Magnus mußte persönlich um Absolution bitten, dem Bischofe und Kapittel den erpreßten Revers zur augenblicklichen Zernichtung zurückgeben, alle entzogene Güter und Einkünfte erstatten und dafür 4 adliche Bürgen stellen; Die beiden Hauptgegenstände des Streits, Steuer und Ablager blieben zum ordentlichen Proceß beim KammerGericht ausgesetzt. Die Domherren kehrten nun (12. Dec.) in ihre Curien zurück und erhielten von

Lenzkow-
scher

1519

Vergleich

von dem Herzoge (26. Dec.) die verheißene Entschädigung. Weil aber die fiscalische Strafe in der commissarischen Behandlung nicht mit begriffen war, und der Herzog vor Aufhebung des Interdicts gottesdienstliche Handlungen in seinem Lande fortsetzen lies, erhoben die Domherren darüber zu Rom ein heftiges Geschrei in einem gedruckten Manifest, und Magnus mußte die Aufhebung des Interdicts in Rom mit neuen Kosten bewirken m).

1520

Mit den beiden Mecklenburgischen Herzogen hatten H. Magnus und seine Brüder (die Bischöfe Erich von Münster und Johann von Hildesheim, und der kölnische Domprobst Bernhard), die damals das ganze Sachsenlauenburgische Haus ausmachten, die Erbvereinigung und ErbVerbrüderung beider Häuser (2. Febr.) zu Lauenburg erneuert und erweitert: beide versprachen einander Rath und Beistand wider alle unbillige Gewaltthätigkeiten; nach Abgang der männlichen Leibeserben des einen Hauses sollte das andre in dessen Landen succediren, die Mecklenburgischen Herzoge in dem ganzen Herzogthum Niedersachsen, namentlich in den Städten, Schlössern, Flecken und Vogteien Lauenburg, Rakeburg, Neuhaus, Steinhorst, Schwarzenbeck und Tremsbüttel mit den Zöllen an der Elbe, an der Stepenitz und zu Lüneburg, in den Landen Hadeln und WurstFriesland, in der Lehnsheheit über die Herrschaften Hone

MecklenburgLauenburgische ErbVerbrüderung.

1518

m) *Chytræi Sax. Lib. VII, p. 195, 196, 200. Westphalen monum. T. II. p. 1989, 1990. Wilhelm Brandts hantische Chronik S. 125. Schröders Pap. Nr. ad a. 1517, S. 2376; Evang. Meckl. ad a. 1518, 1532, S. 6, 205, 216.*

Hoye und Lippe, in den Ansprüchen an Engern und Westfalen, in dem (verpfändeten) Eigenthum von Möllen und Rikebüttel; auf dem umgekehrten Fall hingegen die Sächsischen Herzoge in einem gleichgeltenden Theil des Herzogthums Mecklenburg, nämlich in den Städten, Schlössern, Flecken und Vogteien Wismar, Schwerin, Mecklenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Wittenburg, Boizenburg, Crivik, Neustadt, Grabow, Gorklosen und Dornik mit deren Zubehörden, Lehnschaften und Gerechtigkeiten; Nur blieb den hinterlassenen Prinzessinnen gewöhnliche standesmäßige Versorgung nach dem Rath der Landschaft, den fürstlichen Wittwen der lebenswierige Genus ihrer Leibgedinge und den eröffneten Landen und Leuten Schutz bei ihren Privilegien vorbehalten; die nachbleibenden geistlichen Prinzen behielten die Wahl, ob sie sich mit einer lebenswierigen Pension abfinden lassen, oder auf ihre Lebenszeit die Regierung verwalten wollten, insoferne nicht der Grad ihrer Weihe ihnen noch den Zurücktritt in die Welt, Vermählung und Fortpflanzung ihres Stammes verstattete; über minderjährige Prinzen sollten die etwanigen geistlichen Agnaten und übrigen nächsten Verwandten, mit ihrer Landschaft und den Fürsten des überlebenden Hauses, die Vormundschaft führen; Man behielt sich vor, auf gemeinschaftliche Kosten die kaiserliche Bestätigung dieser Erbverbrüderung zu suchen, die Untertanen einander die Eventualhuldigung leisten zu lassen, keinen gewöhnlichen HuldigungsRevers darüber auszustellen und sowohl die künftigen Erbhuldigungen, als die ReichslehnsEmpfängnisse auf die beiderseitige EventualSuccession zu erweitern

tern n). Mit den Städten Lübeck und Lüneburg ward die vorhin (1508) errichtete SchutzVerbindung auf andre 10 Jahre (12. May) erneuert und das jährliche HufschlagsGeld zu 450 M^{rk}. be-
 Lübeck und Lüneburgisches SchutzGeld.

Die Jahre der (1513) verabredeten RegierungsVerfassung waren nun zu Ende, aber nicht Albrechts Ansprüche. Er bestand fortwährend auf gleichzeitige Landestheilung; Heinrich hingegen hielt sich an die anerkannte Fortdauer des Wismarischen GemeinschaftsVertrags (1507). Ihre nächsten Verwandten, H. Heinrich von SachsenFreiberg und die verwittwete Landgräfin Anna von Hessen mit ihrem Sohn Philipp, vermittelten durch ihre Gesandten, (den Hofmeister Rudolf von Bünau und den Ritter Günther von Bünau, den Hofmeister Thilo Wolf von Gudenberg und den Kanzler Georg Musbicker,) mit Hülfe herzoglicher Räte und des von beiden Herzogen dazu verordneten Ausschusses ihrer Landschaft, (28. Nov.) zu Wismar eine Vereinbarung auf neue 5 Jahre (Ostern 1519: 1524): mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen brüderlichen Verträge, blieb zwar Haus- und Hofhaltung, Küche und Keller an dem gemeinschaftlichen Hoflager beisammen; an der Regierung aber bekam ieder Herzog nun gleichen Antheil und keiner an Macht oder Einkünften etwas voraus, sondern die Amtleute und andre Civilbediente wurden, nach gemeinsamen Gutbefinden, von beiden zu gleichen Theilen angenommen; Gemeinschaftlich blieben der Kanzler, der Hof-
 Wismarischer RegierungsVertrag
 Mar:

n) Mspt. d. a. 1518, Febr. 2. a. d. Orig. Urff.

o) Chemnitz a. a. D. ad a. 1518, a. d. Orig. Urff.

Marschall mit dessen Jurisdiction über den beiderseitigen Hofstaat und ein Rentmeister, zur Führung der Landes-Haupt-Rechnung und gemeinschaftlichen Cassen; Beiden ersteren war von jedem Herzoge ein Hofrath zugeordnet und auf beiderseitige Rathspflichtigkeiten beeidigt, um in allen Sachen, die nicht, ihrer Wichtigkeit halber, mehrere Råthe erfordereten, den Herzogen ihr Gutachten zu geben und nach Mehrheit der Stimmen den Schluß zu fassen; in Abwesenheit eines Herrn sollten dessen Bevollmächtigte seinen Antheil an der Regierung, mit dem zurückgebliebenen Fürsten fortsetzen und aus dem gemeinsamen Fonds unterhalten werden: nach Abzug der gemeinschaftlichen Regierungs-, Hof- und Haushaltungs-, Besoldungs-, Montirungs- und Baukosten und Schulden, verblieb jedem Fürsten die Hälfte des jährlichen Ueberschusses zu beliebiger Disposition, auch bei halbjähriger oder längerer Entfernung, des was sein und seines Hofstaats Unterhalt zu Hause gekostet haben würde; heimgefallene Lehne wollte ieder Herzog zu gleichem Theile entweder einziehen, oder wieder verleihen; geistliche Lehne aber sollten unschichtig nur von Einem vergeben werden: von allen Kostbarkeiten, Kleynodien, Baarschaften, Artillerie und Munitio auf den Aemtern und Schlössern sollte ein Inventarium errichtet und jedem Theile der Zugang verstattet werden. Zu Albrechts Vermählungskosten ward eben so viel ausgesetzt, auch seiner künftigen Gemahlin, in Verhältnis mit ihrem Brautschah, gleiches standesmäßiges LeibGeding und gleiche Hofhaltung, als seinem Bruder und dessen zweiter Gemahlin, mit jährlichen 200 Rthl. Taschengeld, bewilligt. Streitigkeiten über diesen Vertrag, welche

welche die Herzoge oder ihre Hofräthe nicht beilegen könnten, sollten die ältesten zwei Prälaten, die drei ältesten Räte, zwei aus der Ritterschaft und beide älteste Bürgermeister aus Rostock und Wismar, nach gemeinschaftlich versuchter Güte, durch Mehrheit der Stimmen entscheiden p).

Unter den beiden mächtigen KronCompetenzen, nach K. Maximilians Tode, suchte der K. Franz von Frankreich besonders in NiederDeutschland seine Parthei zu verstärken, wo der Kurfürst von Brandenburg und H. Heinrich von Lüneburg schon für ihn sich erklärt hatten. Seine Gesandten (Franz von Bordellie Baron von Coulancy und der Ritter Joachim Molzahn aus Mecklenburg) boten dem H. Heinrich zu Schwerin, (14. May) außer dem Michaelis Orden, eine lebenswierige Pension von 3000 Goldkronen, wenn er dem König auf dessen Kosten, mit aller seiner Macht zu Nos und zu Fus, wider ieden, ausgenommen das römische Reich, beistehen auch bei den übrigen Reichsständen für dessen Erwählung zum römischen König sich verwenden wollte; nach solcher Wahl sollte er sich mit 200 schweren und 40 leichten Reutern in dem Gebiet des (französisch gesinnten) Kurf. Richard von Trier bei Koblenz stellen und damit, so lange es der König gut finden würde, für baare Bezahlung (monatlich 200 Goldkronen und 2200 fl.) Dienste leisten q). Allein das westindische Gold überwog bei den Kurfürsten

1519

Französi-
sche Rego-
ciation

p) Letztes Wort ic. II. Beil.

q) Mspt. d. d. 14. Mai, 1519, a. d. herzogl. Archiv.
Chytræi Sax. Lib. VIII, p. 207.

fürsten das französische, und die Wahl des jungen K. Karls von Spanien (28. Jun.) ersparte die Erfüllung iener Verheißung.

Congress
1520
zu Zerbst

An der Hildesheimischen Fehde, (zwischen dem Bisch. Johann aus dem Hause Lauenburg und dem Bisch. Franz von Minden, einem gebornen Braunschweigischen Prinzen) die um eben diese Zeit fast ganz NiederSachsen in zwei Partheien theilte, nahm Heinrich von Mecklenburg zwar keinen Antheil. Aber bei den Friedenshandlungen zu Uelzen und zu Zerbst konnte er, wegen seiner Verbindung mit SachsenLauenburg, dem Bisch. Johann seine schiedsrichterliche Verwendung nicht versagen, ohne jedoch seinen Zweck zu erreichen r). Hier meldete sich die igt verwittwete Gräfin Margaretha von Barbi wieder (21. Jan.) mit ihren vormaligen Ansprüchen auf eine vermeinte Erbgerechtigkeit an die StargardWendischen Lande (II. Th. S. 912) bei den drei vermittelnden Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg s). Vermuthlich überließen diese seiner eignen Großmuth die Beruhigung der unbedeutlichen Fante. Bei eben dieser Gelegenheit vermittelte auch der Kurf. Joachim von Brandenburg, (8. Jan.) daß dem H. Albrecht, wegen der (1518) von ihm abgebrochenen Ehestiftung mit der Lüneburgischen Prinzessin Anna, (1497) von deren Vater H. Heinrich die verwürkte Strafe zur Hälfte erlassen, die Wahrnehmung der andren Hälfte aber von seinem Bruder, als Bürgen, vorbehalten wurde t).

Die

r) *Chytræus*, l. c. p. 214.

s) *Msp.* d. d. 21. Jan. 1520, a. d. herzogl. Archiv.

t) Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1520, a. d. Orig. Urk.

Die gemeinschaftliche Regierung war (1519) kaum angefangen, als man sich davon überzeugete, wie wenig zwei so ungleiche Charaktere sich in Eine Form zusammenschmelzen lassen wollten. Albrecht bestand unabweichlich auf Trennung; und Heinrich glaubte den Vorzug der Erstgeburt und seiner ruhigen Kälte eher in einer ungetheilten Regierung behaupten zu können, als auf der Wage der Auseinandersetzung. Ohne also ienen Vortheil ganz aus den Händen zu geben, und ohne gleichwohl Albrechts natürliche Ansprüche ganz zu unterdrücken, kam es darauf an, ein Mittelding zwischen Theilung und Gemeinschaft zu erfinden; und eine solche erkünstelte Composition brachten der gemeinschaftliche Oheim H. Bogislaw von Pommern mit dem Bisch. Martin Karith von Kammin und, im Namen der Mecklenburgischen Landstände, die Ritter Claus Lüchow und Henning Halberstadt mit 5 Edelleuten (7. May) in Neubrandenburg zur Reise: Der GemeinschaftsVertrag sollte noch 4 Monate (bis 8. Sept.) gelten, immittelst aber von H. Heinrich eine gleiche Theilung aller Schlösser, Städte, Flecken und Dörfer, mit Inbegrif der Abläger in den geistlichen Gütern, auf vier Jahre, vorgenommen werden und, nach Albrechts Wahl, ieder Herzog abwechselnd zwei Jahre die eine, und zwei Jahre die andre Hälfte allein regieren, nur ohne einseitig Steuern und Auflagen von seinen Unterthanen einfordern zu dürfen; doch sollte keine Vogtei selbst zerstückelt, sondern in ihrem ganzem Umfange erhalten werden, bis auf die drei Residenzschlösser und Vogteien Schwerin, Güstrow und Stargard. Gemeinschaftlich blieben, mit ihren Unterthanenpflichten

Neubran-
denburger
HausVer-
trag

und Abgaben, die Prälaten, der Adel, die Lehnmänner und die 12 Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Köbel, Malchin, Sternberg und Zeterow; Jährlich sollten wenigstens zwei Land- oder Rechtstage (Michaelis und Umschlag in der Drei-Königs-Octave) zu Wismar gehalten und von beiden Herzogen in Person oder durch Bevollmächtigte mit einer, auf gleiche Kosten, gemeinschaftlich dazu verschriebenen Anzahl ihrer Rätthe abgewartet werden, um daselbst nicht nur Gerichtshändel, sondern auch alle andre gemeinsame Regierungs-Angelegenheiten zu berathschlagen und zu vollziehen, Lehn- und Consens-Briefe, Leibgedings-Versicherungen und sonstige Sanctionen, Urtheile, Verträge und Abschiede, unter beider Herzoge Namen und Siegel, in einer gesammten Kanzlei, (wozu der Kanzler von beiden Seiten, Secretarien und Kanzleischreiber in willkürlicher Anzahl von ieder Seite, gehalten werden sollten,) ausfertigen und die Gebühren dafür ieder Kanzleystube zur Hälfte berechnen zu lassen; Versuche zur Güte, wenn die Partheien damit zufrieden seyn wollten, Citationen zum nächsten Rechtstage oder Commissionen auf seine Rätthe konnte ieder Herzog auch ausserhalb Rechtstages, in gemeinsamer Unterthanen Streitsachen an seinem Hoflager in beider Herzoge Namen verfügen, aus der gemeinen Landschaft Rätthe und Diener in seine besondre Pflichten nehmen, ohne sie dadurch dem Andern verantwortlich zu machen; Erbsnetze weltliche Lehne fielen jedem Herzoge zur Hälfte anheim; Geistliche Lehne hatte, in den abgesonderten Landes-Untertheilen, der jedesmalige Landesherr allein, in den gemein-

samen

samen Städten, den 3 Residenzschlössern und deren Vogteien aber, einer um den andern, nach Ordnung ihrer Erledigung in beider Namen zu verleihen; Die Orbdören, GerichtsGefälle, Zölle und andre Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Dörtern wurden durch gemeinsame StadtVogte, Beamten und Zöllner iedem zur Hälfte berechnet und abgeliefert, hingegen gemeinschaftliche Besoldungen, Schulden, Ansprüche und Kosten in den gewöhnlichen Umschlägen, von iedem zur Hälfte bezahlet oder behandelt, auswärtige Verschiebungen über gemeinschaftliche Gegenstände auf gleichzeitige Kosten ausgerichtet, überhaupt alle gemeinsame Angelegenheiten, nach wechselseitiger schriftlicher oder mündlicher Uebereinkunft, in beider Namen abgethan; in wichtigen Vorfällen wollte man deshalb zu Sternberg oder an andern gelegenen Orten zusammen kommen; Was von dem Brautschaz der beiden Gemahlinnen Heinrichs zum gemeinen Nutzen erweislich verwandt worden, wollte Albrecht ihm, nach Abzug der vertragsmäßigen Vergütung für seine Abwesenheit in Hessen, zur Hälfte erstatten; Streitigkeiten über diesen Vertrag sollten, in Ermangelung persönlichen Einverständnisses, durch die zu Wismar bestimmten 9 Unterhändler in Güte vertragen, oder nach Mehrheit der Stimmen, oder im Fall ihrer Unvereinbarkeit von dem H. Bogislaw und den Ständen der drei Fürstenthümer, Mecklenburg, Wenden und Stargard, unwiderlich entschieden und der folgsame Theil von dem Pommerschen Herzoge unterstützt werden, wobei die Unterthanen einstweilen ihrer Pflichten gegen den widerspenstigen Theil entbunden wurden; In dem letzten Jahre behielten beide Herzoge sich nähere

Landes-
Theilung

Vereinbarung über eine erbliche Landestheilung, ohne Abbruch der landschaftlichen Privilegien, vor u).
 Hiernach wurden alle Schlösser und Aemter mit ihren (nicht reservirten) Städten, Flecken, Dörfern, Gehöften, Gerichten, Gerechtigkeiten, Mobilien etc. genau inventirt und in zwei Hälften auseinandergesetzt: Gadebusch, Neustadt, Wittenburg, Bukow, Lütz, Crivitz, Goldberg, Ribnik, Strelitz, Fürstenberg, Briesen, (vorhin ein Theil der Vogtei Stargard) Neukalden und die Vogtei Parchim, auf der einen; Boizenburg, Grabow, Mecklenburg, Plau, Schwaan, Gnoien, Stavenhagen, Weseberg, Walsmühlen, Feldberg und Grevismühlen, mit den Vogteien Sternberg, Tessin und Kröpelin, auf der andern Seite; Erstere wählte Albrecht, letztere behielt Heinrich; Von den Schlössern, Aemtern und Vogteien Schwerin mit der Stadt Hagenow, Güstrow mit den Vogteien Lawe, Teterow und dem Städtlein Krakow, und Stargard mit den Städten Stargard und Wolbeck bekam nach Heinrichs Theilung und Albrechts Wahl ieder die Hälfte. Die SchutzGelder der Stadt Lübeck (450 Mk. oder 300 fl.) und des Stifts Rakeburg (40 fl.) wurden so, wie die Abläger in den geistlichen Häusern zu Doberan, Dobbertin, Dargun, Eldena, Rehna, Zarrentin, Demern (zum Stifte Rakeburg) in der Vogtei Gadebusch, Krake, Eichsen, Mirow, Wanzke, Broda und Jvenak, jedem gleichfalls zur Hälfte zugebilliget. Von den verpfändeten Vogteien, Marnik, (seit 1505 an

u) Zuverlässige Ausführung etc. 5. Beil. Ungnagens amoenitates, S. 29. Chytraeus Lib. VIII. p. 217.

an die von Bülow) Wredenhagen, (seit 1514 an von Penzen) Dömitz (1512 an von Wenkster) und Gorlosen (seit Apr. an Martin v. Waldensfels) kam nichts zur Theilung, als der Geld- und Pseferzoll, die Orboer, Wolle und Ziegelei zu Dömitz, auf Albrechts Seite x).

Zweiter Abschnitt.

(7. May 1520 bis 22. Dec. 1534.)

Heinrich der IV. } Herzoge zu Mecklen-
Albrecht der VII. } burg.

Bischöfe

zu Schwerin:

Magnus (Prinz von Me-
klenburg.)

zu Ratzeburg:

Heinrich der III. † 1524,
2. Oct.

Georg (von Blumenthal.)

Die Schwierigkeiten, welche sich, seit dem neuen Lüneburgi-
Zerbster Congreß (13. May) in die Beile- sche ASSO-
gung der Hildesheimischen Fehde gemischt hatten, ciation.
veranlaßten, wie es scheint, die Sächsisch-Lünebur-
gische Parthei zu einer neuen Association, welche

D 4

die

x) Original-Inventur- und AuseinandersetzungsProto-
colle d. a. 1520, im herzogl. Archiv zu Schwerin.
Mspta. Chemnitz im L. H. Balth. ad a. 1505.
Henr. XI. ad a. 1512, 1514, 1520, aus Orig. u.
brieffl. Urff.

die Bischöfe Johann von Hildesheim und Erich von Münster, (aus dem Hause Grubenhagen) die H. H. Heinrich von Lüneburg und Magnus von Sachsenlauenburg (5. Jun.) zu Lüneburg mit dem Kurf. Joachim von Brandenburg und dem H. Albrecht von Mecklenburg auf ihre Lebenszeit errichteten: Jeder versprach dem andern gegen alle Angriffe 400 Fußknechte auf eigne, und 200 reißige Pferde auf des angegriffenen Theils Kosten, im Nothfall auch eine grössere Macht, zu sonstigen Beistands-Bedürfnissen aber, mit Ausnahme muthwilliger und unredlicher Kriege, nur die Hälfte iener Hülfe; zur Erhaltung der Ruhe und Beschützung des Handels, wollte ieder in seinem Lande die Strassen von Räubern rein halten, seinem Bundsverwandten wider dessen eigne Lehnteute und Untersassen Recht verschaffen, mithin dessen Feinde, Räuber und Geächtete in seinem Lande oder Dienste nicht dulden, noch schützen; Streitigkeiten unter ihnen selbst sollten von den nicht dabei interessirten Bundsgenossen binnen Monatsfrist in Güte beigelegt, in deren Entstehung aber, 3 Monate hernach unabänderlich entschieden, nöthigenfalls auch diese Erkenntnisse durch thätige Unterstützung des obsiegenden Theils vollstreckt werden; Forderungen ienseitiger Diener oder Edelleute gegen einen der bundsverwandten Fürsten, dessen Diener oder Lehnteute sollten des letzteren Prälaten und Rätthe binnen 3 Monaten, Streitigkeiten zwischen beider Theile Bürger und Bauern aber, deren Obrigkeiten entscheiden; Keiner durfte wider diese Vereinbarung ein andres Bündnis eingehen, noch die bereits bestehenden hiergegen in Anwendung bringen; Nur durch Mehrheit der Stimmen konnten

Fremd

Fremde, die Erben der Verbündeten aber, sobald sie zum Beitritt sich verpflichteten, in den Bund aufgenommen werden; Der Pabst, der Kaiser, das Reich und andre Lehnherren wurden von Allen, so wie von einem jeden insbesondere die mit ihm in freundschaftlicher Verbindung stehenden Höfe, namentlich vom H. Albrecht die Herzoge von Sachsen und Lüneburg, Erich von Kalenberg, Heinrich von Braunschweig, Heinrich von Mecklenburg, Bogislav von Pommern, die Landgrafen von Hessen u. a. m. von den Wirkungen dieser Association ausbeschieden. Eben diese Ausnahme machten auch Münster, Lüneburg und Sachsen-Lauenburg in Ansehung des Mecklenburgschen H. Heinrichs, so wie Kuhr-Brandenburg in Ansehung H. Bogislavs. Weil Albrecht aber besorgen mußte, daß dessen Garantie des Neubrandenburger Vertrags einmal von seinem Bruder geltend gemacht werden mögte, lies er sich zu gleicher Zeit von dem Kurfürsten die Versicherung ertheilen: daß derselbe gegen ihn von iener Ausnahme keinen Gebrauch machen, sondern ihm, im Fall einer Mißthelligkeit mit Bogislav, beistehen wollte; ein gleiches versprach Albrecht im umgekehrten Fall dem Kurfürsten a).

Dem ganzen Neubrandenburger Vertrage sieht man es an: daß er zwar den Schein einer Theilung haben, im Grunde aber sowohl die einzelnen Reservationen, als die zweijährige Abwechselung, selbst der einseitigen Domänen, die noch dazu so geschickt durch einander gemengt waren,

D 5

daß

a) *Original. Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin; Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a, 1520, a. d. Orig. Urff.*

daß fast kein Amt desselbigen Landes Antheils das andre berührte, ieden Herzog außer Stand setzen sollten, eine von dem andern unabhängige Regierung, oder nur einen eigenthümlichen Antheil daran zu behaupten. Dem Herzoge von Pommern und den Mecklenburgischen Landständen mogte vielleicht mit einem so verwickelten Regierungssystem gedient seyn, aber dem thätigen Albrecht gewis nicht. Zwar hatte er der überwiegenden Stimme seines MutterBruders nachgeben müssen: allein desto unermüdeter sann er auf Zweifel gegen die Verbindlichkeit des Vergleichs und, ohne die verabredeten Jahre abzuwarten, begann er seine Anträge auf totale Landesheilung bald zu erneuern. Doch besuchten beide Brüder den merkwürdigen ersten Reichstag Karls des V. zu Worms und einzuziehen daselbst (26. May) die Gesamtbelehnung über alle ihre Lande, mit der gewöhnlichen Versicherung der Unschädlichkeit einer Landesheilung für die wechselseitige Lehnsfolge. Heinrich ward daselbst (1. Mai) vom Kaiser zu dessen Rath, mit 1500 fl. jährlicher Besoldung, freiem Unterhalt bei Gesandtschaften oder sonstigen Dienstleistungen, auch allen mit solcher Bedienung verknüpften Vorzügen und Privilegien, bestellt. Albrecht erhielt dagegen (17. Aug.) den Auftrag, von dem abwesenden Bisch. Heinrich von Raseburg, im Namen des Kaisers, den ReichslehnsEid anzunehmen b).

Heinr

1521
ReichsBe-
lehnung.

b) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 209. Zuverlässige Ausführung des Rechts der 10. Convention 1748. 4. Beil. Original vom 1. May 1521, im h. Archiv. Westphalen diplomat. Raceb. T. II. p. 2335.

Heinrich lies keinen der vertragsmäßigen Wege zur Beruhigung seines Bruders unversucht: wie aber dieser, auf den Fall verfehlter Güte, schon mit thätigen Hülfsmitteln drohete, wandte iener sich an den Kaiser, und ein ParitorMandat verwies (2. Sept.) Albrechts erwanige Einwendungen an das ReichsRegiment oder an das KammerGericht; Bogislaw und die Mecklenburgischen Landstände wurden, als verwillkührte SchiedsRichter, zugleich erinnert, letzterem in seinen thätlichen Absichten nicht behülflich zu seyn, sondern Heinrichs landfriedensmäßiges Erbieten zum rechtlichen Erkenntnis anzunehmen. Dieser foderte (25. Sept.) schon die Ritterschaft auf, ihre LehnDienste in voller Rüstung zu stellen; Statt dessen wurden zu Sternberg Unterhandlungen eröffnet. Der Kanzler Caspar von Schöneich und 5 andre gemeinschaftliche Rätthe aus der Landschaft (die Ritter Berend Molzahn, Claus Lükow und Henning Halberstadt, Achim Hahn und Marquard Behr) erkannten (5. Jan.) die, von Albrecht vorgeschlagene gleiche LandesTheilung den Rechten und LandesGewohnheiten gemäs, Heinrich aber erklärte eine Erbtheilung des ganzen Landes mit Inbegrif der Prälaten, Manne und Städte für ungewöhnlich c).
So:

1522

c) Ausführl. Betrachtung der Meckl. Gemeinschafts- und Contrib.Versaffung, 12, 14. Veil. Bärensprungs Sammlung Meckl. LandesGesetze II. Th. N. 151. Sogar die einseitige Zurückforderung des Albrechtischen OriginalVorschlages aus der gemeinsamen Kanzlei veranlaßte einen bitteren Schriftwechsel beider Brüder beim ReichsRegiment (Vers. über die Zulässigkeit landesherrl. Bedienten b. landständischen) Versammlungen, III. u. IV. Veil.)

Proceß.

Sowohl wegen der Verbindlichkeit des Neubrandenburgischen Vertrags, weshalb Heinrich Kläzger war, als wegen der von seinem Bruder dagegen verlangten Landestheilung, bewirkten der Kurfürst Albrecht von Mainz (aus dem Kurfürstenthum Brandenburg) und der Pfalzgr. Friederich vom Rhein, der regierenden Herzogin Bruder (30. April) ein Compromiß auf zwei einländische Prälaten, (den Klostercaplan von Rostock und Professor D. Barthold Möller und den Komthur Melchior Barfuß zu Mirow) zwei Ritter, (Claus Lüchow und Hennecke Plessen) den Kanzler, 5 aus der Ritterschaft und 3 Bürgermeister aus Rostock und Wismar d). Auch die Zulassung und Abhörung der von Albrecht vorgeschlagenen Zeugen überlies das Reichskammergericht (12. Apr.) dem rechtlichen Verfahren der Schiedsrichter. Albrecht, dem dieser Proceß viel zu lange dauerte, versuchte zwar, durch einen unmittelbaren kaiserlichen Auftrag (20. Mai) an das Reichsregiment, auf einem kürzeren Wege seinen Bruder zur gleichen Theilung und zur Verstattung der Auswahl anzuhalten. Allein erst nach weitläufigen SatzSchriften beider Theile, entschied das Kammergericht (8. Febr.): daß der Neubrandenburgische Vertrag in seiner Kraft bleiben, Albrecht selbigen die vorgeschriebene Zeit über erfüllen und, seinem Bruder alle bisher verursachte Schäden ersetzen sollte; Heinrich hingegen die erbliche Landestheilung in der begehrten Maasse zu veranstalten, und seinem Bruder die Wahl zu lassen nicht schuldig sei, folglich die Wiederklage des letzteren zur Zeit nicht Statt habe, sondern ihm,

künf:

1523

1524

1525

d) Theilungsvertrag d. a. 1534. *Mspt. initio.*

künftig darauf anzutragen unbenommen bleibe; die Kosten sowohl der scheidrichterlichen, als der Kammergerichtlichen Instanz wurden compensirt e). Von der verabredeten Abwechslung in der Regierung beider Landesanteile scheint jedoch kein Gebrauch gemacht zu seyn.

Albrecht hatte den Gesichtspunkt der Landestheilung nie aus den Augen verlohren: Als er bald nach dem Zerbstser Congreß, mit des Kurf. Joachim von Brandenburg Tochter Anna, die zwar dem Klosterleben bestimmt und schon eine Zeitlang im Noviziat erzogen, aber noch nicht feierlich eingeschleiert war, (15. Nov.) zu Köln an der Spree sich verlobte, war, außer einer standesmäßigen Aussteuer und Morgengabe, einem Brautschatz von 20000 fl. und einem Leibgeding von jährlichen 5000 fl., zugleich unausgesetzte Beförderung der Landestheilung die vornehmste Bedingung. Auch nach der Vermählung (17. Jan.) und Heimführung zu Wismar (1. Febr.) verband er sich zu Berlin (14. März) mit dem H. Erich von Braunschweig zum wechselseitigen Beistand gegen alle feindliche Angriffe, besonders zu gemeinschaftlicher Unterstützung der Mecklenburgischen Landestheilung. Der Herzogin wurde demnachst von ihrem Gemahl (11. Nov.) das Schlos, die Stadt und das Amt Lübz zum Leibgeding und, zur Ergänzung der Einkünfte desselben (von 2314 fl. 14 fl.) das fehlende aus seinen Aemtern Bukow, (1376 fl. 10 fl.) Goldberg, (760 fl. 22 fl.) Crivitz und der Vogtei Parchim (548 fl. 20 fl.) angewiesen, auch vom Kai:

Mecklenburg

Brandenburgische Verbindung

1521

1524

1525

1526

e) Ungnadens amoenitates, S. 195. *Facti species* von den Meckl. Landestheilungen 1749, S. 28. Zuverlässige Ausführung n. 6. 7. Teil.

1530 Kaiser (8. Sept.) darüber die Bestätigung erteilt f).

Nordische
1522
Händel.
1523

Eben diese Verbindung brachte den Herzog in ein näheres Verhältnis mit seiner Gemahlin Mutterbruder, dem Nordischen K. Christian dem II. In dessen Streitigkeiten mit dem H. Friedrich von Holstein hatten schon beide Meklenburgische Herzoge mit dem Kurfürsten von Brandenburg, dem H. Bogislaw von Pommern und dem Bisch. Heinrich von Rakeburg, (als kaiserlichem Commissarius in den Irrungen des Königs mit der Stadt Lübeck), zu Rendsburg die Unterhandlung übernommen; und ebenderselben schiedsrichterlichem Urtheile waren die beiderseitigen Ansprüche in dem Bordesholmschen Vergleich (13. Aug.) unterworfen. Vergeblich suchten der Kurfürst und H. Albrecht einem öffentlichen Ausbruch der Dänisch-Lübeckischen Händel durch einen Vergleich zuvorzukommen; allein wie bald darauf (29. Jan.) in Jütland die Revolution ausbrach, nachdem Schweden schon vorher unter Gustav Wasa sich losgerissen hatte, mußte Christian Dänemark, Norwegen und Holstein den Angriffen seiner Feinde preis geben ff).

Ohne Zweifel hatten die Holsteinschen Unruhen, während welcher die Parthei des fliehenden Königs sich im Brandenburgischen wieder sammelte und

f) Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1521, 1524, 1525, 1526, 1530, aus Origg. und briefl. Urff. Schlaggert chronic. Ribnitz. ad a. 1522, 1524, p. 880.

ff) Christiani R. Gesch. von Schlesw. und Holstein, I. Th. S. 323 ff. Chytraei Saxon. L. X. p. 260. Gebhardi Gesch. v. Dännem. II. Th. S. 768. Schlaggert chron. Ribniz, ad a. 1523.

und verstärkte, auch die hiesige Gegend unsicher gemacht und manche Befehdung begünstigt. Hiergegen lies die Uneinigkeit der Landesherren, bei der unverkennbaren Theilnehmung des einen an den Händeln der Nachbarschaft, keinen Schutz und folglich von dem zu Wotins (26. Mai) erneuerten Landfrieden keine Anwendung erwarten. Zwar hatte Albrecht, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung des Kirchen- und Strassenraubs, der Mörder und anderer Gewaltthätigkeiten, (23. Jul.) eine sogenannte RitterBank ausgeschrieben und zu Wismar durch einige Prälaten, Edelleute und 2 Rostock'sche RathsGlieder, halten lassen, vor welcher er selbst als Kläger, durch seinen Sachwald, auftrat und Strafen erkennen lies g). Aber vielleicht fehlte es diesen an Vollstreckung, wenigstens an Wirkung. Auch scheint die Fehde Franzens von Sickingen gegen den Kurf. Richard von Trier, die schon mehrere Gegenden Deutschlands mit dem Revolutionsgeiste angesteckt hatte, hieselbst Aufmerksamkeit erregt zu haben; denn die Prälaten, Lehnmänner und Städte der Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard nahmen aus den öffentlichen Unruhen im Reiche Anlas, gegen deren besorgliche Folgen sich und ihre Nachkommen zu Sternberg, mit Vorbehalt eventueller Verlängerung, Verkürzung oder nöthiger Ab-

1521

Union der
Mecklen-
burgschen
Landstände
1523

h) Richterliches Erkenntnis des Ritters Claus Lützow und seiner Beisitzer Henning Halberstadt und Bedige Wolzahn, auf der RitterBank zu Wismar, wider Henning und Drewes von Oldenburg, Reimar Bieregg u. a. m. wegen gewaltsamer Handlungen, vom 20. Aug. 1521. (Acta original. im h. Archiv zu Schwerin.)

Abänderung, an Eides statt auf ewig zu verbind-
 den; und Heinrich, der sich selbst (6. Jun.) gegen
 sie über die zudringlichen TheilungsAnsprüche seines
 Bruders beklagt hatte, schien diesen Einheitstrieb
 der Landstände zu begünstigen, um ihn als eine
 neue Schwierigkeit der Theilung benutzen zu kön-
 nen. Ueber nichts wurden sie leichter sich einig,
 als über die Pflichten der Unterthänigkeit und des
 Gehorsams gegen ihre Landesherren, um von die-
 sen desto sicherer Schutz bei ihren Privilegien und
 Gewohnheiten erwarten zu dürfen; nur wider ie-
 den Andren der hiergegen sie sammt oder sonders
 ohne Recht und Billigkeit thätlich beunruhigen
 würde, versprachen sie einander bis zu ausgemach-
 ter Sache Rath, Beistand und Entschädigung,
 nach dem gemeinschaftlichen Urtheile der Prälaten,
 Lehn männer und Städte; unter einander wollten
 sie Friede, Recht und Einigkeit beobachten, muth-
 willige Befehder, die Vergleich oder Recht nicht
 achteten, nicht unter sich dulden, sondern dagegen
 ihre Schlösser und Häuser iedem öfnen, auch für
 den beleidigten sich gehörigen Orts bestens verwen-
 den. Der iedesmalige Bischof zu Schwerin oder
 dessen Statthalter, der Abt von Doberan und der
 DomProbst zu Schwerin, 4 von der Ritterschaft
 aus iedem der drei Lande Mecklenburg, Wenden
 und Stargard, (unter letzteren der Komthur zu
 Mirow), und zwei RathsDeputirte aus Rostock,
 Wismar, Neubrandenburg und Güstrow wurden
 angewiesen diese Unterstützungen geßend zu machen,
 doch in wichtigen Fällen die Prälaten, Manne
 und Städte zusammen zu berufen. Im Namen
 aller LandStände, ihrer Erben und Nachkommen,
 besiegelten 5 Prälaten, (der Administrator zu
 Schwer-

Schwerin, der Abt von Doberan, der Schwerinsche DomSenior, der DomDechant von Rostock und der KlosterProbst von Dobbertin) 23 von der Ritterschaft, (worunter die Ritter von Lützow und Halberstadt, der Komthur zu Mirow und der Kanzler von Schöneich) und die 6 Städte Rostock, Wismar, Neubrandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, als Bevollmächtigte gesammter Prälaten, Ritterschaft und Städte, diese Vereinbarung (1. Aug.) zu Rostock, unter Verwahrung, aller LandesObbrigkeitlichen Rechte und ihrer Untertanen Pflichten. Die Genehmigung sämtlicher übrigen Prälaten, LehnMänner und Städte ward zugleich ebendasselbst von 283 Landbegüterten, (worunter 2 Komthuren) und 9 Städten unterseigelt h).

Albrecht fuhr unterdessen fort, mit seinem SchwiegerVater, an Christians des II. Wiederherstellung zu arbeiten; er versprach dessen, bei Perleberg zusammen gezogenen Truppen, auf ihrem Durchzug durch Mecklenburg Zufuhr und Unterstützung; und der vertriebene König versicherte ihm (30. Sept.) zu Köln an der Spree Entschädigung gegen

MecklenburgDänische Verhandlungen.

h) Ausführl. Betrachtungen, 13, 55, 56. Beil. Die pergamentenen Originale der sogenannten kleineren und größeren Union, das eine auf einem großen Patentbogen mit 34 rothen wächsernen Siegeln an 8 durchschlungenen rothen seidenen Strängen, das andere auf 6 einzelnen Bogen in klein folio mit 248 adlichen und 9 städtischen Siegeln, ohne Rangordnung durch einander, befinden sich im ritterschaftlichen Archiv zu Rostock, wo sie bald anfangs unter den StadtSchriften vermisst und fast verlohren gegangen waren. (Ungnadens amoenitat. S. 1134.)

1524
1526

gegen alle deshalb besorgliche Holsteinische und Lübeckische Feindseligkeiten; allein sein fürchterlichster Feind der Geldmangel, trieb die Truppen auseinander, ehe sie Mecklenburgs Grenze berührten. Desto geschäftiger war Albrecht mit mehreren auswärtigen Höfen, durch wiederholte Unterhandlungen, seinem unglücklichen Allirten, wo nicht die Krone, doch wenigstens eine anständige Abfindung und dessen Töchtern günstigere Aussichten zu verschaffen: bald schickte er deshalb eine Gesandtschaft nach Kopenhagen, bald war er aus einem Auftrag des Kaisers und dessen Schwester der Burgundischen Gouvernantin Margaretha, nebst seinem Bruder und dem Bischof Heinrich von Rakeburg, (May) in Person zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Nienburg, Mölln und Schleswig. Christian vergalt ihm für diese treue Dienste (25. May) zu Lübeck 10000 Rthl. und ein sicheres Unterpfand in Holstein für 600 Rthl. jährlicher Zinsen, mit dem lebenswierigen Besitz von Segeberg, sobald er nur in seine Erblande wieder eingesetzt seyn würde. Allein diese Bedingung ward nie erfüllt, weil eben darüber beide streitende Partheien nie einig wurden. Albrecht mußte inzwischen, weil es dem Könige immer an Gelde gebrach, für ihn noch ein Jahr auf 18000 fl. mit 1080 fl. Zinsen sich verbürgen i).

Auf

i) Chemnitz a. a. O. ad a. 1523, 30. Sept. und 1526, 25. Mai aus Orig. Urff. Willebrandts hantische Chronik ad a. 1524, S. 141. Chytraei Saxon. L. XI. p. 276. (des Archivars) Joh. Schulz Nachricht v. d. Spanischen Schuldforderung der H. z. Meckl. in Gerdes Samml. S. 584.

Auf der andern Seite trat Heinrich, (durch seinen Gesandten Dr. Marschall) der Erbverbindung bei, welche die H. Georg und Barnim von Pommern mit dem K. Sigismund von Polen, in dessen Kriege mit dem bisherigen Hochmeister des Deutschen Ordens, izigem Herzog von Preußen, Markgr. Albrecht von Brandenburg, (18. Jan.) zu Petrikau errichteten: der König versicherte beiden Häusern für ihre Hülfsleistung, ausser einer vollständigen Entschädigung und Theilnehmung an den bevorstehenden Eroberungen, seinen Beistand gegen den Kurf. Joachim von Brandenburg wegen dessen Streitigkeiten mit den Pommerschen Herzogen, und alle sonstige Freundschaft. Doch machte (8. Apr.) der Friede zwischen Polen und Preußen die beiderseitige Erfüllung unnöthig, und die Brandenburg Pommerschen Handel wurden auch, nachdem Heinrich auf einem Congres zu Jüterbock sich vergeblich für deren Beilegung verwandt hatte, (1529) gütlich ausgeglichen k).

1525

Polnische Allianz

1527

Die Verwandlung des Preussischen Ordensmeisterthums in ein weltliches Herzogthum war die erste öffentliche Folge der durch Luthers Lehre veränderten Grundsätze von OrdensGelübden und geistlichem Eölibat. Weder der Bannfluch Leo des X. und dessen Bulle in coena domini, die auch zu Schwerin (28. März) publicirt war, noch das Wormser ProscriptionsEdict Karls des V. wider Dr. Luthern und dessen Anhänger, noch die Institutionen des apostolischen Nuntius Franz Cheregati bei der Reichsversammlung zu Nürnberg waren im Stande gewesen, die Fortschritte der Nach-

Luthersche Reformation.

1520

1521

1522

E 2

for:

k) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1525, a. d. Orig. Urf. Chytraei Saxon. L. XII. p. 314.

forschung und Aufklärung über das bisherige ReligionsSystem zu hemmen. Zwar auch an H. Heinrich von Mecklenburg ergieng der Zirkelbrief Hadrians des VI. (30. Nov.) wodurch die zu Nürnberg nicht erschienenen Reichsfürsten, zur Beschützung der altgläubigen Kirche und zur Beförderung der lutherschen Neuerungen aufgefordert wurden; und an den jungen Bischof zu Schwerin hatte der Nuntius ein besondres Creditiv. Selbst den Nürnberger ReichsAbschied, worin das Wormser Edict anerkannt und, bis zu einer allgemeinen christlichen KirchenVersammlung, die Beibehaltung des angenommenen kirchlichen Lehrbegriffs festgesetzt wurde, unterschrieben beide Herzoge und der Bischof von Rakeburg (durch den dortigen Domherrn Balthasar Schmidt) 1). Allein um eben die Zeit ward zu Rostock ein Schüler Luthers, M. Joachim Glüter aus Dömitz, (seit 1521 Lehrer an der PetersSchule) von H. Heinrich an der PetersKirche zum Prediger berufen, und verkündigte die reineren ReligionsGrundsätze mit ausgebreitetem Beifall. An Albrechts Hofe predigte seiner Gemahlin Kaplan Henrich Möllens zu Schwerin und in der GeorgenKirche zu Wismar, so wie im FranziscanerKloster daselbst, der vom Magistrat (14 März) zum Gardian beförderte Henrich Never und Clemens Timme, auch zu Güstrow in der heil. GeistKirche, aller geistlichen und weltlichen Widersezlichkeiten ungeachtet, unter H. Albrechts Schutze Joachim Kruse, das Evangelium nach Luthers Grundsätzen; und von diesem

1) *Westphalen monumenta ined.* T. III. p. 1717. Mspta. d. a. 1522, Nov. 30. *Samml. der ReichsAbschiede*, II. Th. S. 261.

fem verlangten beide Herzoge selber mehrere evange-
sche Prediger. Doch konnte zu Rostock die so ge-
nannte luther-reine Lehre, gegen die überwiegende
Mehrheit der Römischen Geistlichen bei den Kir-
chen, Klöstern, dem Dom und der Universität,
mit welchen es der Magistrat hielt, nicht durch-
dringen: eine öffentliche Disputation, wozu einer
derselben (Ant. Becker) Glüttern aufgefodert hatte,
wurde vom Magistrat verhütet; und Glüter mußte
endlich den Verfolgungen der Inquisition und der
Obrigkeit durch die Flucht ausweichen. Auch in
Wismar fehlte es der lehrerischen Lehre nicht an
heftigem Widerspruch m). Seitdem es aber auf
dem Reichstage zu Speier, (27 Aug.) den auch
H. Albrecht (durch Georg von Schirn) besuchte,
dem Gewissen eines jeden Reichsstandes überlassen
war, bis zur allgemeinen Kirchenversammlung,
in der Befolgung des Wormser Edicts sich mit
seinen Unterthanen so zu verhalten, wie man es vor
Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraute,

1525

1526

E 3

blieb

m) Nicol. Gryse van der Lere, Leven vnd Dode M.
Joach. Glüters, ad a. 1523. Bacmeister hist.
ecclesiast. Rostochiens. in *Westphalen* monu-
ment. T. I. p. 1554. *Chytræi* Saxon. Lib. X.
p. 251, 252. *Lindenberg* chronic. Rostoch. L. IV.
cap. I. p. 113. Schröders *Wismarsche Prediger*;
hist. S. 2, 8; *Evangel. Meckl.* ad a. 1524, 1525,
S. 78, 81, 95, 102, 293. *Rost. Lwäs* 1742,
S. 674. *Matthei Wismariani* (Ord. Praedicator.)
in *Mart. Lutherum conspiratorem christianae re-*
ligionis impudentissimum Pentacostichon; in *Schrö-*
ders evangel. Meckl. S. 66. Von dem unglückli-
chen Reformationsversuche eines, zum Evangelisten
wahrscheinlich verdorbenen Schmiedeknechts zu Rib-
nitz s. *Schlaggert* chron. Ribn. ad a. 1526,
p. 881.

- 1527 blieb den Herzogen noch weniger Bedenklichkeit übrig, zu Wismar, (Georg Berensfeld) zu Parchim, (Casp. Lönnies) zu Schwerin (Martin Oberländer und an mehreren Orten evangelische Lehrer anzustellen n). Zu Rostock ward Slüter vom H. Heinrich wieder eingesetzt, er nahm ihn selbst gegen alle Verfolgung seiner geistlichen und weltlichen Feinde in Schutz, untersagte ihm aber, ohne Vorwissen des Herzogs mit den Papisten sich in keinen Streit einzulassen. Indessen die Franziscaner und Dominicaner über die unbefleckte Empfängnis der heil. Jungfrau heftig zankten und die Fratres im Michaeliskloster das Ecksche Enchiridion (locorum communium aduersus Lutheranos) durch Nachdruck verbreiteten; fand Slüters Lehre unter den Einwohnern aller Stände desto zahlreicheren Anhang. Auf Ansuchen der Bürgerschaft wurden vom Magistrat (bei der heil. Geist: Marien- und selbst an der Domkirche,) so wie vom H. Heinrich (an der NicolasKirche) mehrere lutherische Prediger angestellt; doch behauptete sich die katholische Geistlichkeit mit den DomPrälaten, dem Probst Nicolas Franke, dem Dechant Barthold Möller († 1553) und dem Scholasticus Johann Katte an ihrer Spitze, im Besitz des Doms und der Messe in den drei letzteren Pfarrkirchen o).
- Auch

n) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 280. Schröders Wism. Prediger-Historie, S. 10113; Evangel. Meckl. ad a. 1527, S. 132 ff. Cordesii chronic. Parchimens. p. 23.

o) Gryse a. a. O. ad a. 1526, 1527, 1528, 1529, 1530. Rost. Livus, 1742, S. 680. Bacmeister I. c. p. 1556. Lindenberg p. 114 seq. Den Druck

Auch nach Wismar wurden von H. Heinrich mehrere evangelische Prediger berufen; doch wollte er ihnen über ihr herausgegebenes Glaubens-Bekenntnis auch keine öffentliche Disputation mit ihren Gegnern (15. May) verstaten p).

1527

Öffentlich hatten sich die hiesigen Herzoge noch nicht für die Religions-Verbesserung erklärt, als der jüngere H. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (23. März) vom Kaiser den Auftrag erhielt, mit mehreren der lutherschen Lehre nicht zugethanen Fürsten, auch Heinrich und Albrecht von Mecklenburg in ein Bündnis, zwischen dem Kaiser und den katholischen Kurfürsten und Fürsten der oberen Reichskreise, zur Beschützung des alten Kirchen-Glaubens gegen die neue Lehre und deren Anhänger, hinein zu ziehen. Statt dessen trat Heinrich, mit den H. Philipp, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig, Grubenhagen und Lüneburg, dem F. Wolfgang von Anhalt und den Grafen von Mannsfeld, (12. Jun.) zu Magdeburg der Torgauischen Verbindung (2. May) seiner beiden nahen Verwandten, des Kurf. Johann von Sachsen und des Landgr. Philipp von Hessen, bei. Die Absicht dieser Association war:

1526

Torgauer
Bund.

E 4

sich

Druck des Luferschen N. Testaments zu Rostock verhinderte D. Luther (1529) durch ein Vorschreiben der Chur-Sächsischen Geheimen-Räthe. (Rostocker Etwas, 1741, S. 353.)

- p) *Chytraei Saxonia*, L. X. p. 251. (Henr. Neveri) *Themata rem Evangelii concernentia per concionatores Wismarianos exhibita, aduersus publicos priuatosque Evangelicae veritatis osores*, MDXXVII. in Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 134: 141.

sich und ihre Lande und Leute, auch andre die es mit ihnen halten wollten, gegen alle, welche sie um der evangelischen Religion willen beunruhigen würden, aus allen Kräften auf eigne Kosten zu vertheidigen, auch ihre Unterthanen mit weiterem Religionsunterricht zu versorgen 9).

Neutralitäts-
System.

1529

Ueberhaupt schienen beide Herzoge, so lange die öffentliche Sanctionirung der neuen Lehre im Reiche noch zweifelhaft war, mit der herrschenden Parthei es nicht verderben, sondern, unter äußerlicher Beobachtung einer genauen Neutralität, den Ausgang abwarten zu wollen. Sie nahmen daher auch keinen Theil an dem Widerspruch der protestirenden Fürsten auf dem Reichstage zu Speier gegen den, für die evangelische Gewissensfreiheit so nachtheiligen Beschluß der Stimmenmehrheit, sondern unterschrieben den ReichsAbschied (durch den Kammergerichtsbeisitzer Dr. Friedr. Reiffstock und Botho von Aedelesen) so wie der Bischof von Naheburg (durch den Domherren Clemens Groß).

1530

Den Reichstag zu Augsburg besuchten sie, mit den Bischöfen von Schwerin und Naheburg und einem zahlreichen Gefolge (12. Jul.) und in ihrer Abwesenheit waren einige ihrer Räte und Landstände, (unter diesen auch der Rath zu Kostock) zu Statthaltern bestellet. Sie waren aber nicht unter den Fürsten, die im Namen der evangelischen Reichsstände (25. Jun.) dem Kaiser das öffentliche GlaubensBekennnis überreichten, um dadurch zu beweisen: daß ihre Kirchen in den wesentlichsten Stü-

9) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1526, S. 103, 106.

Stücken des christlichen Glaubens nicht so weit, als man sie beschuldigte, von dem System der ökumenischen Concilien und rechtgläubigen Kirchenväter der vier ersten Jahrhunderte sich entfernten, sondern nur von etlichen neueren Traditionen und Misbräuchen (über NachmahlsKelch, PriesterEhe, MessOpfer, Ohrenbeichte, Fasten, KlosterGelübde und bischöfliche Gewalt) sich eine Abweichung erlaubten r). An dem Schmalkaldischen Vertheidigungsbunde der Augsburgischen ConfessionsVerwandten (22. Dec.) wollte daher auch Heinrich, auf die Einladung der Bundeshäupter, keinen Antheil nehmen, weil seine zu Augsburg zurückgelassenen Gesandten den ReichsAbschied (19. Nov.) angenommen hatten, worinn die alte Religion bestätigt und jede Neuerung untersagt war; er begnügte sich mit der Versicherung nichts feindseliges gegen den Bund unternehmen zu wollen. Albrecht hielt sich nicht nur auf dem Reichstage öffentlich zur katholischen Parthei, sondern begünstigte diese auch nachher, als kaiserlicher Commissarius, in den Streitigkeiten zwischen der evangelischen Bürgererschaft und dem katholischen Magistrat zu Lübeck, zum Nachtheil des dortigen ReformationsGeschäftes. An den Beschlüssen des Regensburger Reichstages, wegen eines GeneralConciliums, nahm er abwesend (durch den Schwerinschen DomDechant Dr. Joh. Knauz) so wie der Bischof von Rakeburg, (durch Wolfg. Rudorffer) hingegen an den Wiederherstellungshandlungen für den vertriebenen

1532

1533

E 5

nen

r) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 304, 329, 330. Cypriani Historie der A. E. 6. Beil. S. 73, 79, 80, 82. Schröders evang. Meßl. ad a, 1530, S. 168.

nen H. Ulrich von Württemberg zu Augsburg persöhnlich Antheil s).

Je weniger bisher eine ReligionsParthei der andern nachgeben wollte, desto eifersüchtiger schlossen beide wieder an einander, um jede dritte Abweichung von der Römischen Kirche zu verdrängen: die Evangelischen schienen, der erzürnten Mutterkirche damit gleichsam ein SöhnOpfer, wenigstens einen Ableiter verschaffen zu wollen, daß sie, gegen die, noch um einige Schritte weiter vorgerückten Helvetischen Reformatoren, mit den intoleranten, Gesinnungen ihrer Gegner gemeine Sache machten und eben die christliche Denk- und Gewissensfreiheit, die sie so muthig sich zueigneten, ihren jüngern Brüdern mit desto mehrerer Bitterkeit streitig machten, je näher diese in den wesentlicheren confessionsmäßigen Unterscheidungslehren der gereinigten Religion mit ihnen verwandt waren.

1528 In Mecklenburg hatte der erste evangelische Prediger zu Wismar die ZwinglischDecolompadische Erklärung des christlichen GedächtnisMahls angenommen und verbreitet. Zu Rostock hingegen war selbige in so üblem Rufe, daß der Magistrat seinen Syndicus (Dr. Joh. Oldendorp) bei dem H. Heinrich davon reinigen mußte, als dieser 1530 (4. Nov.) vom Reichstage zurückgekommen war t).

Das

s) *Steidamus* de Statu religion. et reipubl. Lib. VIII. fol. 120, 124. *Seckendorff* hist. Lutheranismi L. II. §. 61. p. 165. *Beckers* Gesch. der Stadt Lübeck, II. Th. S. 35, 37. *Chytraei* Saxon. L. XIII. p. 347. *Samml. der ReichsAbschiede*, II. Th. S. 363.

t) *Schröders* Wism. Prediger.Hist. S. 6; *Evang. Meckl.* ad a. 1528. S. 153. Weitere Nachrichten

Das Bisthum Schwerin ward, seit des Administrators Zuph. Wardenbergs Abgang (22. Sept.) von dem DomProbst Dr. Heinrich Banzkow und dem DomSenior Dr. Ulrich Malchow administriret, und der junge Bischof ward unterdessen (bis 1533) an dem Hofe des Kurf. Johanns Friederichs von Sachsen erzogen, obgleich er schon (1526) vom P. Clemens dem VII. für volljährig erkläret ward u). Unter dem Schutze des katholischen Kapitels, blieb der Dom zu Schwerin noch der ausschließliche Sitz des Römischen Gottesdienstes: und dieser erhielt durch eine, im Namen des Bischofs und Kapitels, (orthodoxus princeps cum suo capitulo) eingeführte verbesserte Liturgie, gegen die aufkeimende Ketzerei, (confurgentem heresin) neue gesekliche Festigkeit. Dem H. Heinrich waren durch den Eid, den er, als Vormund des Postulaten, (1516) dem Domkapittel geschworen hatte, die Hände so gebunden, daß er in dessen gottesdienstlicher Verfassung nichts ändern konnte. Die evangelische Gottesverehrung zu Schwerin durfte daher erst nur unter freiem Himmel auf dem Rosengarten, hernach in einer

Schwerinsche

1522

1523

StiftsRe-
gierung
und Reli-
gionsVer-
fassung

1529

1527

ten von gel. Rostockischen Sachen, 1744, S. 115. Joh. Oldendorp wahrhafte Entschuldunge ic. 1533, 8.; *Idem* de communione Corp. Chr. sub vtraque specie. (Kost. Erwas 1738, S. 823; 1742, S. 524).

u) *Westphalen* Diplomatar. Mecl. ad a. 1522, in monum. T. IV. p. 1129. *Rostocker Erwas* 1742, S. 323. *Union der Meckl. Landstände*, 1523. *Seckendorff* hist. Luth. Lib. III. p. 44. *Chytraei Saxon.* Lib. XIII, p. 342. *Chemnitz* im L. H. *Magn.* IV. ad a. 1526. a. d. Orig. Urk.

- 1530 einer Kapelle vor dem Thor gehalten werden. So
 heftig der evangelische Prediger Megidius Faber,
 1533 unter Luthers Fahne, gegen die anstößige Verehrung
 des heil. Bluts eiferte, so wenig blieben dagegen
 nach damaliger Sitte die katholischen Hof- und
 StadtKapläne den kezerischen Martinianern auf
 der Kanzel schuldig. In der Schloskirche war
 1527 zwar auch ein deutscher evangelischer HofPrediger
 (der bisherige DomScholasticus Georg Westphal)
 angestellt; doch hielt sich nicht allein Albrecht
 1529 mit vieler äußerlicher Devotion zu dem katholischen
 DomGottesdienst, sondern selbst im Schlosse lies
 1532 Heinrich noch (25. Dec.) die Messe nach Römischem
 Ritus celebriren v). Erst nachdem der Prinz
 Magnus (16. Sept.) seine WahlCapitulation selb-
 ber beschworen hatte, folglich Heinrich seiner vor-
 mundschaftlichen Verpflichtung, durch den eignen
 bischöflichen RegierungsAntritt, entledigt war,
 wies er den Lutheranern ein Privathaus in der
 Stadt zur gottesdienstlichen Zusammenkunft und
 zur Schule an. Bald nachher bestimmte er das,
 von den Franziscanern (vermuthlich wegen Abnahme
 ihrer

v) *Breviarium dioecesis Zwerinensis* in plerisque locis vsque modo vulgariter obseruatis, vigilantius per doctos viros nunc emendatum, Paris. ex offic. vidue Thielm. Korner MDXXIX, venundatur Rostoch. per fratres domus viridis ap. S. Michael. (*Westphalen* Dipl. Mecl. ad a. 1529, p. 1130). Schröders *Evang. Meckl.* ad a. 1527, 1529, S. 132, 165. M. Egid. Faber, vom falschen Blut und Abgott im Thum zu Schwerin, mit einer Vorr. Dr. Mart. Lutheri, Wittenberg 1533, beim Schröder, a. a. D. S. 244, 270. *Chytraei Saxon. Lib. XIII.* p. 327. *Schlaggert chronic.* Ribn. ad a. (1532) 1533, p. 882.

Ihrer Bettelei) verlassene Kloster zur Kirche für die lutherische Gemeinde und, um alle Collision mit der katholischen HofGemeinde seines Bruders zu vermeiden, für seinen Hofstaat, wo er selbst zum erstenmal an der lutherischen Abendmahlsfeier öffentlich Theil nahm w).

1533

1534

Den H. Albrecht hingegen setzte seine unverwandte Rücksicht auf die Landestheilung, auch in Absicht auf Religions Meinungen, in einer sehr natürlichen Opposition gegen seinen Bruder, und eben dieses entgegengesetzte Interesse brachte ihn in nähere Verbindung mit dem Röm. König Ferdinand, indem es ihn desto mehr von der evangelischen Parthei entfernte. So ungleiche Gesinnungen beider Herzoge erschwerten an mehreren gemeinschaftlichen Orten den Fortgang der Reformation x). In Malchin konnte der von Heinrich eingesezte evangelische Prediger, unter dem Druck der katholischen Geistlichkeit, des Domdechants zu Güstrow, des Magistrats und selbst des H. Albrecht, sein Amt nicht verwalten; selbst nach Heinrichs Entscheidung, durfte seine Gemeinde ihren Gottesdienst nur auf ein Simultaneum in der Kirche beschränken, und beide Theile mußten sich aller Anzüglichkeiten enthalten. Zu Parchim schüzte Heinrich selber das Amt der Messe, die Kirchen und Geistlichen bei ihren alten gottesdienstlichen Gebräuchen und Gerechtsamen, gegen die Neuerungen des Magistrats und begnügte sich, das Evangelium ungehindert predigen zu lassen. Zu Güstrow

Hindernisse der Reformation zu

Malchin,

1531

1534

1532

Parchim

w) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. u. Schwesrin, V. Weil. Hederich chron. Suerin. ad a. 1532. in WESTPHALEN monum. T. III. p. 1660, 1663.

x) Seckendorff hist. Luth. Lib. III. p. 87.

Güstrow strow wollte Albrecht, bis zu näherer Vereinbarung mit seinem Bruder, den Martinianern keine eigene Prediger an der Dom- und Pfarrkirche gestatten; nur mit Mühe erhielten sie auf einige Morgensstunden den Gebrauch der Pfarrkirche an Sonntagen und Festtagen und mußten dem katholischen Gottesdienst zur bestimmten Zeit Platz machen y).

Reformation zu Rostock.

In Rostock bediente sich der StadtMagistrat eines zweideutigen Neutralitätssystems der Landesherrschaft desto geschäftiger, um die, nach protestantischen Grundsätzen, den ersten Gliedern der Kirche gebührende geistliche Obergewalt sich zuzueignen. Um die anstößige Verschiedenheit der Liturgie aufzuheben, lies er, auf Verlangen der evangelischen Bürgerschaft, (30. Dec.) eine Ordnung in ReligionsSachen, ohne doch dem Kaiser oder ihren Landesherrn dadurch vorgreifen zu wollen, und mit Vorbehalt künftiger schriftmäßiger Verbesserung, publiciren; die Vereinbarung über streitige Dogmen blieb wöchentlichen Zusammenkünften der Prediger, so wie jede Veränderung in den Ceremonien der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, nur die Zwinglische Parthei vom Predigeramt ganz ausgeschlossen. Die evangelischen Prediger nahmen iene liturgische Vorschrift (10. März) an. Luther und Melanchthon billigten (10. Nov.) die vom Magistrat eingeführten KirchenGebrauche, wogegen es unter der evangelischen Geistlichkeit selbst nicht an Widerspruch fehlte. Bei der katholischen Priesterschaft fand aber die, vom Magistrat (29. März) vorgeschlagene gemeinsame Ordnung des Gottesdienstes keinen Eingang. Der Rath,

y) Mspta, d. a. 1531, 1532, 1534. Thomae Lutherus biseclisenex (Güstrow. 1717.) S. 21, 24.

Rath, der sich nun öffentlich mit der ganzen Bürgerschaft zur evangelischen Lehre bekannte, besetzte nicht allein die MarienKirche mit einem lutherischen Pfarrer, sondern führte (17. Sept.) auch in der DomKirche die lutherische Abendmahlsfeier ein; den katholischen Priestern ward (14. Sept.) die Messe untersagt, die seitdem nur noch heimlich in dem Johannis- und Kreuzkloster, so wie außerhalb der Stadt in der GeorgenKapelle öffentlich, eine Zeitlang im Gange blieb; die Mönche mußten (29. April) sich ihrer Ordenstrachten enthalten. Niemand durfte diesen raschen Schritten des Magistrats sich widersetzen, weil die Landesherren weder unter einander, noch mit sich selbst recht einig werden konnten, an welche Parthei sie sich anschließen wollten. Zwar beklagte sich die DomGeistlichkeit verschiedentlich über diese Zudringlichkeiten sowohl bei beiden Herzogen, als auch während der Abwesenheit des competirenden Bischofs, (1. u. 4. Apr.) bei dem DomKapittel zu Schwerin. Nach mehreren Vorbescheiden verurtheilten erstere den Rath: den Domherren alles Entzogene zu ersetzen und bei harter Strafe sie nicht weiter zu beunruhigen. Allein nun gesellte sich der Freiheitsgeist zu dem ReligionsEifer: die Bürgerschaft verschwor sich, keine andre als Luthers Lehre in der Stadt zu dulden und lieber das Leben aufzuopfern, als die verhaßten DomPfaffen mit ihren Mißbräuchen wiederherzustellen; der Rath machte schon Anstalten, gegen etwanige äußere Gewalt die Stadt zu vertheidigen. Doch, bei der Schwäche und Unentschlossenheit der Regierung, bedurfte es dessen nicht, und der Rath konnte in seinem angefangenen ReformationsWerk ungehindert fortfahren.

1534

fahren. In Slüters Stelle, der durch Gift (19. May) von seinen Verfolgern auf die Seite geschafft war, bestellte zwar Heinrich einen neuen lutherischen Pfarrer bei der Peterskirche; bei den übrigen Haupt- und Nebenkirchen aber wurden vom Magistrat die katholischen Priester entlassen und so, wie das erledigte Pastorat der Marienkirche, mit neuen lutherischen Lehrern ersetzt. Eben derselbe verbot (9. Aug.) die Auswanderungen zur Messe in katholische Landkirchen oder in die Rathause zu Marienehe, mit mehreren abergläubischen Gebräuchen des Pabstthums. Das Johannis-Kloster ward in eine, aus allen vier Kirchspielen zusammengezogene lateinische Schule, das Michalis-Kloster in eine deutsche Schule, und das Katharinen-Kloster in eine ArmenAnstalt umgeformet. Die hiermit unzufriedenen Mönche mußten ihre Zellen verlassen; und ihre Kostbarkeiten wurden aufs Rathhaus gebracht; der letzte Dominikaner-Prior (Vicarius der OstSächsischen Provinz) Cornelius von Suecis wandte sich nach Wismar, demnächst nach Leuwarden in Friesland († 1534). Den Nonnen im Kreuz-Kloster untersagte man die Beobachtung ihrer OrdensRegel und drang ihnen einen lutherischen Prediger auf z).

Zu

z) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1530: 1534, S. 181, 193, 226, 293, 299, 461. Koft. Etwas 1737, S. 705; 1738, S. 530. Joach. Slüters Bericht der Ceremonien des alten vnd neuen Testaments, mit wahrhaffter Antöginge des rechten vnd vallschen Gebrukes des Herrn Nachtmals, der Döpe, Nissen, Vigilien &c. dem Rade tho Rostock vth vorforderung dessulven, mit Bulbordt der Evangelischen Predi

Zu Wismar hatte der Magistrat, gleich nach und Wis-
 der Bestellung eines evangelischen Gardians im mar
 Franziskanerkloster, (1525) die Baarschaften und
 Kostbarkeiten in Beschlag genommen, worauf die
 grauen Mönche ihren Convent verliessen. Die 1529
 Einkünfte des grauen Klosters wurden, zur Ver-
 sorgung der (von fetteren Pfründen noch ausge-
 schlossenen) evangelischen Prädicanten und der Ar-
 men, in einen gemeinen Kasten gesammelt, auch
 mit neuen Vermächtnissen vermehrt. Mit der 1531
 Zeit zog man mehrere geistliche Hebungen und from-
 me Stiftungen der bisherigen Bruderschaften,
 Kalande, Commenden, Marienzeiten u. s. w. in
 diesen Fonds, zu dessen Verwaltung der Rath
 und die Gemeinde aller drei Kirchspiele 40 Bürger
 zu Provisoren verordneten. Um an diesem Insti- 1532
 tut Theil nehmen zu können, traten allmählig
 mehrere katholische Geistliche an den Pfarrkirchen,
 zur Ergänzung ihrer ins Gedränge gerathenden 1533
 Renten, zur evangelischen Parthei des Raths und
 der Bürgerschaft über, und die Messe mit den
 übrigen papistischen Gebräuchen machte dem luther-
 rischen Gottesdienste gutwillig Platz. Nur im
 schwarzen Kloster erhielten sich noch die Söhne des
 heil. Dominicus und konnten ihre aus Rostock
 vertriebenen Ordensbrüder bei sich aufnehmen a).

Wäh:

Predicanten, übergeben, 1531 (10. März) Rost.
 b. Diez. Frank's A. u. N. Meckl. IX. B. S. 155.
 Mspta d. a. 1531, Mart. 29, Apr. 1, 4. Gryse
 ad a. 1531, 1532, 1534. Bacmeister l. c. p. 1560.
 Grape evang. Rostock, IV. Cap. Lindenbergs
 L. IV. c. 2.

a) Schröders evang. Meckl. 1. Th. S. 102, 168,
 201, 204, 232, 270, 274, 298, 299, 469.

Meckl. Gesch. III, Th.

F

- Ratzeburg
contraLauen-
enburg
- 1521 Während des, im Lenzkowschen Vertrage (1519) offengelassenen Kammergerichtlichen Proceßes mit Sachsenlauenburg, hatte das Domkapittel zu Ratzeburg die Sächsischen Präbendaten, die es mit ihrem Patron hielten, zur Strafe gezogen. Sowohl um diese zu schützen, als zur Sicherheit für die Proceßkosten, auch um für das schmähliche Manifest der Domherren (S. 45) sich Genugthuung zu verschaffen, nahm H. Magnus, ohngeachtet eines dem Stifte (19. April) ertheilten kaiserlichen Schutzbriefes, von neuem alle KapittelsGüter in Beschlag; und zwei 1526 kaiserliche Mandate (27. Sept.; 28. Jun.) konnten ihn nicht zur Zurückgabe vermögen. Des 1524 Bisch. Heinrichs († 2. Oct.) Nachfolger, Dr. Georg von Blumenthal, zugleich Bischof zu Lebus, suchte dagegen in Lübeck Beistand; hier fand er bei dem Rath, in Absicht der Religion und KirchenVerfassung, mit den seinigen gleiche Gesinnungen und erhielt von demselben gegen die Lauenburgischen Zudringlichkeiten, wie gegen die Ausbreitung der lutherischen Lehre im Stifte, gleich 1526 wirksame Hülfe, zu deren Fortsetzung Clemens der VII. (16. März) die Lübecker auffoderte. Allein wie man dem Herzoge, bei der Vermählung seiner Prinzessin Dorothea mit dem H. Christian von Holstein, (1525) die verlangte Fräuleinsteuer von den StiftsGütern verweigerte, hingegen das Kapittel zur Bestreitung der Proceßkosten die heiligen Kostbarkeiten und Reliquien angrif; mußte 1530 beides, unter dem erborgten Schein eines herzoglichen PatronatRechts, der gewaltsamen Besitznehmung zum neuen Vorwand dienen. Der Bischof nahm dagegen den verpfändeten Sächsischen Zoll

Zoll zu Herrenburg, den der Herzog für rekurirt erklärte, wieder in Besiz und lies die Sächsischen ZollDefraudanten auspfänden. Auf des H. Magnus Ersuchen, erboten sich die Mecklenburgischen Herzoge zur Vermittelung: allein die Rakeburgische Geistlichkeit hielt sich an den Rechtsgang beim KammerGericht. Dieses verurtheilte den Herzog, (20. Jun.) bei Strafe der ReichsAcht, alle eingezogenen StiftsGüter zu erstatten und die Kosten zu bezahlen. Die AchtsErklärung erfolgte (10. Febr.), der Bischof lies den AchtsBrief öffentlich verkündigen und drang auf Vollstreckung. Nun bequiemte sich Magnus zur Zurückgabe und KostenBezahlung, lies wenigstens Schlagstorf den Domherren wieder überweisen. Aber die einstweilen genossenen Nutzungen gab er nicht wieder heraus, behielt auch die DomKirche mit einigen nahen StiftsGütern, und suchte seinen Unwillen gegen den Bischof, wie gegen das Kapittel, durch gedruckte GegenManifeste mit gleicher Bitterkeit zu rechtfertigen. Der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Bremen, die HH. Ernst von BraunschweigLüneburg, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Wismar, Lüneburg und Münster erhielten, als Vollstrecker der ReichsAcht, (22. Jul.) Auftrag, den Bischof und das Domkapittel, bei 80 Mk. löthigen Goldes Strafe, zur vollständigen Genugthuung und Schadloshaltung gegen den Herzog zu verhelfen. Dieser durfte nun zwar die KapittelsGüter nicht länger vorhalten: als aber die Domherren die Pächte und Hebungen davon einfordern wollten, überfiel er sie in eigener Person mit bewafneten Reutern und be-

1532

hielt sie so lange in Verwahrung, als er es gut fand b).

Schwerin:
Pommer:
scher Zehn:
tenVer:
gleich.

Das Stift Schwerin hatte in Ansehung seiner Zeitlichkeiten eine glücklichere Lage: Wie aber die Aufklärung der ReligionsBegriffe zu allen Zeiten Unkraut und Weizen hervorbrachte; so hatte sie, bei den veränderten Begriffen von der bishöflichen Gewalt, in Pommern die nachtheilige Wirkung, daß man dem Stifte die Zehnten streitig machte. Hierüber verglichen sich die Bevollmächtigten des Administrators Magnus (der Kanzler Kaspar Schöneich, der Hauptmann von Büskow und Warin Achim Pasow, der Güstrowsche Bogt Cord Penz und der Bükowsche Rentmeister Bicke Hildebrand) mit den Pommerschen Räten und Landständen (13. May) zu Tribsees: von den rückständigen Zehnten ward die eine Hälfte erlassen, die andre sollte in 4 Jahren, sowohl an Gelde, als Naturalien nachgeliefert, für die Zukunft aber der iewesmal fällige Zehnte prompt beigetrieben werden c).

1532

Mecklenb.

1525

1526

1532

Gleiche Aufmerksamkeit auf die Verwendung geistlicher Güter und Hebungen hatte sich auch in Mecklenburg verbreitet, und manche Unterschleife säumiger Schuldner begünstigt. Schon lange hatten die Herzoge die Klagen darüber auf Rechtstagen entschieden, und Albrecht erlies (5. Febr.) eine ernsthafte Verordnung, wegen unzertrennter Erhal:

b) *Westphalen monum.* T. II. p. 1990, 1991. *Chytraei Saxon.* L. XI. p. 276. Schröders *evangel. Meckl.* I. Th. S. 40, 67, III, 178, 205, 222.

c) *Gerdes Samml.* S. 717.

Erhaltung der KirchenGüter d). In eben dieser Absicht veranfalteten beide Herzoge eine allgemeine Aufzeichnung aller Kirchen, Präbenden, Pfarren, Vicarien, Commenden und geistlichen Lehne ihres Patronats mit deren Hebungen, durch den Büstrowschen DomProbst M. Sebastian Schenk, den Rostockschen Domthesaurarius M. Detlev Dankwardi, (vormals 1517 Official des Archidiaconats, seitdem 1526 Archidiaconus und bischöflichen Official daselbst) und den Notarius Nicolas Bockholt; diese mußten zugleich den Zustand der Lehre, die Kenntnisse und den Wandel der Prediger untersuchen, unter letzteren besonders die Anhänger des Pabstthums und des anstößigen Cölibats zur Zurechtweisung auszeichnen e).

Kirchen:
1534
Visitation

Die Rostockische Universität war durch die Jubelfeier (1520) ihrem nahen Verfall nicht entgangen: epidemische Krankheiten und äußerer Bez

Universität
zu Rostock

§ 3

druck

d) N. Sammlung Meckl. LandesGeseze, I. Th. S. 190, 202, 204. Gryse ad a. 1532.

e) Register der Domkerken, DomPräben, Parkerken, Vicarien, Lenen, Commenden, ock geistlicher Böringe, dar beyde Fürsten van Megfl. Patronen vnd Lehenheren to seindt — durch sebast. Schenken, Detl. *Dancwardi* und Nic. Bockholt (E. F. G. verordneten Commissarien) A. 1534 (Junii). Registrum ecclesiarum, canonicatum et praebendarum, nec non Vicariarum, commendarum et beneficiorum; ad quos — Duces Megapol. pro tempore existentes Patroni sunt, conscriptum per Seb. *Schencken* — M. Detl. *Danckwardi* — et Nic. *Bockholt* — ut Commissarios — — DD. Meg. A. MDXXXIII. (*Mspta* im h. Archiv zu Schwerin.) Schröders evang. Meckl. ad a. 1534, S. 274 ff. Rostocker *Utwas*, 1742, S. 817.

1523 druck hatten unter ihren Lehrern, wie in ihrer
 Verfassung, gleich große Zerrüttung angerichtet;
 die Zahl ihrer Zöglinge hatte, besonders seitdem
 der verbesserte Geschmack in der Theologie die stu-
 dierende Jugend von ihren altgläubigen Hörsälen
 nach den neueren hohen Schulen zu Wittenberg
 und Frankfurt hinlenkte, so merklich abgenommen,
 1530 daß sie jährlich kaum 20, zuletzt nur 4 Novizen
 zählte. Der Stadtkath hatte die Minderjährig-
 keit des Bischofs, auch die eignen Verlegenheiten
 des Moskowschen Archidiaconus und bischöflichen
 Officials bei der Kirchenreform benützt, um des-
 ren Jurisdictionsbefugnisse über die Universität
 sich zuzueignen. Nicht nur die Appellation an den
 Bischof wurde gehindert, sondern Rector und Con-
 cilium selbst wurden vor dem Rath zu Recht gefor-
 dert; im Concilium nahmen zwei Bürgermeister
 Platz, die den Ton angaben und dessen stiftungs-
 mäßige Freiheit beschränkten. Die Zahl der Pro-
 fessoren ward, bei ihren immer ungünstigeren Aus-
 sichten und unzulänglicheren Einkünften, nicht
 wieder ergänzt; und in Ermangelung des landes-
 herrlichen Schutzes, getraueten die wenigen übr-
 igen sich nicht, der Municipalität die Spitze zu
 bieten. H. Heinrich hatte zwar verschiedene Profes-
 soren, (außer Konrad Pegeln, seiner Prinzen Leh-
 rer Arnold von Buren in den schönen Wissen-
 schaften, einen Arzt und einen Juristen) dahin be-
 rufen. Allein den Zudringlichkeiten des Magi-
 strats gegen die hohe Schule und gegen die landes-
 fürstliche Auctorität setzte er nichts, als laute
 1533 Vorwürfe und lange StrafPredigten entgegen,
 die keine andre Wirkung hervorbringen konnten,
 als der GegenParthei die Schwäche dessen, der zu
 sol-

solchen Waffen Zuflucht nehmen mußte, zu entblößen, folglich zu neuen glücklichen Versuchen Muth zu geben. Bei so ungleicher Lage, war der überwiegende Vortheil natürlich allemal auf der Seite des unternehmendern Theils. Alle herzogliche Ermahnungen und Verbote waren zu ohnmächtig, um der Universität Schutz zu verschaffen: obgleich ihr alle einseitige Unterhandlung untersagt war, blieb ihr doch nichts weiter übrig, als sich ihren Gegnern durch einen Vergleich in die Arme zu werfen. Die Herzoge begnügten sich, (17. Jan.) dieses ganze Verfahren für ungültig zu erklären, dem Magistrat aber jede weitere Beunruhigung der Akademie und jede Behinderung ihrer landesherrlichen Restauration zu verbieten f).

1534

Albrecht lies sich durch seine unglücklichen Versuche, zur Wiederherstellung Christians des II. nicht abschrecken, ihn, zu der Landung in Norwegen, mit einer Proviant- und Kornlieferung zu unterstützen, die aber den Dänen in die Hände fiel; er verstattete auch dem Erzbisch. Gustav Trolle von Upsala Aufenthalt in Mecklenburg, um von hier aus das Werk der Norwegischen Revolution zum Stande zu bringen. Der K. Friederich suchte dagegen (1. Sept.) bei Rostock und Wismar Hilfe; erstere leistete ihm solche mit einer Lübeckischen Flotte, bei der Entsetzung des Schlosses Aggerhuus, so viel bereitwilliger, je mehr den Wendischen Städten an der Behauptung des ausschließlichen Handels in den Dänischen Gewässern

Nordische
Angelegenheiten.

1529

1531

1532

F 4

gegen

f) Rostocker Etwas 1737, S. 645; 656; 1738, S. 529; 1739, S. 814; 1740, S. 9; 12. Urkundliche Bestätigung u. S. 36, 37, 92; 94; 22, 30, 31. Beil.

gegen die Niederländer gelegen war, die den vertriebenen König in gleicher Erwartung unterstützten. Auch nach Christians Gefangennehmung flohen dessen vornehmste Schwedische Reichsräthe zu dem Allirten ihres Herrn nach Mecklenburg. Nach Friederichs Aussöhnung mit den Holländern, erklärten sich Lübeck und Rostock, um ihre HandelsSpeculationen in Dännemark geltend zu machen, für den gefangenen König; doch wollten die misstrauischen Lübecker und ihre Bundesgenossen dem H. Albrecht nicht einmal gestatten, auf Poel ein Lustschloß zu bauen. In Rostock erregte die Abstimmung des Raths von iener Entschließung der Bürgerschaft neue innerliche Unruhen; neue Sechziger wurden dem Magistrat in der Verwaltung des StadtRegiments zur Seite gesetzt; 2 Rathsglieder kamen ins Gefängnis, und die Bürgerschaft erhielt eine neue Bestätigung ihres FreiheitsBriefes (von 1428). Albrecht sparte unter dessen nach K. Friederichs Tode keine Mühe, dessen Sohn den H. Christian von Holstein von der Krone zu verdrängen und dem Gefangenen unter Dännemarks katholischen Reichsständen einen Anhang zu verschaffen, indem er ihnen (Apr.) seinen und mehrerer katholischer Reichsfürsten Beistand gegen die evangelische Parthei verhies. Christian der III. suchte bei dem H. Heinrich von Mecklenburg und andern protestantischgesinnten Fürsten Hülfe gegen die Lübecker, die unter Gr. Christofs von Oldenburg Anführung, zur Befreiung des gefangenen Königs, zu Felde gezogen waren. Den darüber in Holstein ausgebrochenen Krieg halfen zwar Heinrich und seine Söhne Magnus und Philipp mit den 5 übrigen Wendischen Städten

(18. Nov.)

(18. Nov.) durch den Stockelstorfer Vertrag, doch ohne Einfluss auf Dänemark, beilegen; und durch eben dieser Städte Vermittelung ward (9. Oct.) die Wollenwebersche Unruhe in Lübeck gedämpft g).

Die, im Neubrandenburger Vertrage (1520) Neuer
 verabredeten 4 Jahre waren seit der KammerGe-
 richtsUrtheil (1525) kaum ihrem Ende nahe, als 1529
 Albrecht schon die, bis dahin ausgesetzte erbliche Lan-
 destheilung von neuem in Bewegung brachte.
 Der Kaiser machte dem H. Erich von Braun- fürstbräu-
 schweigLüneburg und dem Gr. Erich von Helffer- derlicher
 stein (15. Febr.) den Auftrag, unter beiden Brü-
 dern eine gleiche Erbtheilung aller ihrer Lande und
 Städte, mit Inbegrif der Ritterschaft, und eine
 abgesonderte Regierung jedes Antheils zu veranstat-
 ten, auch die Untertanen nöthigenfalls zur Unter-
 stützung dieser Absicht zu zwingen. Heinrich glaub-
 te zwar, in der landschaftlichen Vereinbarung ge-
 gen muthwillige Befehdungen (1523) ein Hinder-
 nis ihrer Trennung zu entdecken. Albrecht verei-
 telte dieses aber, durch ein authentisches Zeugnis 1531
 der zu Rostock (10. Dec.) versammelten Land- Gemein-
 schaft h). Am Ende kamen beide Brüder, (22. schafts-
 Dec.) in Weisohn etlicher Rätthe, zu Schwerin 1534
 § 5 dahin

g) Schulz v. d. Spanischen Schuldsoderung, beim
 Herdes S. 586 ff. Gebhardi Gesch. von Dänne-
 mark II. Th. S. 799, 802, 807, 809, 821 ff.
 Willebrandts hanfische Chronik, S. 143, 146,
 168. Pötkers Sammlungen, IV. St. S. 20.
 Lindenberg L. IV. c. 3. Chytraei Sax. Lib. XIV,
 p. 351. Beckers Gesch. d. Stadt Lübeck, II. Th.
 S. 75.

h) Zuverlässige Ausführung, 8, 9. Weil.

dahin wieder überein: daß die Erbtheilung noch
 Vertrag 20 Jahre ausgesetzt bleiben, immittelst ieder den
 gleich anfangs ihm zugefallenen. Antheil an Aem-
 tern und Schlössern für sich behalten, hingegen
 die ungetheilten Prälaten, Ritterschaft und Städ-
 te, (unter diesen izt auch Wolbeck) nach wie vor,
 gemeinschaftlich regieren und bei ihren Privilegien,
 der Erbtheilung unbeschadet, schützen sollte. Zu
 den gemeinsamen Regierungsgeschäften wollten
 beide Herzoge alle Jahr 2 öffentliche Rechtstage
 auf gleiche Kosten und mit gleich viel Beisizern
 von ieder Seite (Montag nach Jubilate) in Wis-
 mar und (Montag nach Michaelis) in Güstrow
 gemeinschaftlich halten, oder in ihrer Abwesenheit
 durch Richter und Beisizer halten lassen, in bei-
 der Namen die Partheien vorladen, verhören und
 rechtlich bescheiden, auch die Urtheile binnen 2 Mo-
 naten von den nächsten Beamten durch die Amts-
 Unterthanen vollstrecken lassen: die Verpflichtungen
 der Bisthümer Schwerin, Rakeburg und der Ha-
 velbergischen StiftsGüter im Lande Stargard blie-
 ben so, wie alle Grenz- und HausStreitigkeiten,
 auch Abläger in Klöstern und Komthureien, ge-
 mein; hingegen die Artillerie und Kostbarkeiten,
 der fürstliche Hof zu Wismar, die Aemter Wre-
 denhagen und NeuenKalden, (so weit sie erledigt
 oder eingelöset waren), nebst einzelnen Gütern in
 den Aemtern Schwerin und Sternberg, die, ausser
 den herkömmlichen Pflichten und Diensten, sowohl
 aus den getheilten Aemtern, als von der gemeinen
 Landschaft, bewilligten Steuern und Beden, die
 BruchGefälle und die geistlichen Lehne in den ge-
 meinschaftlichen Städten, Stiftern und Dörtern
 sollten gleich getheilet werden; wegen der Predigten
 und

und des Gottesdienstes in den ungetheilten Landstädten, Stiftern und Klöstern bezog man sich auf eine separate Vereinbarung, und versprach einander deren gemeinsame Vollstreckung; in Ansehung der einseitigen geistlichen sowohl, als der heimfallenden weltlichen Lehne und Pensionen, blieb es bei der Neubrandenburger Abrede; verpfändete Domänen (Gorlosen, Dömitz, Eikhof und Maritz) blieben, bis zu ihrem Rückfall, ungetheilt; weder von einseitigen, noch von gemeinschaftlichen Gütern wollte einer, ohne des andern schriftliche Einwilligung, etwas veräußern oder verschreiben, sondern bei Verpfändungen dem andern das Näherrecht einräumen. Von den verwandten EheGeldern beider Gemahlinnen H. Heinrichs (22,254 fl.) übernahm Albrecht, mit Erlassung der Rechnungsablegung, die Hälfte (6. Jan. 1538) mit 1000 fl. Zinsen zu erstatten; und für die 40 adlichen LehnPferde des künftigen Wittthums der Herzogin Albrecht, ward dem H. Heinrich auf den eintretenden Fall eine gleiche Anzahl aus dem gemeinschaftlichen Adel voraus bedungen. Nach Ablauf dieser verlängerten Vereinbarung sollte (1554) die allgemeine LandesTheilung, mit Rath, Wissen und Willen der Landstände, vorgenommen und sodann von jedem seine bisherige Hälfte, nach einem aufzunehmenden LandRegister, abgeliefert werden; alle bisherige Foderungen und Gegenfoderungen wurden, mit allgemeiner Amnestie für beiderseitige Räte, Diener und Unterthanen, gegen einander aufgehoben, künftige brüderliche Irrungen aber der gütlichen Vermittelung 4 gemeinschaftlicher Räte aus der Landschaft,

schaft, denen ieder 2 der seinigen zuordnen sollte, überlassen i).

Dritter Abschnitt.

(1534, 22. Dec. bis 6. Febr. 1552.)

A. zu Schwerin, Heinrich der IV. † 6. Febr. 1552.

B. zu Büstrow, Albrecht der VII. † 7. Jan. 1547; dann dessen Söhne:

- 1) Johann Albrecht, geb. 1525.
 - 2) Ulrich, geb. 1527.
 - 3) Georg, geb. 1528.
 - 4) Christoff, geb. 1537.
 - 5) Carl, geb. 1540.
-

Bischöfe

zu Schwerin:

Magnus, † 29. Jan. 1550.

Ulrich, S. z. Mecklenburg, erw. 26. März 1550.

zu Ratzburg:

Georg, † 1551.

Christoff (von der Schaumburg), erw. 14. Dec. 1551.

Dänischer **B**ei der nachtheiligen Wendung des Lübekischen Krieges in Dännemark nach dem Stockholstorfer ParticularVertrag, wählten Lübeck, Rosstock

- i) *Mspt. d. d. 22. Dec. 1534. a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin. Schlaggert chronic. Ribniz. ad a. 1534, l. c, p. 883. NeuKalden war (1512) dem Rath*

Stock und Wismar den H. Albrecht (13. Febr.) zu Rostock, statt des Grafen von Oldenburg, zu ihrem Feldherrn: sie versprachen ihm dabei unter der Voraussetzung, daß er den gefangenen König befreien und diesen Krieg glücklich endigen würde, die Regentschaft und nach Christians des II. Tode selbst die Krone Dännemarks; im Fall seines vorherigen Ablebens machte man einem seiner Söhne gleiche Hofnung; gegen widersprechende Dänische Reichsstände verhies man ihm Beistand und beim kaiserlichen Hofe Vertretung, wegen dieser Unterstützung der evangelischen Parthei Christians des II. Die Stralsunder hatten an diesem Bunde anfangs Theil genommen, trenneten sich aber eigenmächtig wieder davon a). Eine gleiche Speculation auf die Schwedische Krone machte die Stadt Lübeck für des H. Heinrichs Prinzen Philipp b). Albrecht besas Eitelkeit genug, um in diese verführerische Perspective eines Wollenwebers, ohne alle weitere SicherheitsMaasregeln, hineinzugehen: mit 300 Fußknechten und 45 Reutern, außer einer Menge Jäger und Jagdhunde, vertrauete er sich, seine Gemahlin und seinen Hofstaat, der

1535

Krieg,

Lei-

Rath Rudolf von Büнау (Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1512, a. d. Orig. Urf.) und Dömitz dem Kanzler Kaspar von Schöneich, iedem auf seine Lebenszeit, überlassen.

- a) Chemnitz im L. H. Albr. VII. ad a. 1535, 13. Febr. aus einer amscult. Urf. Schulz v. d. Spanischen Schuldfoderung, beim Gerdes, S. 589. Zu den Kosten dieser Operation verwandte Wismar den Silbervorrath des dortigen Franziskaner Klosters. (Schröders evangel. Meckl. ad a. 1535, S. 324.)

- b) Dalins Schwedische Gesch. III. Th. S. 218.

Leitung des Lübekischen Demagogen und segelte (8. Apr.) von Warnemünde nach Nyköping; zu Kopenhagen ward er bereitwillig aufgenommen und mit dem Gr. Christoff über das Commando bald einverstanden. Allein in einer entscheidenden Schlacht bei Assens wurden ihre Landtruppen (11. Jun.) von den königlichen besiegt, und die städtischen Schiffe konnten gegen die Schwedisch-Dänische Flotte (9. Jun.) eben so wenig ausrichten. Das vereinigte Bestreben der Städte und ihrer Feldherren blieb auf die Dänische Hauptstadt beschränkt, die nun von Christian dem III. zu Wasser und Lande eingeschlossen wurde c).

Nur allein die vielversprechenden Versicherungen des Kaisers und seiner Schwester der Niederländischen Gouvernantin, K. Maria von Ungarn waren im Stande, ihren Muth zum Widerstand gegen die überlegene Macht der Belagerer anzuzufeuern. Doch gieng der Plan des kaiserlichen und Niederländischen Hofes auf nichts weniger, als auf Begünstigung des Alleinhandels der Wendischen Städte in der Ostsee und der Mecklenburgischen Thronfolge in Dännemark; die Behauptung der letztern für Christians des II. Schwiegersohn den Pfalzgr. Friederich vom Rhein, und des ausschließlichen Dänischen Handels für die Holländischen Städte war die eigentliche Absicht, zu deren Erreichung man nur der GegenParthei durch den H. Albrecht und durch die Wendischen Städte eine

c) *Schlaggert chronic. Ribniz. ad a. 1535, p. 883. Chytræi Saxon. L. XIV. p. 356 seqq. Dalin, a. a. D. S. 219. Gebhardi Gesch. v. Dännemark, II. Th. S. 828 ff. Beckers Gesch. d. St. Lübeck, II. B. S. 86 ff.*

eine Diversion zu machen suchte. Diese sichtliche Verschiedenheit beiderseitiger Gesichtspunkte bewog Lübeck, wo unterdessen Wollenwebers Parthei gestürzt war, zu einem einseitigen Frieden mit Christian dem III. (14. Febr.) zu Hamburg; hieran nahm auch Heinrich von Mecklenburg im Namen seines Bruders Antheil, den man vorher (21. Oct.) durch Geleitsbriefe vergeblich dazu eingeladen hatte. Dieser, von den wiederholten Burgundischen Hülfswersprechungen verblindet, setzte, auch ohne weitere Aussicht auf die Dänische Thronfolge, die Vertheidigung Kopenhagens eifrig fort und behielt die Lübeckischen Truppen, wider Willen ihrer Obern, zurück; die Dänischen Gefangenen lies er nach Plau in Mecklenburg bringen. Rostock und Wismar durften ihren Landesherrn nicht verlassen, folglich an dem Hamburger Frieden keinen Theil nehmen. Weil man, bei diesen Umständen, in Mecklenburg für einen Dänischen Ueberfall aus Holstein und von dem Lauenburgischen H. Magnus, einem erklärten Freunde des Dänischen Hofes, nicht sicher seyn konnte, lies Heinrich von Wismar aus (5. März) den dritten Theil aller wehrhaften Mannschaft mit Rüstung, Munition und Proviant, unter Anführung der Amtleute, nach der Lauenburgischen Gränze zu aufbieten. Inzwischen blieb die versprochene Burgundische Unterstützung aus; Albrecht sah sich durch Hungersnoth gezwungen, Kopenhagen zu übergeben und sich (29. Jul.) dem K. Christian dem III. mit der eidlichen Angelobung zu unterwerfen, das Dänische Reich nie wieder betreten und sich nicht rächen zu wollen; er gieng mit seinen Truppen sofort nach Mecklenburg zurück und alle

beider:

beiderseitige Gefangene wurden unentgeltlich losgelassen. Rostock und Wismar waren nun froh, eine für sie so unfruchtbare Verbindung abbrechen und, nicht ohne Nachtheil, mit Dänemark sich ausöhnen zu können. Die Rostockische Bürgerschaft war inmittelst auch von ihrem Mißtrauen gegen den Magistrat zurückgekommen und gab diesem, nach Abdankung der Sechsziger, seine obrigkeitlichen Rechte wieder d).

Spanische
Schuldsfor-
derung.

1537

So hatte Albrecht von allen kostbaren Aufopferungen seiner Kräfte und seines Vermögens nichts weiter übrig behalten, als beträchtliche Schulden und die Hofnung des Burgundischen Ersatzes. Auf unzählige schriftliche und mündliche Verwendungen und Anforderungen, die er bald in Person, bald durch seine Rätthe, (Ulrich von Fehlingen und Joach. von Zeke) bald durch die Kurfürst. Albrecht von Mainz, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg, den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Freisingen und andre Reichsfürsten, bald durch die Kurfürstin Dorothea von der Pfalz und durch den kaiserl. Vicekanzler Held, bei der Königin Maria zu Brüssel, dem Röm. König Ferdinand zu Inspruck, und dem Kaiser Karl dem V. selbst anbrachte, erhielt er weiter nichts, als von ersterer (26. Febr.) abschläglich 7000 fl. und von beiden letzteren leere Ver-

d) Schulz, v. d. Spanischen Schuldsforderung, a. a. D. S. 590, 593. Chytraeus, Lib. XIV. p. 361, 362. Frank's A. u. R. Meckl. IX. B. S. 202. Gebhardi, a. a. D. S. 834, 837, 843. Becker a. a. D. S. 103. Zvitfeld danske Chron. in vit. Christiern. II. p. 1480. Dalin, a. a. D. S. 232. Lindenbergs chronic, Rostoch. L. IV. c. 3. p. 119.

Versicherungen und Vorschreiben an die Gouvernantin: seinen abgedankten und zur Verzweiflung gebrachten Officiers mußte er inzwischen ihren rückständigen Sold, (nach Abzug eines Viertheils) auszahlen; und dadurch erkaufte er sich das Recht, bei der Reichsversammlung zu Regensburg, die Kosten seiner unglücklich calculirten Unternehmung auf 300,000 fl. Capital berechnen zu dürfen. Um seinen Sollicitationen desto wirksamern Eingang beim kaiserlichen Hofe zu verschaffen, bekannte er sich öffentlich wieder zur päpstlichen Religion. Er erhielt auch von dem Kaiser (29. Aug.) und von dem Röm. König (27. Sept.) eine fruchtlose Anweisung obiger Summe an die Königin Maria, und ein Vorschreiben an die Wendischen Städte und an die Mecklenburgischen Landstände, zur Erstattung seiner Kriegskosten: allein beide ließen den Antrag unbeantwortet, nachdem Lübeck auf des Herzogs unmittelbares Ansinnen (23. Apr.) sich gänzlich abgeneigt erklärt hatte, eine fremde Schuld zu übernehmen e). An den fortgesetzten Bemühungen des kaiserlichen und Niederländischen Hofes für den Pfalzgr. Friederich nahm er öffentlich keinen Antheil, wenn gleich auf seine Unterstützung dabei vorläufig gerechnet war. Nur zwischen Rostockischen und Schwedischen Schiffen fielen wechselseitige Feindseligkeiten vor f).

Die Uneinigkeit der Protestantischen Theologen über verschiedene KirchenGebrauche, besonders Hamburgische ihre

e) Schulz v. d. Spanisch. Schuldfoderung, a. a. D. S. 593: 595.

f) Gebhardi, S. 846. Dalin, S. 250.

scher Reli- ihre heftige Abneigung gegen die Schweizerischen
 gionsCon- Reformatoren, vielleicht auch die Besorgnis für
 vent. die Verbreitung der Münsterschen Wiedertäufer-
 Unruhen, veranlaßte die Städte Lübeck, Bremen,
 Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg
 zu einem Congreß ihrer Gottesgelehrten (von Ro-
 stock M. Henrich Zechens) in Hamburg. Man
 vereinbarte sich, (15. Apr.) der Augsburgischen
 Confession treu zu bleiben und die Prediger darauf
 zu verpflichten, die lateinischen Psalmen neben deut-
 schen Gesängen, die Messkleider, die Legenden der
 Heiligen und den Kirchenbann beizubehalten, hin-
 gegen den Reformirten, (Sacramentirern) gleich den
 Wiedertäufern und Papisten, alle obrigkeitliche
 Duldung zu versagen, die KirchenGüter unver-
 letzt zu erhalten, auch in Ceremonien keine beträcht-
 liche Aenderung vorzunehmen, die EheSachen aber
 weltlichen Richtern zu überlassen g). Die Wis-
 marschen Theologen nahmen keinen Theil an die-
 ser ReligionsVerbindung, weil daselbst Nevers
 und Zimme öffentlich die Zwinglische Lehre pre-
 digten und bekannnten. Die übrigen Wendischen
 Städte unterließen zwar nicht, (12. Aug.) den Ma-
 gistrat, so wie (4. Jul.) Dr. Luther selbst, (dem
 H. Heinrich das Neversche Glaubensbekenntnis zu-
 geschickt hatte) und auf dessen Vorstellung der Kühr-
 fürst von Sachsen (1. Jul.) den Herzog aufmerk-
 sam zu machen und zu warnen; aber iene Predig-
 ten

1536

g) Gryse im L. Slüters, ad a. 1535. Schröders
 evang. Meckl. I. Th. S. 302, 314. Grapens
 evangl. Rostock, S. 228. Bacmeister in West-
 phalen T. I. p. 1566.

ten behielten ungehinderten Fortgang und ausgetreiteten Beifall h).

Wegen des, seit 8 Jahren rückständigen jährlichen SchirmGeldes (40 Mflb.) für den Bischof und (20. Mflb.) für das DomKapittel zu Rakeburg, ward (29. Aug.) zu Schwerin zwischen Bevollmächtigten H. Heinrichs (Kanzler v. Schöneich und Lüdke von Quikow), des Bischofs, (Hauptmann Dieterich von Buxheim zu Schönberg und Lorenz Meier) und des Kapittels (Dechant Dr. Johann Lühow und Domherrn Lorenz von Preen) eine successive Nachzahlung und künftige zeitige Einzahlung in die fürstliche Kammer verabredet. i).

Rakeburgisches Schirm-Geld.

An der Erneuerung des Schmalkaldschen Bündnisses nahm Heinrich, durch seinem Kanzler Schöneich zurückgehalten, eben so wenig Antheil, als an den ReligionsVerabredungen und übrigen Verhandlungen der Bundesgenossen k). Auch die gesetzliche Abfassung einer Kirchenordnung, worauf der Administrator des Bisthums Schwerin bei beiden Herzogen und deren Landrätthen von Prälaten, Ritterschaft und Städten auf dem Landtage (10. Nov.) zu Parchim antrug, blieb bei den ungleichen Gesinnungen der Landesherren noch ausgesetzt l). Doch ward durch den, von Braunschweig,

Kirchen-

1537

1538

G 2

schweig,

h) Schröders Wism. Prediger-Hist. S. 5, 7; Evang. Meckl. ad a. 1535, 1536, S. 318 ff. 328, 329.

i) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1536, a. d. Orig. Urf.

k) Hederich. chron. Suerin. in Westphalen T. III. p. 1661. Chytraeus L. XIV. p. 370.

l) Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürstenth. Schwerin, Weil. V. Frank, IX. B. S. 205.

- 1537 schweig, auf Luthers Empfehlung, nach Parchim
berufenen ersten Superintendenten Johann Kiebs-
1540 ling, in Heinrichs alleinigem Namen, eine Kirchen-
Ordnung und eine Ordnung der Messe abgefasst
und bekannt gemacht; auch erschien der erste Kate-
1541 chismus für die hiesigen Lande m). Durch eben-
denselben lies der Herzog die zweite allgemeine
Bisitation der Kirchen und Prediger, sowohl
fürstlichen, als PrivatPatronats, nicht nur in
seinen alleinigen, sondern auch in den gemeinschaft-
lichen Landen anstellen: namentlich (21:30. Aug.)
in den Städten und Nemtern Stargard, Neu-
in Mecklen- brandenburg, Friedland, Woldeck, Feldberg,
burg. Wesenberg, Wredenhagen, Köbel, (14. Sept. ff.)
in Plau, Güstrow, Zeterow, Lage, Sternberg,
(8. Dec.) in Wismar, Mecklenburg, Schwerin,
1542 (7:19. Jan.) in Schwaan, Rostock, Gnoien,
Tessin,

m) „KerkenOrdening, wo ydt van den Lutherischen
Prädicanten und Kerkendeners mit den Ceremonien
und GadesDensten in dem Förstenthomb Mecklen-
borg gehalten schall werden“ (Rostock durch Ludw.
Diez, MDXL. 17 B. 8.). „Ordnung der Messe,
wo de van den Kerkheren vnde Seelforgern ym Lan-
de tho Mecklenborch, ym Förstendom Wenden,
Sverin, Rostock vnd Stargard schall gehalten wer-
den. MDXL.“ (Rostock, b. Ludowi Diez, 1545,
16. Jun. 18 B. 4.) „Catechismus edder Kyn-
derlere, wo de nicht allein in des Marggr. tho Bran-
denb. vnd — der St. Nürnberg Auerichheit vnd Ge-
beden, sondern ock im Lande tho Mecklenborch allent-
halven geprediget werd, den Kyndern vnd jungem Vol-
ke schriflich vorvathet“ (Rostock b. Diez, 1540,
7. Jun. I Alphab. 8.) Schröders evangel. Meckl.
I. Th. S. 331, 359, 474. Manzel de Superin-
tendentib Parchimens, p. 8. Rostocker Erwas
1740, S. 571.

Tessin, Malchin, Stavenhagen, Waren, (10. Febr.) in Parchim, (3. Jul.) in Grabow, Eldena, Walsmühlen, Boizenburg, Nehna, Grevismühlen u. s. w.; wobei ihm uach und nach Paridom von Danneberg, Henning von Warburg, Kurt von Penzen, Achim von Passow, der Schwerinsche Prediger Joachim Küfenbieter, der Secretär M. Simon Leopold u. a. m. zugeordnet waren. Die Absicht gieng, in Gefolg einer, vorher (1535) schon den Predigern Egidius Faber († 1536) und Nicolas Kuss dazu von H. Heinrich erteilten Instruction, hauptsächlich gegen die Widertäufer und Zwinglianer, mithin auf Prüfung und Zurechtweisung der Prediger in der Lehre und gottesdienstlichen Verwaltung, zugleich auf Erkundigung der Kirchenhebungen und Grundstücke, auf Anlegung christlicher Schulen und gemeiner ArmenCassen in den Städten, auch auf mehrere Gegenstände der kirchlichen Polizei. Man fand noch häufig, besonders in den Klöstern und zu Güstrow, Anhänger des Pabstthums, die man mit Schöpfung behandeln und allmählig aussterben lassen mußte, um den H. Albrecht, der an dem ganzen Geschäfte keinen Theil nahm, nicht zu ihrer Beschüzung aufzufodern. Eine Wirkung dieser Visitation in Wismar war das Verbot der Zwinglischen Lehre des Predigers Nevers n).

G 3

Eben

n) H. Heinrichs z. M. Instruction für die Visitatoren, 1535; *Mspt.* *Protocolla visitationis tam generalis quam specialis d. a. 1541:1542*, *Mspta* im Herzogl. Archiv zu Schwerin. Schröders *evang. Mecklenb. ad a. 1540:1542*, S. 361:393, 404:436, 443:461; *Wismarsche Prediger-Hist.* S. 7. Ko-
stocker

und
Schwerin.

1544

Eben diese Kirchenvisitation lies der Administrator Magnus, durch Johann Kiebling, den Stifths-Hauptmann Anton Preen, Henning Warburg, den Professor Pegel, Johann Kennfahrt und M. Simon Leopold, auch (21. März) in Bükow, Warin, Rühn und den ländlichen Kirchspielen des Stifths, die schon die reine Lehre angenommen hatten, anstellen und (20. Oct. = 1. Nov.) fortsetzen. Die Bükowschen Domherren wurden zu gottesdienstlichen Functionen und zum ehelichen Leben angewiesen; die übrigen Gegenstände betrafen den äusserlichen Gottesdienst, die Schulen, die geistlichen Güter und Gefälle, Armen-Versorgung, Fähigkeiten und Sitten der Prediger o).

Rostock'sche

1542

Das Corps der Universität zu Rostock war, seit Peter Boyens Abgang, bis auf 3 bejahrte Professoren

stocker Etwas 1742, S. 818, 822. Thiele v. d. Güstrowschen Domk. S. 79. Thomae Lutherus biseclisenex, p. 26 seq. Zu Rostock war (1543) das Domkapittel und zu Marienehe (1542) das Karthäuserkloster noch in seinem Bestand (Rost. Etwas 1741, S. 639-859.)

- o) „Etliche Artikel, so aus Befehl des — H. Magnus — EE. Rathe zu Bükow sampt dem Kapittel daselbst vnd umbliegenden Kerckheren — hinfürder eintrechtlich vnd christlich zu halten sind bevohlen vnd angezeigt worden, 1542, Dingst. n. Lätare;“ „Verzeichnis der Handlungen it. der Gebrechen, so sich beide bei den Kirchherren und in ihren und der Kirchen Güttern ic. — in der nehest gehaltenen Visitation begeben haben, welche aus Befehl des — H. Magnus — durch S. F. S. verordnete Visitatoren — im Stift zu Büko ist gehalten worden, Mont. n. Galli Tag omn. sanctor. A. 1544.“ (Mspta im h. Archiv.)

fessoren, (Lamb. Thakel, Cour. Pegel und Andr. Eggerds) ganz ausgestorben. Heinrich hatte zwar, (nach Arn. von Buren) noch 2 Professoren der Philosophie, (Heinr. Welp und Henr. Arsenius) einen Theologen (Heinr. Schmiedenstädt) so wie schon vorher 3 Aerzte, dahin berufen. Allein der Magistrat gab nicht zu, daß die älteren Lehrer sie auf Begehren der Herzoge ins akademische Consilium aufnehmen oder zu andern CollegialRechten zulassen durften. Hingegen verschrieb er selbst 3 neue Professores, einen Juristen, (Chph. Hegendorf, hernach Joh. Strube) einen Philosophen (Joh. von Bronchorst) und einen Arzt (Pet. Capitaneus) aus Kölln, denen unweigerlich Sitz und Stimme im Consilium eröffnet werden mußte. Mit dem hiedurch vermehrten Uebergewicht, mußte nun im Namen der Universität, was vorhin der Magistrat auf einer Tagesfahrt zu Schwaan den Herzogen zu verweigern sich nicht länger getrauet hatte, die Aufnahme und Zulassung der fürstlichen Professoren abgelehnet werden. Eine ernsthaftere Herzogliche Bedeutung (27. März) fand bei dem Magistrat eben so wenig Eingang, als die Vorschläge der rätlichen Professoren zur Wiederaufhellung der Universität und zur Anlegung eines Pädagogiums und Gymnasiums p).

Universität;

1537

1539

1542

1535

Rätliche Professores.

1539

1540

1542

1543

1544

G 4

Zwi:

p) Rostocker Etwas 1739, S. 602, 603, 471, 439; 1740, S. 12, 38, 39, 79, 759, 760, 761; 1738, S. 52, 145, 278 seq. Gesch. der Juristenfacultät z. Rostock, S. 57, 58, 63. Urkundl. Bestättig. der H. Gerechtsf. über d. Akad. u. Rath z. Rostock, 32:37. Beil. Chytraeus L. XVII. p. 451. Lindenberg p. 165. Graepens evang. Rost. S. 110: 112. Dr. Chph. He-

gen-

Zwischen beiden herzoglichen Brüdern mischten sich bald wieder neue Uneinigkeiten. Albrecht hatte mehrmahlen einseitig Landtage an der Sagstorfer Brücke gehalten und sich von der gemeinen Landschaft Beden bewilligen lassen, worauf Heinrich (8. Sept.) gleichen Anspruch machte. Ersterer bestand dagegen auf die, in dem letzten Vertrage wechselseitig nachgelassene RechnungsAblegung für das Vergangene, und drang von neuem auf erbliche Landestheilung. Zur Beilegung dieses häuslichen Zwistes und, nach Befinden, zur Veranstaltung einer allgemeinen Theilung, allenfalls mit Zuziehung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, wurden vom Kaiser Commissarien verordnet und diesen die Bischöfe Georg von Rakeburg und Bussio von Havelberg beigezsetzt, welche der Röm. König wegen Albrechts Entschädigungs Forderung wider die Stadt Lübeck bevollmächtigt hatte 9). Von den Ausrichtungen der einen so wenig, als der andern, ist etwas bekannt und wahrscheinlich ihr Auftrag überall nicht eröffnet worden. In beider Herzoge Namen ward inzwischen die PolizeiOrdnung, mit Rath, Wissen und Willen der

gendorff (Jur. Prof. senator) Or. de rationibus restaurandi collapsas academias publicas, in acad. Rost. pronuntiata, Rost. ap. Lud. Dyetz MDXL, 27. Febr. D. Gisb. Longolii (Med. Prof. senat.) studii literarii publici in acad. Rostoch. diligens et accurata restauratio, vna cum constitutione ludi puerilis; Jo. Strubii (Jur. Prof. senat.) Tr. de optima ratione discendi Iprudentiam. Rost. ap. Diez 1544. Aug. (Rostocker Etwas 1738, S. 17, 177, 197 seq.)

9) Verbesserter Klüver, III. Th. S. 689. Zuverlässige Ausführung, II, 12. Veil.

der Stände ihrer Lande von Prälaten, Ritterschafft und Städten, aufs neue nachgesehen, verbessert und, nach allgemeiner Annahme und Bewilligung, (4. Oct.) im ganzen Lande publiciret r). Polizei-
Ordnung

Albrecht hatte seinen Durst nach Ehre in Dänemark noch nicht genug verbißt, um nicht zu dessen Befriedigung, jede neue Gelegenheit begierig zu ergreifen. Nachdem ihm selbst ein Versuch mislungen war, durch den Anführer der Schwedischen Misvergnügten Niels Dake, sich einen Weg zu dieser Krone zu bahnen, verleitete ihn seine Anhänglichkeit an die katholische Religion und an den kaiserlichen Hof, daß er zum Werkzeug des letzteren sich gebrauchen lies, um durch geheime Unterhandlungen mit den Rebellen die Absichten des Pfalzgr. Friederichs auf Schweden zu unterstützen. Der üble Empfang seiner in Deutschland geworbenen Truppen und die Unterdrückung des Aufstands in Schweden verrückten zwar das Proiect, nicht aber den Gesichtspunct des Herzogs: die misvergnügten Schweden flohen zu ihm, und er suchte durch sie neue Unruhen in H. Al-
brechts
Schwe-
disch.

1543

G 5

Schwe-

r) „Ordeninge, Statuta und Settinge, dorch de — Hn. H. u. Hn. A. Gebr. ic. in E. F. Gn. Förstendomen, Landen, Steden u. Gebeden, dem gemeinen Rutte tho Forderinge und Gude, mit vorgehabten Rade, Weten und Willen der Stende erer Förstendömer und Lande van Prälaten, Ribberschay und Steden, upgericht, upt nie besichtigt und doch mit etlicken weinigen thosatte vormeret und gebetert, einmödiglick tho holden angenamen und bewilliget. (4. Octob.) 1542, dorch E. F. G. eren Underdanē in den Druck publiciret, vorkündiget und unvorrüglick tho holden gebaden.“ (5 $\frac{1}{2}$ B. fol.) *Impress.* im h. Archiv.

- 1544 Schweden anzustiften und zu unterhalten, auch mehrere auswärtige Mächte gegen dieses Reich in Bewegung zu bringen; Er hatte schon neue Truppen zu einer Expedition auf Kalmar angeworben, als ihm Klostock und Lübeck dazu die Transportschiffe verweigerten. Der K. Gustav beschwerte sich darüber (26. May) bei dem H. Heinrich, dem Prinzen Magnus, den Mecklenburgischen Landständen und mehreren Höfen in einem Manifeste, und verklagte den H. Albrecht beim Kaiser s).
- 1545 Zwischen dem Dänischen Hofe und dem H. Heinrich war durch die, (26. Aug.) zu Kiel vollzogene Vermählung des Administrators Magnus mit Christians des III. Schwester Elisabeth (geb. 14. Oct. 1524) eine freundschaftliche Verbindung geknüpft t). Dadurch lies aber Albrecht, bei dem bekannten Misvernehmen beider Brüder, sich nicht abhalten, wiederholten Aufforderungen Karls des V. zu neuen Feindseligkeiten gegen Dännemark Gehör zu geben. Er nahm die Pfälzischlothringischen Truppen gegen Dännemark in Mecklenburg auf, rüstete auch Schiffe aus, um auf Dänische und Schwedische Seefahrer zu kreuzen und drang selbst mit einiger Reuterei ins Holsteinische; nicht ohne seine Begünstigung, konnte Martin von Waldenfels, in einer Fehde gegen den König, den gefangenen Bisch. Balthasar von Lübeck auf dem Schlosse Gorlosen in Verwahrung halten. Auch den Befehlshabern des unruhigen Braunschweigs

s) Dalin, a. a. D. S. 282, 292, 293, 297, 302, 304, 311, 312.

t) Hederich chron. Suerin. l. c. p. 1661. Chytraeus L. XVI. p. 407.

schweigischen H. Heinrichs verstattete er, für den Pfalzgrafen in Mecklenburg Soldaten zu werben, die aber, auf seines friedfertigen Bruders Veranlassung, von den übrigen NiederSächsischen Fürsten genöthigt wurden, das Land zu verlassen und über die Elbe zu gehen. Doch bald mußte er selber um Frieden bitten, als seine Schiffe in Dännemark aufgebracht und seine Truppen von des Königs Bruder H. Johann in Holstein eingeschlossen waren. Wie demnächst Christian der III. sich mit seinem bisherigen Gefangenen (14. Jul.) ausöhnte, hielt Albrecht zwar den Pfalzgrafen vom Beitritt zurück: dieser lies aber, nachdem er (1544) in der RuhrPfalz zur Regierung gelangt war, seine Absichten auf Dännemark fahren; und damit hatten alle bisherige kaiserlich-Burgundische Operationen in Dännemark ein Ende u).

1546

Albrecht hatte nun nichts angelegneres, als die so oft verheißene Entschädigung für seine, auf des Kaisers Wink, gemachten Aufopferungen zu erhalten. Er lies keinen Reichstag, v) noch sonstige Wege unbesucht, auf welchen er den Monarchen anzutreffen und seine Schuldfoderung mittelbar oder unmittelbar in Anrede bringen zu können glaubte. Allein das gewöhnliche Loos der Schwächeren, die sich als Werkzeuge in der Hand des Stärkeren zur Erreichung ungleicher Absichten gebrau:

1542
Entschädigungs-
Foderung;

1543

1544

u) Gebhardi, a. a. D. S. 856; 858. Chytraeus, l. c. p. 409.

v) Von seinem persönlichen Besuch der beiden Speierschen Reichstage (1542, 1544) zeugen seine Unterschriften (Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 468, 515.)

1546

gebrauchen lassen, traf auch ihn: für allzu leichtgläubige Dienstfertigkeit ward er mit Vergessenheit, und seine misverstandene Ruhmbegierde mit Reue über verlohrene Zeit und Mühe bestraft. Neue Vorschreiben des Kaisers und des Röm. Königs an die Mecklenburgischen Landstände blieben ohne Wirkung. Die Erlaubnis einen neuen Landzoll und neue Seehäfen (in der Golwitz und an der Recknitz) anzulegen, eine Exemption von Reichs-Anlagen und KammerZieletern bis zur Tilgung seiner rückständigen Kosten des Dänischen Krieges, Empfehlungen und Anweisungen zur Erlangung der Schwedischen Krone, und endlich das Vorrecht, bei allen öffentlichen Sollemnitäten des kaiserlichen Hofes, wo die Kurfürsten ihre Erzämter verrichten, das Amt eines ReichsErbVorschneiders auszuüben, welches Albrecht bei der Krönung des Röm. Königs (1531) zu Aachen so geschickt verwaltet hatte, waren alles, was man ihm zur Belohnung bewilligte. Allein selbst die hierüber, (21. Jul.) für ihn und seine männlichen Erben nach Ordnung der Erstgeburt, zu Regensburg ausgefertigte Urkunde ist so wenig, als die übrigen Papiere, jemals ausgeliefert worden x). Nichts also als eitle Hofnung nahm Albrecht vom Reichstage nach Schwerin, und bald darauf mit sich

N. Erb-
Vorschnei-
der Amt,

x) Schulz v. d. Spanisch. Schuldsod. a. a. D. S. 596-598. *Westphalen* diplomatar. Meclenb. ad a. 1546, T. IV. p. 1137. Zum kaiserlichen Rath und Hofdiener hatte ihn Karl der V. schon vorher (1530, 29. Jul.) zu Augsburg bestellt, mit einer Schutzversicherung für seine Lande und Leute, jedoch ohne einer Besoldung zu erwähnen. (Orig. Mspt. im h. Archiv zu Schwerin.)

sch (7. Jan.) ins Grab, welches ihn mit allen 1547
 seinen Entwürfen (17. Jan.) zu Doberan in sich
 schlos. So endigte sich eine mühevoll, aber wir: Tod und
 kungslose Laufbahn, die seinen lebhaften Geist oft
 in so zweideutige Geschäftigkeit verwickelt hatte!
 und so verblüdete ein Körper, dem man an Stärke
 und Schönheit des Wuchses den Vorzug vor allen
 Reichsfürsten seiner Zeit einräumte y). Seine
 Gemahlin Anna aus dem Ruhrhause Branden: Familie:
 burg, die ihren Wittwensitz zu Lübz (bis 19. Jun. 1567) und (25. Jul.) zu Schwerin ihren Ruhe:
 Platz erhielt, hatte ihm 8 Söhne und 2 Töchter
 gebohren; davon überlebten ihn:

1) Johann Albrecht, (geb. 22. Dec. 1525.
 zu Schwerin) war mit dem nachmaligen Ruhrf.
 Johann Georg von Brandenburg auf die Univer: 1542
 sität zu Frankfurt an der Oder gegangen, wo
 beide nach einander das Rectorat übernahmen;
 mit seinem Vater besuchte er den Reichstag zu 1546
 Regensburg und ward von ihm dem Kaiser zu
 Kriegsdiensten empfohlen, worauf er auch noch
 im Herbst, unter dem Mkgr. Johann von Kü:
 strin, gegen die Schmalkaldischen BundesGenos:
 sen, den Ruhrfürsten von Sachsen und den Land:
 grafen von Hessen, mit zu Felde zog. In so
 verschiedenen Schulen hatte er seine natürlichen An:
 lagen durch Wissenschaften und Kriegsübungen
 zu den vielversprechendsten Regenten Tugenden aus:
 gebildet. 2) Ulrich (geb. 22. April 1527. zu
 Schwerin) war bei des Vaters Tode auf Reisen.
 3) Georg (geb. 22. Febr. 1528) diente gleich:
 falls unter dem kaiserlichen Kriegsheere gegen die
 prote:

y) Chytræus L. XVI. p. 416. Hederich l. c.
 p. 1662.

protestantischen Fürsten. 4) Anna (geb. Dec. 1533) nachher (1566) des ersten weltlichen H. Gotthards von Kurland Gemahlin, († 4. Jul. 1602.) 5) Christoff (geb. 30. Jun. 1537, zu Augsburg, wo er von dem Cardinal Bisch. Christoff von Stadion getauft war.) 6) Karl (geb. 28. Sept. 1540, zwischen Grabow und Neustadt) erhielt den Namen von dem Kaiser. Die übrigen: Magnus, (geb. Dec. 1524, zu Berlin) Ludewig, (geb. 1535, zu Kopenhagen) Johann (geb. 1536) waren gleich nach der Geburt und Sophie, (geb. 10. Apr. 1538) in der Kindheit gestorben z).

1547
Regie:
rungs:
Nachfolger

Auf Zureden H. Heinrichs, der vom Kaiser zur Auseinandersetzung der hinterlassenen Prinzen bevollmächtigt war, übernahm Johann Albrecht die Regierung des äusserst verschuldeten väterlichen Landes Antheils vorläufig auf 6 Jahre. Die beiden jüngern Brüder blieben vor der Hand bei der Mutter zu Lübz, bis Johann Albrecht den Pr. Christoff an seinen Hof nahm und erziehen liess. Die drei älteren Prinzen besuchten den schwülen Reichstag, welchen Carl der V. nach dem entscheidenden Mühlberger Siege (bis 30. Jun.) zu Augsburg hielt, in Begleitung der Gesandten ihres Oheims (Dietr. von Molzahn und Dr. Joh. Hofmann) und des Bischofs von Naumburg, persönlich und empfangen daselbst für sich und ihre unmündigen Brüder die kaiserliche Belehnung. Zugleich
erins

1548

z) Schlaggert chron. Ribniz. p. 881. Hederich chron. Suerin. ad a. 1525, 1527, 1528, 1535, 1537, 1540, 1542, 1546, p. 1659: 1662. Herzogl. Notifications-Schreiben d. a. 1537, im Archiv zu Schwerin Mspt.

erinnerten sie den Monarchen an ihre väterliche Schuldfoderung, die sie zu 500000 fl. berechneten. Statt deren Bezahlung, begnügten sich der Kaiser und der Röm. König, den Mecklenburgischen Landständen die Uebernehmung derselben und dem H. Heinrich die Einwilligung darinn zuzumuthen a). Die einzige Wirkung hiervon war vielleicht die doppelte LandBede, welche ihnen auf dem mittlerweiligen Landtage zu Wismar bewilligt und (13. Dec.) entrichtet wurde. Schon vorher war die Erbhuldigung im ganzen Lande von den drei älteren jungen Herzogen, für sich und in Vormundschaft ihrer beiden Brüder, und dem H. Heinrich (10. Febr.) ausgeschrieben; sie ward in aller Herzoge Namen in den gemeinschaftlichen Städten Malchin, Friedland, Rostock, Wismar, Parnochim, (11. 15. 21. 24. 26. Apr.) Güstrow, (2. Jul.) und (1549, 19. Aug.) zu Waren, mit Bestätigung deren Privilegien, eingenommen, die Rostockische Verpflichtung aber, auf denjenigen Herrn beschränkt, dem das Land Mecklenburg zufallen würde b).

Mit

a) Chemnitz im L. H. Joh. Albr. I. ad a. 1547. aus briefl. Urk. *Chytraeus* L. XVI. p. 416. *Myliä* annales, in *Gerdes* Samml. S. 257. Samml. der ReichsAbsch. II. Th. S. 547. Schulz v. d. Span. Schuldfoderung. S. 599.

b) Gründl. Demonstration, wegen des Contributionswesens in Mecklenburg, Beil. A. *Senckenberg* selecta I. et h. T. II p. 545. Frank IX. B. S. 241. Chemnitz a. a. O. ad a. 1548, 1549, aus 5 briefl. Urkk. *Mspit.* d. d. Malchin II. Apr. 1548. Letztes Wort, 51. Beil. Zu Friedland und Rostock ward die Huldigung auch Heinrichs beiden Prinzen geleis-

Mecklen-
burgisches

1547

1548

1549

Glaubens-
Bekenn-
nis.

Mit Albrechts Tode war das bisherige Hin-
dernis einer allgemeinen Verbreitung und dauer-
hafteren Sanctionirung der hiesigen KirchenRe-
formation aus dem Wege geräumt. Seine Ge-
mahlin war bis dahin der protestantischen Religion
treu geblieben, und eben darin waren auch seine
Kinder erzogen. Heinrich und Johann Albrecht
waren daher über diesen Gegenstand leicht einver-
standen. Sie bestellten nun auch zu Güstrow
(27. Febr.) den lutherischen HofPrediger zu Schwes-
rin Gerhard Demichen zum DomProbst c). Die
kaiserliche Erklärung auf dem Augsburger Reichs-
tage, (15. May) wie es der Religion halber im
Reiche, bis zum Ausgang der (1546) zu Trient
angefangenen KirchenVersammlung, sollte gehalten
werden, hatten die hiesigen Herzoge nicht ange-
nommen. Um den Versuchen des kaiserlichen
Hofes zur Vollziehung dieses Interims begegnen
zu können, vereinbarten sie sich auf dem Landtage
zu Sternberg (20. Jun.) mit ihren gesammten
Präläten, dem Bisch. Magnus von Schwerin,
dem Parchimschen Superintendenten Kiebling und
dem Güstrowschen DomProbst (nachherigen Su-
perintendenten) Demichen, der Ritterschaft und den
Städten, bis auf etliche noch übrige katholische
KlosterGeistliche, einmützig über ein Glaubens-
Bekennnis: darinn waren, ausser der heil.
Schrift

geleistet, und auch in deren Namen die Privilegien-
Bestättigung ertheilet.

c) Schröders evang. Meckl. ad a. 1547, S. 488.
Thomae Lutherus biseclisenex, p. 32. Thiele v. d.
Güstrowschen Domk. S. 82. Visitationsprotocolle
der Kirchen im Amte und in der Stadt Güstrow d. a.
1547, 1551, Ms. ta im h. Archiv.

Schrift und dem apostolischen Symbolum, auch die Nicänischen, Athanasianischen, Augustinischen und Ambrosischen Bekenntnisformeln, ohne der Augsburgerischen Confession oder andrer lutherischer Symbolen zu erwähnen, zur Richtschnur des Glaubens angenommen. Diese Erklärung ward aber zu Brüssel von dem weltlichen Oberhaupte der katholischen Kirche nicht angenommen, und blieb daher ohne verbindliche Wirkung d).

Ohngeachtet des Schwerinschen Exemtions- Vergleichs (1513) zwischen den Herzogen und dem Bisch. Peter, war in allen Reichssteuer-Anschlägen das Stift Schwerin, nach dem Maasstab der Wormser ReichsMatrikel, (1521) zu Türkenhülfsen und andren Reichslasten, als ein unmittelbarer Reichsstand, herbeigezogen und dessen Beitrag eingefordert; diesen hatte auch der Administrator Magnus noch zu der zuletzt (1543) ausgeschriebenen Türkensteuer, unter Verwahrung der Ansprüche des herzoglichen Hauses, wirklich entrichtet. Die Herzoge von Mecklenburg suchten inzwischen das Stift, bei dessen übriger physischen und politischen Abhängigkeit, als einen incorporirten Stand ihres Herzogthums, (seit 1522) der unmittelbaren Reichssteuerpflichtigkeit zu entziehen (ins AuszugsRegister zu bringen) und behielten dessen Reichssteuer-Quote fortwährend zurück; obgleich das ReichsRegiment fortfuhr, die

Schwerin-
scher

1546

Exem-
tions-

d) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1549, 20. Jun. aus briefl. Urk. *Mylii annales*, a. a. D. S. 257, 258. Schulz v. d. Sp. Schuldforderung, ebendaf. S. 600.

Proceß.

1548

die Quoten des Stifts Schwerin unter die nicht eximirten Rückstände zu berechnen und den Reichsfiscal zu deren Einmahnung schon gegen Heinrich und Albrecht aufgefordert hatte. Dieser trat nun auch wirklich mit einer Exemtionsklage gegen den H. Heinrich und den Administrator Magnus beim Reichskammergerichte auf und trug auf Entschädigung wegen der eigenmächtigen Entziehung dieses steuerbaren Reichsstandes an e).

1550

Schwerin-
sche

Der alte H. Heinrich mußte noch den Schmerz erleben, diesen seinen ältesten Prinzen, dessen Gelehrsamkeit und Gottseligkeit zu so großen Erwartungen berechtigt hatte, zu Bülow (28. Jan.) unvermuthet zu verlieren; ein Verlust, der um so viel empfindlicher war, weil Heinrichs zweiter Prinz zur Succession unfähig war und Magnus keine Erben hinterlies: er ward zu Doberan begraben, wobei ihm sein vormaliger Lehrer Arnold von Buren eine Lobrede hielt. Zu seinem Nachfolger im Bisthum ward von dem Herzoge der Prinz Ulrich vorgeschlagen; wegen der engen Verbindung des Stifts mit dem Herzogthum, konnte das Domkapitel diesen Antrag nicht füglich ablehnen. Der Prinz Georg hatte vermuthlich für seinen zweiten Bruder schon eine Succession in der Landesregierung calculirt und machte für sich auf das erledigte Bisthumb Jagd. Um dieses Project durchzusetzen, brachte er Truppen zusammen und belagerte Bülow. Er zog aber bald wieder ab, als Heinrich das Landvolk gegen ihn aufbieten lies. Um bei solchen Umständen einem Ueberfall in Schwerin auszuweichen, geschah die

Postu-

e) Ehemal. Verhältn. zw. Meckl. und Schwerin, S. 73, 74, VII. u. X. Weil.

Postulation des ersteren (26. März) zu Wismar, doch aus Vorsicht nur unter der Bedingung: daß er, in Ermangelung einer päpstlichen Bestätigung, die man von Paul dem III. zwar suchte, aber nicht erwarten durfte, sich keinen rechtlichen Besitz, sondern nur als Schutz- und Schirmherr die Bewahrung der Stiftshäuser Bülow und Warin zueignen, das Domkapittel aber einstweilen im Besitz des Stifts bleiben und solchen auf beiden Schlössern durch einen Domherrn ausüben sollte. Ulrich übernahm (2. Apr.) diese Bedingung und mit derselben die beiden StiftsSchlösser aus Heinrichs Händen, der sie bis dahin besetzt hatte. Er empfing von dem (aus Schweden vertriebenen) katholischen Bisch. Magnus von Skara (27. Apr.) im Wismarschen Dominikanerkloster, die vier minderen Grade des Römischen Klerikats f) und beschwor, unter Voraussetzung seiner künftigen Bestätigung und Besitznehmung, (20. May) zu Bülow seine Wahlkapitulation. Vermöge derselben war er verpflichtet, die bischöflichen Ordensfunctionen in Schwerin und in der ganzen Diöcese auch andre katholische Ritus selbst, oder durch einen Weihbischof (bisher, seit 1537 den Titularbischof. Christoff von Constantia) zu verrichten, die päpstliche Admission und Bestätigung auf eigne Kosten,

H 2

mit

f) H. Heinrichs Notifications Schreiben von dem Tode des Pr. Magnus d. a. 1550, im Archiv zu Schwerin, Mspt. Kof. Ltwaas 1737, S. 752. Chytraeus Lib. XVII. p. 434. Zederichs B. Schwedische Historie, beim Gerdes, S. 478, 483. Quittung des Domkapittels über H. Heinrichs Zurückgabe der beiden Stiftshäuser d. d. Mittw. u. Palm. 1550. Mspt. im h. Archiv. Schröders evangel. Meckl. ad a, 1550, S. 517.

mit gewöhnlichen Beiträgen der Geistlichkeit und Stifts- und Stifts-Untertanen, zu bewirken. Doch ohne dieselbe abzuwarten, ward er (26. Jun.) von dem Domkapittel einmüthig als postulirter Bischof anerkannt und regierte seitdem das Stift, (15. Jul.) mit Zuziehung zweier Administratoren aus dem Schooße des Kapittels (des DomProbsts Dr. Johann von Lüchow und des Dechants Henning von Penz) g). Seinem Bruder Johann Albrecht, (der um diese Zeit mit H. Albrechts von Preussen Tochter Anna Sophie zu Königsberg sich verlobte) überlies er (21. April) zu Schwerin die Regierung mit allen Nuzungen des väterlichen LandesAntheils noch 10 Jahre allein, und bedung sich unterdessen nur bei Durchreisen frei Futter und Mahl auf den Schlössern, mit der Jagdfreiheit, und auf den Fall einer gewaltsamen Verdrängung vom Stifte seinen gebührenden Antheil an der väterlichen Landes Portion, so wie überhaupt alle SuccessionsAnsprüche an seines Oheims Lande vor h).

Der

g) Ehemal. Verhältn. zwisch. Meckl. u. Schwerin, VIII. Beil. Chemnitz im L. H. Magn. IV. ad a. 1537, aus einer Orig. Urk. des Weihbisch. Christoff v. Constantia. Hederich a. a. D. S. 483. H. Ulrichs, Postulaten, und der Administratoren des St. Schwerin Lehnbrief über das Gut Moyssall für Achim Passow, v. D. Schwerin Dingst. u. Marg. 1550. *Original'e Mspt.*

h) Chytraeus l. c. *Mylii annales*, S. 259. (Strelitzische *Species facti ratione iur. primogeniturae*, Beil. C. In einer zweiten Verabredung zu Güstrow (30. April) versprach er seine Einwilligung, zu der LeibgedingsVerschreibung Johann Albrechts, gegen dessen ähnliche Verpflichtung im umgekehrten Fall. (*Orig. Mspt.* im h. Archiv zu Schwerin.)

Der Prinz Georg hatte sich zwar (3. Apr.) zu Schwerin gegen seinen Oheim und seine beiden Brüder verpflichtet, die vom Kaiser ihm versicherten Ansprüche auf das Stift Schwerin, gegen Ulrichs Wahl nicht anders, als im Wege des Rechts geltend zu machen; wogegen Heinrich als kaiserlicher Commissarius, seine Präension an die Regierung des väterlichen LandesAntheils in Güte beilegen sollte ¹⁾. Ohne inzwischen das Stift Schwerin aus dem Gesicht zu verlieren, half er mit seiner Mannschaft einstweilen dem Braunschweigischen H. Heinrich den jüngern (Jul. : Aug.) die Stadt Braunschweig belagern; und nachdem sich diese (8. Sept.) mit ihrem Herrn ausgesöhnt hatte, nahm er von dessen Völkern 3000 zu Fuß und 200 zu Pferde in Dienst. Man konnte diese Anstalt auf nichts anders deuten, als auf einen neuen Versuch, gegen das Stift Schwerin oder einen Theil der Mecklenburgischen Lande; und es zog sich hier gleichfalls ein Corps zur Bertheidigung zusammen. Allein ehe er so weit kam, waren seine Finanzen erschöpft: um seinen Kriegern, statt des Soldes, Unterhalt zu verschaffen, viel leicht auch um sich anderswo ein Unterkommen zu erwerben, und zugleich dem kaiserlichem Hofe sich gefällig zu beweisen, eröffnete er den Executionskrieg gegen die Stadt Magdeburg, die, wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen das Interim, in die Reichsacht erklärt war, und lies ihre Dörfer plündern und brandschafen. Er erfocht auch bei Hildesleben (22. Sept.) einen Sieg über die Magdeburger und eroberte Wolmerstädt, vereinigte

Magdeburgische
sich

H 3

1) Original. Mspt. im h. Archiv zu Schwerin.

Belage:
rung.

1551

sich darauf (4. Oct.) zu Schönbeck mit dem Kurfürst. Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, (Nov.) um die geächtete Stadt zu belagern, ward aber in einem Ausfall der Belagerten (20. Dec.) nach einem hitzigen Gefecht bei Ottersleben, verwundet und gefangen. Johann Albrecht hatte unterdessen die, gegen seinen Bruder angeworbenen 4000 Mann Fußvolk und 300 Reuter den Magdeburgischen Befehlshabern Baron von Heideck und Gr. Bolrad von Mannsfeld überlassen; er vereinigte auch mit dem Markgr. Johann von Küstrin (6. Jan.) seine Verwendung für die Stadt und ihre Religionsfreiheit bei dem Kurfürst. Moriz, dem die Vollstreckung der Acht aufgetragen war k)

So schien also Johann Albrecht ein Gegner der beiden Kurfürsten, und diese für das kaiserliche Interesse gegen die protestantische Parthei zu Felde gezogen zu seyn. Im Grunde aber verhielt es sich gerade umgekehrt. Schon lange hatten die Siege der kaiserlichen Waffen und die vielumfassenden Entwürfe des Monarchen, in Ansehung der Kirchenversammlung, des Interims, einer neuen Röm. KönigsWahl u. s. w. besonders seit dem Schluß des Augsburger Reichstags, (14. Febr.) den auch Heinrich und Johann Albrecht (durch den Rath Dr. Joh. Hoffmann) beschickten, das Mißtrauen der protestantischen Fürsten und die Eifersucht des, nie völlig mit ihm zufriedenen französischen Hofes erregt: die capitulationswidrige Gefangenschaft des Landgr. Philipps von Hessen und die besorgliche Gefahr für die Freiheit der Religion und

k) Chytraeus L. XVII. p. 434 - 436, 438, 439. Sleidanus de statu relig. et reip. (1566) Lib. XXII, fol. 403, 407, 409, 411.

und des Reichs konnten des Gefangenen Sohne und Schwiegersohne, dem Landgr. Wilhelm und dem Kurf. Moriz nicht gleichgültig bleiben. Johann Albrecht hatte nicht nur dem Fürstentage zu Raumburg persönlich beigewohnt, sondern auch den Kurfürsten zu Dresden besucht und nahm an ihrer Unruhe, aus Patriotismus für die gute Sache, vielleicht auch aus eigenthümlichem Misvergnügen über die Zurücksetzung seiner väterlichen Schuldfoderung, den vertrautesten Antheil. Selbst der alte H. Heinrich gab ihm und dem Mkgr. Johann von Küstrin (29. Apr.) eine allgemeine Vollmacht, auch in seinem Namen allen Bündnissen aufs verbindlichste beizutreten, die man, zur Beschützung der, in dem Augsburgischen Glaubens-Bekennnis und dessen Apologie enthaltenen Religion, auch der Freiheit des Vaterlands, und zur Abhaltung unbilliger Gewalt, mit andern Mächten und Reichsständen einzugehen nöthig finden würde ¹⁾. Die Magdeburgsche Belagerung mußte nur zur Maske dienen, um unter diesem ostensiblen Behikel mit guter Manier eine hinlängliche Armee beisammen zu halten, um deren Bestimmung, ausser dem Kurf. Moriz, niemand wußte, als Landgr. Wilhelm und H. Johann Albrecht. Durch eine Gesandtschaft des letzteren an seinen gefangenen Bruder, wurden auch die Belagerten unter der Hand von ihrer wahren Lage verständiget.

Fürstentag
zu Raumburg.

H 4

Der

1) *Mylly annales*, S. 259. Schulz v. d. Span. Schuldfoderung, S. 601. *Mspt. d. d. Mittw. n. Cant.* 1551, n. d. Orig. Urk. *Samml. der Reichs-Absch.* II. Th. S. 629.

Lochauer
Bündnis.

Der K. Heinrich der II. von Frankreich unterhielt und benutzte diese Gesinnungen der Reichsfürsten, durch seinen Gesandten den Bisch. Jean de Fresne von Bayonne, um nach mehreren geheimen Unterhandlungen, mit dem Ruhrfürsten, dem minderjährigen Mggr. Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, dem H. Johann Albrecht und dem Landgr. Wilhelm auf einem JagdSchlosse in der Lochauer Heide (5. Oct.) in aller Stille ein wechselseitiges Freundschafts- und OffensivBündnis gegen den Despotismus Karls des V. zu zeichnen: Man wollte, hies es, die Gewissen von allem Religionszwange, die deutsche Freiheit von dem Joche der Knechtschaft (*ce joug de bestiale servitude*) und den Landgrafen aus der unredlichen Gefangenschaft erlösen; die Fürsten sollten gemeinschaftlich mit 7000 Mann zu Pferde, einer verhältnismäßigen Macht zu Fus und hinreichender Artillerie gerade gegen den Kaiser zu Felde ziehen; der König wollte dazu auf 3 Monate (25. Febr.) 240000 und demnächst monatlich 60000 Thlr. (*écus*) zahlen; dem Ruhrfürsten blieb zwar das OberCommando allein, doch hatte ieder der interessirenden Fürsten eine Stimme in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten; der König sollte unterdessen in den Niederlanden eine Diversion machen; dafür ward ihm Cambrai, Metz, Toul und Verdün, (*et qui ne sont de la langue germanique*) unbeschadet der Reichshoheit, auch bei einer künftigen Kaiserwahl alle Aufmerksamkeit auf seine Wünsche versichert; an beiden Seiten wurden für die Haltung der Verabredungen Geißel bestellet, (disserts die Prinzen Christoff von Mecklenburg und Philipp von Hessen) und, nachdem der König den

Tractat

Tractat (15. Jan.) genehmigt hatte, zu Basel ausgewechselt, indem die Prinzen dem Scheine nach auf Reisen nach Paris giengen. H. Heinrich von Mecklenburg nahm unmittelbar an dieser Verbindung keinen Antheil; doch versprach er (3. Nov.) zu Güstrow seinem Neffen, indes derselbe mit seinem Contingent Reuterei nach OberDeutschland ziehen würde, sich der Regierung seiner Lande und Leute anzunehmen.

Die Magdeburgische Belagerung konnte nicht süglich so lange hingehalten werden, bis der verabredete OperationsPlan (im nächsten Frühjahr) zur Reise gelangte; sie ward (6. Novbr.) durch eine anständige Capitulation aufgehoben und der Prinz Georg unentgeltlich in Freiheit gesetzt. Dieser mußte nun (8. Nov.) die abgedankten Magdeburgischen Soldaten mit einem Theil der Kurfürstlichen Völker, zwar auf seinen Namen, doch insgeheim für den Kurfürsten, in Dienst und Sold nehmen und damit, bis auf dessen weitere Ordre, für französische Rechnung den Winter in Thüringen zubringen. Weil man schon gewohnt war, den iungen Helden mit einem Gefolge von Freibeutern auf Abentheuer ausziehen zu sehen, so machte das am wenigsten Aufsehen; man ahndete nur neue Absichten auf das Bisthum Schwerin oder auf einen Theil von Mecklenburg. Doch fielen seine Streifereien den Nachbarn, besonders den Kurfürstlichen Staaten, sehr zur Last, und diese klagten darüber beim Kaiser; auf seine wahre Bestimmung verfiel niemand. Inzwischen wurden noch nicht alle gütliche Versuche, zur Befreiung des Landgrafen abgebrochen: Heinrich und Johann Albrecht von Mecklenburg vereinigten mit des Kurfürsten

Magdeburgische Capitulation.

fürsten und mehrerer Fürsten Gesandtschaften die
ihrigen, um durch dringende, aber vergebliche Vor-
träge seine Loslassung beim Kaiser zu bewürken m).

Rakebur-
gische Bi-
schofs-
Wahl;

Dem letzten katholischen Bischof Georg zu
Rakeburg folgte zu Lebus Johann von Hornburg,
und das Rakeburgische Domkapittel wählte (14.
Dec.) Christoff von der Schulenburg, der auch
die päpstliche Bestätigung noch erhielt. H. Franz
von Sachsenlaenburg hatte das Bisthum seinem
Prinzen Magnus zugedacht; um diese Absicht ent-
weder zu erreichen, oder an das Stift sich zu rächen,
bediente er sich des Hr. Bollrad von Mannsfeld,
der seit der Magdeburgischen Capitulation insge-
heim bei dem Kurf. Morik Dienste genommen
und, in Ermangelung sonstiger Subsistenz, seine
Mannschaft auf Kosten der Stifter Bremen und
Verden, auch der Städte Hamburg, Lüneburg und
Lübeck verpflegt hatte; dieser mußte das Stift Rake-
burg überfallen, die Domkirche berauben, ihre
Curien plündern und von den Kapittels Gütern, nach
zweimonatlicher Einquartierung seiner Soldaten,
noch 4000 Thaler Brandschakung erpressen, selbst
einige Domherren so lange mitnehmen, bis sie sich
anheischig machten, den Prinzen Magnus zum
Bischof zu postuliren, auch der übrigen Capitula-
ren Zustimmung zu bewürken. Konnte gleich dies

Manns-
feldsche

1552

Invasion.

Ver-

m) Chytraeus L. XVII. p. 440, 441, 443. Lünigs
ReichsArchiv, P. special. Cont. II. I. Abs. S. 293.
Thuani historia sui temporis, Lib. VIII, p. 160,
161. Robertsons Gesch. R. Carls des V. III. B.
S. 283, 286, 298, 301 Häberlins N. teutsche
ReichsGesch. 2. B. S. 118, 125, 136, 139. Sleid-
damus, Lib. XXIII, fol. 429. b) Chemnitz im L.
H. Henr. XI. ad. a. 1551, 3. Nov. a. d. Orig. Urf.

Versprechen nicht erfüllet werden, so hatte doch unterdessen der Herzog, zu seiner Sicherheit, das Schlos Stove und das Dorf Poterow durch den Mannsfelder in Besitz nehmen lassen und behielt beides, wider die rechtskräftige Kammergerichts-Urtheil, (1536) mit dem Ablager in 5 andern Stiftsdörfern n).

Die Herzoge hatten sich, durch die Ausschließung ihrer Professoren zu Kostoek, nicht abhalten lassen, vier Aerzte, (worunter der berühmte Jacob Bording), einen Rechtsgelehrten (Johann Hofmann), zwei Theologen (Johann Aurifaber, an des abgesetzten Dr. Schmiedenstädt's Stelle, und David Chyträus), aus Wittenberg, auch einen Lehrer der ebräischen Sprache dahin zu rufen. Der Magistrat fuhr aber auch fort, nach Abgang seiner ersten 3 kölnischen Professoren, ihre Stellen mit neuen (Dr. Adam Traziger und Anton Freudenmann in der Rechtsgelehrsamkeit, Paul von Eizen, nach ihm Bernhard Mensing in der Philosophie, Matthäus Köselser in der Medicin, Gerhard Menenius in den schönen Künsten und Dr. Johann Draconites in der Theologie) zu besetzen o). Die neuen	Kostockische 1544 1550 1547 1550 1551 Universitäts: 1545 1546 1547 1551 1548 1550 1551
--	---

n) *Chytraeus* L. XVII. p. 456, 461. *Westphalen monum.* T. II. p. 1992.

o) *Kostocker Etwas*, 1740, S. 761, 275, 278; 1739, S. 278, 652, 492, 493, 608, 609; 1738, S. 35, 492, 493, 551, 716, 718; 1744, S. 15. Schmiedenstädt war, wegen einer anzüglichen Predigt gegen den Kurf. Moritz von Sachsen, auf dessen Veranlassung, (1548) vom H. Henrich entlassen und lebte demnächst zu Wismar. Er sowohl, als sein Nachfolger Aurifaber, waren (1543, 1550) zugleich zu Pfarrern an der NicolasKirche berufen. (*Bacmeister*

Verhandlungen.

neuen Professoren vereinigten mit den älteren ihre Beschwerden über den Magistrat. Zu deren Abhelfung und zur Wiederherstellung der Akademie, wurden von iedem Herzoge (7. Sept.) 3 Landräthe, (der Präceptor zu Tempzin, Achim Hahn zu Basedow, Curt von der Lübe; Georg Molzahn, Heinrich Hane und Diederich Molzahn), die beiden Kanzler (Joh. Cyring und Johann Lucca) und 2 Hofräthe (Dr. Johann Hoffmann und Dr. Carl Drachenstädt), worunter Diedr. Molzahn das Directorium führte, nach Rostock abgefertigt. Eine Deputation der Stadt, die aus 2 Bürgermeistern, dem Syndicus, 2 Rathsherrn, 2 Professoren (Traziger und Freudemann) und dem Secretär bestand, trat mit ihnen (7. Oct.) zusammen; und hiezu gesellten sich Deputirte von Lübeck, Hamburg und Lüneburg als Unterhändler. Die Gegenstände der Beschwerden und Unterhandlungen waren: theils die Einziehung des StiftungsFonds, der UniversitätsGebäude und fast aller Einkünfte; theils die Ausschliessung der fürstlichen Professoren von dem Consilium, den akademischen Dignitäten und Emolumenten, wogegen die rätlichen eigenmächtig zu Regenten der Universität aufgedrungen waren; theils die Einmischung der Rathsglieder ins Consilium und dessen Beschlüsse, Jurisdictionen und Promotionshandlungen; theils die Unterdrückung der Appellationen an den Bischof zu Schwerin, die Anmaafung einer rätlichen Gerichtsgewalt u. s. w. Die zahlreiche Zusammenkunft endigte sich, nach weitläufigen Verhandlungen

ster hist. eccl. Rost. l. c. p. 1563.) Schröders Wism. Pred. Hist. S. 34 ff; Ev. Meckl. II. Th. S. 153. Chytraei Sax. L. XVII. p. 452-456.

lungen (9: 18. Oct.) damit: daß die Herzoge zum Fonds der Universität 1000 fl. und die Stadt, in Erwartung einer herzoglichen Zulage von 200 fl. zum Freitisch, 500 fl. jährlich hergeben wollten. Durch deren Anweisung verlangte die Stadt von aller Verbindlichkeit, wegen des vormals eingezogenen Universitätsfonds, befreiet zu werden; Dagegen sollte das akademische Consilium sowohl in der Aufnahme seiner Mitglieder, als in allen innerlichen und ökonomischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, nur in Streitigkeiten zwischen der Universität und der Bürgerschaft, oder in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie bei Abfassung neuer Statuten, die rätlichen Beisitzer zuziehen, auch ieder neue Professor dem Rath und der Stadt schwören; in Ansehung der Jurisdiction, Appellation, Accisefreiheit und andern Privilegien oder Immunitäten der Akademie, lies man es bei den Stiftungs-Briefen und Verträgen p).

Ehe aber noch die schliesliche Erklärung der Stadt, durch den Lübekischen Magistrat (12. März) dem H. Johann Abrecht zugefertigt wurde, war H. Heinrich, nachdem er noch (6 Jan.) einen Landtag nach Güstrow (17. Febr.) ausgeschrieben hatte, (6 Febr.) zu Schwerin aus der Zahl der handelnden Personen abgetreten: seine Grabstätte ward ihm, (13. Febr.) nicht in der bisherigen fürstlichen Gruft bei den Mönchen zu Doberan, sondern in der Schwerinschen Domkirche, unter lateinischer Parentirung der Professoren Ehyträus und

1552

H. Heinrichs Tod

p) Urkundl. Bestätigung 2c. 38: 46. Beil.

und
Familie.

und Arn. von Buren, angewiesen 9). Von seiner ersten Gemahlin Ursula von Brandenburg († 1510, 18. Sept.) hatte er, ausser dem (1550) vor ihm hingegangenen Prinzen Magnus, (geb. 1509) nur zwei Töchter. Die erste (Sophie, geb. 1508) war (3. Jun. 1528) zu Schwerin mit dem H. Ernst von Braunschweig-Zelle, einem eifrigen Befenner der lutherischen Lehre und Stammvater des neueren Hauses Braunschweig-Lüneburg, vermählt: sie brachte ihm, ausser einer standesmäßigen Aussteuer, 12000 Rthl. zu, und leistete dagegen mit ihm (29. März, 1529) den gewöhnlichen Verzicht auf die Mecklenburgischen Lande, mit Vorbehalt ihres herkömmlichen Erb-Rechts auf den Fall des Abgangs ihres Vaters ohne männliche Erben, den sie aber nicht erlebte, († 18. Jun. 1541) r). Die zweite Ursula (geb. 1510) ward frühe (1514) ins Kloster Ribnitz gebracht, daselbst (8. Sept. 1522) in Gegenwart ihrer Eltern und Geschwister, der Stargardischen Prinzessin Elisabeth von Mehna, des H. Magnus von Sachsen-Lauenburg und seiner Gemahlin, durch den bischöflich-Schwerinschen Vicarius in spiritualibus (P. Diederich Huls) eingekleidet, legte darauf (11. Jun. 1525) in die Hände des Professors P. Everhard Junge ihr Gelübde ab und ward (15. Jul. 1528) zur Vicaria des Klosters erwählt; nach

9) Franke A. u. N. Meckl. X. B. S. 6. Hederich p. 1662. Chytraeus L. XVII. p. 457. Rostocker Erwas 1737, S. 652; 1738, S. 767.

r) H. Henrichs Notifications-Schreiben d. a. 1510, im h. Archiv zu Schwerin Mspt. Schlaggert ad a. 1528, p. 882. Mspt. de a. 1529, nach dem Original d. h. Archivs.

nach der Aebtissin Dorothea Tode, (1. Sept. 1538) übernahm sie, erst nach einiger Weigerung, (1539) die Regierung des Convents. Die Kirchenreformation kostete ihr manchen Kampf zwischen ihrem Gewissen und ihren und ihrer Kloster-Schwestern Ordenspflichten: nur erst kurz vor ihrem Tode († 22. Apr. 1586) berief sie einen evangelischen Prediger an der Klosterkirche s).

Heinrichs zwote Gemahlin Helena von der Pfalz (geb. 1493) vermehrte sein Haus gleichfalls mit einem Sohn und zwei Töchtern, und fand nach wenig Jahren (4. Aug. 1524) ihr Grab zu Schwerin in der Domkirche t). Der Prinz Philipp (geb. 12. Sept. 1514) hatte das Unglück, bei dem Vermählungsfeste seiner Schwester (1537) zu Schwerin in einem Turnier eine Wunde am Kopf zu bekommen, die ihn des Gebrauchs seiner Vernunft beraubte und zur Regierung unfähig machte: doch überlebte er den Vater (bis 4. Jan. 1557) zu Güstrow und ward zu Doberan begraben u). Die Prinzessinnen Margarethe, (geb. 8. Apr. 1515) und Katharine, (geb. 14. Apr. 1518) wurden an zwei Schlesische Fürsten, iene an den H. Heinrich den II. zu Münsterberg und Dels (12. Nov. 1537) zu Wismar, diese an den H. Frie-

s) Schlaggert l. c. p. 879, 880, 881, 883, 886.
H. Ulrichs Notifications Schreiben d. d. 23, 24. Apr. 1586, im h. Archiv zu Schwerin Mspt.

t) Idem ad a. 1513, 1524. Hederich p. 1659.

u) Chemnitz genealogia DD. Mecl. in Westphalen monum. T. II. p. 1704. Chytraeus L. XVII. p. 457. MylII Genealogie der HH. zu Meckl. beim Gerdes, S. 246.

H. Friederich den III. zu Lignitz und Brieg (13. Febr. 1537) zu Schwerin vermählt. Der Herzog brachte beide (1538, Febr.) persönlich nach Schlesien und gab einer jeden, nach dem feierlichen Beisitzer (3. März), ausser einer gehörigen Aussteuer, 12000 Goldfl. und 3000 Fl. SilberMünze zum Brautschatz; wogegen die letztere (7. März) zu Lignitz und die erstere (12. März) zu Frankenstein den gewöhnlichen Verzicht auf die väterliche und mütterliche Erbschaft leisteten x). Beide überlebten ihren Vater, die eine (seit 1548) als Wittwe, (bis 1559) und die andre in höherem Alter (bis 17. Nov. 1581).

Der Wunsch, eigne männliche Nachfolger zu erzielen, der doch nicht erreicht ward, hatte den H. Heinrich, zu dem Entschlus gebracht, sich (1551, 14. May) zum drittenmal mit des H. Magnus von Sachsenlauenburg Tochter Ursula zu vermählen. Wegen ihres LeibgedingsAmtes Schwaan ward sie in der Folge von H. Johann Albrecht mit 19000 fl. abgesunden, und sie brachte ihre übrige Lebenszeit in Minden zu z).

x) H. Heinrichs 4. M. Schreiben an H. Heinrich zu Münsterberg vom 24. Nov. 1537, *Mspt.* im h. Archiv. *Chytræus* L. XIV. XV. p. 371, 384. Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1538, a. d. Drigg. Urk.

z) *Chytræus* L. XVII. p. 457. *Hederich* p. 1662.

Vierter Abschnitt.

(6. Febr. 1552 : 1. Aug. 1556.)

Johann Albrecht der I. Herzog zu Mecklenburg;

Dessen Brüder:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1) Ulrich, | 3) Christoff, |
| 2) Georg, † 20. Jul. 1552. | 4) Carl. |
-

Administratores der Stifter

Schwerin:

Rageburg:

Ulrich der I.

Christoff der I. bis 1554:
Christoff (H. v. Mecklenb.)
der II.

Johann Albrecht bezeichnete den Anfang seiner alleinigen Landesregierung, unmittelbar nach seines Oheims Leichenseier zu Schwerin, durch die Zernichtung der heil. BlutsVerehrung in der Domkirche: diese räumte er dagegen den beiden evangelischen Predigern in der Stadt zum Gottesdienst ein a); ohne Zweifel mit Vorwissen des Administrators, welcher für sich in der Religions-Verfassung des Doms, vermöge seiner WahlVerpflichtung, nichts ändern durfte. Auch lies er die beiden MönchsKlöster zu Dargun (6. März) und zu Doberan (7. März) aufheben und in Dargun, Doberan, Besitz

a) Hederich chron. Suerin. in WESTPHALEN
T. III. p. 1663.

Besitz nehmen b). Um der eingeführten reineren Lehre, sowohl durch Feststellung des Lehrbegriffs und der KirchenGebrauche, als durch Besetzung der KirchenAemter, Errichtung christlicher Schulen und deren hinlängliche Unterhaltung, gesetzliche Sanction zu verschaffen, mußten der Professor Aurifaber, der Superintendent Kiebling und andre einheimische Theologen zu Schwerin, eine Kirchen- Ordnung Mecklenburgische KirchenOrdnung, nach dem Muster der ChurSächsischen, entwerfen, die zu Wittenberg, nach Melanchthons Durchsicht, in hochdeutscher Sprache gedruckt wurde c). Die Unterhandlungen wegen der Rostockischen Universität wurden zwar noch von Seiten des Herzogs, durch freigebigere Erbietungen zu BesoldungsBeiträgen, Naturalkieferungen, Bau- und Reparaturkosten, fortgesetzt, aber von dem Magistrat die dagegen verlangten Hülfsleistungen und Bewilligungen abgelehnt d).

Die

b) Schröders Wism. Ersfl. S. 100. Des Abts Nicolas zu Doberan Ueberlieferung des Klosters mit allen dessen Gütern inn- und ausserhalb Landes an H. Johann Albrecht, gegen Versicherung einer jährlichen Pension von 100 fl. beim Chemnitz, im. L. H. Joh. Albr. ad a. 1552, 1. März, a. d. Orig. Urk.

c) „KirchenOrdnung, wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation Consistorio und Schulen im Herzogthumb zu Meckl. gehalten wird,“ (Wittenberg gedr. d. Hans Lufft, 1552, 4.) in Bärensprungs Samml. Meckl. LandesGeseze, I. Th. S. 3:174. Grape evang. Rostock, S. 314. Balthasar de libris s. matriculis ecclesiasticis, praef. p. 8. not.

d) Urkundliche Bestätigung, S. 104, 47. Weil.

Die geheimen Operationen des Lothauer Bun- Religions-
 des waren nun soweit zur Reife gediehen, daß der Krieg.
 Krieg im Namen des Kurf. Moriz, des H. Jo-
 hann Albrechts und des Landgr. Wilhelms, durch
 gedruckte Circular-Schreiben, öffentlich erklärt
 werden konnte: zur Rechtfertigung des Feldzugs
 ward die Rettung der protestantischen Religion,
 die Sicherstellung der Reichs-Versaffung und die
 Befreiung des Landgrafen von Hessen angegeben.
 Johann Albrecht brach (März) mit 600 Reutern
 von Schwerin auf, in Begleitung des Prinzen
 Wilhelms von Braunschweig, dem er, gegen die
 brüderlichen Verfolgungen H. Heinrichs des jün-
 gern von Wolfenbüttel, einen sichern Wohnplatz in
 der Johanniter-Commende zu Mirow angewiesen
 hatte e). Zu Wolmerstädt traf er den Prinzen
 Georg und vereinigte sich mit dem Kurfürsten
 (1. Apr.) bei der Belagerung und Einnahme
 Augsburgs. Von nun an blieben alle Kriegs-Oper-
 ationen verabredungsmäßig den drei Allirten,
 unter des Kurfürsten Direction, gemein. Nur
 wie dieser, für sich und seine Bundes-Genossen, mit
 dem Röm. König Ferdinand (19. Apr. : 8. May)
 zu Linz persönlich unterhandelte, führte Johann
 Albrecht, als regierender Reichsfürst, das Com-
 mando über das vereinigte Heer und übernahm
 (29. Apr.) die französische Geißel gegen die dis-
 seitigen. Vorzüglich zeichnete sich unter des Kurfür-
 sten Fahne der Prinz Georg, (19. May) durch
 die kühne und glückliche Eroberung der Ehrenbur-
 ger Clausse an den Tirolischen Grenzen, aus. Die
 Folgen dieses entscheidenden Schritts, der die zu
 Trient versammelten Prälaten plötzlich zerstreute

J 2

und

e) *Chytraci Sax. L. XIX, p. 514.*

Passau:
scher Ver:
trag.

Tod des
Pr. Georg.

und selbst das höchste Reichsoberhaupt zu In-
spruch in Gefahr brachte, gaben den zu Passau
(26. May) eröffneten Friedenshandlungen den wirk-
samsten Nachdruck. Durch den Vertrag, wel-
chen daselbst der Kurfürst, in seinem und beider
BundesVerwandten Namen, mit dem Röm. Kö-
nig und den versammelten Reichsständen (2. Aug.)
unterzeichnete, erhielten der Landgraf Philipp und
der vormalige Kurf. Johann Friederich ihre Frei-
heit, und die Augsburgischen ConfessionsVer-
wandten, mit den Anhängern des alten Glaubens,
gleich freie Religionsübung, auch gleiche Ansprü-
che auf die Besetzung, wie auf die Gerechtigkeit
des KammerGerichts; alle übrigen Beschwerden der
misvergnügten Reichsstände wurden bis zum näch-
sten Reichstag verschoben. Johann Albrecht hatte
inzwischen die Belagerung von Frankfurt am
Main (17. Jul.) angefangen und gieng nun
(23. Aug.) über Mainz, durch Hessen und Mag-
deburg wieder nach Mecklenburg zurück. Nur
der tapfere Pr. Georg war in der Frankfurtschen
Belagerung (20. Jul.) das Opfer für die Sache
des Vaterlands geworden, und seine Leiche ward
(7. Aug.) nach Schwerin in die Domkirche ge-
bracht. Der Pr. Christoff hingegen kam nun,
nachdem der disseitige Zweck des Lothauer Bünd-
nisses erreicht war, mit seinem Hofmeister (Joach.
von Kleinow) und Lehrer (M. Wolfgang Leopold)
aus Frankreich (Decbr.) zurück. Als ein Anden-
ken dieses Feldzugs, brachte der Herzog eine Bü-
cherSammlung aus Mainz, zur Grundlage einer
fürstlichen Bibliothek, mit nach Schwerin; Ueber
die gemeinschaftlichen Kriegskosten berechnete er sich
hernach (1556) mit dem Landgr. Wilhelm, bei
einem

einem persönlichen Besuche in Hessen f). In Mecklenburg hatten unterdessen des Herzogs Statthalter und Räte auf einem Landtage zu Güstrow (25. Jul.) zur Bezahlung des Mecklenburgischen Contingents an dem, auf dem Nugsburger Reichstage (1548) bewilligten Ungarischen Besatzungs-Bau und Kriegskosten-Vorrath gegen die Türken, auch zum Kammer-Gerichts-Unterhalt, (5000 fl.) und zur Unterhaltung der 600 Reuter in dem bisherigen Feldzuge, die Beihülfe der Landstände zwar aufgefodert, aber noch nicht erhalten können g).

Die nunmehrige reichsgesetzmäßige Religions-freiheiten benutzte Johann Albrecht, um in seinem Lande die Kirchen-Ordnung in den wesentlicheren Stücken zur Vollziehung zu bringen und alle noch rückständige Römische Superstition abzuschaffen. Nach einer, von ihm (12. Nov.) erteilten Instruktion, ward eine neue Kirchen-Visitation durch

Kirchen-
Visitation.

Murifaber, Kiebling, († 25. Nov. 1554) Demeke und den Secretär Sim. Leopold, mit Zuziehung des Kanzlers, des Professors Hofmann und mehrerer adelichen Eingefessenen und Beamten, zu Güstrow, Bukow, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, (27. Jul.) Schwerin (9. Sept.) Boizenburg, (28. Sept.) Neustadt, (7. Apr.) Gadebusch und (14. Apr.) Wittenburg angestellt.

1553

1554

1553

Zu gleicher Zeit wurden auch im Stifte Schwerin,
I 3 durch

f) *Hederich*. p. 1663. *Mylii annales*, ad a. 1552, 1556, S. 260, 261, 268. *Chytraeus*, Lib. XVII. p. 458, 460. *Sleidani comment.* Lib. XXIV, fol. 448, b-458, b. *Häberlins N. teutsche R.Gesch.* II. Th. S. 145, 166, 172, 176, 192, 197, 203.

g) *Franks IX. B.* S. 263; *X. B.* S. 6. *Spaldings Mecklenburgische Landes-Verhandlungen*, S. 5. ff.

1553 durch Aurifaber, Kiebling, den Kanzler Lucca und Leopold, die Pfarren visitiret. Diese Operation verdrängte die päpstliche Religion, die sich unter der gemeinschaftlichen Regierung in den Stiftern und Klöstern, folglich auch in den von diesen oder deren Mitgliedern besetzten oder abhängenden Pfarrkirchen bis igt noch behauptet hatte, größtentheils und machte den evangelischen Gottesdienst allgemeiner h). Zu Güstrow wurde das Franciskaner-Kloster aufgehoben und die Domherren, durch die Untersagung ihrer Processionen, zum Weichen gebracht. Dagegen legte der Probst Demeken eine Schule an, die mit einem Rector (dem bisherigen Prinzenlehrer Wolfgang Leopold) und 5 Lehrern besetzt ward; die Domkirche aber blieb eine Zeitlang verschlossen. i) Auch die Parchimschen Franciskaner verliessen ihr Kloster k). Zu Schwerin war schon vom H. Heinrich bei der evangelischen Kirche eine Schule gestiftet und hernach vom Rath unterhalten. Statt derselben errichtete Johann Albrecht, wegen der häufigen Collision mit der, vom Domkapittel unterhaltenen, in dem vormaligen Franziskaner-Kloster auf seine Kosten (10. Aug.) eine neue Schule, und berief dazu, ausser dem Rector, (M. Dabercusius aus Meiffen

h) H. Joh. Albrechts Instruction für die Visitatoren v. D. 12. Nov. 1552, *Mspt.* Protocolla visitationis *Mspta* d. a. 1552, 1553, 1554, im h. Archiv zu Schwerin. *Chytraeus*, Lib. XVII. p. 457. Schröders evang. Meekl. ad a. 1552, S. 34. ff.

i) *Thomae analecta* Güstrow. p. 140. Thiele v. d. Güstrowschen Domkirche, S. 83, 236.

k) Cordes Parch. Chronik, S. 18.

Meißen) 3 auswärtige Lehrer h). Zu Rostock und Wismar blieben die Klöster noch mit katholischen OrdensGeistlichen besetzt m). Desto intoleranter bewies man sich daselbst gegen die aus England vertriebenen Reformirten: besonders zu Wismar wollte man ihnen, (21. Dec. : 22. Febr.) auf die vernünftigsten Vorstellungen und bescheidensten Erklärungen, welche die dortigen Geistlichen ausser Stande waren zu widerlegen, weder ein christliches Gehör, noch eine menschliche Ausnahme verstaten n).

1554

Bei den Feindseligkeiten, womit nach dem Passauer Vertrage der Mkgr. Albrecht von BrandenburgKulmbach einen Theil von Deutschland beunruhigte, beobachtete Johann Albrecht eben so, wie bei den dagegen gemachten Verbindungen des Röm. Königs, des Kurf. Moriz und des H. Heinrichs von Braunschweig, eine vollkommene Neutralität. Er gab sich vielmehr Mühe, beide Partheien wieder zu versöhnen, und arbeitete noch persönlich an einem Frieden zwischen dem Kurfürsten und den Markgrafen, als beider Heere schon einander gegenüber standen. Kaum war

1553

S 4

er

h) Hederich p. 1663. Mylius beim Gerdes, S. 262.

m) Doch war zu Wismar (1541) im grauen Kloster eine Schule und im schwarzen Kloster (1553) ein Armenhaus angelegt. (Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 437; II. Th. S. 53.)

n) Schröders evang. Meckl. ad a. 1553, 1554, S. 48, 56, 64, : 98, 109, III. Besonders zeichnete sich der aus Rostock entlassene Dr. Schmiedensädt († 18. Oct.) zu Wismar, bei einem ReligionsGespräch mit den Englischen Emigranten, von einer sehr nachtheiligen Seite aus. (Kost. Etwas 1738, S. 149).

Schlacht
bei Sie-
vershau-
sen.

1554

Braun-
schweigi-
sche Execu-
tionsUr-
mee.

er aus des ersteren Lager nach Hannover zurückge-
gangen, als (9. Jul.) die Schlacht bei Sievers-
hausen gegen den Markgrafen entschied; worauf er
diesen von Hannover unerkannt auf einige Tage
mit nach Mecklenburg nahm. Diese Pflicht der
Menschlichkeit ward ihm von dem Herzog von
Braunschweig, dem er schon bei der vorhergehenden
Unterhandlung zu partheiisch für den Mark-
grafen geschienen hatte, für eine Feindseligkeit an-
gerechnet, besonders als eine markgräfliche Ver-
stärkung an Reutern aus dem Brandenburgischen,
für die Verfolgungen des Braunschweigers, ins
Mecklenburgische flüchtete. Heinrich war ohnehin
vielleicht, wegen der Aufnahme seines Bruders in
Mirow, gegen den H. Johann Albrecht mis-
trauisch; er beschuldigte ihn neuer geheimer Ver-
bindungen mit Frankreich gegen den Kaiser und,
weil er das Geschäft eines Executors der vom
KammerGerichte gegen den Markgrafen verhäng-
ten Strafe des Landfriedbruchs übernommen hatte,
benutzte er diesen Vorwand, um mit der vereinigten
Armee über die Elbe in Mecklenburg einzubrechen.
Nachdem er von Hamburg und Lübeck so genannte
Executionskosten erpreßt hatte, lies er Boizen-
burg, mit seinen und den fränkischen KreisBöl-
kern besetzen; das unordentliche Gesindel in seinen
Gefolg beraubte die Gegend von Dömitz und
Wittenburg bis an die Lewitz, und seine Reuter
und Knechte streiften schon so nahe vor Wismar,
daß man (8. März) eine Belagerung besorgte.
Diese unerwartete Erscheinung eines kaiserlichen
Executors in der Person eines so übelgesinnten
Fürsten, setzte ganz Mecklenburg in Schrecken.
Johann Albrecht bot eiligst seine Lehnsleute zu Nos-
Diensten

Diensten (1284 zu Pferde) und die Landfolge aus allen Städten und Vogteien des Landes und der ansässigen Stifter (3700 zu Fuß) auf: seine geworbenen Soldaten zog er in ein Lager bei Malchin zusammen; ein Theil Fußvolk blieb, unter Beits von Saalfeld Commando, zur Besatzung in Schwerin zurück, wo er das Schloß zu besetzen angefangen hatte. Doch mußten hier die Einwohner mehr von den Ausschweifungen ihrer Beschützer und von der unregelmässigen Mannszucht ihres Befehlshabers erdulden, als von einem siegenden Feinde zu befürchten war: viele Bürger verliessen ihre Häuser und zogen nach Lübeck oder Wismar o).

Allein bald entdeckte sich, daß der Herzog von Braunschweig nicht der einzige Feind Johann Albrechts, und die Kulmbachsche Execution nur der Vorwand anderer Feindseligkeiten war. Schon seit seines Oheims Tode hatte H. Ulrich auf eine Theilnehmung an der Landesregierung, wie an der Vormundschaft über die beiden jüngeren Brüder und über den blödsinnigen Prinzen Philipp, gedrungen, auch wegen seiner zwiefachen Ausschließung beim Kaiser Klage erhoben. Sein zehnjähriger Verzicht (1550) war nur auf den väterlichen LandesAntheil, mit Ausbescheidung des mittler-

H. Ulrich
contra
Johann Al-
brecht.

3 5

weili:

o) *Westphalen* sel. liter. ex arch. Suerin. in monum. T. IV. p. 1270. Mylius ad a. 1553, 1554, S. 262, 263. Chytraeus Lib. XVIII. p. 466, 474. In Wismar ward zur Sicherheit der SilberVorrath des DominikanerKlosters von dem Rath in Verwahrung genommen. Schröders Evang. Meckl. ad a. 1553 (1554) S. 55. Letztes Wort, 97. Beil. Hederich p. 1665.

1553

weiligen SuccessionsFalls, beschränkt; unterdessen waren die eingezogenen Klöster den fürstlichen Domänen hinzugekommen, deren anderweitige Theilung Ulrich verlangte, Johann Albrecht aber fortwährend verweigerte. Zur Beilegung dieser brüderlichen Irrungen, und zur einstweiligen Ausmittelung eines hinreichenden Unterhalts für den H. Ulrich, hatte der Kaiser (28. Apr.) den Kurf. Moriz von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg, den H. August von Sachsen (Bruder des ersteren) und Heinrich von Braunschweig Auftrag erteilt, auch der Mecklenburgischen Landschaft befohlen: für keinen der beiden Herzoge ausschliesslich Parthei nehmen, sondern die commissarische Entscheidung abzuwarten. Während der KriegsUnruhen konnte von diesen Vorrichtungen kein Gebrauch gemacht werden, und Moriz war in der Schlacht bei Sievershausen geblieben. Inzwischen hatte Ulrich neue Klagen darüber erhoben: daß Johann Albrecht, bei der alleinigen Landesregierung, mit H. Heinrichs baarem Nachlaß, mit dem eingebrachten Brautschatz der Gemahlinn des H. Magnus und mit dem SilberVorrath der aufgehobenen Klöster, verschiedener Landsteuern ohngeachtet, die väterlichen Schulden nicht vermindert, noch die verpfändeten Aemter eingelöst, sondern noch mehrere AmtsEinkünfte veräußert und mit unnöthigen Kosten, auch nach dem Passauer Vertrag, eine, damals in Friedenszeiten ungewöhnliche Leibwache von 200 Reitern, zur Belästigung der Untertanen, in Sold und Rüstung behalten hatte, ohne sich auf seines Bruders Ansuchen, über ihre eigentliche Bestimmung erklären zu wollen. Dieser bewirkte dadurch (10.

Oct.)

Oct.) einen neuen kaiserlichen Befehl an die Mecklenburgische Landschaft: den Herzog von allen einseitigen Maasregeln, gegen den gemeinen Landfrieden, gegen das Land, oder den H. Ulrich und dessen minderjährige Brüder, zurückzuhalten. Statt dessen wollte man gar einen Versuch desselben entdeckt haben, sich der Person des H. Ulrichs zu bemächtigen, als dieser bei den benachbarten Fürsten, in Pommern und Holstein, Hülfe suchte. p).

Seitdem hatte Ulrich sich an Heinrich von Braunschweig gewandt, um dessen persönliche Feindschaft gegen Johann Albrecht zu benutzen: er befand sich auch wirklich, bei dessen Einrückung, im Braunschweigischen Lager. Dieses hatte die Wirkung, daß auf Johann Albrechts Aufgebot seine Lehnteute nicht auffassen, sondern sich mit ihren gemeinschaftlichen HuldigungsPflichten, das kaiserliche Verbot ungerechnet, entschuldigten. Ulrich berief dagegen die Landstände, zu einer friedlichen Zusammenkunft, nach Bükow, und sie fanden sich hier zahlreich ein. Eben dahin schickte der Ruhrf. Joachim (14. May) den Landeshauptmann der Prignitz Curt Rohr und Magnus Gans von Putlitz, mit dem Vorschlag an den regierenden Herzog: daß beide Brüder das ganze Land gleich theilen, den Prinzen Philipp gemeinschaftlich unterhalten, auch ieder einen der jüngeren Prinzen zu sich nehmen mögten. Zur Abwendung eines Krieges, war der RuhrPrinz Johann Georg (24. May

1554

Landtag zu
Bükow.

p) (Strelitzsche) *Facti species* in pto. iur. primogeniturae (1694 fol.) Beil. O. Ausführliche Betrachtung. 19. Beil. Bernh. *Latom* Geneal. Chronic. Megapol. in WESTPHALEN monum. T. IV. p. 479.

Man) angewiesen, von Wittstock ab nöthigenfalls an den Unterhandlungen der Gesandten und der Landschaft Theil zu nehmen 9. Auf Zureden der Landschaft war Johann Albrecht bereit: das ganze Land, seinen Einkünften nach, in zwei gleiche Hälften zu theilen, die Schwerinsche zu behalten und die Güstrowsche seinem Bruder zu überlassen; Dagegen sollte dieser das Stift Schwerin einem der jüngeren Prinzen abtreten, oder falls solches Schwierigkeiten fände, doch zu dessen lebenswierigem Unterhalt die StiftsEinkünfte verwenden; Johann Albrecht wollte statt dessen zur Unterhaltung des zweiten Prinzen das Amt Doberan mit gleichgeltenden Einkünften hergeben, auch die übrigen geistlichen Güter zu den Bedürfnissen der Kirchen, Schulen und Universität anwenden; Die Versorgung des Prinzen Philipp und der Prinzessin Anna sollte im gleichem Maasse von beiden regierenden Fürsten, so wie die Bezahlung der fürstlichen Schulden mit den vorigen und ihzigen Kriegskosten, vermittelst einer zwiefachen LandBede, von der Landschaft übernommen werden, künftig hingegen in jedem LandesAntheile nur allein der älteste die Regierung führen, und im Fall künftiger WiederVereinigung sollten beide ungetheilt beisammen bleiben.

Boizenburgischer Reich.

Die BraunschweigNürnbergischen Truppen waren unterdessen ruhig im Lager bei Boizenburg geblieben: Ulrich, der sich iht wieder bei ihnen befand, nahm (7. Jun.) die vorgeschlagene Landestheilung an, wollte aber das Stift Schwerin, in Gefolg seines Wahlrechts, unter keiner Bedingung

9) *Chytraeus*, L. XVIII. | p. 474. Leztes Wort, 12, 13, Weil.

gung zur Theilung kommen lassen, auch seinem Bruder keine weitere Einmischung in die Besetzung der Stiftskirchen und DomCurien gestatten; Er bestand hingegen auf die RechnungsAblegung von den einseitig verwandten Baarschaften und geistlichen Kostbarkeiten, auf die Abdankung des KriegsVolks und verlangte, daß nach geschlossenem Vergleich keiner von beiden, ohne des andern und der Landschaft ausdrückliche Einwilligung, Soldaten zu Ros oder zu Fus annehmen und unterhalten sollte. Auch von diesen Bedingungen erklärte sich Johann Albrecht zu Güstrow, auf die Verwendung des landschaftlichen Ausschusses (und unter diesem des Brandenburgischen Landeshauptmanns von Rohr) zufrieden; und beide Brüder gaben einander (10, 16 Jun.) zu Güstrow und Wittenburg die Versicherung: binnen Monatsfrist das ganze Land, ausser dem Stifte Schwerin, an Schlössern, Städten, Klöstern und Aemtern, mit Inbegrif des Adels, durch die Landschaft in zwei gleiche Hälften, so daß Schwerin dem einen, und Stargard dem andern eigenthümlich verbliebe, theilen zu lassen, auch alle andre VergleichsArtikel zur Vollstreckung zu bringen. Die Erfüllung garantierte die Landschaft iedem Fürsten, nach Erlassung ihrer Pflichten auf den entgegengesetzten Fall, und in ihrem Namen wurden beide Reverse von 9 Landräthen, den beiden Seestädten, 25 Edelleuten und den Städten Neubrandenburg, Parchim und Güstrow mit besiegelt; zugleich bewilligten die Landstände, mit Inbegrif der Stadt Rostock, die Bezahlung der Schulden beider Herzoge. Um das Land von den Braunschweigischen Truppen zu befreien, ward ihnen durch die fürstlichen Landräthe

Fürstbräu-
 derliche
 Reverse.

räthe

räthe und den landschaftlichen Ausschus im Lager bei Wittenburg eine Abfindung von 16000 Rthl. zugestanden, und zu deren schleuniger Zusammenbringung von dem Ausschusse (24. Jun.) eine Landesversammlung an der Sagestorffer Brücke bei Sternberg (2. Jul.) ausgeschrieben; worauf die fremden Gäste ruhig abzogen r).

Ratzeburgische

Während ihres müßigen Aufenthalts hatte sich der Bischof von Ratzeburg der Freundschaft ihres Obersten Georgs von Holle bedient, um das (seit 1552) noch in Lauenburgischen Händen befindliche Schlos Stove wieder einzunehmen. Bald nachher legte er seine Stiftsregierung nieder, um den Verdrieslichkeiten auszuweichen, die er sowohl von Sachsenlauenburg, als von seinen eigenen Capitularen, vermuthlich wegen seiner Anhänglichkeit an die evangelische Parthei, zu besorgen hatte. Johann Albrecht handelte mit ihm, wegen Ueberlassung des Bisthums an den Prinzen Christoff. Das Domkapittel wählte diesen zum Bischof und, während seiner Minorität, den Herzog zum Administrator. Der abgegangene Bischof konnte sich nun ungestört mit Anna von Estorf verheirathen und ward demnächst Probst zu Diesdorf im Braunschweigischen s).

Bischofs-
Wahl.

Die LandesTheilung war inzwischen durch beiderseitige Verhinderungen länger, als der Boitzenburgi-

r) Ausführliche Betrachtungen, 20, 21, Beil. Zuverlässige Ausführung, 13. Beil. Letztes Wort, 14. Beil. Frank X. B. S. 13, 25. Chytraeus; L. XVIII p 475.

s) Chytraeus, L. XVIII. p. 478. Schröders evang. Meckl. ad a. 1554, S. 62.

burgische Recess verwillkührte, verzögert. Die hierüber von beiden Brüdern einander gemachten Vorwürfe brachte der gemeinschaftlich dazu erbetene Kurfürst Joachim, unter Vermittelung landständischer Abgeordneten, zu AltRuppin (11. Febr.) zum Stillschweigen: die Theilung sollte in der verabredeten Maasse durch 6 besonders darauf beeidigte Landräthe, mit Hülfe der beiderseitigen Rentmeister, allenfalls unter Zuordnung 4 Brandenburgischer Bevollmächtigten (10. März) zu Boizenburg, oder endlich durch die Obmannschaft des Kurfürsten und seines ältesten Prinzen, mit Zuziehung der Mecklenburgischen LandRäthe Heinrichs von Hahn und Curts von der Lühe, (vor 24. Jun.) unwiderrüßlich vorgenommen werden und inmittelst die Regierung gemeinschaftlich bleiben; Nur das Schlos zu Güstrow ward dem H. Ulrich sofort (17. Febr.) eingeräumet t). Allein so einig auch beide Brüder über eine gänzliche Auseinandersetzung waren; so hatten doch bei der vormaligen GemeinschaftsVerfassung Manche ihre Rechnung zu gut gefunden, um nicht zur Wiederherstellung ienes Systems, unter Ulrichs Begünstigung, noch einen Versuch zu wagen. Ehe der eine oder der andre TheilungsTermin vor sich gieng, lies sich, unter den Feierlichkeiten der Vermählung Johann Albrechts mit der Preussischen Prinzessin Anna Sophia (24. Febr.) zu Wismar u), der alte

1555
Ruppinsche Präliminarien.

Wismarscher

t) Letztes Wort, 15. Beil.

u) Valent. Curtii carm. gratulatorium de nuptiis, ad Io. Albert. D. M. Witeberg. 1555, 2 B. 4. (in Rostock. Erwas 1739, S. 436). H. Johann Albrechts LeibgebingsVerschreibung und seiner Gemahlin

Gemein-
schaftsVer-
trag.

alte H. Albrecht von Preussen dazu gebrauchen, allen bisherigen Verhandlungen eine andere Richtung zu geben. Unter seiner und der vornehmsten Rätthe des Landes (Joachims und Dieterichs Molzahn, Curts Rohr, Curts von der Lube, des Marschalls Christoff von Linstow und Christoffs von Hahn) Vermittelung, vereinbarten sich (11. März) beide Herzoge: bis zur Volljährigkeit der beiden jüngeren Prinzen, wovon ieder einen standesmässig unterhalten und versorgen wollte, die alte gemeinschaftliche Regierung beizubehalten, folglich nur die Einkünfte und Nutzungen des Landes, so wie sie zwischen Heinrich und Albrecht getheilt

gewes

mahlin Anna Sophia Verzichtleistung v. D. Bismar (25. Febr.) Mont. n. Estomihi 1555: für die eingebrachten 30000 fl. HeirathsGut und 30000 fl. Wiederlage, wurden ihr die Schlösser, Städte und Aemter Gadebusch, Wittenburg und Rehna mit allem Zubehör, und einer sichern jährlichen Einnahme von 6000 fl. schwerer Münze, (zu 15 Bagen, oder 24 fl.) oder 5294 Thaler, (zu 17 Bagen oder 31 fl. 2 Bagen) oder 6838 fl. 2 fl. Meckl. Währung, zum Leibgeding und Wittthum, auch 30 LehnPferde aus den Aemtern Gadebusch und Wittenburg zum Rittersdienst, angewiesen, unter der Verpflichtung, den etwaigen Abgang an der versicherten Einnahme, oder an den Gütern des vormaligen Klosters Rehna, im Fall einer (vor dem ReligionsFrieden noch besorglichen) Veränderung, wie auch im Fall einer Absonderung bei der künftigen Landesheilung, mit andern Einkünften und Gütern aus der Vogtei Mecklenburg zu ergänzen, doch mit Vorbehalt der Landsfolge, Beden und Steuern; anstatt der MorgenGabe wurden der Herzogin 5000 fl. verschrieben, um solche in Jahresfrist nach ihres Gemahls Tode, von dessen Erben zu erheben. (Origg. Mspta im h. Archiv zu Schwerin).

gewesen waren, auch beider Mobilien-Verlassenschaften und Haus-Inventarien, durch die zu Ruzpin ernannten Theilungsmänner, mit Vorbehalt der Ruhrbrandenburgischen Obmannschaft, (31. März) in zwei gleiche Hälften, wovon Johann Albrecht vorläufig die Albertische wählte, von einander sondern, im Fall einer übrig bleibenden Ungleichheit oder Unvereinbarkeit aber, das Loos entscheiden zu lassen; hingegen alle, unter der vorigen Regierung gemein gewesenenen Schlösser, Städte, Jagden und Abläger, die Landtage, Ritterdienste, Landbeden und andre einzelne Regalien, auch die (seit der Reformation hinzugekommenen) Hoheitsrechte, das Kirchenregiment, das künftige Consistorium zu Rostock, die Visitationen nach Vorschrift der Kirchenordnung und der jüngsten Instruction, (1552) auch die Universität sollten gemeinschaftlich bleiben, die Aufkünfte der eingezogenen geistlichen Stiftungen aber zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulwesens verwandt werden; Im Bisthum Schwerin, welches überhaupt nicht mit zur Theilung kam, behielt Ulrich das alleinige Reformationsrecht, mit allen vorbenannten Wirkungen der geistlichen Oberaufsicht, in so ferne seine beschworne Capitulation ihm solche einseitig verstattete, nach dem Maasstab der Augsburgerischen Confession und des gemeinschaftlichen Mecklenburgischen Glaubensbekenntnisses (1549), mit den von seinen Vorwesern übernommenen Verpflichtungen des Stifts gegen das Herzogthum; wogegen beide Herzoge das Stift beschützen und (gegen Reichssteuern) vertreten wollten, damit es, bei seiner Wahlfreiheit und Gerichtsbarkeit, ein eingeleibter Stand des Landes

Mecklenburg bliebe; ein gleiches versprach Johann Albrecht für den Prinzen Christoff, in Ansehung der KirchenVerfassung des Stiffts Rakeburg; wegen dessen Schutzgeldes, ward nähere Vereinbarung mit dem jungen Bischofe, nach dessen Volljährigkeit, vorbehalten. Anstatt der vorhin gewöhnlichen, aber seit einiger Zeit ausser Uebung gekommenen jährlichen Rechtstage, wollten beide Herzoge ein ordentliches LandGericht nach Rath der Landschaft, mit einer gemeinschaftlichen ProceßOrdnung, errichten, mit einem LandRichter und Beisitzern von der Landschaft und Gelehrten besetzen, von dessen, unter ihrem Vorsiß, ausgesprochenen Erkenntnissen keine Appellation gestatten, hingegen desselben rechtskräftige Urtheile in der AppellationsInstanz unweigerlich vollstrecken lassen, auch bei Verfolgung der Mißethäter einander, mit Ausbietung der Unterthanen, die Hände bieten. Die Unterhaltung des Prinzen Philipp blieb, so lange die Prinzessin Anna an ihres älteren Bruders Hofe unterhalten würde, dem H. Ulrich, nach der letzteren gemeinschaftlichen Ausstattung, beiden zur Last; auch die Wittwen der H. H. Heinrich und Magnus sollten gemeinschaftlich abgefunden werden; wegen der LeibgedingsGüter für Johann Albrechts künftige Wittwe, und wegen des für Ulrichs Gemahlin bestimmten KlosterAmtes Rehna, ward dem, von dessen Antheile solches abgehen würde, Vergütung versprochen. ReichstagsKosten, KammerGerichtsProceße, GrenzBerichtigungen und Vergeleitungen fremder Botschaften in beiderseitigen Angelegenheiten blieben, gleich allen auswärtigen Verbindungen und Werbungen, gemein; die für Herren und Landschaft so nachtheili-

gen Soldaten sollten sofort abgedankt werden. In Ansehung der älteren und neueren fürstlichen Schulden blieb es bei der, von der Landschaft übernommenen Bezahlung; nur weil davon der größte Theil von Johann Albrecht herrührte, versprach dieser, bei künftigem Anwachs der Schulden seines Bruders, auch deren Uebernehmung bei der Landschaft zu befördern; die RechnungsAblegung von den bisher erhobenen Landbeden und der Erbschaft H. Heinrichs erlies Ulrich seinem Bruder. Künftige Misverständnisse über diesen Vertrag sollten gemeinschaftlich zugezogene Landräthe beilegen oder entscheiden, nöthigenfalls der Kurfürst von Brandenburg und H. Philipp von Pommern vermitteln; und die Landschaft ward ihrer Pflichten gegen den widerseztlichen Theil im voraus entlassen und damit an den folgsameren verwiesen x).

Die von der Ritterschaft und den Städten, auf den vorhergehenden Landtagen (1554, 29. Sept. u. 10. Nov.) zu Güstrow und zu Bismar bewilligte Schuldentilgung fand auf dem nächsten Landtage (31. März) zu Güstrow unerwartete Schwierigkeiten, besonders von Seiten der See- und Landstädte, wegen angeblich fehlender Vollmacht, ohngeachtet beide erstere hierüber dem H. Ulrich die bündigsten Versicherungen gegeben hatten. Statt dessen mußten die Herzoge (1. 4. Apr.) mancherlei allgemeine und besondere Beschwerden, vorzüglich von den Landstädten, wegen beschränkter bürgerlicher Nahrung, anhören und erledigen. Von den fürstlichen Schulden ward auf dem folgenden

Landschaftliche

R 2

x) *Mylii annal.* S. 264. *Hederich* p. 1665. Letztes Wort, 16. Zeil.

Steuer- genden Landtage zu Güstrow (21. Mär) zwar eine
 Berechnung (127,080 fl. 20 fl. unterpfändliche,
 50000 fl. beim KammerGericht ausgeklagte, und
 310,224 fl. 4 fl. Dänische Kriegs: handschriftliche
 und RechnungsSchulden) vorgeleget: Weil aber
 die Ritterschaft und Landstädte, mit Inbegrif des
 eingegangenen PrälatenStandes, der LeibGe-
 dingsAemter, der amtsfähigen Städte, Flecken
 und Dörfer, nicht mehr als 250,000 fl. gegen
 völlig beruhigende Reversalen, übernehmen, die
 Seestädte hingegen zu dem ganzen Ueberrest sich
 nicht verstehen wollten; so gieng der Landtag
 (29. Mär) fruchtlos aneinander. Auf einem
 neuen, der (19. Jun.) nach der Sagstorfer Brücke
 Bewillt- gung; ausgeschrieben, aber zu Güstrow gehalten wurde,
 bewilligte endlich (30. Jun.) die gesammte Land-
 schaft, zur Aufbringung der ganzen verzeichneten
 Schuldenlast, auf 5 Jahre nicht allein eine dop-
 pelte Landbede, sondern auch eigne Beiträge des
 Adels, und für die Landstädte noch besonders eine
 Accise von Malz und Wein, wozu aber Rostock
 und Wismar sich nicht bestimmt erklären wollten y).

Zur Einhebung beider Auflagen und zur Be-
 zahlung der damit zu tilgenden 487,305 Gulden,
 ward (5. Jul.) im Namen gesammter Ritterschaft
 und Städte der Lande Mecklenburg, Wenden,
 Schwerin, Rostock und Stargard, von 25 Edel-
 leu:

y) Chytraeus, L. XVIII. p. 479. Letztes Wort,
 72, 118. Beil. Ausführliche Betrachtungen, 23-
 25, 199, 200 Beil. Franks X. B. S. 19, 34,
 36, 68. Feststehender Grund der R. Steuerfrei-
 heit, 153. Beil. LandtagsActen, (welche von die-
 ser Zeit an vollständig aufbewahrt sind) d. a. 1555,
 Mspta.

leuten und den 8 Städten Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Malchin, Friedland und Schwerin, ein Ausschus von 14 adelichen Eingefessenen (worunter der Komthur zu Memerow,) bevollmächtigt und mit einer Entschädigungsversicherung gedeckt. Diesem gaben beide Herzoge, in ihrem und der beiden jüngern Prinzen Namen, einen Revers für die ganze Landschaft (Ritterschaft und Städte): daß diese freiwillige außerordentliche Hülfe ihren Privilegien unnachtheilig und sie zur Uebernehmung ähnlicher Lasten nicht verpflichtet seyn, sondern, ausser den gewöhnlichen Hülfen und Landbeden, wenn solche von den Landesherren künftig begehret und von ihnen bewilliget würden, weiter als ihre Vorfahren, mit nichts beschweret, übrigens bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, bei der Augsburgischen Confession, bei Friede und Recht geschützt werden sollten. Den Landstädten hatten die Herzoge (30. Jun.) insbesondere versichert: nach Ablauf der verwillkührten 5 Jahre, sobald die übernommenen Schulden getilgt seyn würden, die doppelte Landbede und MalzAccise nicht weiter zu fodern, hingegen die städtischen Beschwerden über das Bierbrauen, die Kaufmannschaft und Handwerker auf den Dörfern, und über den Viehverkauf ausserhalb Landes, abzustellen; und, es war deshalb (24. Jun.) eine allgemeine Verordnung an alle Landbegüterte ergangen z).

Fürstliche
Reverssa-
les.

R 3

Um

z) Frank, X. B. S. 37, 39, 52. Letztes Wort, 56. Beil. Feststehender Grund, 16. Beil. Verbesserter Kläver I Th. S. 582; III Th. I. Band, S. 742. (der Meckl. Landstädte) Actenmässiger Bericht (1743. fol.) I Beil.

Coadjutor
Wahl zu
Riga. Um dem Prinzen Christoff eine anständigere
Versorgung zu verschaffen, als ihm das Stift
Rakeburg versprach, und sich die Last seiner Un-
terhaltung zu erleichtern, bewürkte Johann Al-
brecht, durch Vorschreiben des Kaisers, des K.
Christian des III. von Dännemark und mehrerer
deutschen Höfe an den K. Sigismund August von
Polen, als Schutzherren des Erzstifts Riga, auch
durch Verwendungen seines SchwiegerVaters bei
dessen Bruder dem Rigaischen Erzbisch. Wilhelm,
daß dieser den Prinzen zum Coadjutor annahm.
Der Prinz mußte sich dagegen, (24. Sept.) auf
den Fall seiner künftigen Gelangung zum Besitz des
Erzbisthums, und dessen unverrückter lebenswie-
riger Behauptung, aller Ansprüche an das Her-
zogthum Mecklenburg, zum Vorthail seines älte-
ren Bruders und dessen männlicher Erben, begeben
und kam mit seinem Hofmeister Joach. von Kruse,
dem Hofmarschall Joachim von Kleinow, dem
Hofrath Prof. Hofmann und mehreren vom Adel,
auch einer Bedeckung von Reutern, die ihm sein
Bruder mitgab, (27. Nov.) in Riga an. Hier
waren aber nur wenige Domherren mit der erz-
bischöflichen Nomination einverstanden: der Heer-
meister von Liefland Heinrich von Galen und des-
sen Coadjutor Wilhelm von Fürstenberg erklärten,
mit der Ritterschaft und den übrigen Liefländischen
Landständen, die Postulation eines auswärtigen
Prinzen einer, zu Wolmar (1546) getroffenen Ver-
abredung mit dem Erzstifte zuwider; und verge-
bens bemühet sich der Erzbischof, so laute Wi-
dersprüche zum Schweigen zu bringen. Ueber
den thätlichen Ausbruch dieser Contestationen,
ward er mit seinem Coadjutor (1. Jul.) zu Rocken-
husen

husen gefangen, und letzterer nach dem Schlosse Treiden in Verwahrung gebracht a).

Johann Albrecht bewarb sich, vorzüglich in Rücksicht, auf diese Liefländischen Angelegenheiten, von Königsberg aus, persönlich zu Warschau (12. Jan.) um die Freundschaft des Königs von Polen und erneuerte mit demselben (22. Jan.) die vorige Verbindung (1525), die zugleich auf zollfreie jährliche Ausfuhrung Podolischer Ochsen erweitert wurde b). Auf seiner Rückreise in Preussen (Febr.) half er die Oständrischen Streitigkeiten der dortigen Theologen, zum Vortheil der rechtgläubigen Parthei, zu Riesenburg beilegen c). Indes der König und der Herzog von Preussen zur Rettung des Erzstifts Riga Anstalt machten, lies Johann Albrecht, um die aus Westfalen, (dem Vaterlande des Heermeisters und seines Nachfolgers) erwartete feindliche Verstärkung aufzuhalten, nach seiner Zurückkunft (März) in Mecklenburg Truppen werben, die aber Niemanden, als ihrem Herrn und dessen Unterthanen, zur Last fielen. Sie wurden einstweilen bei Rostock in den fürstlichen Aemtern vertheilt und verpfleget. Hierüber schöpften nicht allein

Liefländisch

Polnische

Operationen.

K 4

die

a) *Mylii Annal.* ad a. 1555, S. 265. ff. *Chytræus*, L. XVIII. p. 479, 484. Chemnitz im L. H. Christoffs 3. M. ad a. 1555, 24 Sept. a. d. Orig. Urf.

b) Chemnitz, im L. H. Joh. Albr. ad a. 1556. a. d. Orig. Urf.

c) *Mylii annal.* ad a. 1556, S. 265. Jo. Alberti D. M. Ep. ad (Flacium) Illyricum d. d. Suer. d. I. Apr. 1556, in *Westphalen monum.* T. II. p. 1801.

die Stadt Rostock Verdacht, und lies zu ihrer eventualen Bertheidigung Soldaten anwerben; auch unter den beiden Herzogen mischte sich neues Misvergnügen, als Johann Albrecht, zur Bezahlung seiner Soldaten, von den Einnehmern der Landbede Geld verlangte: Ulrich untersagte (12. März) den Städten jede einseitige Zahlung, wodurch sich des ersteren Schuldenlast natürlich vergrößerte d).

Ueber die Vollziehung des Bismarschen Vertrags, so wie über die Gleichheit der verabredeten LandesTheilung, waren neue brüderliche Irrungen hinzugekommen, besonders seitdem Ulrich, wegen der Vorenthaltung seiner (durch die Landschaft) eingelöseten Aemter Boizenburg und Walsmühlen, (11. Apr.) bei den Städten auf die MalzAccise Arrest legte. Zur Entscheidung dieser Handel, hatte Ulrich, seit seiner Vermählung mit des H. Magnus Wittwe (der Dänischen Prinzessin Elisabeth,) den König von Dännemark, anstatt des H. Philipp von Pommern, mit in die Ausöhnungshandlungen hineingezogen. Dessen Gesandte (Hans von Barnekow und Lt. Balthasar Clammer) machten (seit 26. Jul.) zu AltRuppin, mit dem Kurfürsten von Brandenburg, als erzkohrnem Obmann, und den Mecklenburgischen LandRäthen, mehrere vergebliche Versuche zur gütlichen Beilegung. Der Obmann entschied also (1. Aug.) durch einen Nachtspruch: (Laudum) Zur Verhütung unmittelbarer Collisionen, behielt Johann Albrecht das Schlos und Amt Schwerin, so wie Ulrich das Schlos und Amt Güstrow

d) Chytraeus, L. XIII. p. 484. Frank, X. B. S. 42.

row mit allem Zubehör, ohne weitere Vergleichung, allein; beide Städte blieben gemeinschaftlich, nur behielt Ulrich den Bischofs Hof mit allem was in der Stadt und dem Amte Schwerin zum Stift gehörte, so wie Johann Albrecht das graue Kloster in Güstrow, voraus; und für die Jagden des Amts Schwerin ward Ulrich durch Wildlieferungen entschädiget; Boizenburg und Balsmühlen sollten dem H. Ulrich unweigerlich überliefert werden; dagegen ward von ihm der Rest auf die Landsteuer (28. August) zurückgenommen. Von den bisher ungetheilt gebliebenen Aemtern wurden Dömitz und Gorlosen, so lange Lübz zum Leibgeding der Herzoginn Mutter diente, einstweilen, so wie die vormaligen Klöster Rehna und Jarrentin auf immer, dem Schwerinschen, hingegen Dargun dem Güstrowschen LandesAntheile zugeschlagen; Neukloster, Ivenack und Dobbertin wurden für die Jungfrauen der beiderseitigen Landstände reserviret; die übrigen eingezogenen Klöster und Komthureien, ausser Mirrow, (bis zu dessen gleichmässiger Erledigung) sollten durch die vorhin (1554) bevollmächtigten Landräthe (vor 29. Sept.) in zwei gleiche Theile abgetheilt und unter beide Herzoge, nach Wahl oder durchs Loos vertheilet werden. Die zur Schuldentilgung bewilligte landschaftliche Steuer sollte, ohne besondere herzogliche und landschaftliche Vereinbarung, künftig zu keinem andren Zweck angewandt, mit Einlösung der verpfändeten Aemter angefangen, und beiden Herzogen durch den Ausschuss jährlich Rechnung abgelegt werden. Von den vormaligen geistlichen Gütern wurden zu Kirchen- und SchulBedürfnissen jährlich 3500 fl. ausge-

setzt, die, nach dem Gutachten der LandRäthe, zum Fonds des Consistoriums, der Universität und der Schulen gemeinschaftlich angewandt werden sollten. Ulrichs Präension, wegen der RechnungsAblegung von den bisherigen Nukungen seines LandesAntheils, ward gegen andre EntschädigungsAnsprüche seines Bruders compensiret. In allen übrigen Stücken blieb es, bis zur Volljährigkeit beider jüngeren Prinzen, bei dem Wismarschen Vertrag, namentlich auch wegen der Verhältnisse mit den Stiftern Schwerin und Ratzburg; und nun erst bequente sich Ulrich, die gemeinschaftlichen LandesReversalen, unter der Voraussetzung zu vollziehen, daß die Landschaft eben so bereitwillig seyn würde, seine einseitigen Schulden zu bezahlen e). Die fernere Theilung verzögerte sich inzwischen noch einige Zeit über den vorgezeichneten Termin hinaus f).

Indeß

e) Herdes Sammlungen, S. 198. Franks X. B. S. 43, 44. Chytraeus, Lib. XVIII, p. 479. Hederich p. 1665.

f) Durch den Ruhrbrandenburgischen Gesandten Curt Rohr und 6 Mecklenburgische LandRäthe (Diedr. Molzahn, Curt von der Lühe, Christoff Linstow, Hartw. von Bülow, Achim Halberstadt und Achim Preen) wurden (4. Nov.) die Klöster Doberan mit Marienehe, (Decemb.) Neukloster, Broda, Eldena, Tempzin, Jvenack, Wanzke, und Röbel zwischen beiden Herzogen gleich getheilet. Von den Komthureien befand sich (1558) Krake in Johann Albrechts, so wie Remerow in Ulrichs Händen (*Acta origg.* im h. Archiv zu Schwerin) und Mirow ward gleichfalls (1558) durch den Tod des Pr. Wilhelms von Braunschweig bald erledigt. (*Chytracus* Lib. XIX, p. 514.)

Indeß diese Finanz- und FamilienAngelegenheiten die Aufmerksamkeit des regierenden Herzogs beschäftigten, war ihm und seinem Bruder wenig Zeit zu auswärtigen Verbindungen, und noch weniger Geld zur unmittelbaren Theilnehmung an dem Augsburger ReligionsFrieden (25. Sept.) übrig geblieben. Zwar gieng Johann Albrecht (1. May) einen SubsidiënTractat mit dem Röm. K. Ferdinand ein, der ihn zugleich zu seinem Rath und Diener mit einer jährlichen Pension von 2500 Rfl. ernannte und seinen Landen, während dieser Verbindung, Schutz und Schirm verhies; der Herzog versprach ihm 1000 wohlgerüstete Pferde und ein Regiment Fußknechte, für einen noch näher zu behandelnden Sold, nach monatlicher Requisition, in Person, oder im Fall einer Krankheit oder eines Angriffs seiner eigenen Lande, unter Anführung eines annehmlichen Kriegsmannes, zu stellen; Nur der Fall eines Religions- oder eines OffensivKrieges des Kaisers mit dem Mtgr. Albrecht von Brandenburg blieb von seiner DienstVerpflichtung ausbeschieden; aber in andrer Mächte Kriegsdienste sollte sich der Herzog, ohne des Kaisers Bewilligung, nicht einlassen g).

Auf dem Landtage zu Güstrow war (4. Apr.) die Abschaffung aller Ueberreste des Pabstthums, vermittelt einer allgemeinen KirchenVisitation, besonders in den JungfernKlöstern, die ordentliche Besetzung eines Consistoriums und der Universität zu Kostock, auch deren Unterhaltung von den vor-

1555

Subsidiën-
Tractat.Reforma-
tions-
Handlung-
gen.

g) Eben diese Raths- und MilitairBestallung ward vom Kaiser, (1558, 4. May) mit Erhöhung der jährl. Pension auf 3000 Thl. erneuert. (Origg. im h. Archiv zu Schwerin.)

maligen geistlichen Gütern, so wie die Revidirung der Kurfaberschen (Reformation) Kirchenordnung, die Beibehaltung der geistlichen Dignitäten, zwischen den Herzogen und der Landschaft vollkommen einverstanden. Die Ausführung aber unterblieb, weil Rostock und Wismar ihre eigne Kirchenvisitation, Consistorial-Verfassung und Prediger-Bestellung prätendirten; obgleich die Landesfürsten, als Kirchenpatronen, auch vermöge ihrer Schwesrinschen und Rakeburgischen Episcopal-Jurisdiction, die Aufsicht über die Religion und Kirchen-Güter behaupteten. Nur zu Ribnik, wo die Prinzessin Ursula die alte Religion in Schutz nahm und darüber Wiedertäufer einschleichen lies, veranstaltete der Herzog (13. Jan.) eine Kirchen-Visitation. h).

1556

h) LandtagsActen, d. a. 1555, Judica, *Msp.* Ausführliche Betrachtungen, 23. Beil. Letztes Wort, 118. Beil. Schröders evang. Neckl. ad a. 1555, 1556, S. 114, 133.

Fünfter Abschnitt.

(I. Aug. 1556 : 4. Jul. 1572.)

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| 1) zu Schwerin: Johann | } Herzoge
zu
Mecklenburg. |
| Albrecht, | |
| 2) zu Güstrow: Ulrich, | |
| 3) Christoff. | |
| 4) Carl. | |

Administratores

des Stifts Schwerin:
Ulrich der I.

des Stifts Ratzeburg:
Christoff der II.

Seitdem, durch den Religionsfrieden (1555) die Gewissensfreiheit allgemein gesichert, die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe über Augsburgische Confessions-Verwandte suspendiret und die protestantischen Reichsstände, wegen der eingezogenen geistlichen Güter, beruhigt waren, konnten die hiesigen Landesherren desto thätigeren Antheil an der eignen Kirchen-Regierung ihrer Lande nehmen. Hierzu gab ihnen die Stadt Rostock einen unangenehmen Anlas, als Johann Albrecht (Jun.) den Professor Dr. Georg Venetus von Königsberg an der MarienKirche, und H. Ulrich den Dr. Tilemann Heshusius aus Wesel (an des letzten katholischen Domherrn Detlev Dankwards Stelle) bei der JacobsKirche (Jul.) zum Pastor berief und durch den Güstrowschen Superintendenten

Rostocki-
sche

Minister-
rials

ten

ten einführen lies. Der Magistrat machte den Herzogen das Patronat über die vorhin vom Pabst verliehene PfarrStelle an ersterer Kirche streitig und appellirte von der herzoglichen Besetzung an das ReichskammerGericht; er entsetzte auch den letzteren, nebst einem schon vorhin von ihm suspendirten, aber auf herzoglichen Befehl, (26. Jul.) wieder eingeführten Prediger derselben Kirche, eigenmächtig, weil beide den anstößigen Hochzeitfeiern an Sonntagen, ohne persönliche Schonung des Bürgermeisters, öffentlich sich widersezt hatten. Die seitdem verschlossene Kirche mußte zwar auf der Herzoge Befehl wieder geöffnet werden; allein die beiden abgesetzten Prediger wurden (10. Oct.) von dem Magistrat aus der Stadt vertrieben. Heshusius verbat die vom H. Ulrich ihm angebotene WiederEinsetzung, und fand seine Versorgung in Heidelberg; so wie Venetus in Pommern, und demnächst in Preussen. Doch verurtheilten die Herzoge die Stadt für ihre Zudringlichkeit (12. Nov.) in 60000 fl. Strafe. Der Rath besetzte seitdem die MarienKirche mit einem blossen Prädicanten. Ein anderer Prediger der Jacobskirche, (Andr. Martini) der sich der Vertriebenen angenommen hatte, mußte gleichfalls seine Stelle verlassen, und den Professor Dr. Dracornites bestellte der Rath (17. Oct.) zum Superintendenten, mit der Anweisung, das Ministerium nicht anders, als in Beisehn und unter Aufsicht zweier Rathsherrn zu versammeln. Eine solche Neuerung vermehrte den persönlichen Widerwillen der übrigen Geistlichkeit gegen ein Subiect, was ihnen ohnehin, wegen seiner Begünstigung der SonntagsHochzeiten und anderer Heterodoxien

1557

Streitig:
keiten.

1558

1557

1558

doxien

Dorrien verdächtig war: vergebens suchte der Magistrat die heftigsten Widersprüche, besonders der Herzoglichen Pfarrer, (an der Peters- und Nicolas-Kirche) unter Vermittelung der Akademie, zu besänftigen; nur nachdem sie von den Herzogen (13. Jan.) vorläufig zum Stillschweigen verwiesen waren, konnten sie (10. Febr.) durch Commissarien (die LandRäthe Joach. Kruse und Lüdke Bassewitz, die Hofräthe Johann Bouk und Hubert Sieben, und die Professores Dav. Chyträus und Arn. Buren) dadurch gehoben werden: daß Dracconites seine Superintendentur niederlegen und die Prediger mehrere Mäßigung beobachten mußten. An des ersteren Stelle berief der Rath, mit Unzufriedenheit des Ministeriums, den Dr. Johann Kittel von Alt-Brandenburg (3. Nov.) zum Superintendenten a).

Die letzte Kirchenvisitation war nicht allgemein gewesen, sondern hatte noch viele Kirchenordnungswidrige Unregelmäßigkeiten übrig gelassen; und die Kirchenordnung war eben so wenig allgemein befolgt. Beide Landesherren ließen ikt die Kirchenordnung, nach den landschaftlichen Verbesserungen, mit Heshusischen Zusätzen, in
Nieder:

Kirchen-
Visitation.

1557

a) Gryse ad a. 1556, 1560. *Gravens evangel. Klostoch*, S. 143, 149, 281. *Westphalen selecta literar. ex archiuo Suerinens.* in monum T. IV. p. 1264. *Kostocker Etwas* 1738, S. 447, 495, 498, 587; 1740, S. 435, 441, 445, 693, 694, 696. *Bacmeister in Westphalen* T. I. p. 1564, 1566; 1578, 1582; *Schröders evang. Meckl. II. Th.* 180, 262.

NiederSächsischer Sprache von neuem publiciren b). Sie veranstalteten (durch die Professoren Venetus und Heshufius, hernach den Pastor Geo. Reich aus Rostock, den Güstrowschen Probst Demeken, den Wismarschen Pastor M. Johann Freder, und die Secretarien M. Simon Leopold und Peter Wessling, mit Zuziehung der, von ihnen in jedem Amte, dazu ersoderten Adelichen) eine neue KirchenBisitation: (14. März) zu Güstrow, Dobbertin, Goldberg, Ribnik, Gnoien, Neufalden, Teterow, Malchin, NeuBrandenburg, Plau und in allen getheilten Städten und Nemptern, theils um die Ueberbleibsel des Pabstthums in den Jungfernklöstern, namentlich zu Ribnik, vollends zu verdrängen, theils um die Prediger-Besoldungen und ArmenVersorgung zu verbessern, theils bei dem Mangel eines geistlichen Gerichts, über streitige EheSachen, PatronatRechte, Kirchen-Güter und geistliche Einkünfte zu erkennen und zu entscheiden. Im Stifte Schwerin und in den einseitigen Nemptern H. Ulrichs verordnete dieser (21.

b) „KerkenOrdeninge: wy idt mit Chrissliker Vere, vorrecking der Sacramente, Ordination der Dener des Euangely, ordentlicken Ceremonien in den Kerken, Bisitation, Consistorio vnde Scholen im Hertochdome tho Meckl. ic. gehalten werdt.“ (Kost. b. Lud. Dieß, 1557; 1560, I Alph. 12. B. 4.) Liber, continens doctrinam, administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis et scholarum in ditione — Ducum Megapol. — a Jo. Freder in lat. lingu. conuersus (Francof. 1562, 8.) Grape S. 316. Gryse ad a. 1557. Hederich ad a. 1557, p. 1666.

(21. Sept.) eine besondere Kirchenvisitation c). Auch die Stadt Rostock blieb nicht ausgeschlossen, obgleich sie sich anfangs (13. Jul.) über die Visitatoren beschwerte; eine eigne Kirchenvisitation ward ihr aber von den Herzogen nicht gestattet. Doch blieb hier noch das Johannis-Kloster mit einem Prior und Mönchen, so wie das Kreuz-Kloster mit katholischen Nonnen besetzt. Das Michaelis-Kloster zum Grünenhof ward von dem Prior Henr. Arsenius († 1571) und dessen Ordensbrüdern, (8. Oct.) gegen Versicherung ihres lebenswierigen Besizes, bis zur Wiederherstellung der alten Religion, freiwillig an die Stadt abgetreten, die darauf ein Pädagogium darinn anlegte d). Zu Lübz beschützte die verwitwete Herzogin den katholischen Gottesdienst, bis sich Johann Albrecht einmal ihrer Abwesenheit in Liefland (24. Febr.) zu dessen Zerstörung bediente e). Außerdem ward von beiden Herzogen (13. Jan.) allen Predigern Kirchen- und Schuldienern, die sich

1562

1565

1562

1559

1561

1559

1560

c) Schröders evang. Meckl. II Th. S. 169 ff. 214. Kirchenvisitations-Protocolle 1557, 1558; H. Ulrichs Instruction für die Visitatoren, (Superintendenten Demeken zu Güstrow, Bened. Schröder Prediger zu Grabow und den Notarius Herm. Mund,) v. D. 21. Sept. 1557, (Mspta. im herzogl. Archiv.)

d) Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, 1560, 1562, 1565, 1571, S. 145, 188, 208, 271, 335, 474 sqq. Rostocker Ervas 1739, S. 410, 444, 847. Bacmeister p. 1594, 1595, 1599, 1615.

e) Mylly annales, ad a. 1559, S. 272.

sich der Kirchenordnung nicht gemäß verhalten wollten, die Auswanderung anbefohlen f).

Je mehr Ruhe die protestantische Kirche, seit ihrer Befreiung von dem Römischen Joche der Traditionen, genos, desto heftiger ward sie durch innere Streitigkeiten ihrer Theologen beunruhigt; desto ängstlicher wachte und kämpfte man auch hier für die Beibehaltung des Buchstaben der, von den ersten Reformatoren gebrauchten Lehrformeln, und hätte darüber beinahe den Geist des ächten Protestantismus verfliegen lassen. Johann Albrecht zeigte persönlich warmen Antheil an der herrschenden Aufmerksamkeit auf diese ungeistlichen Zänkereien und deren Vereinigungsversuche. Gegen die Calvinische Meinung vom Abendmahl des Herrn verwahrten sich die Schwerinschen und Wismarschen Theologen, iene unter dem Hofprediger Langner, und diese unter dem Superintendenten Freder; ersterer schrieb auch noch besonders, auf des Herzogs Auffoderung, gegen die Erklärung des (Schwerinschen Hofraths) Dr. Justus Jonas (aus Wittenberg); und in Rostock konnte eine gleiche Behauptung des M. Münchhausen aus Bremen, gegen die vereinigte Stimme des Ministeriums, eben so wenig Eingang finden g).
 1556
 Dogmatische Zänkereien.
 1558
 1560
 1562
 Besonders sorgten beide Herzoge dafür, daß in Wismar

f) Gryse ad a. 1560.

g) Schröders evang. Meßl. ad a. 1556, 1558, S. 149, 152, 218, 263, 267; Wism. Prediger-Hist. S. 46. Bacmeister, p. 1578. Jo. Brentius von dem Auentmale des Herrn etc. übers. u. mit Anmerk. begl. von M. Joh. Freder, zu Wismar (Roßl. b. Dieß, MDLVI.) Westphalen Sel. litter. p. 1279-1288.

Wismar die Spaltungen über die calvinischen und mennonitischen Lehren, bei dem damals gewöhnlichen Zusammenhange religiöser und politischer Schwärmerereien, nach dem Vorgange der wiedertäuferischen Unruhen zu Münster und Bremen, nicht auch in bürgerliche Revolution übergehen mögten. Eine Commission, die aus dem Güstrowschen Superintendenten Dr. Conrad Becker, Demekens, († 25. März) Nachfolger, den Kostockischen Professoren Dr. Chyträus und Simon Pauli, 5 Schwerinschen und Wismarschen Predigern und 6 zugeordneten Deputirten des Raths bestand, wandte (16:23. Apr.) viele vergebliche Mühe und Geduld, aber auch nicht weniger scholastische Künste und GewissensZwang an, die Abweichenden zu verhören und zurecht zu weisen: die, in Gefolg dieser Untersuchung, von Wismar verwiesenen oder freiwillig auswandernden Anabaptisten fanden in Kostock eben so wenig Schutz, als in Wismar, bei der Wachsamkeit des neuen Superintendenten Dr. Johann Wigand, (seit 1562) diese Ketzerei ferner aufkommen durfte h).

1563

Vergeblich bemühetete der Herzog sich zwar, die adiaphoristischen Uneinigkeiten zwischen Flacius und Melanchthon, vermittelst einer eignen Absendung nach Wittenberg, (19:25. Febr.) durch einseitige Chyträische Vergleichsvorschläge beizulegen. Doch lies er sich nicht abhalten, in gleicher

1557

§ 2

h) Schröders evang. Meckl. ad a. 1562, 1563, S. 344:384, 400, 428, 430. Selbst der unermuthete Tod des Superintendenten Freder und dessen ganzer Familie (1561) ward den Denuntiaten zur Last gelegt. (Schröders evang. Meckl. S. 418:425. ff.)

- cher Absicht einen Convent der Niedersächsischen Theologen in Braunschweig (durch den HofPrediger Langner) zu beschicken. Den Beschluß des Regensburger Reichstages, wegen eines Religions-Colloquiums zwischen den Katholischen und Augsburgischen ConfessionsVerwandten, unterzeichnete auch sein Botschafter (Dr. Carl Drachstedt). Der Frankfurter Vereinbarung über die vorzüglichsten Controversen zwischen der Sächsischen und Helvetischen Kirche trat Johann Albrecht aber nicht bei,
- 1558 weil die darüber zu Rath gezogenen Mecklenburgischen Theologen in Wismar und Rostock sie verwarfen i).
- 1560 Den Convent, welchen die protestantischen Fürsten, theils zu einer neuen Unterzeichnung des unveränderten Augsburgischen GlaubensBekennnisses, theils über den Besuch der vom Pabst ausgeschriebenen Fortsetzung des Tridentischen KirchenRaths, (25. Jan. : 6. Febr.) zu Raumburg
- 1561 Raumburger Convent. hielten, besuchte Ulrich mit dem Prinzen Carl in Person, und Johann Albrecht durch Gesandte (Landrath Werner Hahn und Hofrath Dr. Christoff Lersner). Mit der Berichtigung des ersten Gegenstandes, waren die Orthodoren nicht zufrieden

i) *Westphalen* sel. literar. l. c. p. 1271, 1275. *Mylins* ad a. 1557, S. 268. *Samml. der Reichs Abschl.* III. Th. S. 151. *Schröders evang. Mechl.* ad a. 1557, 1558, S. 190 : 207, 224 : 233. *Scholasticorum Vitembergensis Academiae ad omnes pios ciues ecclesiarum Epistolae*; — (quorum) altera recitatur vera narratio de actionibus legatorum Saxoniorum et Megapolensium: — — responsa, quae dedit Philippus legatis Megap. (Vitenberg. MDLVIII.) *Schütz* in vita Chytraei, L. I. append. n. I. *Grape* S. 248.

den, weil in den erläuternden Zusätzen der Vorrede die Scheidewand zwischen der lutherischen und reformirten Parthei nicht scharf genug gezeichnet, sondern durch die Melanchthonsche Aenderung in der Abendmahlslehre, ein Schritt zur Vereinbarung beider Confessionen geschehen war k). Die Rostockschen und Wismarschen Theologen wurden von den Jenaischen zu VorsichtsMaasregeln dargegen, durch die Sturmglöcke eines Flacius, aufgefodert; und Chyträus hatte schon zu Raumburg dem H. Ulrich seine Bedenklichkeiten vorgelegt, die er (21. Apr.) zu Rostock, in Einverständniß mit den dortigen und Greifswaldischen GottesGelehrten, bei dem Herzog geltend zu machen wußte. Die Superintendenten von Rostock und Wismar vereinbarten sich deshalb mit mehreren NiederSächsischen Ministerien, auf Veranlassung ihrer StadtObrigkeiten, zu Lüneburg (27. Jul.) über ein gemeinschaftliches Lehrsystem (*corpus doctrinae*); und die Wismarschen Prediger gaben dazu (9. Oct.) ihre Beistimmung l). In Rostock hingegen war eben diese einseitige Theilnehmung des Superintendenten das Signal zu neuen unchristlichen Ausbrüchen der Unzufriedenheit und Eifersucht der Ministerialen, welche nur kurz vorher (2. May) den Dr. Kittel, ohne Anerkennung seiner Superintendenz, gegen

Religions-
Congreß zu
Lüneburg.

1562

1561

1 3

einen

k) *Chytraeus* L. XX. p. 523. In dem Gesolge der päpstlichen Legaten zu Raumburg befand sich Kaspar von Schönleich, ein Sohn des Meckl. Kanzlers (*ibid.* p. 526.)

l) *Grape* S. 275. Schröders *evang. Meckl.* II. Th. S. 285, 287, [288, 294, 382. *Schütz* *vita Chytr.* L, I] app. n. 2.

einen Revers, unter sich aufgenommen, auch mit dem Magistrat sich wieder ausgesöhnet hatten. Zwar traten sie nachher den Lüneburgischen Verabredungen bei. Aber weder der Magistrat, (19: 29. Aug.) noch landesfürstliche Commissarien, (22. Oct.) noch die Vergleichsvorschläge der Universität konnten die erbitterten Partheien vereinbaren. Beide zogen mit Personalitäten, der eine auf der Kanzel, und das Ministerium in einer öffentlichen Vertheidigungsschrift, gegen einander zu Felde; und alle weitere Ausöhnungsversuche des Magistrats waren (6. Febr.) fruchtlos. Die Herzoge mußten erst (10. Febr.) dem Dr. Kittel den Superintendententitel und sein gemisbrauchtes Predigtamt untersagen, wogegen der Rath seine Gerechtfame verwahrte, ehe (26. Febr.) ein Vergleich, doch ohne Anerkennung seiner Superintendentenwürde, zum Stande kam m).

1562

Univerfi:
tät's Ver:
handlun:
gen.

Die Rostockische Universität hatte unter den bisherigen Gesinnungen des Raths, an ihrer ohne hin so zweideutigen Selbstständigkeit nicht gewonnen. Zu ihrer Verbesserung schienen die Landesherren um so weniger alleinige Kosten verwenden zu wollen oder zu können, da der Magistrat mit dem (1443) eingezogenen älteren StiftungsFonds dazu nicht die Hand bieten wollte; bis die fürstlichen Professoren der LandtagsVersammlung zu Sternberg (18. Aug.) ihre grossen Verlegenheiten klagten, um den Herzogen deren Abhelfung zu empfehlen. Diese thaten wenigstens den ersten Schritt, indem sie (8. Apr.) der Universität von den Hebun:
gen

1556

1557

m) Rostocker Etwas, 1740, S. 724; 1738, S. 591. Schröders ev. Meckl. II. Th. S. 297. Bacmeister p. 1583; 1591.

gen der vormaligen Klöster Doberan, Marienehe und Neukloster aus der Sülze zu Lüneburg und aus Pommern, (1500 fl.) aus dem Amte Ribnik und andren einheimischen Pächten und Zinsen, (1500 fl.) auch von den eingezogenen Stiftern Tempzin, Ivenack, Broda und Mirow (500 fl.) zusammen 3500 fl. jährlicher Renten anwiesen: hievon sollten 3000 fl. zu Professor-Besoldungen, die übrigen aber von den Herzogen zu Schulen und andren milden Zwecken verwandt, die etwa-nigen Defecte hingegen durch andre Einkünfte er-gänzt werden. Doch erklärten sich die fürstlichen Professores (13. May) zu Sternberg gegen H. Ulrich, auf die von Johann Albrecht verpfändeten Lünebürgischen Sülz-Güter, im Fall sie von die-sem oder von der Landschaft nicht sobald eingelöset werden sollten, keinen Anspruch an Ihn machen zu wollen; auch die ganze Universität war (13. Nov.) bereit, auf den Fall daß der Magistrat ihr die vorhin angekündigten jährlichen 500 fl. anwie-se, oder die Landesherrschaft ihr andre erbliche Güter und Capitalien (1000 fl. für 50 fl. jährli-cher Pächte) eigenthümlich versichern würde, eben-so viel von den, aus Doberan und Marienehe verschriebenen Hebungen zurück zu geben ⁿ). Die Herzoge bestunden dagegen (25. Nov.) auf die

§ 4

Auf:

n) Kostocker Etwas, 1738, S. 497; 1741, S. 161. Urkundl. Bestätigung S 105. ff 48: 50, 52: 58. Beil. OriginalReverse v. D. 13. May, 13. Nov. 1557, im h. Archiv zu Schwerin. Doch waren von den angewiesenen Hebungen (1561) kaum zwei Drittheile (etwa 2170 fl.) zahlbar (Urkundl. Bestätigung, 54. Beil. S. 81, 82.) Bacmeister p. 1595, 1597, 1600, Westphalen select. litt. p. 1291.

- Aufnahme ihrer Professoren ins Concilium und auf dessen unbeschränkte Freiheit, auch auf jährliche 600 fl. von Seiten der Stadt. Weil man, auch selbst nach dem Religionsfrieden, wegen der einstiger Zurückgabe vormaliger geistlicher Güter, nicht völlig sicher zu seyn glaubte, bewürkte Johann
- 1560 Albrecht persönlich beim Kaiser Ferdinand (18. Aug.) eine Erneuerung der akademischen Privilegien, besonders um diese, bei der zweifelhaft gewordenen Anwendlichkeit einer päpstlichen Fundations-Bulle auf eine nun protestantische hohe Schule, unter die mächtigere Sanction des weltlichen Reichsoberhauptes zu stellen. Der Magistrat lies sich durch deren Insinuation nicht abhalten, die herzoglichen Professores vom Concilium auszuschliessen, sie mit bürgerlichen Auslagen zu beschweren und UniversitätsGlieder unter seinem Gerichts-Zwang zu ziehen. Vergebens suchte eine Local-
- 1561 Commission, (Jul. : Oct.) eine Vereinbarung, nach dem Maasstab der vormaligen Vorschläge (1552) und der kaiserlichen Bestätigung; erst nach einer
- 1562 (7. Sept.) bei dem Kaiser erhobenen Klage, kam die schriftliche Verhandlung (19. Oct. : 11. Nov.) so weit, daß (9. Dec.) ein VergleichsEntwurf des Rathes, nach der Erklärung des alten Conciliums,
- 1563 von den Herzogen (3. Febr.) genehmigt und (11. May) über alle bisherige akademische Irrsale eine vollständige ConcordienFormel vollzogen wurde: Concor-
den-Formel. Die neue Dotation (1557) ward auf jährliche 3000 fl. reduciret; der Rath übernahm, ausser den ursprünglich hergegebenen UniversitätsGebäuden, (mit Vorbehalt des Eigenthums, im Fall des Untergangs der Akademie,) anstatt der (1443) eingezogenen 800 fl. die alleinige Besoldung dreier Pro:

Professoren, und für 6 andre noch jährlich 500 fl. gegen Einziehung des Michaelis: (Frater) Klosters, der akademischen DomPräbenden und anderer Einkünfte; sowohl 9 herzogliche, als die 9 rätthlichen Professoren erhielten gleichen Antheil an den Sitzungen des Conciliums, wie an den akademischen Dignitäten und Freiheiten n). In Gefolge dieser neuen Organisirung ward (3. Jun.) der erste herzogliche Professor Chyträus zum Rector gewählt. Zu den akademischen Freitischen widmeten beide Herzoge (31. Jul. 18. Dec.) noch besondere Naturallieferungen, so wie auch die Stadt das ihrige dazu beitrug o).

1566

1567

Um den Prinzen Christoff aus der Liefländischen Gefangenschaft zu befreien, hatten Johann Albrecht und sein SchwiegerVater die Berwendungen des Röm. Königs und der Kurfürsten auch Christians des III. von Dänemark aufgefodert. Nach einem fruchtlosen VergleichsVersuch des letzteren, verschaffte der König von Polen, unter Mitwirkung Ferdinands und der Hh. Barnim und Philipp von Pommern, dem Erzbischofe, wie dem Prinzen die Freiheit, und diesem die Anerkennung seiner Coadjutorie, durch einen Vertrag mit dem Heermeister und den Landständen Lieflands (5. Oct.) zu Kockenhufen. Bei der Annäherung eines Moskowitzischen Einbruchs, entfernte sich der Prinz Christoff und erschien (vor 18. Apr.) unvermuthet in Mecklenburg; aber eine Gesandtschaft des Erzbischofs und des Kurfürsten von Brandenburg

1556
Liefländische
Angelegenheiten.

1557

1558

o) Chytrai L. XXI. p. 541. Bacmeister p. 1652; 1656. Weitere Nachrichten von gel. Kost. Sachen, 1743, S. 243. Rostocker Etwas, 1737, S. 356; 1740, S. 205.

1559

denburg kam ihm (14. Sept.) zu Strelitz nach und sollicitirte (2. Oct.) zu Wismar beim H. Johann Albrecht seine Zurückkunft. Vielleicht besorgte man seinethalben schon ernsthaftere Auftritte, wie (18. Jun.) beide Herzoge, als ErbSchutzherrn des Stifts Rakeburg, allen Landes- und StiftsEingefessenen ein allgemeines Aufgebot ankündigten. Doch kam es dazu nicht: Johann Albrecht brachte mit 150 auf eigne Kosten angeworbenen Reutern, (Dec.) den Prinzen selber bis Königsberg; dieser nahm nun (14. Jan.) die Reuter in seinen Sold und gieng (23. Jan.) mit seiner Suite (dem Rittmeister Georg Kroschek, dem Marschall Stephan von Wakenitz und dem Hofmeister Brand von Schwicheld) nach Riga, so wie Johann Albrecht (26. Jan.) nach Mecklenburg zurück. Zur Sicherheit gegen alle Mecklenburgische SuccessionsAnsprüche des Prinzen, nach so vielen zu seiner Versorgung angewandten Kosten, lies der Herzog dessen vorhin (1555) geleisteten Verzicht (10 Man) vom Kaiser bestättigen. p).

1561

Seit dieser Zeit nahm er wieder an den öffentlichen Geschäften Lieflands Antheil; er kam aber in der Folge, über das Polnische UnterwerfungsSystem des Grosmeisters Gotthard Kettler und des Erzbisch. Wilhelms misvergnügt, (2. Aug.) aufs neue in Mecklenburg zu Schönberg an, um in dem fortdauernden Russischen Kriege, zur Wiederherstellung der vormaligen Verbindung Lieflands mit

p) *Chytraei* L. XVIII, XIX, p. 485, 495. *Mylius* S. 263, 270. *Frank* X. B. S. 71. Letztes Wort, 17. Beil. *Stryck* cautel testamentor. app. p. 138. sqq. Wiederholte Bestättigung K. Maximilians des II. vom 12. Jun. 1574. (Orig. im herzogl. Archiv.)

mit Deutschland, bei Kaiser und Reich, besonders auch bei seinem Bruder Hülfe zu suchen. Als er die hier nicht fand, gieng er in gleicher Absicht (Sept) nach Schweden und, nach einer genauen Verbindung mit dem K. Erich dem XIV. bei dem er persönlich Dienste nahm, mit einer mässigen Schwedischen Bedeckung (Decbr) nach Liefland zurück, um nach dem Tode des Erzbischofs, (4. Febr.) von dem Erzstifte Riga Besitz zu nehmen. Die immittelst (1561) zum Stande gekommene Ueberlassung Lieflands an die Krone Polen wolte er nicht anerkennen, sondern unter Schwedischem Schutze sich des Erzstifts bemessern, ohne auf die Abmahnung einer Gesandtschaft seines ältesten Bruders (4. Jun.) zu achten. Darüber ward er von dem letzten Ordensmeister und nunmehrigen Herzog von Kurland, als Polnischem Gouverneur in Liefland, auf dem Schlosse Dalen (4. Aug.) gefangen genommen und nach Polen geschickt. Die von dem Braunschweigischen H. Erich (Aug.) ihm durch Mecklenburg zugeführte Verstärkung wäre also zu spät gekommen, wenn ihr nicht ohnehin in Preussen der Durchmarsch verwehrt wäre 9).

1562

1563

Diese

9) Mylius beim Gerdes, S. 273, 276, 277. Chytraeus L. XIX, XX. p. 498, 519, 534, 535, 539. Die Besorgnis für eine Moscovitische Invasion hatte selbst in Mecklenburg so viel Eindruck gemacht, daß sich Johann Albrecht schon vom K. Ferdinand die (an sich unnöthige) Erlaubnis ertheilen lies, dagegen eine erforderliche Anzahl Schiffe, zur Beschützung seiner Küsten und Unterthanen an der Ostsee, doch dem Landfrieden unbeschadet, erbauen und halten zu dürfen. (Orig. v. D. Praag, den 2. Jan. 1562, im h. Archiv zu Schwerin.)

Diese Liefländischen Unruhen sowohl, als die Reichsacht des H. Albrechts von Preussen und dessen Verwickelung mit dem deutschen Ordens-Meister zu Mergentheim, hatten dem H. Johann Albrecht schon zu mehreren persönlichen Reisen zum Reichstag nach Augsburg, wo er auch (24. May) die Belehnung nahm, an den Hof des Kaisers Ferdinands nach Wien und Praag, auch zur Römischen KönigsWahl (18. Oct. : 2. Dec) nach Frankfurt am Main, Veranlassung gegeben, ohne seine Absichten erreichen zu können r). Zur Befreiung des Prinzen Christoff, reifete er igt (Oct.) über Küstrin (Nov.) nach Königsberg in Preussen, schickte von hier (4. Dec.) Gesandten (Joachim von Krause und Dr. Johann Hofmann) auf den Polnischen Reichstag, und folgte ihnen (29. Dec.) in Person nach Warschau (11. Jan.) Hier konnte er zwar (17. Jan.) sich mit seinem gefangenen Bruder unterreden, für dessen Erledigung aber weder bei dem Könige, (15. Jan.) noch bei dessen Commissarien (1 : 3. Febr.) erträgliche Bedingungen bewürken; sondern kam ohne Erfolg über Königsberg (24. May) wieder in Mecklenburg zurück s).

Die

r) Mylius S. 270, 272, 273. Ausführl. Betracht. 8. Beif. H. Joh. Albrechts eigenhändiges Diarium von seiner Reise nach Frankfurt am Main, (1. Oct. 2. Dec. 1562) in der Rostockischen Monatschrift, 1791, II. Band, S. 321. ff H. Ulrich beschickte den Augsburger Reichstag (1559) durch Dr. Joh. Bouf (Samml. der R. A. III Th. S. 177.

s) Mylii annales p. 277 : 279.

Die im Wismarschen Vertrage verabredete Land-
 Errichtung eines ordentlichen LandGerichts und ei-
 ner gemeinschaftlichen Proceß-Ordnung ward nun,
 auf Ansuchen der Landstände, durch die von dem
 Kanzler von Lucca († 1562, 1. May) abgefaßte
 LandGerichts-Ordnung, von beiden Herzogen
 zur Erfüllung gebracht; das LandGericht er-
 hielt durch Bestellung beständiger Mitglieder und
 Bedienten eine dauerhafte Verfassung, und ward
 anfangs zu Wismar, (bis 17. Apr.) demnächst
 alle Jahre zweimal zu Schwerin und zweimal zu
 Güstrow gehalten. An beiden Orten blieben des-
 sen vierteljährige Sitzungen, nach einer neuen
 HofGerichts-Ordnung, für beständig; diese
 ward vom K. Maximilian (28. Febr.) bestätigt
 und mit einem AppellationsPrivilegium auf 300
 Rhfl. (26. Febr.) dem KammerGericht zu Speier
 (20. Sept.) insinuirt t). Auch die Polizei-Ord-
 nung ward, nach Berathschlagung mit den Land-
 ständen (27. Jan.) verbessert; man nahm dabei
 vorzüglich Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Be-
 schwerden der Städte, wegen Beeinträchtigung
 ihrer bürgerlichen Nahrung; sie mußten deshalb
 vor

Land-
Gerichts-
1558

1562

1568

und

1569

Polizei-
Ordnun-
gen.

1562

t) Ausführliche Betrachtungen, 23 Beil. n. 4. S. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z. N. Reformation- und LandGerichts-Ordnung (Kostock b. Ludw. Dieß, 1558, 7. B. 4.) Ebenderselben Reforma- tion und Hofgerichts-Ordnung, aufs neue über- sehen und verbessert, 1568 (Kostock b. Jacob Lu- cius Siebenbürger, 4.) auch mit der K. Confirma- tion u. den Privilegium 1570. (61 S. 4.) Kräfte Meckl. Land- und Hofgerichtshistorie, beim Ungna- de, S. 403, 407. Kostocker Livos 1737, S. 333. Hederich p. 1668. Letztes Wort 121. Beil.

vor der Publication den Entwurf, durch zwei Raths-Glieder ieder Stadt, zu Güstrow mit den Landesherren noch einmal durchsehen und dazu auf einer vorgängigen Zusammenkunft zu Jabel (24. Febr.) ihre Desiderien sammeln u).

Pomme- Dem Administrator zu Schwerin waren die
scher Zeh- vorhin (1532) verglichenen Zehnten aus Pommern
ten: nicht gehörig berichtet. Wie Ulrich sich darü-
1559 ber (28. Febr.) bei dem H. Philipp beschwerte
und mit einer Klage beim Kaiser drohete, setzte
man ihm (10. Apr.) nicht nur ähnliche Foderun-
gen des Stifts Camin aus dessen vormaligem
Mecklenburgischen Kirchen Sprengel entgegen, son-
dern verlangte auch die Bestellung eines evangeliz-
schen Superintendenten in dem Pommerschen Theile
der Schwerinschen Diöcese, anstatt des ehemali-
gen Archidiaconus zu Triebsees, womit auch die
Städte Triebsees und Barth (19, 20. May) ihre
Klagen vereinigten. Auf einer Zusammenkunft
Superin- beiderseitigen Rätthe, (des Landraths Joachim
tendentur: Kruse, des Stiftshauptmanns Georg Wacker-
barth, und des Professors Dr. Johann Bouke
von Ulrichs Seite) zu Demmin konnte man sich
(15. Nov.) über die Präjudicialfrage nicht einig
werden: ob der Superintendent des Triebseeischen
Archidiaconats von dem Bischof, oder in Ge-
folge

u) Franks X. B. S. 115, 116. H. Joh. Albrechts und Ulrichs z. M. Polizei- und LandOrdnung, aufs neue übersehen, vermehrt und mit J. F. G. Unterthanen und Stände Rath und Bewilligung publiciret und ausgegangen, A. 1562. (Rostock b. Steph. Nyliander 4.) N. Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 38-130. Hederich p. 1667.

folge des Religionsfriedens vom Landesherrn, mit Vorbehalt bischöflicher Bestätigung, bestellet und aus den Zehnten Aufkünften besoldet, auch ob von seinen Erkenntnissen, wie bisher, an den bischöflichen Hof zu Bügow appelliret werden, oder ob er neben dem Consistorium zu Greifswald alle geistliche, Kirchen- und EheSachen dort entscheiden sollte? Auf einem neuen Congres zu Malchin, wo die vorigen Bevollmächtigten (mit dem Mecklenburgischen Landrath Werner Hahn und dem Stargardischen Hauptmann Lt. Erasmus Behm) verstärkt erschienen kam, (30. Aug.) bis auf beiderseitige Ratification, eine Vereinbarung zum Stande. Der Bischof sollte, auf der Pommerschen Herzoge Nomination und Präsentation, einen geschickten Theologen zum Superintendenten seines Kirchen-Sprengels in Pommern bestellen und von den dortigen Stiffts Zehnten besolden; dieser sollte im Consistorium zu Greifswald seinen Sitz haben, und die bischöfliche geistliche Jurisdiction, nach Vorschrift der Augsbürgischen Confession und der Pommerschen Kirchen Ordnung, verwalten, auch, deshalb dem Administrator zu Schwerin verantwortlich bleiben; wogegen der bisherige Zehnte den bischöflichen Hebungs Bedienten jährlich entrichtet, allenfalls durch gehörige Zwangsmittel beigetrieben, auch wegen der Rückstände billige Behandlung getroffen werden sollte; wegen der Appellation in geistlichen Sachen an den Administrator, auch wegen der Caminschen Stiffts Hebungen, blieb das Erkenntnis ausgesetzt v).

Zwischen beiden Herzogen waren seit dem Ruppinschen Machtspruch mehrere Verwickelungen

1560

Vergleich.

1557
Fürstbrü-
derliche

Irrungen; übrig geblieben, theils wegen der von Ulrich zurückbehaltenen Landsteuer des Stifts Schwerin, theils wegen einiger von Johann Albrecht vergebene Schwerinschen DomCurien, theils wegen einer von jenem eingehobenen, diesem aber angeblich zur Bezahlung seiner Soldaten, von der Landschaft bewilligten Steuer, theils wegen verschiedener Abläger, Dienste *ic.* Schon auf dem Landtage zu Güstrow, waren diese Irrungen, in Beiseyn eines Kührbrandenburgischen Gesandten, zur Sprache gekommen, aber weder durch das Dobberansche Bedenken der Landräthe, (25. Febr.) noch durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch der, von beiden Herzogen, vermöge eines Vergleichs (19. Aug.) zu Sternberg, niedergesetzten Landräthe und landschaftlichen Deputirten, mit Zuziehung des Kührbrandenburgischen Bevollmächtigten Curts von Rohr und des Kührfürsten als Obmanns, (12. Jan.) gehoben worden. Ulrich brachte, (15. Jan.) mit Reduction des bisherigen schiedsrichterlichen Verfahrens, (*ad arbitrium boni viri*) die Sache an den Kaiser Ferdinand, und dieser trug den Kührff. August von Sachsen und Joachim von Brandenburg eine gütliche Vereinbarung auf. Als diese verfehlt wurde, entschieden die Kührfürsten, ohne die Verbindlichkeit des Wiomarschen Vertrags und des Kuppinschen und Sternbergischen Machtpruchs aufzuheben, (12. May) durch einen PräliminarAbschied zu Jüterbock: H. Ulrichs Beschwerden gegen den Sternbergischen Ausspruch sollten vor dem Kührfürsten von Brandenburg, so wie die seitdem hinzugekommenen Mißhelligkeiten, in Ermangelung unmittelbarer Vereinigung, vor einem Austrag 4 adelicher und 4 gelehrter Rätthe

1558

1561

 Jüterbock:
 scher Ab:
 schied.

Räthe, nach Erlassung ihrer Eidespflichten, durch drei Saktschriften beiderseitiger Sachwälde, zur Einholung einer unwiderruflichen Urtheil von einer unpartheiischen JuristenFacultät, instruirt werden; die einseitig gehobene und zur Schuldentilgung nicht verwandte Landsteuer wollten die Herzoge auf dem nächsten Landtage zu Güstrow, nach vorgängiger Berechnung mit der Landschaft, ohne deren Belästigung, allein übernehmen, und diese zum Abtrag sämtlicher, zu Sternberg gemeinschaftlich anerkannten neuen Schulden disponiren; die Einnahme, Verwendung, Berechnung und Verwaltung der Steuer sollten den dazu beeidigten Personen, ohne Einmischung der Herzoge, nach einer gemessenen Instruction, ungehindert überlassen bleiben, künftig auch die einmal eingelöseten Aemter ohne landschaftliche Einwilligung, nicht wieder versetzt, noch neue Schulden gemacht werden w).

Solche einseitige Eingriffe, der unrichtige Eingang und eine eben so unrichtige Verwendung der (1555) bewilligten Landhülfe, auch die Zehrunungskosten der zahlreichen Ausschussglieder hatten das SchuldentilgungsSystem natürlich in Unordnung und Rückstand gebracht. Die Schuldenlast hatte

Neuer
Schulden-
Tilgungs-
Fonds.

w) Pötkers Samml. V. St. S. 49 ff. H. J. Johann Albrechts und Ulrichs Vergleich v. D. Sternberg, 19. Aug. 1557; Churf. Brandenburgisches Laudum und H. Ulrichs z. N. Protestation, v. D. Sternberg 12. und 15. Jan. 1558; K. Ferdinands Confirmation des Sternberger Vergleichs vom 26. Aug. 1560, und des Jüterbockschen Abschieds vom 24. Jul. 1561. (Originalien im h. Archiv zu Schwerin.)

hatte sich, theils eben durch diese Unregelmäßigkeiten, theils durch unvorhergesehene neue Ausgaben für ReichsAnlagen, Türkensteuern, auswärtige Zusammenkünfte und Tagefahrten, besonders auch durch die Liefländischen Handel, nach einer auf dem Landtage zu Sternberg schon vorgelegten Berechnung, zu 578,839 fl. vergrößert. Der Ausschuss war zwar, nach abgelegter und richtig befundener Rechnung, von den Herzogen (1. Jul.) auf 4 Räte vom Adel (Dietr. Moltzahn, Christoff Linstow, Werner Hahn, und Lütke Bassewik) und einen Schreiber (M. Simon Leopold) reducirt, und in der vertragmäßigen Verwendung der Landhülfe ward ihm, zur Erhaltung des fürstlichen Credits, freie Hand gelassen, nur jährliche RechnungsAblegung vorbehalten. Weil aber von den geistlichen, den adlichen Pfand- und Leib-GedingsGütern die Landhülfe gänzlich ausgeblieben und überhaupt nur 245,170 fl. 7 fl. zur unmittelbaren Einnahme des Ausschusses in allen 5 Jahren gekommen, hingegen noch 118408 fl. dazu aufgeliehen waren; so waren nach deren Ablauf von den fürstlichen Schulden nur 210,658 fl. abgetragen und (4. Aug.) verschiedene Rechnungs-Defecte übrig geblieben. Zur Uebernehmung der rückständigen 368181 fl. erklärte sich die Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow, unter Vermittlung RuhrSächsischer und RuhrBrandenburgischer Gesandten (25. Sept.) bereit und erhielt dagegen von den Herzogen einen ähnlichen Revers wie vorher: daß sie, dieser freiwilligen Hülfsleistung ohngeachtet, zu ähnlichen Beiträgen bei künftigen Bedürfnissen, nicht anders als nach freier Bewilligung, verbunden seyn, der igt übernommene

Nach:

Nachtrag auch sowohl von der Ritterschaft und den Landstädten, als von allen andern geistlichen und weltlichen LandesEingefessenen in Flecken, Dörfern und Landstädten ohne Ausnahme bezahlt werden sollte. Zur Aufbringung des liquidirten Rests ward die bisherige LandHülfe, vermittelst der MalzAccise in den Städten, der allgemeinen doppelten LandBede, der Beiträge des Adels sowohl, als der fürstlichen Aemter, der eingezogenen geistlichen auch der WittthumsGüter, bis auf fernere Vergleichung, von neuem bewilligt und dem landschaftlichen Ausschusse die Erhebung und Verwendung anvertrauet. Um beide in unverrücklichem Gleichgewicht zu erhalten, entsagten die Herzoge allen, dem SchuldentilgungsSystem bisher oft so hinderlichen ArrestVerfügungen und Einmischungen; hingegen wurden die Amtleute zur executivischen Beitreibung aller Restanten ohne Ausnahme auf iederzeitige Anzeige des Ausschusses ein für allemal angewiesen. Die Landsteuer ward darauf (27. Sept.) eingefodert und (seit 5. Nov.) von dem Ausschusß berechnet, nachdem dessen bisherige Rechnung von der Landschaft, durch ihre Rentmeister (Siegsm. von Eislefeld und Gabr. Brüggemann) und Deputirte (14 Edelleute und 8 Landstädte) aufgenommen und, im Namen gesamter Ritterschaft und Städte, von 28 Edelleuten und 8 Landstädten (6. Nov.) zu Sternberg quitiret x).

M 2

No:

x) Frank's X. B. S. 44, 68, 83, 86, 92, 94, 95. H. Joh. Albrechts und Ulrichs f. M. Ausschreiben an die Geistlichen, auch Pfand- und LeibBedingsInhaber, wegen des rückständigen HülfsGeldes

- 1557
Kost-
ckische
und
1558
- Kostock hatte zu diesem SchuldenAbtrag auf dem Landtage zu Sternberg nur 24000 fl. übernehmen wollen, doch auf dem folgenden Güstrow'schen Landtage sich, (1. März) unter landesfürstlicher Einwilligung, mit der Landschaft zu 80000 fl. vereinbart. Die Bürgerschaft wollte aber an dieses Erbieten ihres Abgeordneten nicht gebunden seyn; der Bürgermeister ward, wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht, (18. Apr.) abgesetzt und klagte darüber beim KammerGerichte. Wie demnächst die Strafe, wegen der (1557) vertriebenen Prediger hinzu kam, die Herzoge auch, wegen eigenmächtiger Beibehaltung der MalzAccise, beim ReichskammerGerichte Klage gegen die Stadt erhoben, und wegen der willkührlichen Reformationen des Raths noch mehrere Ursache zur Unzufriedenheit zu haben glaubten; lies sich zwar die Stadt vom K. Ferdinand (27. Jun.) einen Schutz- und GeleitsBrief gegen alle besorgliche Gewaltthätigkeiten ertheilen: sie bequeme sich aber dennoch zu dem vorhin verglichenen Beitrag, mit 5000 fl. VerzugsZinsen. Beide Herzoge gaben ihr dagegen, für sich und ihre jüngeren Brüder, (23. Dec.) zu

Geldes, Güstrow, d. 30. Jan. 1560; Ebenderselben SpecialRevers, wegen der Bekümmerungen, Güstrow, d. 25. Sept. 1561. *Mspta.* Ausführl. Betrachtungen, 155, 156. Beil. Feststehender Grund, 151. Beil. Letztes Wort, 100. Beil. Spaldings LandesVerhandlungen, S. 25. ff. Die Klagen des Ausschusses über rückständige Beiträge von den dissseitigen Gütern der Stifter und Kapittel zu Schwerin, Ratzeburg, Havelberg, Lübeck, Kostock, der Klöster Himmelpfort, Reinsfeld, Ribniz, S. Johann zu Lübeck und der Stadt Wittstock währten dennoch (1564) fort. (*Mspt.*)

zu Güstrow einen Revers, worin sie diese freiwillige Hülfsleistung, bei künftigen ähnlichen Bedürfnissen, den Privilegien der Stadt für unschädlich erklärten, sie bei diesen und bei der Augsburgerischen Confession zu schützen verhiessen; sie entsagten zugleich der Klage wegen der MalzAccise, nachdem die Stadt sich deshalb unter fürstlicher Bewilligung mit der Landschaft verglichen hatte; alle ihre andre Streitigkeiten wurden, mit Vorbehalt des Besizes ihrer landesherrlichen Befugnisse über die Stadt, deren Kirchen und Schulen, einer gütlichen Beilegung überliessen y). Eine ähnliche Versicherung künftiger Unschädlichkeit und landesfürstlicher Schußleistung erhielt zu gleicher Zeit die Stadt Wismar, als sie, nach einigem Aufenthalt ihres Antheils der doppelten LandBede, (1600 fl.) sich mit der Landschaft über einen zinsbaren Beitrag von 50000 fl. Hauptstuhl, unter fürstlicher Einwilligung, verglich z).

Wis-
marsche
Quote.

1558

1560

Ueber die Aufbringung der Klostockischen 85000 fl. entstunden neue innerliche Unruhen, weil die Bürgerschaft solche, aus dem Vorrath

Klostocki-
sche Unru-
hen.

M 3

der

y) Franke X. B. S. 50, 68. Lindenberg L. IV. p. 126. Kaiserl. Schutz- und Geleits-Brief d. a. 1559, Impress. Lünigs N. N. P. special. Cont. IV. II. Forts. S. 702. Verschreibung der Stadt Klostock auf 80000 fl. Münze an die Herzoge vom 22. April 1561 (Orig. im herzogl. Archiv.)

z) Schreiben des Ausschusses der Lande Meckl. Wenden und Stargard an den Rath zu Wismar, Güstrow 26. Jul. 1555, und Schwerin 24. März 1558; H. Rescript an den letzteren, v. D. Bredenhagen, 29. Jun. 1558, (in den L. E. Acten 1623, S. 920, 925) Mspta. Senkenberg selecta T. II. p. 515. Feststehender Grund, 152 Beil.

der Kammerei zu bestreiten kostete, die statt dessen mit 30000 fl. Schulden aus dem Dänischen Kriege beschweret war. Der Rath wollte dazu eine neue Bier- und Weinaccise einführen; die Bürgerschaft aber foderte, statt dessen Rechenenschaft von den Kammereieinkünften, drang auf Zurückgabe und zweckmässigere Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter, auf wirthschaftlichere Benutzung der Stadt- und Hospitalgüter, auch auf die Zulassung neuer Sechsziger a). Der suspendirte Superintendent Kittel mischte sich ohne Beruf in die Unruhen mit einer aufwiegenden Predigt und mußte dafür, auf Ulrichs Befehl, von dem Rath und der Bürgerschaft seines Dienstes entsetzt und aus der Stadt, wie aus dem Lande, verwiesen werden. Als dieser Befehl nicht sogleich vollstreckt ward, lies der Herzog drei Rathsh deputirte, die sich seiner annehmen wollten, und einiger Rostockischer Bürger Waaren zu Güstrow und Bukow mit Arrest belegen, und nicht eher, als nach der (1. Oct.) erfolgten Partitionsleistung (23. März) entlassen. Es kam darüber zu einem Schriftwechsel zwischen dem Rath und dem Herzoge beim Kammergericht; Kittel war inzwischen zwar (10. Nov.) mit Johann Albrechts Bewilligung wieder nach Rostock, als akademischer Lehrer gekommen; doch blieben alle Verwendungen für seine Wiedereinsetzung in die Superintendenz bei dem H. Ulrich ohne Eindruck b).

Bei

a) *Chytraeus* L. XX. p. 522. *Lindenberg*. p. 127, 128.

b) *Rostocker Pivvas* 1738, S. 592; 1740, S. 726. 727. *Baumeister*, p. 1593, 1595, 1598, 1601, 1611, 1617, 1621, 1641, 1654.

Bei der, im Güstrowschen Revers vorausgesetzten allgemeinen Steuer hatte man, in Befolg des Wismarschen Vertrags und des Ruppinschen Nachspruchs, ohne Zweifel auch auf das Stift Schwerin gerechnet. Allein hier nahm das bisherige SteuerVerhältnis eine andere Wendung, als (21. Oct.) der beim KammerGerichte rechtsabhängige ExemtionsProces (in possessorio summario) dahin entschieden wurde: daß der Administrator, als ein sonderbarer Stand des Reichs, dessen Steuern und Anlagen seit dem Anfange des Rechtsstreits, wie für die Zukunft, unmittelbar bezahlen sollte. H. Ulrich verwahrte sich dagegen durch eine Protestation, beide Herzoge setzten den ExemtionsProces (in petitorio) fort und ließen das Stift Schwerin fortwährend unter die eximirten Reichsstände berechnen. Um inzwischen der Execution auszuweichen, bewilligten (10. Nov.) das Domkapittel und die StiftsStände ihrem Administrator eine ausserordentliche Steuer zum nochmaligen Abtrag der rückständigen Reichshülfsen; er gab ihnen dagegen (13. Febr.) zu Büßow einen Revers: daß diese freiwillige Hülfsleistung ihren Privilegien unnachtheilig seyn und sie zu künftigen ähnlichen Beiträgen nicht verpflichtet, sondern bei den gewöhnlichen LandBeden gelassen und, ausser ihrer freien Bewilligung, mit höheren Anlagen in Nothfällen nicht belästiget werden sollten c).

Schwerinischer
Exemtions-
Proceß.
1561

1562

1564

1568

1562

1563

M 4

Je

c) Hist. Nachricht v. d. Verf. des Fürst. Schwerin, S. 29. Beil. G. Thema. I. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, S. 76, X, XIV. Beil. § 13. Actenmäßige Nachricht, 1749, zweite Fortsetzung, Beil. 67, D. Pfeffinger ad Vitriar. ius publ. T. II, p. 1046.

Spanische
Schuld-
forderung.

Je öfter der langsame Gang der einheimischen Schuldentilgung den H. Johann Albrecht in Verlegenheit setzte; desto aufmerktsamer ward seine noch immer unbefriedigte Schuldforderung an das Spanisch-Burgundische Haus hervorgesucht und kein irgend zugänglicher Kanal, um sie geltend zu machen, unbenuzt gelassen. Seit Karls des V. Abgange hielt man sich an seinen Nachfolger in der Spanischen Monarchie und in den Burgundischen Erblanden, wegen iener, von seinem Vater und der Königin Maria anerkannten Schadensrechnung. Mit einer beifälligen Belehrung zweier berühmten deutschen Rechtsgelehrten (Modestin Vistoris und Jacob Thoming) und einem Vorschreiben K. Ferdinands an Philipp den II. in der Hand, lies der Herzog am Spanischen Hofe durch den H. Erich von Braunschweig, so wie bei diesem durch den Lt. Hubert Sieben, bei der Niederländischen Gouvernantinn H. Margarethe von Parma und dem Cardinal Granvella durch Gesandte, (Friederich von Speet und Andreas Hoen) demnächst bei ihrem Nachfolger dem Herzog von Alba in Brüssel und endlich, mit Hülfe eines neuen Vorschreibens K. Maximilians des II., unmittelbar zu Madrit (durch seinen Secretär Bartholomäus Gryphius) um die Bezahlung dringend sollicitiren. Allenthalben war man freigebig genug mit Bertröstungen, nirgends aber mit thätiger Erfüllung d).

1559

1563

1569

Nicht

d) Schulz v. d. Spanischen Schuldf. beim Gerdes, S. 602: 604. Von des Secr. Gryphius Mission nach den Niederlanden (1567) S. Kosterker Entw. 1738, S. 382.

Nicht glücklicher war Johann Albrecht mit einer andern Finanz-Operation: unter seines SchwiegerVaters Vorschub, mit noch größeren eignen Kosten, hatte er zu Memel zwei große Schiffe ausrüsten lassen, die von Wismar für seine Rechnung mit hiesigen Producten directe auf Lissabon befrachtet wurden, und von da Levantische Waaren hieher zurückbringen sollten. Beide scheiterten auf der Rückfahrt und, mit ihren reichen Ladungen, alle Aussichten auf die Vortheile des ganzen kostbaren Plans e).

In Gefolge des Jüterbockschen Abschiedes, waren (11. Febr.) von beiden Herzogen 4 adliche und 4 gelehrte Rätthe (Nchim Kiebe zu Schönhausen, Georg Blankenburg zu Wolfshagen, Cuno Hahn zu Basedow, Joachim Kruse zu Barchentin; die beiden Kanzler Balthasar von Wolde zu Neverin und Gies. Gieseler, der Fiscal Lt. Erasmus Behm und David Pfeiffer,) als Austrägal-Richter bevollmächtigt; beide Partheien übergaben, beantworteten und vertheidigten ihre wechselseitigen Ansprüche auf das weitschweifigste. Johann Albrechts (22) Beschwerden betrafen, ausser einzelnen Domainen, Jagden, Zöllen, Ablägern und Gerechtigkeiten, hauptsächlich die unterbliebene Kirchen-Verbesserung im Stift Schwerin und Erstattung der Hälfte seiner Verwendungen auf die dortige Schule; (6578 Thlr.) die Behinderung des Ausschusses in der freien Disposition über die Steuer-Auskünfte; die Erstattung der halben Kosten zur Etablierung des Prinzen Christoffs in Lief-land, (23,438 Thlr.) auch zum Besuch des

Levan-
tisches
Handlungs
Project.

1563

1567

1571

Mecklen-
burgische

1562

Austrägal-
Instanz.

e) *Mylius* beim *Gerdes*, S. 278, 286, 293.

1563

Müßburger Reichstages (1559); die Theilung der Haus-Artillerie auf dem Schlosse zu Plau, u. s. w. Ulrich verlangte dagegen die Kosten seines Beilagers, die gemeinsame Verwahrung des Archivs, die Theilung der Kostbarkeiten und des Silberwerks beider vorigen Herzoge, den Bau eines Leibgedings-Hauses für seine Gemahlin zu Grabow; er beschwerte sich zugleich über manche Beeinträchtigung des Stifts Schwerin, über die einseitige Befestigung des Schlosses zu Dömitz, über die Excessen der vormaligen Soldaten seines Bruders in den Aemtern Boizenburg und Grevismühlen. Die mehrsten Gegenstände wurden von den niedergesetzten Räten in Güte verglichen und nur wenige, bis auf herzogliche Ratification, rechtlich verabschiedet f). Durch den Tod der Herzogin Anna, (19. Jun.) fielen deren bisherige Leibgedings-Aemter Lübz und Crivitz, in Gefolge des Ruppinschen Nachspruchs, an Johann Albrecht zurück; worauf er von deren einstweiligem Aequivalent (31. Jul.) seinem Bruder Goelosen herausgab und Dömitz behielt. Beide erstere wurden zum künftigen Witthum seiner Gemahlin, und dem H. Ulrich zu gleichem Zweck, statt Grabow und Grevismühlen, das Amt Neukalden, das halbe Amt Bredenhagen und Bredensfelde im Amt Stargard angewiesen g).

1567

Um

f) Franks X. B. S. 96. ff. 119; 127. Reccesse der niedergesetzten Räte v. D. Neubrandenburg d. 24. Febr. 4. Sept. 1562, 13. May 20. Sept. 1563, Güstrow d. 31. Aug. 1562; H. Ulrichs Revers vom 24. Aug. 1562. (Orig. im herzogl. Archiv.)

g) Mylius S. 287. Hederich p. 1668. Noch nach dem Tode der Herzogin schickte ihr (14. Jul.) der Kardi:

Um dem ersten Vorwurfe seines Bruders ab-
 zuhelfen, nahm Ulrich darauf Bedacht, den Dom
 zu Schwerin auf protestantischen Fuß zu reformi-
 ren: in Gefolge des Wismarischen Vertrags,
 bestellte er zu Schwerin einen evangelischen Stiffts-
 Superintendenten, Dr. Wolfgang Peristerus
 und legte durch denselben (April) im Dom eine
 eigne StifftsSchule an, deren erster Rector M.
 Georg Iseberg war. Zur Verwaltung der geist-
 lichen StifftsJurisdiction, errichtete er, nach einer
 (3. Oct.) mit dem Domkapittel verabredeten Con-
 sistorialOrdnung, ein StifftsConsistorium
 zu Schwerin. Zur Unterhaltung und Besoldung
 dieser Kirchen- und SchulBedienten gab das
 Domkapittel, nach einer mit dem Administrator ver-
 glichenen Reformation, demselben (12. Febr.)
 einen Theil seiner Güter und Hebungen, aus der
 Lüneburger Sülze und dem Amte Grevismühlen,
 zu Hülfe h). Im Stifte Rakeburg ward, unter
 Beförderung des DomProbsts Ludolf von Schack,
 nun auch die evangelische Religion eingeführt und
 ein

StifftsRe-
formation
15651564
zu

Schwerin.

1565

1567

1568

und

1566

Rakeburg.

KardinalBisch. Otto von Augsburg ein geweihtes
 PaterKoster und erbat sich dafür einige Schwerin-
 sche Reliquien (*Mspt.* im h. Archiv zu Schwerin.)

- h) „H. Ulrichs Bedenken, wie es mit dem Stift
 Schwerin zu ordnen, daß demselben seine Gerech-
 tsame gelassen und doch die Misbräuche abgeschafft
 werden, zu Gottes Ehren und der Kirche Bestes,
 in *Westphalen* Dipl. Mecl. ad. a. 1565, p. 1142;
Ibid. p. 1145, ad a. 1568. Zederichs Schwe-
 rinsche Chron. S. 170, 43; Chron. Suerin; ad
 a. 1565, 1567, in *Westphalen*, T. III. p. 1668;
 Bischöfliche Historie, beim Gerdes, S. 487.
 Ehemal. Verhältnis, XV. Beil. § 2.

ein lutherischer Prediger (Georg Usler) daselbst bestellt i).

1563

Aufstand in
Kostock.

In Kostock setzten die Sechsziger, mit einem Syndicus (Friederich Roth) an der Spitze, der Gewalt des Raths immer engere Schranken. Man nahm ihm die Schlüssel der StadtCasse, des Rathhauses und der Thore; zur Aufbringung der StadtQuote an der Landsteuer, ward eine Kopf- Haus- und Vermögenssteuer eingeführt; der Rathsyndicus Dr. Matthäus Köfeler mußte (4. May) so lange in Arrest, und der Rath selbst (10. May) auf der Schreiberei eingeschlossen bleiben, bis er, nach vergeblicher Verwendung des Wismarschen Magistrats und der Kostockischen Geistlichkeit, (11. May) alles verlangte bewilligt und den vormaligen Bürgerbrief (6. May) bestätigt hatte. Der Rath klagte über diese Insurrectionen bei den Landesherren: zum Versuch einer gütlichen Unterhandlung schickte Johann Albrecht (5. Jul.) Commissarien (den Ritter Friederich von Speet und den Lt. Hubert Sieben) nach Kostock; eine von der Universität und der Geistlichkeit versuchte Privatvereinbarung ward beiden Theilen untersagt. Weil statt dessen die gerichtlichen Verhandlungen (Aug.) zu Schwerin (25. Jan.) zu Güstrow, auch mehrere vergebliche Vorbescheide zu Güstrow und Doberan k) den Rath und die Bür:

1564

i) *Chytræi* L. XXI. XXIX. p. 566, 844. *Thuani historia* L. XXXVIII. p. 775.

k) *Bacmeister* p. 1599, 1602, 1614, 1648.
„Unterricht wo man 1) das Kopfgeld und 2) von Renten und Egendomen, up der Stadt Freiheit belegen

Bürgerschaft nur mehr gegen einander erbitterten; so bewürkte der Dr. Köfeler, (izt herzoglicher Rath,) bei dem K. Ferdinand und, nach dessen Tode bei Maximilian dem II. (29. Jan.) einen Auftrag an dem H. Johann Albrecht: die Kostockischen Händel gütlich oder rechtlich beizulegen, nöthigenfalls den ungehorsamen Theil mit gewaffneter Hand zur Folgeleistung anzuhalten. An die Sechziger ergiengen zugleich kaiserliche Abmahnungs- und Paritorbefehle, so wie an den Nieder-Sächsischen Kreis (10. May) ein eventualer Manutenez-Auftrag. Aber alle commissarische Versuche wurden von der Bürgerschaft abgelehnt, weil H. Ulrich, über diesen Vorzug seines Bruders eifersüchtig, den Sechzigern jede Einlassung vor der Commission untersagt hatte. Eine Wirkung davon war: daß die Sechziger, ohne das kaiserliche Verbot, oder des Herzogs Ermahnungen und Drohungen zu achten, dem Rath die Administration der Stadt- und Hospital-Güter nahmen, einen eignen Hauptmann darüber (3. März) bestellten und selbst einen Theil der Gerichts-Gewalt mit mehreren Zweigen des Stadt-Regiments an sich zogen.

Kaiserliche
1565
Commis-
sion

Um diese Unruhen auftragsmäßig mit Nachdruck zu dämpfen und das Ansehen des Magistrats wieder herzustellen, zugleich aber auch die Stadt für

in
Kostock.

legen — und 3) van allen andern Gubern buten u. binnen Kostock, by sinem Ede den 10osten Pennig, welker vom E. Rade und der Gemeine tho samlen bewilliget worden, in de Riste stecken schall 1563.“ (Nettelblatt von Kostockischen Schriften und Urkunden, S. 56.) Wetkens Gesch. der St. Kostock, beim Ungnade, S. 1050 ff.

für ihre Widerseßlichkeit zum Gehorsam und zur Strafe zu bringen, lies Johann Albrecht, ohne Vorwissen seines Bruders, in Einverständnis mit dem Mkr. Johann von Küstrin, Soldaten werden, um die Stadt, nach einer geheimen Verabredung, zu überrumpeln. Mit der bei Neustadt, unter seinem Marschall Keimar von Winterfeld, zusammengezogenen Reiterei kam er selbst (18. Oct.) in der Nacht vor der Stadt und fand den bestellten Zugang offen. Weil aber das Fußvolk, unter dem Obersten Lazarus Möller, von Ribnik und ZwanteBustrow nicht eintraf, und die Strassen in der Stadt mit Ketten versperrt waren, konnte der Herzog mit seinen Reitern nichts ausrichten, sondern bezog (19. Oct.) ein Lager bei Pölchow, lies seine Mannschaft in die Rostocker Dörfer verlegen und begnügte sich, die Stadt zu blockiren. Diese machte zwar VerteidigungsAnstalten; unter Vermittelung eines Professors und eines Rathsherrn, (Lorenz und Lambert Kirchhofs) kam es aber bald zu einer Capitulation mit den Abgeordneten des Rathes und der Bürgerschaft. Der Herzog versprach, (27. Oct.) auffer einer allgemeinen Amnestie, die bürgerlichen Streitigkeiten commissarisch zu untersuchen und rechtsbillig zu entscheiden, hingegen die Stadt bei ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gütern zu lassen, auch nur mit einer mäßigen Anzahl Reuter und Knechte, die für Geld zehren und niemandem Schaden zufügen sollten, ohne Präjudiz für seinen Bruder, einzurücken und bei diesem deshalb die Stadt zu vertreten: die Stadt versicherte ihm dagegen die Defnung ihrer Thore und allen, ihrer LandesObrigkeit schuldi-

Polchow:
sche Capi-
tulation.

gen

gen Gehorsam. Sobald der Herzog (28. Oct.) mit einem Theil seines Militairs (400 zu Pferde und 500 zu Fuß) in der Stadt war, machte er den Anfang seiner Auctorität damit: daß er (31. Oct.) den alten Bürgerbrief, mit dessen (1563) erzwungener Bestätigung, und ein von den Sechszigern (1563) gemachtes Regulativ ihrer Amts-Berichtungen cassirte, sich die Schlüssel der Stadt-Casse mit dem Stadt-Siegel ausliefern lies, und den Rath wieder in seine vorige Activität setzte. Beide Partheien wurden über ihre wechselseitigen Beschwerden vernommen, Thore und Wälle aber (seit 2. Nov.) von den herzoglichen Soldaten bewacht. Die gefoderten (73600 Thlr.) Kosten behandelte der Rath zu 60000 fl. SilberMünze, zu deren Aufbringung, auffer einer erhöhten BierAccise, (2. Dec.) der hundertste Pfennig eingefodert ward. Zu mehrerer Sicherheit lies der Herzog (24. Dec.) die ganze Bürgerschaft entwaffnen und ihre Gewehre aufs Neuenhaus bringen; verschiedene der unruhigsten Sechsziger wurden am Gut und einige am Leben gestraft, wobei es auch nicht an militärischen Excessen fehlte 1).

Ulrich

1) Chytraeus, L. XXI. p. 555, 556. Thuanus l. c. p. 772. Luc. Bacmeister historica narratio eorum, quae in obsidione vrbis Rost. et Principe Jo. Alb. praesente, acciderunt. (Rost. Erwas 1742, S. 289.) Pötters Sammlungen, III. St. S. 26. Wetken a. a. D. S. 1068, 1078. Mylius ad a. 1565, S. 280, 281. Die cassirten Originale sowohl des erneuerten Bürger-Briefes, als des Regulativs der Sechsziger vom 11. May und 2. Sept. 1563, im herzogl. Archiv zu Schwerin.

Mecklen-
burg
contra
Mecklen-
burg.

Ulrich war über dieses ganze einseitige Verfahren seines Bruders gegen eine gemeinschaftliche Stadt desto unruhiger und mit beiden desto unzufriedener, iemehr er besorgen durfte, daß Johann Albrecht, unter dem Schein der commissarischen Auctorität, durch den privativen Besitz der Stadt, seine fortdauenden Theilungsansprüche geltend machen mögte. Er verbot der Stadt alle einseitige Verhandlungen und warb ebenfalls Soldaten, die zu Bülow einquartiert wurden. Nach vergeblichen Beschiekungen und Unterhandlungen, suchte er, in Gefolge einer Vereinbarung mit den Abgeordneten des KreisObersten H. Adolfs von Holstein und der Stadt Lübeck (8. Nov.) zu Boizenburg, bei dem NiederSächsischen KreisConvent zu Braunschweig (10. Dec.) Hülfe. Der Erfolg war, daß der KreisOberste mit den aufgebotenen KreisTruppen in Boizenburg einrückte. Auch beim kaiserlichen Hofe hatte er sich über seine Ausschließung von den Wirkungen eines an beide Herzoge (23. Mär, 13. Jul.) erlassenen gemeinsamen Auftrags, so wie der Rath über die capitulationswidrige Vorenthaltung einiger, bei der Belagerung besetzten StadtGüter, beklagt. Wie daher Johann Albrecht, durch seinen Rath und Agenten Dr. Chilian Goldstein, (aus Halle) von seinem Verfahren Bericht abstaten lies, ward in Wien die ganze, ohne Vorwissen des KreisObersten unternommene Thätlichkeit, (1. Dec.) als eine voreilige Ueberschreitung der kaiserlichen Commission, des Landfriedens und der Wormser ExecutionsOrdnung, gemisbilligt; der Monarch befahl, seine Soldaten unverzüglich abzudanken und alle Ausschweifungen derselben zu verhüten, hinge:

hingegen die eingezogenen Stadtgüter zurückzugeben und die Rostockischen Privilegien zu beobachten. Die Irrung im fürstlichen Hause sowohl, als in der Stadt Rostock ward an den Braunschweiger Kreistag verwiesen, um sie durch eine Deputation desselben, mit Zuziehung kaiserlicher Commissarien und beider Herzoge, an Ort und Stelle zu untersuchen und gütlich beizulegen. Damit auch Johann Albrecht nicht, zum Besten des gefangenen Prinzen Christoffs, sich in eine Verbindung mit Schweden gegen H. Ulrich und dessen Schwager den König von Dänemark einlassen und dadurch den kriegsständischen Krieg nach Deutschland ziehen, folglich die vom Reiche in dem Türkenkriege erwartete Hülfe rückgängig machen mögte; ward ihm verboten, dem König von Schweden Truppen oder Kriegsbedürfnisse zuzuführen. Des Herzogs Entschuldigung ward nicht angenommen, sondern der kaiserliche Befehl erneuert m).

In

m) *Chytraeus*, p. 556. *Thuanus* l. c. p. 772, 773. *Mylii annal.* S. 283. *Frank X. B. S.* 146. Originalakten im h. Archiv zu Schwerin. Zur Beendigung des Dänisch-Schwedischen Krieges, war zu Rostock (1563) von Ruhr-Sachsen und Hessen ein vergeblicher Congres (24. Aug.) gehalten, wobei sich auch von Spanien, Schweden und Braunschweig Gesandte einfanden; ein neuer Congres ebendasselbst (1564) ward zwar vom Kaiser, den Königen von Böhmen, Dänemark und Polen, Ruhr-Sachsen, Braunschweig und der Stadt Lübeck zahlreich beschickt, aber von Schweden unbesucht gelassen und dadurch vereitelt. (*Chytraeus*, p. 541, 542, 543. *Willebrandts hans. Chronick* S. 177. *Rostocker-Ltwaas*, 1740, S. 206.)

Neue kaiserliche
Commissi-
on in
Kostock.

1566

In dessen Gefolge kamen zwei kaiserliche Commissarien (der Niederlausitzische Landeshauptmann Gr. Bogislav Felix von Hassenstein und Ernst von Rechberg), mit des Kurf. Augusts von Sachsen und der Niedersächsischen Kreisstände Gesandten, (31. Dec.) nach Kostock, und verlangten von Johann Albrecht zuvörderst die Abdankung seiner Soldaten. Um ihrer Beibehaltung den Vorwand der fortdauernden innerlichen Unruhe und der Vollstreckung des kaiserlichen Auftrags zu nehmen, stiftete der erste Commissarius (22. Jan.) eine scheinbare Ausöhnung zwischen Rath und Bürgerschaft. Aufgebracht hierüber, lies der Herzog, aus Besorgnis geheimer Cabalen, (23. Jan.) zwei vorzüglich verdächtige Werkzeuge der Bürgerschaft gefänglich einziehen, doch auf Vorbitte des kaiserlichen Gesandten bald wieder entlassen.

Vergleichs-
Handlun-
gen.

Um dagegen dem andern Gegenstand der neuen kaiserlichen Commission auszuweichen, bot er selbst dem H. Ulrich, unter Vermittelung der Landräthe, einen Vertrag an, und bewilligte ihm (4. Febr.) gleiche Besetzung der Stadt mit dessen Truppen, die Beeidigung beiderseitiger Völker und die Abdankung der überflüssigen, die gemeinsame Bewahrung der Stadt Schlüssel, gleiche Erhebung einer Summe von 60000 fl. Kriegskosten, (mit Vorbehalt des von Johann Albrecht ausserdem verwandten) gleichen Antheil an seinen Ansprüchen wegen der Steuern, Strafen und Bewilligungen der Stadt, und gemeinsame Unterhandlungen mit derselben. Unter Auctorität der kaiserlichen Commissarien, versicherten beide Herzoge (5. Febr.) einander: ihre Kriegsvölker demnächst

aus

aus Rostock zu entlassen und keine mehrere anzuzwerben; Johann Albrecht wollte dagegen seinem Bruder in dessen Ansprüchen an Rostock nicht hindern, auch ihn wegen der verwandten Kriegskosten befriedigen; in dessen Ermangelung behielt sich dieser den Recurs an den Kaiser, mit allen Wirkungen des Braunschweiger KreisAbschieds, vor. Johann Albrecht lies nun seinen Bruder mit dessen Truppen (7. Febr.) in die Stadt, auch seine eigenen ihm schwören. Die Stadt, bequeme sich, (15. Febr.) auch ihm Abbitte zu leisten und 60000 fl. zu bezahlen; er versprach dagegen, seine Soldaten abzudanken und der Stadt Privilegien zu bestättigen. Seitdem wurden die von Johann Albrecht (31. Jan.) eröffneten Unterhandlungen mit dem Rath und der Bürgerschaft über die RechnungsAblegung, über die Verwaltung der StadtGüter, die Gerichts- und PolicenyOrdnung und andre streitige Gegenstände, unter beider Herzoge Vorsiß fortgesetzt.

Die kaiserlichen und KreisGesandten giengen, wie solchergestalt der Zweck ihrer Mission von selbst wegfiel, (20. Febr.) wieder ab; und Johann Albrecht schickte statt dessen seinen, bisher vorzüglich in dieser Sache gebrauchten Rath Friederich von Speet an den kaiserlichen Hof. Zu mehrerer Sicherheit, lies er (25. Febr.) an der mittäglichen Seite der Stadt eine Bestung aufführen: der rathlichen Gegenvorstellung ungeachtet, ward dieser Bestungs-
bau.

Bau mit ununterbrochener Thätigkeit fortgesetzt, nachdem beide Herzoge sich wegen der Anlegung, Unterhaltung und Besetzung der Bestung, (18. Febr.) vereinbart hatten. Die Stadt sollte (3. März) dazu Hülfleistung, auch die Hälfte einer

verdoppelten BierAccise bewilligen: wie Rath und Bürgerschaft diesen Antrag verboten, ward der letzteren von neuem alles Gewehr abgenommen; worauf beide Herzoge, mit Hinterlassung einer militärischen Besatzung und Gewalthabender Rätthe (7. März) Rostock verliessen n). Inmittelst hatte auch die vorhin (1564) angefangene, aber wegen verschiedener Schwierigkeiten von Seiten des Raths, unterbrochene Kirchenvisitation, (17. Febr.) unter Direction 5 herzoglicher Land- und Hofräthe (Curt von der Lübe, Joach. Krause, Lüdke Basewitz, Joach. Wopersnow, Lt. Hub. Sieben) des Güstrowschen und des Wismarschen Superintendenten, (Becker und Wigand) mit Zuziehung eines Rostockischen Rathmanns, ihren Fortgang o).

Ulrich

n) Wetken a. a. O. S. 1079, III 5. Hederich p. 1668. Chytraeus, p. 558. Thuanus, p. 773. Lindenberg, p. 129. Nettelbladt von Rostock. Schriften und Urkunden, S. 49. Originalia d. d. 4, 5, 18. Febr. 1566, im h. Archiv zu Schwerin. In der Erläuterungsvereinbarung sorgten zugleich die Commissarien dafür, daß beide Herzoge ihre Theilungsstreitigkeiten, mit Zuziehung der Ritterschaft und Städte, einer gut- oder rechtlichen Entscheidung des Kaisers oder dessen Commissarien, und ihre übrigen Irrungen der LitisPendenz überlassen mußten.

o) OriginalvisitationsProtocolle im h. Archiv zu Schwerin. Des Wismarschen Superintendenten Wigand Vorschreiben an H. Joh. Albrecht in der Rostocker Angelegenheit (23. Febr.); Einiger Rostockischen Prediger abgefoderte Erklärung über die Lehre von der weltlichen Obrigkeit (20. Febr.) 1566, in Schröders evang. Meckl. S. 497, 504. Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 241.

Ulrich gieng nun, in Begleitung der Doctoren Chytráus und Wigand, zu R. Maximilians erstem Reichstag (5. April) nach Augsburg; (29. Apr. : 14. Sept.) Johann Albrecht beschickte denselben durch Gesandte (Berth. von Mandelsloe und Dr. Adr. Albinus) p) und eilte nach Königsberg, (16. März) um seine Schwester, die (seit 1564) durch Vermittelung des Königs von Polen, des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Preussen, mit dem ersten H. Gotthard von Kurland versprochen und igt (10. März) vermählt war, (26. März) bis Memel zu begleiten. Von diesem lies er sich zugleich (24 März) die EventualSuccession in Kurland, mit der Zurückgabe des Erzstifts Riga, versichern. Eine Preussische Zeitlang blieb er noch in Preussen, um seines alten SchwiegerVaters häusliche Angelegenheiten in Ordnung zu erhalten. Er errichtete mit ihm (8. May) einen erblichen Vertrag, der die Absicht hatte, beiderseitige Lande und Leute kräftigst zu vertheidigen; zugleich übernahm er die Aufbe- wahrung und Vollstreckung des Preussischen Testaments und kam (8. Jun.) darauf wieder nach Schwerin. Doch lies er, zur Wahrnehmung seines Interesse bei dem schwachen Herzoge, den Professor Dr. Laur. Kirchhof als Gesandten in Königsberg zurück; dieser suchte in einem neuen Testamente seinem Herrn die vormundschaftliche Regierung über Preussen mit andren Vorthheilen zu verschaffen, die aber in der Folge vereitelt wurden. Die Theil-

N 3

neh-

p) Wetken beim Ungnade, S. 1120. Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 241. Schütz vita Chytraei, T. I. p. 293.

nehmung an den Cabalen der Stalichischen Parthei am Preussischen Hofe, worinn er hiedurch unumgänglich verflochten wurde, zog ihm unmittelbar nachher (7. Aug.) eine Beschickung des Königs von Polen und (23. Sept) des Herzogs von Preussen († 1568) zu; sie verwickelte ihn auch in beschwerliche Kosten, für deren Erstattung er die Verwendung des neuen Kurf. Johann Georg von Brandenburg, durch Gesandte (Landrath von Krause und Hofrath Mylius) vergebens sollicitirte q).

1571

Interims
Regierung
zu Klostock.

Die heimgelassenen Rätthe in Klostock (Keimar von Winterfeld, Joach. Preen, H. Ulrichs Oberster Joachim von Holstein, Henning von Warburg, Christoff von Jasmund, Detlof Kotermond und Dr. Chilian Goldstein) machten die Vollführung des Bestungsbaues zum vorzüglichen Augenmerk ihres DienstEifers: sie liessen das Johannis-Kloster, bis auf die Kirche, welche auf Verwendung der Herzogin Elisabeth verschont blieb, und mehrere öffentliche Gebäude, auch das Kloster Marienehe, abbrechen; den Bürgern wurden die benöthigten Materialien, so wie aus den PulverMagazinen und dem Zeughause der Stadt alle KriegsBedürfnisse und Munition, weggenommen und auf die Bestung gebracht; die Bürgerschaft mußte sogar (11. Apr.) schwören, nichts thätliches wider die Bestung unternehmen zu wollen. Zur Aufbringung der neuen 60000 fl. bewilligte

q) *Mylias* ad a. 1564, 1566, 1571, S. 280, 284, 286, 292. Original v. D. 24. März 1566, im h. Archiv zu Schwerin. *Thuanus* p. 774. *Chytraeus*, p. 559, 560, *Berliner Monatschrift* 1791 S. 257, 258, 314, 316.

willigte die Stadt eine abermalige Haus- Kopf- und Vermögenssteuer; zu deren Sicherstellung führte man 2 Bürgermeister und 2 Rathmänner (2. Apr.) als Geißel nach Plau und Dömitz. Die Soldaten wurden nun (3. Apr.), bis auf zwei Fähnlein Fußvolk, abgedankt und die Bestungswerke (vor 13. Jul.) ruhig vollendet.

Eines so drückenden Zwanges ungewohnt, brachte die Stadt, nach gemeinschaftlicher Rücksprache mit den übrigen Wendischen Städten zu Lübeck, sowohl auf dem Augsburger Reichstage, als zu Wien die bittersten Klagen an den Kaiser; die Wirkungen davon waren (3. Jun.) ein Mandat zur Einstellung des Bestungsbaues und, als dieses unbefolgt blieb, (20. Sept. 19. Dec.) Citationen und Prozesse gegen die Herzoge. Diese erschienen durch ihren Gesandten (Friederich von Speet,) so wie die Kostocker durch eine zahlreiche Deputation. Zum Versuch der Güte, fanden sich die (24. Jul.) nach Kostoek zurückgekommenen Kaiserlichen Commissarien (Graf von Hassenstein und Dr. Timotheus Junge) bei beiden Herzogen (9. Jun.) zu Schwerin und (2. Jul.) zu Güstrow ein, ohne der Stadt das von diesen entworfene Ausöhnungsproject annehmlich machen zu können. Nach einem abermaligen vergeblichen Versuch der Commissarien, (von Sternberg und Dr. Junge) traf man endlich (14. 23. Sept.) zu Wismar die Auskunft: daß die Bestung, mit Vorbehalt beiderseitiger Rechte, bis zu ausgemachter Sache, im Namen des Kaisers sequestrirt wurde; ihre einstweilige Bewahrung ward, statt des anfangs dazu ernannten H. Barnims von Pommern, mit Einverständnis der Herzoge, 3

Kostoek
contra
Mecklen-
burg.

1567

1568

Sequestra-
tion der
Bestung.

Mecklenburgischen Lehnlenten (Philipp von der Osten, Berend von Plesse und Victor von Bülow) mit 15 Pferden und 20 Landsknechten, auf Kosten des Kaisers (monatlich 614 fl.) anvertrauet, der alles dieses (23. Nov.) bestätigte. Die herzoglichen Soldaten zogen nun (30. Sept.) ab, nachdem der Magistrat (29. Sept.) in einem Revers versichert hatte, während der Sequestration weder gegen die Besatzung, noch gegen die Herzoge etwas thätliches unternehmen zu wollen; doch blieb der hiesige Gesandte noch (bis Dec.) in Wien r).

- 1570 Die Hauptsache behielt am kaiserlichem Hofe ihren gewohnten gerichtlichen Schneckengang: mehrere Vorbescheide zu Wien, zu Praag und auf dem Reichstage zu Speier wurden von beider Herzoge Rätthen und Kostockischen Deputirten ohne Erfolg abgewartet; Johann Albrecht reisete selbst (20. März : 11. Jun.) nach Prag und (26. Aug. : 5. Nov.) zum Reichstage nach Speier, den auch Ulrich (durch den Rath Bouf) beschickte, um bei dem Kaiser und der Reichsversammlung eine günstige Wendung der Kostocker Angelegenheit zu sollicitiren. Wiederholte Bewerbungen der 1569 Kostockischen Professoren bei den Herzogen (4. Aug.) zu Sternberg und (Oct.) zu Wismar konnten eben so wenig eine gütliche Aufgreifung bewirken, als die Vergleichsvorschläge der 1570 Ruhrfürsten von Mainz und Sachsen, des Herzogs von Baiern, des

r) Weiken a. a. O. S. III 6; II 23. Kost. Etwas 1738, S. 533. Chytraeus, p. 559. Mylius ad a. 1566, 1567, 1568, S. 286-289. Mspta d. a. 1568, 23. Sept. 23. Nov. (in actis comitial. d. a. 1573, p. 1031, 1039.) OriginalRevers vom 29. Sept. 1568, im h. Archiv.

des Landgrafen von Hessen und der Reichsstadt Nürnberg zu Speier bei den Partheien Eingang fanden. Die Sequestratoren sollten zwar, weil der Stadt die Kosten zu lästig wurden und eine Behandlung derselben (zu jährlichen 1200 fl.) nicht angenommen ward, durch einen neuen kaiserlichen Auftrag an den Bischof von Lübeck, abgelöst werden: dessen Subdelegirte kamen auch (20. May) zu Rostock an; allein die Herzoge protestirten gegen diese einseitige Substitution und ließen die Ueberlieferung der Bestung (29. März) nicht zu; doch wurden die bisherigen Sequestratoren auf Einen (Heinrich von Oldenburg), mit 600 fl. jährlicher Besoldung, reduciret s). Der Landesherren Unzufriedenheit ward noch vermehrt, als der Rath eigenmächtig die Accise einzuhoben fortfuhr, auch ein dagegen (25. Jun.) angeschlagenes Verbot Johann Albrechts sofort wieder abreißen lies t).

1572

1570

Die Rostockischen Handel hatten dem H. Joh. Albrecht keine weitere Theilnehmung an den ausländischen Angelegenheiten verstattet. In dem Kriege zwischen Schweden und Dänemark blieb er

1565

R 5

übri:

s) *Mylius* ad a. 1569, 1570, S. 290, 291. *Henr. Brucaei* (Rect. acad. Rost.) Or. de pace ciuitati Rostoch. danda. (*Rostocker Etwas*, 1738, S. 606.) *Samml. der K. Abschiede* III. Th. S. 311. *Kaiserl. HofrathsAbschied in Sachen Mecklenburg contra Rostock*, wegen Unterhaltung der Bestung, Abschaffung der Accise, Exemption von gemeinen Bürden, auch Sequestrationskosten, v. D. Praag 17. May 1570, *Mspt.* (ex actis comital. d. a. 1572, p. 487.) *Werken* S. 1124: 1127.

t) *Chemnitz* im L. H. Joh. Albr. ad a. 1570, 22. Jun. a. d. Orig. Urf.

- übrigens neutral, ausgenommen daß er ein Schiff von Reval, weil diese Stadt unter Schwedischer Protection stand, gegen die Verfolgung der Lübecker, die sich zur Dänischen Parthei hielten, in dem Wismarschen Hafen (Golwik) in Schutz nahm, und die Waaren der Lübeckischen Kaufleute im Rostocker Pfingstmarkte mit Arrest belegen lies, der nur, auf Verwendung der kaiserlichen Commissarien, wieder aufgehoben ward. Der Prinz Christoff hatte zwar einen Versuch gemacht, durch ein MilitairEngagement bei dem König von Polen seine Freiheit zu erkaufen. Er konnte aber zu den Anwerbungs- und Ausrüstungskosten von seinen regierenden beiden Brüdern kein Geld erhalten, welches er zur Bezahlung seiner, in der Gefangenschaft gemachten Schulden, nöthiger brauchte; er mußte also sich entschliessen, statt eines Lösegeldes, seine ganze Aussicht auf das Erzbisthum Riga, mittelst einer eidlichen Verzichtleistung, (19. Febr.) aufzuopfern; dagegen verschrieb ihm der König ein jährliches Gehalt von 1000 Thaler für seine zu leistenden Kriegsdienste. Er kam darauf (20. Jun.) über Küstrin wieder bei seinem älteren Bruder zu Mirow an und nahm von dem Bisthum Rakeburg Besitz. Weil dieses aber kein hinlängliches Auskommen gewährte, trat Johann Albrecht ihm, auf Verwendung seines jüngeren Bruders Carl, (27. Jan.) die Aemter Gadebusch und Tempzin mit einer baaren jährlichen Zulage von 500 Thalern ab. Als, in Gefolge des Speiserschen ReichsAbschieds, Johann Albrecht zur KammerGerichtsVisitation deputiret wurde, übernahm der Prinz Christoff, statt seiner (Apr.) dieses Geschäft. Bei Gelegenheit der damals befürchteten Dester:

Ließän:
dische An:
gelegen:
heiten.

1566

Christoff

1569

Bischof zu
Rakeburg.

1570

1571

Dester:

Oesterreichischen Unruhen, trat er in K. Maximilians Kriegsdienste, die er auch in der Folge bei K. Rudolf dem II. fortsetzte. Zur Bezahlung seiner Schulden, bewilligte ihm die Landschaft, auf dem Landtage zu Güstrow (Oct.) 10,000 fl. u). Dem Prinzen Carl räumte Ulrich, zur hausvertragsmässigen Unterhaltung, die Aemter Wredenhagen und Neukalden mit allen Nuzungen ein; der Prinz residirte seitdem gewöhnlich zu Wredenhagen und bestätigte (18. Apr.) der Stadt Neukalden Privilegien. w).

1572

Der Kirchenfriede hiesiger Lande ward, durch die Zänkereien des aus Lübeck (4. Jul.) verabschiedeten und von Johann Albrecht (Aug.) zum Pfarrer an der Nicolaskirche zu Rostock berufenen Johann Saligers (Beatus) mit dem dortigen Ministerium, über eine scholastische Subtilität der lutherischen Abendmahlslehre, nur auf eine kurze Zeit unterbrochen. Vergebens suchten zwar landesherrliche Commissarien, (die Superintendenten Becker von Güstrow und Schermer von Neubrandenburg, ein Güstrowscher und 2 Wismarsche Prediger) in Rostock, (13. Jan.: 5. März) und eben so vergeblich einzelne Theologen (Wigand und Chyträus) den streitsüchtigen Exulanten auf den Buchstab der symbolischen Bücher zurückzuführen und

1568

Saliger:
sche Streit:
tigkeit.

1569

u) *Mylius* S. 280, 287, 289, 290, 293, 294. *Origg.* d. d. 19. Febr. 1569, im h. Archiv. *Wetken*, S. 1123. *Monatschrift* von und für Meckl. 1789, S. 1135. *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 843. *H. Joh. Albrechts Testament*, in *Stryck* *caut. testament* app. p. 141 sqq.

w) Chemnitz im L. H. Carls J. Nr. ad a. 1571, aus briefl. Urk.

und die Einförmigkeit des recipirten Lehrbegriffs wiederherzustellen. Die Herzoge ließen aber, nach damaliger Verfahrungsweise, eine entscheidende Lehrformel abfassen und beiden Theilen in einem gerichtlichen Abschiede (10. Oct.) publiciren, wodurch Saliger zur EhrenErklärung und beide Partheien zur Verträglichkeit, unter Androhung der Absetzung, angewiesen wurden. Die Strafe ward an den ersteren vollzogen; er fand dagegen in Wismar Schutz, worüber auch die hiesige Geistlichkeit mit der Rostockischen in Schriftwechsel gerieth x). Auf des H. Julius von Braunschweig Betrieb, ward unterdessen, durch den Wirttembergischen Theologen Jacob Andrea und Heinrich von der Lühe, der Antrag einer ConcordienFormel zwischen den Kirchen von der veränderten und unveränderten Augsburgischen Confession auch bei den hiesigen Herzogen angebracht und von diesen (28. Nov.) der theologischen Facultät zu Rostock vorgelegt. Doch wollten daran die Mecklenburgischen Gottesgelehrten, nach einer Zusammenkunft in Rostock (6. Jan.), keinen thätigen und entscheidenden Antheil nehmen y).

Concor:
dianformel.

1569

1570

Consistori:
um zu
Rostock.

Die schon lange vermissete Anlegung eines geistlichen Gerichts ward, durch eine mit Rath der Theologen auch Hof- und LandRäthe, abgefassete ConsistorialOrdnung, (31. Jan.) von beiden Herzogen

x) Schröders evang. Meckl. II. Th. S. 563. ff; III. Th. S. 5, 19, 31, 50, 64, 96, 108.

y) Ebendaselbst ad a. 1570, S. 40. Rost. Etwas 1742, S. 809. Schütz. vita Chytraei. T. II. p. 162, 172.

1571

zogen zur Nichtigkeit gebracht und das Consistorium (27. März) zu Rostock wirklich eröffnet; zum Fonds wiesen sie (8. Febr.) demselben die vor- maligen Rostockschen DomGüter an. Weil die Stadt Rostock schon (seit 18. Dec. 1566) ein eig- nes Consistorium hatte, so protestirte sie nebst Wismar gegen das fürstliche Consistorium und dessen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger; auch die Akademie legte (12. Jun.) eine Verwahrung dage- gen ein, weil sie im Besitz der geistlichen Ju- risdiction über ihre Mitglieder zu seyn glaubte z). Für die 6 fürstlichen Superintendenten, (mit In- begrif des Stifts Schwerin) zu Wismar, Güst- row, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubran- denburg ward (31. Jan.) zu Güstrow eine In- struction abgefaßt und jedem sein abgemessener Wirkungskreis angewiesen a). Die Rostockische Super-
 tendenten-
 Ordnung.

z) *Mylius* ad a. 1570, S. 290, 291. *Westpha- len Dipl. Mecl.* ad a. 1571, p. 1150. *H. Joh. Albrechts und Ulrichs ꝛ. N. KirchenGerichts- und Consistorii Ordnung*, MDLXX. (Rostock b. *Jac. Lucius*, 4.) *N. Samml. Mecl. LandesGesetze* II. Th. S. 649: 703. Letztes Wort, 123. *Beil. Rostocker Etwas 1737*, S. 261: 268. *Ausführl. Betrachtung* 212. *Beil. Grape evangel. Rost.* S. 137. *D. Chytraei Or. de iudiciis ecclesiasticis*, habita in primo consessu Consistorii Rost. VI. Cal. Apr. MDLXXI. (Rost. 1571, 8.) *Schröders evang. Mecl.* III. Th. S. 116, 130.

a) *H. Joh. Albrechts und Ulrichs Constitution*, wie es hinführo mit den Superintendenten, auch KirchenPersonen und Gütern und dabei befundener Mängel halber — — gehalten werden soll, *(Rostock b. Siebenbürger, 1571, 8.) Samml. Mecl. LandesGesetze*, I. Th. S. 175: 183.

Superintendentenz war (seit 1562) noch nicht wieder
 1567 besetzt. Als die Herzoge den Dr. Wigand von
 Wismar nach Rostock riefen, fand solches hier
 Schwierigkeiten, und selbst das Ministerium hat-
 1569 te die diesem (4. März) befohlene Wahl eines neu-
 en Superintendenten verboten; auch der Rath woll-
 1570 te dem Güstrowschen Superintendenten die Verwal-
 tung der ihm übertragenen Rostockischen Superin-
 1571 tendentur eben so wenig, als die Einführung eines
 neuen Probsts im Kreuzkloster, gestatten. Statt
 dessen war izt Simon Pauli herzoglicher Super-
 intendent zu Rostock b).

Zur Aufbringung des Mecklenburgschen An-
 1566 theils an den Kosten der, auf dem Reichstage zu
 Augsburg bewilligten eilenden Türkenhülfe, wa-
 ren auf einem Landtage zu Güstrow (26. Jan.) von
 der Landschaft die Mittel, durch Beiträge der Rit-
 1567 ternschaft, der Städte und der Bauern, angewie-
 sen. Hingegen von den Kosten der, auf dem Re-
 gensburger Reichstage beschlossenen beharrlichen
 Hülfe wider die Türken, welche in zwei Jahren
 bezahlt werden sollten, waren (Johannis und Mi-
 chael.) die beiden ersten Termine (8976 fl.) in Rück-
 stand geblieben; auf Anrufen des Reichsfiscals
 ward daher von dem KammerGerichte zu Speier
 (21. Oct.) der AchtsProces wider die Herzoge er-
 kannt. Auf einem neuen Landtage zu Güstrow
 (16.

b) Schröders Wismar. PredigerHist. S. 54; evang.
 Meckl. II. Th. S. 326, 529; III. Th. S. 96.
 Wigand ward darauf (1568) nach Jena berufen
 und in der Folge (1575) Pomesanischer Bischof zu
 Königsberg in Preussen. (Ebend. II. Th. S. 563,
 III. Th. S. 28, 65, 66.) Rostocker Etwas 1738,
 S. 338. Frank X. B. S. 186.

(16. Decbr.) wurden nun auch hiezu gleiche Beiträge von der Landschaft übernommen und, wie diese nicht zureichten (10. März) mit einer erweiterten Bewilligung verstärkt c). 1570

Von der (1561) bewilligten neuen Landhülfe mußte zwar der Ausschus (23. Oct.) zu Neubrandenburg beiden Herzogen und den, mit ihrer Bewilligung, dazu verordneten Mitgliedern der Landschaft Rechnung ablegen: Es waren aber damit die herzoglichen Schulden bei weitem nicht bezahlt, vielmehr aufs neue, durch die auswärtigen Reisen und Verbindungen der Herzoge, besonders in den Liefländischen Angelegenheiten, durch die Aussteuer der Prinzessin Anna, durch die Dotirung der Universität Rostock, durch die Wiederherstellungskosten der sehr verwüsteten Pfandämter, auch durch die unumgänglich vergrößerten Regierungs- und Hofhaltungsbedürfnisse, bei aller eingezogenen Wirthschaft, beträchtlich vermehrt. Zur Abbürdung dieser Last hatten die Herzoge, auf drei Landtagen zu Güstrow, die Landschaft aufs dringendste vergeblich aufgefodert. Diese benutzte den Zeitpunkt, um vorher mehrere allgemeine und besondere Wünsche und Beschwerden geltend zu machen. Durch die einstweilige Verweigerung einer so unausseztlichen Hülfe und durch die anschwellenden Zinsen, stieg die Verlegenheit der Herzoge aufs äusserste. Endlich erklärten sich die Landstände auf dem Sternberger Landtage, (4. Jun.) durch einen Ausschus (3 Landräthe, den Dom- 1567
Neue
fürstliche Schulden.
1568
1571
1572
Tilgung.

c) Samml. der ReichsAbschiede III. Th. S. 218, 251. Ausführliche Betrachtungen, 89-91. Beil. Mspt. d. 21. Oct. 1567 (aus den L. T. Acten 1567, S. 759.)

Domdechant von Schwerin, 2 vom Adel, den Mecklenburgischen Landmarschall und die Bürgermeister von Rostock, Wismar, Parchim und Neuenbrandenburg) zu einer neuen Schuldentilgung, unter der Voraussetzung: daß Niemand im ganzen Lande, folglich auch nicht Rostock und Wismar, von einem Beitrag in der allgemeinen Landesnoth erimirt, hingegen den Ständen die Verwendung mit den Restanten überlassen werde. Doch hatte sich Rostock, wegen des rechtshängigen Processes über ihre Beitragspflichtigkeit, schon vorher von den Güstrowschen LandtagsVerhandlungen ausgeschlossen und ein kaiserliches AbmahnungsRescript an die Herzoge (3. Jan.) ausgebracht d).

Landschaftlicher Beschwerden Abhelfung.

Die Herzoge mußten sich dagegen zur Befriedigung verschiedener landschaftlicher Klagen und Desiderien entschließen. Anstatt der, im Ruppinschen Nachspruch für die Landschaft conservirten Jungfernklöster, wurden izt Ribnitz (nach vereinstigem Abgang der Aebtissin Ursula) und Malchow nebst Dobbertin, der Landschaft eingeräumt, mit der Freiheit, die nöthigen Beamten, unter herzoglicher Bestätigung, zu bestellen, welche der Landesherrschaft und den, von der Landschaft verordneten Provisoren jährlich Rechnung ablegen sollten. Für die persönlichen Pflichten der Klosterjungfern ließen sie von den Rostockschen

d) Frank X. B. S. 177, 191, 227. Feststehender Grund, 18, 24. Veil. Mspt. d. d. 1572, 3. Jan. (in actis comit. 1572, S. 483.) Vertheidigte Gerechtigkeit, 68, 69. Veil. Schröders evang. Meckl. III. Tb. S. 112, 129. Leztes Wort, 119, 120, Veil.

schen Theologen eine Kloster-Ordnung, mit Zufriedenheit der Landschaft, verfertigen; und dieser blieb die Abfassung einer Haushaltungs-Ordnung für die Kloster-Güter, bis auf landesfürstliche Genehmigung, überlassen; die Herzoge begaben sich der bisherigen Frohn-Dienste, Naturalkieferungen und neuerlichen Abläger, mit Ausnahme der alten herkömmlichen Abläger, in allen 3 Klöstern. Nach dem Verlangen der Landstände, wurden diese und mehrere landesfürstliche Versicherungen auf einem neuen Landtage zu Sternberg (2. Jul.) in die Form einer Affecuration gebracht und, als ein immerwährendes Landes-Grund-Gesetz, der Landschaft zugestellet e).

Fürstliche
Affecura-
tion und

Diese bestimmte die vorhin bewilligte Steuer icht zu 400000 fl. Sie erhielt dagegen von den Herzogen, in deren und der jüngern Prinzen Namen, (4. Jul.) einen erneuerten Revers: daß mit dieser Summe vor allen andren die einheimischen Schuldsforderungen getilgt, die vom Adel und Städte ihrer übernommenen Bürgschafts-Verpflichtung entlassen, die Landstände bei ihren Privilegien und der Augsburgischen Confession, so wie insbesondre der Adel bei der Steuerfreiheit seiner Ritter-Güter, gelassen und geschüzet, die noch rück-

Reversa-
len.

e) H. H. Joh. Albrechts und Ulrichs Affecuration v. D. Sternberg, 2. Jul. 1572, in Meckl. Grundgesetzen, S. 14. H. H. Johann Albrechts und Ulrichs v. Reformation und Ordnung der Jungfrauen-Klöster, wie es darinn mit christlicher Lehr, Gebrauch des hochwürdigen Sacraments, täglichen Gesungen und anderen christlichen Uebungen soll gehalten werden (MSP. in h. Archiv.)

rückständigen liquiden Beschwerden unverzüglich erledigt, die verwickelteren (altioris indaginis) aber, zur Erörterung und Entscheidung im kürzesten rechtlichem Wege eingeleitet werden sollten. Auch diese freiwillige Hülfleistung ward den landschaftlichen Privilegien für unschädlich, folglich die Landschaft für unverpflichtet erklärt, künftig neue Bürgschaften oder Steuern, ausser der einfachen LandBede und FräuleinSteuer, nach deren vorgängiger freien Bewilligung, zu übernehmen; hingegen blieb die igt etwa noch übrige Schuld jedem Herzoge allein zur Last. Die Vertheilung, Zusammenbringung und absichtsmässige Verwendung der bewilligten Summe überlies man, nach den Wünschen der Landschaft, ihrer freien Disposition, mit den Rückständen der vorigen Landhülfe. Im Fall die obige Asssecuration nicht erfüllt würde, erhielt die Landschaft und jedes Individuum die Befugnis, die bewilligte Hülfe, bis zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung, zurückzuhalten. Die Beitragspflichtigkeit war, nach der landschaftlichen Voraussetzung, ohne Rücksicht auf persönliche Privilegien, ganz allgemein: sie erstreckte sich auf alle herzogliche Aemter, Klöster, PrinzenGüter und LeibGedinge, Unterthanen und Schutzverwandte, alle angefessene oder bürgerliche Nahrung treibende fürstliche Bediente, Geistliche und UniversitätsVerwandte, mit Inbegrif der fremden Prälaten und der beiden Seestädte. Nur das Stift Schwerin blieb davon, wegen des fortdauernden ExemptionsProcessus, bis auf freiwillige Uebereinkunft der StiftsStände mit den Mecklenburgischen, ausbeschieden f).

Um

Um diesem Reverse seine Wirkung zu geben, vereinbarten sich die Herzoge (1. Sept.) mit dem landschaftlichen Ausschusse zu Güstrow über die Mittel, zur Aufbringung der neuen Landhülfe g). Die ungehinderte Anwendung zu der bewilligten Schuldentilgung, für jeden Herzog zur Hälfte, versicherten sie der Landschaft (23. Sept.) zu Sternberg von neuem; doch blieb dem H. Ulrich von seinem geringeren SchuldenBetrag der Ueberschus vorbehalten; h) und die Steuer ward nun (1. Nov.) allgemein eingefodert i). Die Klöster Dobbertin, Malchow, (mit Vorbehalt der von Flotowschen Rechte) und Ribniß (unbeschadet der lebenswiegigen Regierung der Aebtissin Ursula) überlieferten immittelst beider Herzoge Bevollmächtigte (Hubert Sieben und Georg von Below) den 7 landschaftlichen Provisoren, gegen deren Revers wegen der vorbehaltenen Abläger (15. Oct.) k).

Contri-
bution.Landes-
Klöster

Gleichen Schritt mit der ContributionsBe- willigung und Beschwerdenhebung gieng die Verbesserung der Polizei-Ordnung. Seit deren Publication, (1562) hatte die Landschaft verschiedene Verbesserungen in Antrag und (26. Jan.) in Erinnerung

Neue
Polizei-
Ordnung.

D 2

nerung

g) Convocationschreiben für den Ausschus, 6. Jul. 1572, Mspta.

h) Feststehender Grund, 155, 183. Beil. Ausführl. Betrachtungen, 157. Beil.

i) Feststehender Grund, 37. Beil.

k) Behr. de rebus Meclenb. Lib. V. p. 802, 803. H. Joh. Albrechts und Ulrichs Instruction zur Ablieferung der Klöster Dobbertin, Ribniß und Malchow; Vollmacht der 8 Meckl. Landrätthe für die 7 Provisoren der drei Klöster, Mspta d. d. 7, 30. Oct. 1572, (aus den L. L. Acten, 1572.)

nerung gebracht. Nachdem solche von den Herzogen bewilligt und von der Landschaft (29. März) anerkannt, folglich beide darüber einverstanden waren; ließen erstere den darnach veränderten Abdruck (4. Jun.) der Landschaft vorlegen. Auch die dabei (6. Jun.) von dieser noch entdeckten neuen Verbesserlichkeiten wurden von den Landesherren (2. Jul.) genehmigt und, bei einer nochmaligen Revision, durch einen landschaftlichen Ausschuss (25 von der Ritterschaft und den 4 Städten Parchim, Güstrow, Neubrandenburg und Malchin) in fortgesetzten Conferenzen zu Güstrow (22: 30. Aug.) von dem Kanzler Dr. Henrich Husanus in die Polizei-Ordnung aufgenommen, 1) die darauf erst, (27. Jan. 1573) mit Rath und Bewilligung der Ländstände, von neuem promulgiret und in der Folge (1579) vom Kaiser bestätigt ward m).

- 1) H. Joh. Albrechts und Ulrichs Policey- und Landt-Ordnung, aufs neue übersehen, vermehret und mit J. F. G. Unterthanen und Stende Rath und Bewilligung, zu Wolfart und Aufnemunge J. F. G. Landen und Leute publicirt und ausgangen, Sternberg 2. Jul. 1572 (Kostock b. Jac. Lucius Siebenbürger MDLXXII, 144 S. 4.) Meckl. Grund-Gesetze, S. 147: 304. (Hr. Geh. ArchivR. Lovers) von der sogenannten editione spuria der Meckl. Pol. Ordnung v. J. 1572 (Monatsschrift v. und f. Mecklenb. 1789, S. 3.)
- m) Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. N. 256. R. Rudolfs des II. Bestätigung der Meckl. Polizei-Ordnung vom 9. Mai 1579 (Original im h. Archiv zu Schwerin.)

Zwote Abtheilung.

LandesVerfassung.

I. Topographie.

Bei der Eintheilung des Landes unterschied man die geographische (physische) von der politischen: die geographische (physische) von der politischen: eine ergrif die ursprünglichen Bestandtheile, woraus das Land zusammengesetzt war: das Herzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum Wenden, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaften Rostock und Stargard; diese beschränkte sich auf den näheren Gesichtspunct der zuletzt (II. Th. S. 905) von einander abge sondert gewesenen drei Regierungen der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard.

Die erstere Eintheilung ward, um desto weniger, irgend einen Theil von gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten auszuschließen, in den kaiserlichen Lehnbriefen, auch von den Landständen, bei deren Association (1523) und der Bevollmächtigung ihres Ausschusses (1555) beibehalten. Ebendieselbe lag bei der Vertheilung der geistlichen Provinzen unter die Superintendenten wesentlich zum Grunde.

Mecklen-
burgischer

Im letzteren Verstande a) gehörten zum Lande Mecklenburg: die Vogteien, Aemter und Städte Sterkberg, Crivitz, mit dem Lande Zellesen, Parchim, Lübz, Marnitz, Neustadt, Gorlosen, Grabow, Dömitz, Beuzenburg, Wittenburg, Schwerin, Gadebusch, Grebismühlen, Mecklenburg, Bukow, Schwaan, b) Ribnitz, c) Gnoien, die Städte Brüel, Rehna, Hagenow, Tessin, Marlow, Sülze, auch Rostock und Wismar, die Klöster Eldena, Doberan, d) Ribnitz, e) Rehna, Zarrentin, Neuz:

- a) Land- und Musterregister 1506, 1554, im Klüver I. Th. S. 162; Letztem Wort 97. Beil. Westphalen T. IV. p. 886.
- b) In der Vogtei Schwaan besaßen die Stadt Rostock und deren Bürger (1535) 15 Dörfer von 133 Hufen und die Karthause Marienehe 2 von 11 H. (Ausführliche Betrachtungen 141. Beil. S. 192)
- c) Im Amte Ribnitz gehörten (1535) den Fürsten 9 Dörfer von 63 Hufen, dem Kloster Ribnitz 13 von 102, der Stadt Ribnitz 2, zehn adelichen Familien 43 von 256, den Moltken im Leutenwinkel 11 von 74, den KarthäuserMönchen 3 von 21, der Stadt Rostock und den dortigen Bürgern 22 von 164, dem Kreuzkloster 2 von 10 H. (Seststehender Grund, 13. Beil.)
- d) In dem Kloster Doberan hatten die Herzoge 6 Wochen in der Fasten und 14 Tage im Herbst das Ablager, und bekamen dafür, ohne das JägerAblager (1509; 1512) jährlich 500 gute Mark baar, oder an Korn, den Scheffel Roggen zu 2 ß und Haber zu 1 ß . auf das Amt Schwaan. Eben so lange überlieffen sie dem Kloster den Heringsfang in der Ostsee (Chemnitz im L. H. Heinrichs XI. ad a. 1509, aus briefl. Urff.)
- e) Das Kloster Ribnitz hatte 4 Meierhöfe 15 $\frac{1}{2}$ Dörfer in Mecklenburg, $\frac{1}{2}$ auf Rügen und 5 KirchenPatronate (Schlaggert I. c. p. 886.)

Neukloster, das Gotteshaus Tempzin, die deutsche OrdensKomthurei Krake, das Johanniter-OrdensPriorat Eichsen, f) (beide im Amte Schwerin) die Karthause Marienehe, das DomKapittel zu Rostock, die disseitigen Güter der Bischöfe zu Schwerin und Rakeburg, der DomKapittel zu Lübeck, Schwerin und Rakeburg (im Amte Mecklenburg), des Klosters Neinfeld, des Lübeckischen heil. Geist-Hospitals und mehrerer auswärtigen Lehnleute. Darunter waren: die fürstlichen Schlösser zu Schwerin (die Hauptburg), Dömitz, g) Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch, Grevismühlen, Neustadt, Walsmühlen, Lübz, Gorlosen, Stintenburg (im Amte Gadebusch) und Gnoien, mit den Höfen zu Wismar und Mecklenburg; die adlichen Schlösser: Arpshagen, Gramzow, Gubkow, Kölzow, Liepen, Lueburg, Marnitz, Meienburg, (im A. Lübz) Neuhaus, (im A. Grabow,) Nustrow, Redesin, Stavenow h) (A. Grabow), Strietfeld, Wasdow,

D 4

Wenen:

- f) Krake und Eichsen waren, nebst mehreren Gütern (1200, 1217, 1227, 1233, 1269) dem Johanniter-Orden von den Grafen zu Schwerin verliehen. (Buchholz Brandenb. Gesch. II. Th. S. 190; 33, 47. Weil. Dipl. Mspt. d. a. 1269, im h. Archiv.) Nach der Reformation besas (1552) der Kanzler von Lucca das Priorat Eichsen und vertauschte es (1558) dem H. Johann Albrecht, gegen Bresen im Amte Stargard (Orig. Mspta, im h. Archiv zu Schwerin.)
- g) Die Schlösser zu Dömitz und Schwerin lies Johann Albrecht (1559) durch Francesco a Barno besetzen; zu Dömitz aber slog (1571) ein Pulverthurm in die Luft. (Mylus beim Gerdes S. 272, 294.)
- h) Stavenow war (1510) von den Herzogen, mit Vorbehalt, des Besungs-Rechts, der Wiederlösung und

Wenendorf, Weningen, Peccatels Weningen, Wozkrent und Zierow, auch die Güter Bestland, (N. Gnoien) Dalmin, (N. Grabow) Eikhof (im Lande Zellesen) und Lenzerwisch (N. Dömitz.)

Wendischer, Zum Lande Wenden rechnete man: die Vogteien, Aemter und Städte Güstrow, Zeterow, Lawe, Neukalden mit dem Lande Hardt, Stavenhagen, i) Malchin, Plau, Goldberg, Wredenhagen, Waren, Penzlin, die Städte Köbel und Krakow, die Klöster Dobbertin, Jvenack, Dargun, Malchow, Broda, das Domkapittel zu Güstrow, die disseitigen Güter des Bischofs zu Havelberg und des Klosters Stepenitz. Darunter waren: die fürstlichen Schlösser zu Güstrow, Goldberg, Plau, Wredenhagen, Stavenhagen, Neukalden und Zeterow; die adelichen Schlösser: Ahrensberg, Ankershagen, Basedow, Gevezin, Gieviz, Grubenhagen, Kuchel:

und der Obergerichtsbarkeit, den Quizowen für 4000 Mfl. (6000 Mflb.) verpfändet, demnächst (1533) mit 2 andern Feldmarken zu Lehn gegeben, doch auch dabei das Besatzungsrecht, die LehnsMuthung und Erneuerung in allen VeränderungsFällen, auch die Verpflichtung ausbedungen, ohne lehnsherrliche Einwilligung das Lehn weder zu veräußern, noch zu verpfänden, und durch gleichlautende LehnBriefe und Reverse in beiderseitigen SuccessionsFällen (1546, 1548, 1555) ward eben diese Verbindung befestiget. (Chemnitz im L. Heur. XI. und Joh. Alb. ad a. 1510, 1546; 1548, 1555, aus briefl. und Drigg. Urkunden. Dippl. Mspta d. a. 1533, a. d. herzogl. Archiv.)

i) Das Amt Stavenhagen enthielt, (1570) mit Inbegrif des Landes Malchin, der Vogteien Penzlin und Waren, 1828 $\frac{1}{2}$ Hufen und 434 $\frac{1}{4}$ Cossaten. (Zuverlässige Ausführung, 93 Beil.)

Ruchelmiss, Penzlin, Rossow, Schorffow, Substien, Stuer, Torgelow, Werder.

Das Land Stargard bestand aus den Vogteien, Aemtern und Städten: Stargard, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Bresen, den Städten Neubrandenburg, Friedland, und Woldek, den Johanniter-Komthureien Nemerow (im A. Stargard) und Mirow (im A. Strelitz,) dem Kloster Wanzke, den disseitigen Gütern des Klosters Himmelpfort k) und der Stadt Wittstock; den fürstlichen Schlössern zu Stargard, Strelitz, Wesenberg, Fürstenberg und Feldberg, mit dem Hofe zu Neubrandenburg, und dem ablichen Schlosse Galenbeck.

Von beiden Landes-Eintheilungen entfernte sich die fürstliche Haus-Theilung der nunmehrigen Schwerinschen und Güstrowschen Linie. Die Schwerinsche erhielt: (1520) die Aemter, Städte und Schlösser Gadebusch, Wittenburg, Neustadt, Crivitz, Goldberg, Lübz, Bukow, Ribnitz, Strelitz und Fürstenberg, mit den Vogteien Bresen und Parchim, die Hälfte des Schlosses, der Stadt und Vogtei Stargard, (1556) das Schlos und Amt Schwerin, mit der Stadt Hagenow und dem Klosterhof zu Güstrow, die vormaligen Klöster Rehna und Zarrentin, (1557) die Rostocksche Hälfte der Kloster-Aemter Doberan und Marienehe, (1558) Tempzin, Jvenack, Wanzke, das halbe Kloster Köbel, die Komthureien

k) Huldigungs-Bekentnis des Klosters Himmelpfort, wegen dessen Güter im Lande Stargard, beim Chemnitz im J. Heinr. XI. ad a. 1514, a. d. Orig. Urkunde.

reien Mirow und Krake und (1567) Dömitz. Der
 Güstrow'sche Antheil begriff: die Aemter,
 Städte und Schlösser Boizenburg, Grevesmüh-
 len, Walsmühlen, Grabow, Plau, Schwaan,
 Gnoien, Stavenhagen, Feldberg, Wesenberg,
 halb Stargard, Tessin und Kröpelin mit der Vog-
 tei Sternberg, (1556) Schlos und Amt Güstrow,
 mit den Städten und Vogteien Krakow und Lawe,
 die Vogtei Teterow und das vormalige Kloster
 Dargun, (1557) die Wismarsche Hälfte der
 Klöster Doberan (Redentin) und Marienehe,
 (1558) Neukloster, Eldena, Broda, das halbe
 Kloster Köbel und die Komthurei Nemerow,
 (1567) Stadt und Amt Neukalden mit den Vog-
 teien Gorlosen und Wredenhagen. Gemein-
 schaftlich blieben (1520, 1534) die Städte No-
 stock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg,
 Friedland, Schwerin, Güstrow mit dem Dom,
 Waren, Köbel, Malchin, Sternberg, Teterow
 und Woldeck, mit der Ritterschaft und den übr-
 igen geistlichen Stiftern.

gemein-
 schaftliche
 Regierung.

Grenzen

Die äussere Grenze des Landes ward an der
 Brandenburg'schen Seite, (1511) zwischen dem
 Ante Dömitz und den Wentsternen, bei Klein-
 und Grossen-Schmölen, (1563) zwischen den
 Aemtern Fürstenberg und Lindow, so wie (1571)
 wegen des Eldenstromes und des Priemer-Waldes,
 durch Vergleich der Kurfürsten mit den H. Hein-
 rich und Johann Albrecht berichtigt 1). Zwi-
 schen Pommern und Mecklenburg vereinbarten sich
 die Städte Damgarten und Ribnitz (1552) we-
 gen

1) Chemnitz im L. Heinr. XI. ad a. 1511, aus einer
 auscult. Urkunde. Orig. Mspta im h. Archiv d. a.
 1563, 9. Oct. 1571, 19. Dec.

gen der Fischerei in der Neeknik, so wie die beiderseitigen Herzoge, (1569) wegen der Landesgrenze dieser Gegend m). Neue Erwerbungen der Herzoge beschränkten sich blos innerhalb Landes auf die eingezogenen Stifter.

Das Bisthum Schwerin, wozu (1556) Stift der Bischofshof mit den DomCurien in der Stadt gehörte, war (1569) aus den Städten, Schlössern und Aemtern Bülow (mit 20 Dörfern) und Warin (6 Dörfer), dem Kloster Amte Rühn, (13 D.) den (4) bischöflichen TafelGütern am Schwerinschen See, der Schelfe bei Schwerin, (67 Häuser und 85 Buden) den (17) DomkapittelsGütern und (25) adlichen Gütern zusammengesetzt n).

Dem Bisthum Rakeburg gehörte, auf Rakeburg. ser der Domkirche und dem Palmberge in der Stadt, die Vogtei Schönberg, und der Bischof besas (1525) darinn 27 Dörfer (von 307 Husen) o).

II. Ressi

m) Chemnitz im L. H. Joh. Alb. l. ad a. 1552, aus einer auscult. Urk. Schlaggert chron. Ribnic. ad a. 1568, p. 885. Compromis vom 10. Dec. 1567; schiedsrichterliche Erkenntnisse vom 10, 16, 17. Febr. 1569 (*Mspta* im h. Archiv.)

n) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, XII. Theil.

o) Registrum pactuum, decimarum, seruitiorum et omnium proventuum Dioeceseos Rakeburgensis a. D. 1525 factum, in Schröders. evang. Meckl. S. 84, 95.

II. Residenz, Titel und Wapen.

Residenzen

Wie die Absonderung der vormaligen drei regierenden Häuser in der Verfassung ihrer Länder Mecklenburg, Wenden und Stargard unverkennbare Spuren zurück lies; so blieben auch in denselben die 3 Schlösser Schwerin, Güstrow und Stargard (1504, 1520) die erklärten gemeinschaftlichen Residenzen für die Hofhaltung beider nun regierenden Herren a), obgleich Heinrich vorzüglich der ersten und Albrecht der zweiten sich bediente. Außerdem befand Heinrich sich gerne auf dem von ihm angelegten Vorwerk Neu-Heinrichshagen, (im Amte Ribnitz.) b) Johann Albrecht lies während seiner alleinigen Regierung (1554) den fürstlichen Hof zu Wismar wiederherstellen und zum Residenz-Gebäude erweitern c). In der Folge ward die Gemeinschaft der Residenzen (1556) aufgehoben, und jede Linie behielt die ihrige ausschließlich, die eine zu Schwerin, die andre zu Güstrow. Doch blieb in dem gemeinschaftlichen Dom zu Güstrow das Gesammt-Archiv für beiderseitige Urkunden und Schriften d). Die bischöflichen Residenzen blieben Büxow und Schönberg.

In dem herzoglichen Titel gieng keine andre Titel. Veränderung vor, als die der Besiz des Bisthums Schwerin

a) Hofhaltungs- und Regierungs-Ordn. 1504, *Misp.* N. Brandenburgscher Theilungs-Vertr. 1520. Kupf-pinscher Machtspr. 1556, a. a. D.

b) Franck IX. B. S. 216. *Westphalen* Diplomatar Meclenb. ad a. 1545, p. 1137.

c) *Senkenberg selecta* T. II. p. 510.

d) *Wismarscher Vertrag* 1555, a. a. D.

Schwerin in den StiftsVerhandlungen der H. H. Magnus (ecclesiae Suerinensis in spiritualibus et temporalibus postulatus ac administrator confirmatus, Dux Megap. etc.) und Ulrich (Administrator des Stifts und Graf zu Schwerin) hervorbrachte. Den lateinischen Titel des Fürstenthums Wenden (Pr. Slauie inferioris) der H. H. Heinrich, Albrecht, Magnus und Ulrichs übersezte des lezteren Kanzlei (1550, 1560) in Pr. Vandalorum e). In den Curialien des deutschen KanzleiStyls war die Anrede DurchlauchtigHochgebohrner Fürst sowohl für die andre, als dritte Person derselben im allgemeinen Gebrauch hiesiger Lande.

Auf das Wapen in den Mecklenburgischen Wapen Siegeln und Münzen erstreckte sich iener Zuwachs nicht. Dieses blieb, auch in den bischöflichen Ausfertigungen beider herzoglichen Administratoren, unverändert; es ward sodann nur mit dem Siegel des DomKapittels, dem sitzenden Evangelisten Johannes, mit dem Schwerinschen StiftsWapen (2 kreuzweise gelegten Bischofsstäben über einem roth und gold queer getheilten Schild) zu seinen Füßen, begleitet f). Bei solennen Sanctio: nen bedienten sich die Herzoge ihres Majestät: Siegels

e) Westphalen Diplom. Meclenb. ad a. 1529, p. 1130. Franke, IX. B. S. 240, 252. Rost. Etwas 1739, S. 423; 1740, S. 513. Dippl. Mspta Magni, Alberti et Vlrici DD. M. d. a. 1539, 1540, 1550. Schröders evangel. Mecl. ad a. 1518, 1548, 1550, S. 497. Ehemal. Verhältnis V, VIII. Beil.

f) Originalia Mspta d, a. 1568, 1571.

Siegels g). Eine Verfälschung fürstlicher und adlicher Siegel und Briefe, womit sehr schädliche Misbräuche betrieben waren, wurde (1572) mit dem Tode bestraft h).

III. HausVerfassung.

Succes-
sions:

So dringend auch das Bedürfnis seyn mögte, durch eine ungetheilte Regierung, die Kräfte des Staats ungeschwächt zu erhalten; und so manche Versuche Heinrich und Johann Albrecht anwandten, dasselbe, zum Vortheil der Erstgeburt, geltend zu machen, um die Kosten verdoppelter Hofhaltungen zu ersparen und dem sinkenden fürstlichen Ansehen aufzuhelfen a); so mußten sie doch der Gleichheit der Ansprüche iüngerer Brüder weichen. Man begnügte sich, bei einer Theilung der Einkünfte und Nutzungen, wenigstens die wesentlichsten Bande der bürgerlichen Gesellschaft, mit den vorzüglichsten Zweigen der Staatsverwaltung, ungetrennt zu lassen, und unter zweien politischen Uebeln (Gemeinschaft oder Zerreißung) das kleinere zu wählen. Zufriedene Theilung doch auf zwei Hälften beschränken, hingegen eben so natürliche Ansprüche noch mehrerer Competenten, durch ParticularAbfindungen, möglichst

g) HofhaltungsO. 1504, Mspt. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1505, S. 2762. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1506, p. III0. Senkenberg Sel. T. II. p. 514.

h) H. Johann Albr. Testament, § 50, in *Stryck caut. tel. testamentor. app.* p. 136. *Ungnadens amoenitates*, S. 1127.

a) *Stryck caut. testament. app.* p. 115.

möglichst unterdrücken zu können; behielt man nur für die Zukunft die Aussicht offen, fernere Theilungen zu verhüten und die Vorzüge der Primogenitur ausschliesslicher zu begründen. Die Regel blieb inzwischen noch immer: gleiche Berechtigung aller männlichen Descendenten zur Succession.

Desto unabweichlicher kam man, bei allen versuchten Ausnahmen, in der Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge überein. Doch erstreckten sich die Verzichtleistungen ausgestatteter Prinzessinnen auf die Erbschaften und Anfälle ihrer Väter, Mütter und Brüder nur bis zum Abgang des Mannsstammes; und sie behielten sich in diesem Fall die ErbRechte einer Tochter „nach Mecklenburgischer Gewohnheit“ (II. Th. S. 913) vor b).

Die Vormundschaft verblieb den nächsten Agnaten. Selbst die von H. Heinrich in seinem Testament (1552, 21. Jan.) über den blödsinnigen Prinzen Philipp angeordnete Curatel der Kurf. Friedrich von der Pfalz, Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, der H. H. Heinrich des jüngeren und Franz Otto von Braunschweig, Philipps von Pommern und der nächsten Agnaten Johann Albrechts, Ulrichs und Georgs, blieb ohne Wirkung: Nur allein H. Ulrich ward, auf des Kurfürsten von Brandenburg Ersuchen, in Gefolge des Wismarschen Vertrags, (1556, 6. März) als Vormund vom K. Karl dem V. bestätigt c).

Der

b) OriginalReverse der Prinzessinnen Sophie, (1528) Margarethe, Katharine (1538) und Anna zu M. (1570) im h. Archiv zu Schwerin.

c) Mspta d. a. 1552, 1556, im h. Archiv.

**Braut-
schak.** Der Brautschak war in dem neuesten Ver-
mählungsfall einer Mecklenburgischen Prinzessin
(1566) 15000 Thaler d); und die Wittthumshe-
Wittthum bung der beiden ichtregierenden Herzoginnen Anna
Sophia (S. 144 u) und Elisabeth e) zu 6000 fl.
bestimmt.

IV. Hof- und Civilstat.

Hofstaat. Die einfache fürstliche Hof- und Haushal-
tungsordnung gerade beim Anfang dieser Pe-
riode (1504) verdient als der Standpunct bezeich-
net zu werden, von welchem der Luxus ausgieng,
der in der Folger diesen Gegenstand so vervielfältig-
te. Balthasar und Heinrich hielten ieder nur: 6
Hengste, 5 Jungen, 2 Stallknechte, 1 Stall-
Buben, 1 Thorknecht zu Pferde, 1 Schmidt,
9 Einspänniger mit 1 Stallknecht, 4 Wagen-
Pferde, 24 JunkernPferde, 1 Harnischknecht zu
Pferde, 1 Kapellan und 1 Barbier mit einem
Fuhr-

d) Dafür wurden der Herzoginn Anna von Kurland
von ihrem Gemahl 15000 Thl. zur Besserung mit
10000 Thl. Morgengabe und davon jährlich über-
haupt (10 P. C.) 4000 Thl. zum Wittthum ver-
schrieben. (Original im h. Archiv zu Schwerin)

e) Für ihre eingebrachten 15000 RhGoldfl. waren
ihr, bei ihrer ersten Vermählung an den H. Mag-
nus, anfangs (1543) nur 2250, hernach 3000
RhGoldfl. jährlicher Leibgedingshebung zur Wieder-
lage versichert, die von ihren zwoten Gemahl H.
Ulrich (1556) auf 6000 fl. (zu 24 ß) erhöht wurden.
Dagegen war im Fall ihres unbeerbten Todes dort
der Rückfall ihres Brautschakes, nach dem lebens-
wierigen Geniesbrauch ihres überlebenden Gemahls,
an Dänemark, hier dem Gemahle das Eigenthum
ausbedungen. (Mspta im h. Archiv.)

Fuhrwerk, 1 Koch, Schenken und Boten zu Pferde, 5 Jägerklepper (ieder also 26 Personen und 55 Pferde) und 2 Esel (für H. Heinrich.) Gemeinschaftlich blieben: 1 HofKüchenmeister mit 3 Pferden, 1 Ritterkoch zu Pferde und 1 Knecht; 1 Kanzler mit 4 Pferden und 2 Secretarien zu Pferde; 1 Hofmarschall mit 5 Pferden, 6 Trompeter, 1 Heerpauker, 1 Trommelschläger, 1 Pfeiffer, alle zu Pferde; 1 WeideMann und 1 Falkenier mit 3 Pferden, 1 HofSchneider mit 2 Knechten und 1 Jungen, ausser der Montirungszeit des HofGesindes, welches zweimal im Jahre neu gekleidet wurde (zusammen 22 Personen und 27 Pferde). Jeder Herzogin wurden 6 WagenPferde, 1 HofMeister aus der Zahl der Junkern mit 3 Pferden, 2 GutsMänner zu Pferde, 1 Thorknecht zu Pferde, 9 ehrbare (adliche) Jungfrauen, 1 HofMeisterin, 2 Kammerjungfern und 1 gemeinschaftlicher Schneider, mit 1 Knecht und 1 Jungen gehalten: H. Balthasars Gemahlin hatte alle WollEinnahme aus dem ganzen Lande und jährlich 200 Rthl. baar. Ohne beider Herzoge Erlaubnis, durften die Herzoginnen und Prinzessinnen nicht auf die Schlösser und Aemter herumziehen oder den Bögten und Amtleuten befehlen, sondern mußten mit ihrem Frauenzimmer ruhig am Hofe bleiben. Die Aufsicht über die Mobilien und Betten auf den Schlössern hatten die Altfrauen.

Die fürstliche Tafel bestand Morgens aus 9, Abends aus 7 Gerichten; der Rätthe, Jungfranen und Junkern Tisch Morgens aus 6, und Abends aus 5; der Knechte Tisch Morgens und Abends aus 4 Essen; der KanzleiTisch in der Kanzlei

Morgens und Abends, wie der für die Rätthe. Gespeiset ward (zu Mittag) das MorgenMahl an Fasttagen nach 10, auffer der Fasten um 9, das Abendmahl um 4 Uhr, in der Hofstube. Bei festlichen Tafeln mußten die Einspänniger und Jungen, zur Hälfte vor der Küche unter dem Hofmarschall, und zur Hälfte unter dem Schenken vor dem Keller aufwarten. Nach der AbendTafel durfte der Keller, auffer der Anwesenheit fremder Herrschaften, später als bis 10 Uhr, ohne Noth Niemandem geöffnet werden. Streitigkeiten unter den Hofleuten mußte der Hofmeister oder Marschall, (1518) mit Zuziehung zweier Hofrätthe, nach Billigkeit beilegen, oder den Herzogen vortragen, und ihren Befehlen, gleich der Herzoge eigenen, von den HofBedienten Folge geleistet werden a).

Die Gemeinschaft des Hofmarschalls und Hofstaats konnte mit der persönlichen Trennung beider nachher regierenden Herren nicht länger bestehen. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) hatte jeder seinen Hofmarschall und Heinrich 14, so wie Albrecht 13 HofJunker mit 3 Edelknaben b). Seitdem gab es an jedem Hofe eigne Marschälle.

CivilEtat.

Der CivilDienst trug lange eben das Gepräge der alten Simplicität, wie der Hofstaat. Der gemeinsame Kanzler c) mußte die gleichfalls gemein-

a) HofhaltungsOrdn. 1504, *Msspt.* Bismarscher Vertrag 1518.

b) Schröders evangel. Mechl. ad a. 1530, S. 168.

c) Brand von Schöneich; (Hofhalt. Ordn. 1504. *Westphalen* dipl. Mecl. ad a. 1505, p. 1098) hernach (1516) dessen Bruder Sohn Caspar von Schöneich

gemeinschaftliche Kanzlei selber mit Schreibern besetzen. Zur Berathschlagung über die einheimischen und auswärtigen Regierungsangelegenheiten, Schriften und Botschaften, kamen die gemeinsamen fürstlichen HausRäthe, sowohl die am Hofe gegenwärtigen, als die vom Lande hereingerufenen täglich zwei Stunden (8:9, 2:3.) zusammen, und in wichtigen Fällen nahmen die Herzoge selber Theil an ihren Beschlüssen. In der Herzoge Abwesenheit war ihr Statthalter der oberste Befehlshaber; von den Partheien durften die fürstlichen Räthe und Amteute, vermöge ihrer Bestellungen, keine Geschenke nehmen d),

Seit der Absonderung beider Hofhaltungen hatte jeder Herzog zu seinen privativen Regierungsgeschäften (1530) seinen eignen Kanzler, e) ein-

Hofkanz-
leien.

P 2

seitige

Schöneich. (S. oben S. 32. Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, S. 5. Westphalen T. II. p. 1574. Ueber die Zulässigkeit landesherrl. Bed. b. landständ. Ver. III. Beil. Frank IX. B. S. 131.)

d) Hofhalt. Ordn. 1504. Letztes Wort II. Beil.

e) Bei H. Heinrich (1530) Caspar von Schöneich auf Schönfeld, hernach (1551) Joh. Cyring; bei H. Albrecht (1530) Joachim von Lizen; bei Joh. Albrecht (1551) Johann von Lucca, nach dessen Tode († 1. May 1562) Balthas. von Wolde auf Neverin; bei H. Ulrich (1562) Gieseler Gieseler, (1571) Dr. Henr. Zusanus aus Eisenach, vorhin (1565:1567) SachsenGothaischen, demnächst Mecklenburgschen Rath. (Schröders evang. Meckl. ad a. 1530, S. 168. Letztes Wort, 97. Beil. S. 235. Urkundl. Bestätigung 45. Beil. S. 62, Frank X. B. S. 89, 96. Rudolphi Gotha diploma.

seitige Hofräthe und eine abgesonderte Hofkanzlei, für welche (1572) eine gesetzliche Taxe der Ausfertigungen vorgeschrieben wurde f). Die Sprache der Kanzlei wechselte, nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des größeren Hausens, noch (1555) häufig zwischen der Nieder- und Oberdeutschen ab g).

LandRäthe

Der Unterschied (II. Th. S. 929) zwischen den besoldeten und permanenten HofRäthen vom GelehrtenStande, und den im Lande angesessenen abwechselnden LandRäthen aus dem Adel und PrälatenStande (Räthen vom Lande, von der Landschaft) h) ward um so viel kenntlicher, je unmitelbarer sich die ersteren an das, gemeiniglich getheilte persönliche Interesse ihrer respectiven Herren allmählig angeschlossen, indes die letzteren, mit ihren ungetheilten beiderseitigen Pflichten, nach einem ganz andern Gesichtspunkte geleitet, bei dem einen Theil natürlich eben so viel Mißtrauen und Widerwillen, als bei dem andern Beifall und Begünstigung fanden. Sie wurden zwar aus dem Schoosse der einheimischen gemeinsamen Lehnsleute von den Herzogen in willkührlicher Anzahl nach Belieben gewählt; aber bald mehr bald weniger

34

plomatica II. Th. S. 131, 152. Ausführl. Betracht. 162, 165, 167. Beil. Westphalen Dipl. Mecl. ad a. 1571, p. 1152. Dipl. Mspt. d. a. 1571.)

f) Keverfalen, 1572, Art. VII.

g) Gründl. Demonstration, Beil. C.

h) HofhaltungsOrdn. 1504, Mspt. Ueber die Zulässigl. landesherrl. Bedienten 1c. IV. Beil. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenthums Schwerin. Beil. V.

zu Rath gezogen, bis (1572) ihre Zuziehung in den vorkommenden Landesnöthen, nachdem sie auf dem Landtage beeidigt waren, ausdrücklich von den Landesherren verwillkühret wurde i).

Zu den Kosten der Hofhaltung und Regie: Finanzen. rung waren (1504) die Orboeren, Zölle, Brüche und andre zufällige Einnahmen angewiesen. Die Beden, Pächte und andre stehende Einkünfte k) wurden in der RentKammer l) aufbewahrt und berechnet. Die Aufsicht darüber hatten anfangs (1504, 1520) gemeinschaftliche, hernach an iedem Hofe (1554) ein einseitiger Rentmeister, unter Johann Albrecht aber (1571) ein Kammer: Rath m. Bei den Aemtern ward die Gerichtsbarkeit und der Haushalt durch Haupt: oder Amt: männer (Bögte) und Küchenmeister verwaltet: die Zubehörungen und Gerechtsame jedes Amtes waren in den LandBüchern, oder Erb: und Land: Registern verzeichnet n).

Der Bischof zu Schwerin hatte, ausser seinem Stifts: Kanzler o) und (1532) Rentmeister, Stifts: Beamte.
P 3 Haupt:

i) Reversalen, 1572, Art. I.

k) HofhaltungsOrdn. 1504.

l) H. Balthasars Verschreibung jährlicher 100 Mflbl. aus seiner Rentkammer für den Ritter Henn. v. Halberstadt, beim Chemnitz ad a. 1504 aus briefl. Urk.

m) „Mr. Andreas Nylius, Unser KammerRath“ (Dipl. Joa. Alberti Mspt. d. a. 1571.)

n) H. Joh. Albrechts Testament § 44, in Stryck cautel. testament p. 132. Dippl. Mspta d. a. 1550 1563.

o) „Hermann. Mehlberg Cancellarius“ 1508. (Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 11.)

Hauptmänner, (Capitaneos) Bögte (advocatos) und Beamte (officiales) zu Bishow und Warin p). Von der CivilDienerschaft des Stifts Rakeburg kennt man (1524) nur Commissarien, Secretarien und den Amtmann zu Schönberg q).

V. Gesetzgebung.

Mecklen-
burgische
 Je weniger die Lage der hiesigen Lande, in Verhältniß mit ihren Nachbarn, den Regenten kriegerische Unternehmungen erlaubte; desto ungestörter und wirksamer konnten sie ihre politische Thätigkeit auf die Sorge für die Glückseligkeit ihrer eignen Staaten beschränken. Ihr patriotisches Verdienst war dabei um so viel grösser, je mehr es an Vorkenntnissen und Hülfsmitteln jeder Gesetzgebung mangelte. Der Geist der Nation war eben so wenig, als die Fürsten oder ihre Råthe, an ein System bürgerlicher Ordnung gewöhnt. Weder die Schulen der aristotelischen Philosophie und Ascetik in den Mönchs-Klöster, oder der Römischen Jurisprudenz auf den Universitäten, noch die Vocale und Ritterspiele an den Höfen, oder die Waffenübungen im Felde nur eigenes Bedürfnis und aufmerksame Beobachtung, führten auf ienen wesentlicheren Gesichtspunct der Landesregierung und lenkten das Auge des Gesetzgebers auf mehrere vernachlässigte Gegenstände derselben.

Polizei:
 Schon die erste Mecklenburgische Polizei-Gesetzgebung (1516) beschränkte sich nicht blos auf ihre

p) Gerdes Samml. S. 717. Ehemal. Verhältniß XIV. Theil. S. 3.

q) Schröders evangel. Meckl. ad a, 1524, S. 68. ff.

ihre unmittelbaren Veranlassungen: Verminderung des Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Gastereien; Abstellung aller unnöthigen Schmäuse und Kosten bei Rathswahlen, Handwerks-Innungen und mehrerer Zunft-Misbräuche; Abschaffung der vielen, aus religiösen Bruderschaften (II Th. S. 972) allmählig in Trink-Gelage ausgearteten Gilden in Städten und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme der Pfingst-Gilden, die in den Städten, wo ein Bogelschiessen üblich war, mit den Schützen-Gilden verbunden wurden; Richtigstellung des Rechnungswesens bei städtischen und geistlichen Cassen u. Andre, auf diesem Wege zur landesherrlichen Kenntniss gelangte öffentliche Desiderien wurden, mit Einwilligung der Landstände, zur obrigkeitlichen Remedur gebracht. Sie betrafen, ausser der Einschränkung des übermäßigen Wuchers, a) theils die Justizpflege, theils das Creditwesen, den Nahrungsstand und andre Bedürfnisse der Städte, und verdienen, so wie diejenigen gesetzlichen Verfügungen, welche die Kirchen-Versaffung, zum Vorwurf hatten, unter diesen eigenthümlichen Beziehungen eine unmittelbare Betrachtung. (S. unten, VI, VII. X.)

Gesetze.

Zwar ist eine Sammlung weiser Gesetze noch kein zuverlässiger Spiegel der wirklichen Landes-Verwaltung: inzwischen darf man sie doch als ein Sitten-Gemählde des Zeitalters betrachten und

P 4

dar:

a) Samml. Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 13, 16, 24, 28, 31 ff. In Parchim erhielt sich doch noch (1544) die Kaland-Bruderschaft Augustini und Gregorii. (Westphalen Dipl. Mecl. T. IV. p. 1135.)

daraus den Sitz der Gebrechen, wie die Wahl der Heilmittel, beurtheilen, wenn gleich der Erfolg ihnen nicht allemal entsprach. Jene erste Gesetzgebung ward daher (1542) wörtlich wiederholt: unter wenigen andren Veränderungen, setzte sie, nach der ReichsPolizeiOrdnung, (1530) die auch in den hiesigen Landen, durch gedruckte landesherrliche Ausschreiben, (1538, 1540) publiciret waren, den Zinsensfus zu fünf vom Hundert herab b).

In Gefolge der verbesserten ReichsPolizeiOrdnung (1548) und der darnach, vom Niedersächsischen Kreise beschlossenen SpecialGesetzgebung jedes einzelnen Kreislandes, wurden die bisherigen Mecklenburgischen PolizeiGesetze von den Landesherren, mit Rath und Beliebung ihrer Landstände, in den Polizei- und LandOrdnungen (1562, 1572) nicht nur erneuert, sondern auch nach dem SprachGebrauche des Zeitalters, (Polizei, für weltliche Obrigkeit) auf mehrere politische Gegenstände und Bedürfnisse der bürgerlichen Verfassung erweitert. Das Verbot des Wuchers beschränkte man auf das Aufborgen fremder Gelder und deren Vertrieb ins Ausland: ieder durfte seine eignen, oder der ihm anvertrauten Commünen, Stiftungen und Curanden Baarschaften ausleihen, auch zu seiner Freunde Nothdurft Geld aufborgen; der gesetzliche Zinsensfus ward auf 6 vom Hundert erhöht; die Strafe des Wuchers war der vierte Theil des Hauptstuhls, welcher der fürstlichen Kammer heimfiel und durch den Fiscal vom LandGerichte beigetrieben werden mußte: Bauren durfte man nicht mehr, als den Werth ihres

b) Originalien vom 17. Nov. 1538, 27. Dec. 1540, 4. Oct. 1542 im h. Archiv.

ihres Eigenthums borgen; der Hüfner HofWehren gehörten ihrer Obrigkeit und hafteten nicht für der zeitigen Besitzer Schulden. Noch weniger durften BauernGüter, ohne ihrer Obrigkeit Vorwissen, veräußert, verschuldet oder zertheilet werden; doch blieb ieder Obrigkeit Convenienz überlassen, ihre Güter und Hüfen beliebig zu verändern c).

Die neuen gesetzlichen Vorschriften betrafen theils die öffentliche Ruhe und Sicherheit, theils die Ordnung der IntestatErbfolge und die VormundschaftsBestellung, theils die Jagden und Sicherheiten, theils eine GesindeOrdnung. Von der erstern Gattung findet man hier nicht blos Verfügungen gegen Zigeuner, fremde Bettler, Landstreicher und Müßiggänger, Todschläger und Räuber, sondern auch Strafen für Gotteslästerer, Zauberer und Wahrsager, für Entweihungen der Sontagsfeier, für fleischliche Verbrechen, heimliche Verlöbniße u. s. w. Muthwillige Befehder wurden, in Gemäsheit des landesfürstlich publicirten Augsburger Landfriedens, (1548) auch der Erbvereinigungen mit RuhrBrandenburg und Pommern, gleich den Strassenräubern, mit Aufgebot und SturmGlocke verfolgt und vom LandGerichte mit der LandNacht bestraft; ihre LehnGüter fielen ihren Kindern oder nächsten Agnaten, Baarschaften und fahrende Haabe dem LandesHerrn anheim. Auch einländische Bettler, die nicht, zur Beurkundung würllicher Armuth, ihrer Obrigkeit Wapen auf dem Rock trugen, durften

P 5 eben

c) Samml. Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 59, 62, 69, 72, GrundGesetze, S. 184, 199, 211, 216.

eben so wenig, als fremde, durch Almosen im Müßiggange bestärkt, sondern mußten zur Arbeit angewiesen werden, hingegen alle Städte und Kirchspiele ihre Armen selber unterhalten d).

Erbfolgs:

Erbfälle, worüber das Gesetz nichts besonders bestimmte, wurden nach gemeinen kaiserlichen Rechten entschieden; in bedenklichen Fällen mußten die Bürgermeister und Bögte der Städte, so wie die Beamten und die vom Adel auf dem Lande, von dem LandGerichte oder von der Rostockischen JuristenFacultät Belehrung einholen. Die Succession der Ehegatten blieb jedes Orts Gewohnheiten überlassen. Unehelichen Kindern war schon vorher (1545) die Erbschaftsfähigkeit, so wie die Aufnahme in Aemter und Gilden, bis auf landesfürstliche Legitimation, untersagt. Vormünder mußten von des Orts Obrigkeit bestellet oder bestätigt seyn, Inventarien errichten, Sicherheit leisten und Rechnung ablegen; Mütter legten solche dem nächsten Agnaten oder MitVormunde ab; auch Väter mußten, nach einer zwoten Heirath, den Kindern erster Ehe, wegen ihres angefallenen Vermögens, bei Verlust der Administration, Sicherheit bestellen, widrigenfalls die nächsten Verwandten, oder die Obrigkeiten dafür haften e).

Pupillen:

Jagd:

Auf fremdem Boden war nicht erlaubt, ohne des Grundherrn Vorwissen zu iagen; auf Communion:

d) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 40; 50; GrundGesetze, S. 149; 169.

e) Meckl. LandesGesetze IV. S. 51, 59; GrundGesetze, S. 171, 184. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1545, T. IV. p. 1136.

munitionfeldern war nur der, welcher 4 Hufen besaß, zur Jagd berechtigt; bei kleinerer Zertheilung der Feldmark blieb sie allen Interessenten gemein. Von Fastnacht bis Jacobi ward alle Jagd, Ehren- und Nothfälle ausgenommen, bei 200 Rthl. fiscalischer Strafe, verboten. Eben so und wenig durfte man in fremden Gewässern fischen. Zur Schonung des Holzes, durften die Viehheerden nicht hirtelos gehen, auch keine Ziegen ge-weidet werden. Die Bauern sollten in ihren Wohnungen, anstatt des allgemeinen Feuers auf dem Heerd, verschlossene Stuben anbringen, statt der Säune, ihre Aecker mit Feldsteinen und Gräben befriedigen, hingegen bei der jährlichen Bezahlung ihrer Pächte, eine Anzahl nützlicher Bäume gepflanzt zu haben, bescheinigen. Der Ritterschaft und den Städten blieb überlassen, zur nothdürftigen Verbesserung ihrer Güter, oder zur Erweiterung des Ackerbaues, Hölzungen, doch nicht übermäßig, auszuraden. Prediger und Kirchenpatronen aber durften die Kirchenhölzungen und Grundstücke nicht verwüsten noch verändern, sondern mußten einander genau beobachten und dem Consistorium davon Anzeige machen f).

Fremdes Gesinde durfte man nicht, ohne einen Abschied von dessen voriger Herrschaft, noch eines andern

f) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 65, 67, 70; GrundGesetze, S. 203, 209, 213. H. Joh. Albrechts Amts- Holz- und Fisch-Ordnung, in dessen Testament vom 22. Oct. 1572, S. 44, in Stryck cautel. testamentor. app. p. 132. Von Rostockischen Verordnungen, wegen der Jagd, Fischerei und WaldBenutzung in der Rostocker Heide S. Nettelbladts Verzeichnis Rostockischer Schriften und Urff. S. 101, 104, 105.

andern GutsUntertanen, ohne des Grundherrn Willen, in Dienst nehmen oder behalten. Um dem Ackerbau nicht die nöthigen Hände zu entziehen, durften ledige Bauerknechte und Mägde, ohne ihrer Obrigkeit Erlaubnis, nicht austreten, oder nach Rostock und Wismar sich in Dienst begeben, noch daselbst, wenn sie reclamiret wurden, bei Vermeidung gegenseitiger Anhaltung zurückgehalten werden g).

Ordnun- Den Städten Rostock und Wismar blieb gen. anfangs (1516, 1542) überlassen, diese oder andere wohlhergebrachte Ordnungen zu beobachten; und nur die, auf alle Classen von Einwohnern anwendlichen Vorschriften mußten auch daselbst gleichförmig beobachtet werden. In den folgenden PolizeiOrdnungen (1562, 1572) aber findet man diese Auszeichnung nicht weiter. Sie sollten alle Jahr zweimal von den Kanzeln oder auf dem Rathhause verlesen, auch von allen Untertanen und Schutzverwandten in Städten, wie auf dem Lande, mit Vorbehalt landesfürstlicher Verbesserung, beobachtet werden h). Inzwischen hatte der Rath zu Rostock (1538) seine eigne PolizeiOrdnung, eine eigne Strand- und WageOrdnung, (1561, 1569) so wie eine (1538, 1551, 1565) wiederholte Hochzeits- und KindtaufsOrdnung; und eben daselbst, wie auch in Wismar, fehlte es nicht an mehreren besondern PolizeiVerfügungen des Rathes i).

Im

g) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 98; GrundGesetze S. 257. ff.

h) Meckl. LandesGesetze IV. S. 37, 39, 129; GrundGesetze S. 148, 304.

i) Kettelbladt a. a. D. S. 77, 84, 89, 90, 91, 95; Schröders evang. Meckl. ad a. 1571, S. 83, 84.

Im Stifte Schwerin hatte schon früher Stiffts (1508) der Bisch. Peter ein ähnliches Gesetz für die Stadt Bühow, mit Einverständnis des Raths, abfassen lassen: dessen vorzüglichste Gegenstände waren ein Verbot neuer Gilden und Bruderschaften, des Aufwands bei HandwerksZünften und PrivatGastereien, und andre LocalBedürfnisse; Testamente konnten nur vor einigen RathsDepu- tirten, oder in deren Ermangelung, vor 2 bis 3 ehrlichen andern Zeugen gültig vollzogen werden k). Die spätere Mecklenburgische Polizeiordnung Johann Albrechts und Ulrichs (1562) sollte, nach deren (1555) erklärtem HoheitsSystem, auch auf das Stift sich erstrecken. Weil solches aber des- sen Selbstständigkeit nachtheilig, auch manches hier nicht anwendlich gewesen seyn würde; ver- langten die Stifftsstände (1570) von ihrem H. Ad- ministrator eine eigne StifftsPolizeiOrdnung l).

VI. JustizVerwaltung.

Schon lange waren die Herzoge gewohnt, in Mecklen- den Streitigkeiten ihrer Prälaten und Lehnsleute selber mit ihren beißenden Räthen, bald (1508) zu Bühow, bald (1512, 1524) zu Schwerin, bald (1513) zu Rostock, bald (1519) zu Wismar Gericht zu halten, oder die Partheien in Güte zu ver-

Von einem zu Rostock (31. Decemb. 1523) vom Rath bestätigten Glückspiel, worin die Gewinne (Kleinodien) durchs Loos gezogen wurden, (Mspt.) S. Rost. Etwas 1740, S. 583.

k) Meckl. LandesGesetze IV Th. N. I.

l) Hist. Nachr. v. d. Verfassung des Fürstenthums Schwerin, S. 30.

vertragen a). Weil die Befolgung und Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse häufig auf Zahlungen hinauslief; so wählte man zu den Landgerichten vorzüglich die Jahreszeiten, wo das Land den Ertrag seiner Producten lieferte und zu Gelde machte, folglich dieses Bedürfnis am leichtesten zur Hand ward: den Herbst (Michaelis) und den Umschlag in der Dreikönigs-Octave: und dieser ward (auf Antonii) eben daselbst gehalten, wo die Herzoge das Landgericht hegten b).

Eine

a) Geschichte der Juristen-Facultät zu Rostock, S. 175. H. H. Heinrichs und Albrechts und deren heißiger Rätthe Erkenntnisse in S. des Klosters Dobbertin wider von Flotow zu Stuer, und der v. Helpte wider Claus Trutmann v. D. Schwerin am Tage Antonii und Prisca (17, 18. Jan.) 1512, und Rostock Mittw. nach Prisca 1513; Ladung an Heintr. Moltken zu Neuenkirchen: "in Bismar am Sonnab. nach Felix (14. Jan.) 1519, vor Uns und Unsern Rätthen in Rechten zu antworten"; H. Heinrichs Vertrag in S. des Domkapittels zu Schwerin wider Mart. Berner zu Zschendorf v. D. Schwerin, Freit. nach Corp. Chr. 1524. Mspta.

b) Frank IX. B. S. 139. H. H. Heinrichs und Albrechts Ladung an Berend Moltzahn, sich mit Volk. Preen "vor nächstfolgendem unserm Umschlag" gültlich zu vertragen, oder "auf den achten Tag *Trium regum* — wo Wir alsdann mit Unserm Hofe seyn werden, zu erscheinen, (Schwaan Mittw. nach Barbara); Ebenderselben Kündigung des Pfandschillings für das eröffnete Lehn Gut Klingenberg an Wedige Moltzahn "auf nächsten Umschlag des Orths, wo Wir den halten werden" auszuführen, v. J. 1515. "Up dem nächstfolgenden Umschlag in den acht Tagen der hilligen

Eine Zeitlang wurden diese jährlichen zwei Land- und Rechtstage (1520) zu Wismar von beiden Herzogen mit den gemeinschaftlich dazu verschriebenen Räten abgewartet. Hernach (1534) sahe man sie abwechselnd (Jubilate) zu Wismar und (Michaelis) zu Güstrow, von beiden mit gleich viel Beisitzern besetzt. So lange H. Heinrich lebte, blieb es bei diesen zweimaligen LandGerichten (Ostern) zu Wismar und (Michaelis) zu Güstrow, doch am häufigsten (noch 1549) am letzteren Orte c). Die Landesherren präsidierten mehrentheils persönlich und ließen von ihren rechtsgelehrten HofRäten, neben den LandRäten die Urtheile abfassen und aussprechen. Zuweilen wurden aus der Landschaft 24 bis 30 der vornehmsten und ältesten Eingeseßenen zum fürstlichen Rath und Gerichtsstuhl herbeigezogen, die in vorkommenden Fällen über die LandesGewohnheiten Berichte und Gutachten abstatten mußten d). ZeugenVerhöre wurden durch Commissarien aufgenommen e).

Unter

"3 Könige;" (Mspt. d. a. 1544,) Vergleich zwischen v. Schmecker und v. Regendank, wegen 6000 Rhfl. auf nächsten Antonii in Güstrow zu bezahlen v. J. 1560; imgleichen mit v. Levezow, wegen 1200 fl. zu Wismar im nächsten Umschlage zu bezahlen v. D. Wismar, Donn. nach Antonii. (Mspta)

c) Neubrandenburgscher und Schwerinscher Fürstbrüderlicher Vertrag 1520, 1534. Dr. J. P. Krafts Meckl. Land- und HofGerichtshistorie, in Ungnaden's amoenitat. S. 402.

d) Ausführl. Betrachtung. Beil. 200: 203.

e) H. Heinrichs Commissorium, zur Aufnahme eines ZeugenVerhörs, auf Ansuchen des Lüneburgschen

Land-
Gerichte

Unter Johann Albrechts alleiniger Regierung wurde (1553, 1554) abwechselnd zu Güstrow und Schwerin Gericht gehalten f). Nun aber wurde (1555) eine collegialischere Verwaltung der Justiz nach einer gesetzmässigen Process-Ordnung, durch ein von beiden regierenden Herzogen, mit einem LandRichter und hinlänglichen Beisitzern aus der Landschaft und dem Gelehrten-Stande, ordentlich besetztes LandGericht, beschlossen. Die Herzoge liessen, nach dem Vorgange andrer deutschen Staaten, besonders nach dem Muster der kaiserlichen KammerGerichts-Ordnung, (1558) eine LandGerichts-Ordnung und bald darauf (1568) eine erweiterte und verbesserte HofGerichts-Ordnung, mit Zuziehung ihrer ehrbaren (adlichen Land-) und gelehrten (Hof-) Rätthe, abfassen und publiciren. Doch blieb es, nach dem Wunsche der Landschaft, bei dem ambulatorischen Aufenthalt des Gerichts, welches anfangs (bis 17. Apr. 1562) zu Wismar, hernach viermal jährlich in beiden Residenz-Städten (in der Michaelis- und Weihnachts- Octave, weiterhin) Epiphaniäs und Quasimodogeniti zu Güstrow, (erst Quasi-

Land- und
HofGerichts-
Ordnung,

modo;

schen HofGerichts 1539; imgleichen in S. v. Gamm wider Kloster Malchow 1541. Mspta.
f) Kraft beim Ungrade a. a. D. H. Joh. Albrechts gedrucktes Ausschreiben zum Rechtstage (20. Nov.) nach Güstrow vom 10. Sept. 1553, (im h. Archiv.) Ebendesselben, mit seinen beisitzenden Rätthen, ausgesprochene Urtheile in S. des Rathes zu Grabow und der Bauerschaft zu Beckentin wider die Gebr. Wagel daselbst; und in S. des Klof. Dobbertin wider v. Cramon, v. D. Güstrow 9. Decemb. 1553, und Schwerin 6. Apr. 1554. (Mspta.)

inobogeniti und 14 Tage nach Trinitatis, darauf Marien-Heimsuchung und Michaelis zu Schwerin gehalten ward g). Die Hofgerichts-Ordnung fügte 4 außerordentliche Rechtstage (Martini und Invocavit) zu Güstrow und (Trinitatis und Bartholomäi) zu Schwerin hinzu: an diesen wurden Versuche zur Güte vorgenommen, Ladungen erkannt, Kundschaften publiciret, Dilationen und gemeine Bescheide ertheilet; die Ausfertigungen geschahen im Namen der Landesherrschaften, unter dem fürstlichen Gerichtssiegel.

Das Personale bestand, (1558) außer dem Personale Landrichter, der in Abwesenheit der Herzoge präsidirte, aus zwölf willkürlich von ihnen gewählten Assessoren: 5 Landräthen vom Adel, 2 Hofräthen, 2 Rostockschen Professoren, 1 Gelehrten aus dem Stifte Schwerin, 2 Bürgermeistern aus Rostock und Wismar; 3 Procuratoren, 1 Protonotarius, 1 Gerichtsschreiber und 2 Gerichtsboten; hernach (1568) aus 4 Landräthen, 4 Hofräthen, 1 Professor, dem Schwerinschen Beisizer und den 2 Bürgermeistern, 5 Procuratoren (mit Inbegrif des Fiscals) 2 Protonotarien und 2 Boten; das Präsidium behielten sich die Herzoge vor, selber zu übernehmen, oder in ihrer Abwesenheit einem Beisizer zu übertragen. Eben diese 12 Beisizerstellen wurden demnächst (1572) für stets grundgesetzlich sanctioniret und wirk-

g) Wismarscher Vertrag 1555. Leztes Wort II 8, II 9 Beil. Kraft beim Ungnade S. 403 = 407. Hederich in Westphalen T. III. p. 1668. Landgerichts-Ordnung 1558.

würklich besetzt h). Die Beisitzer wurden auf die beschriebenen KaiserRechte, auch dieser Lande wohlhergebrachte erweisliche Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zu sprechen, beeidigt und mit Commissionen verschonet; ZeugenVerhöre hingegen durch Commissarien aufgenommen. Auswärtige Advocaten oder Procuratoren wurden zwar zugelassen, sie mußten aber sich der GerichtsOrdnung gemäs verhalten. Armen Partheien (die nicht 30 fl. in Vermögen zu haben, schworen) mußten die Procuratoren sowohl, als die Protonotarien umsonst dienen.

Proceß Die Klage und alle schriftliche Eingaben mußten gezwiefacht übergeben, alle übrige gerichtliche Handlungen aber, nach der Citation, an den 8 Rechtstagen, von 6 zu 6 Wochen, mündlich vorgetragen werden. Zu Anfang des Processes durften keine PoenalMandate ohne JustificatorClausel ergehen; auch selbst in Sachen der Landesherren wider ihre Unterthanen, peinliche strafbare Fälle ausgenommen, konnte nicht thätlicher Weise mit Arrest, Sequestration oder Execution angefangen, sondern nur nach vorgängiger Untersuchung verfahren, und niemand ungehört verurtheilet oder an seiner Vertheidigung verkürzt werden. Nach geschlossenen Acten, wurden diese von beiderseitigen Procuratoren, in der Protonotarien Beisehn, compliret, darauf von dem Gerichte, nach allgemeiner StimmenSammlung, die Urtheile abgefasset und sofort publiciret. In den am HofGerichte

h) HofGerichtsOrdn. 1568, Borr. und Tit. I-IV. Reversalen 1572, Art. II. Ausführl. Betrachtungen, 207. Beil. Kostocker Erwas 1737, S. 134.

richte anhängigen Sachen durften die Partheien nicht bei Hofe suppliciren oder Rescripte ausbringen, am Hofe auch solche Supplicationen nicht angenommen, sondern dem Rechte mußte sein Lauf gelassen werden. Appellationen ans Reichskammergericht waren anfangs in Sachen über 400 fl. wehrt, erlaubt; die zweite Hofgerichtsordnung erhöhte die Summe auf 500 fl. aber die kaiserliche Confirmation und ein besondres Privilegium, (1569) setzten sie auf 300 fl. herunter. Rechtskräftige Erkenntnisse des Hofgerichts mußten, binnen 8 Wochen nach der Publicirung, befolgt, widrigenfalls durch gerichtliche Befehle an die fürstlichen Beamte oder Stadträthe und Befehlshaber, binnen 2 Monaten zur Vollstreckung gebracht werden; bei ExecutionsVerfügungen ward von 100 fl. 1 fl. Hülfsgeld in die Gerichtslade erlegt und von dem verlierenden Theile wieder wahrgenommen. Die Gerichtskosten mußte in der Regel der Ueberwundene dem Sieger bezahlen und dazu vom Gerichte, nach vorgängiger Ermäßigung, verurtheilt werden; bei den Advocatur- und ProcuraturGebühren für Sakschriften wurde mehr der Fleis ihrer Verfasser, als die Grösse der Producten geschätzt; doch blieb jedem unbenommen, seinem Anwalde freiwillig mehr zu geben i).

Kein Gläubiger durfte, seinen Schuldner oder dessen Bürgen eigenmächtig zum Einlager einmahnen, noch durch SchandGemälde sich selber Recht verschaffen; überhaupt war das Einreiten ins Einlager nicht anders, als wo es ausdrück:

Einlager

D. 2

i) LandGer.Ord. 1558. H. Ger.O. 1568. Reversalen 1572, Art. II.

Gerichts-
stand

UnterGe-
richte

drücklich verschrieben war, verstattet; und es mußte dabei von den Bürgen alle Mäßigkeit beobachtet werden k). So wie ieder Gläubiger seinen Schuldner vor dessen ordentlicher Obrigkeit belanggen mußte, durfte besonders kein Weltlicher in weltlichen Sachen vor geistliche Gerichte gezogen; die vor den UnterGerichten dingpflichtigen aber, mußten zuerst daselbst, die vom Adel, Amtleute, Gemeinden der Städte, Flecken und Dörfer, auch andre den UnterGerichten nicht unterworfene Personen vor dem HofGerichte belangt, und hieselbst geringfügige Sachen (unter 30 fl.) summarisch behandelt werden. Kein fürstlicher Beamter durfte, selbst in seinen AmtsGeschäften, der Jurisdiction des HofGerichts sich entziehen, noch durch landesherliche Rescripte davon eximirt werden. Jeder Prälat, Edelmann, Vogt oder anderer Richter mußte gegen seine GerichtsUnterbehörigen den Kläger, nach verfehlter Güte, in geständlichen Schuldsachen wo möglich in einem Gerichtstage, spätestens binnen 3 Monaten zum Recht verhelfen. Bei den UnterGerichten in Städten, Flecken und Dörfern wurden Klage und Antwort mündlich vorgebracht und, wenn die Sache über 10 fl. betrug, alle Verhandlungen von dem beeidigten Gerichtschreiber aufgezeichnet. Die RathsDiener in den Städten mußten den fürstlichen StadtVögten gleiche Folge leisten. Von allen Erkenntnissen der UnterGerichte, in Sachen über 20 fl. wehret, konnte von Stund an, oder binnen 10 Tagen an das

k) Meckl. GrundGesetz, S. 194, 195. Bürgliche Verpflichtung zum Einlager, "als Einlagers Recht und Gewohnheit ist," beim Frank IX. B. S. 131.

das Hofgericht appelliret werden; außerdem konnte man den UnterRichter nicht anders, als im Fall der verweigerten oder verzögerten RechtsPflege, vorbeigehen, in welchem die Sachen auch ohne Appellation aus Hofgericht devolviret wurden l).

In Rostock war schon früher (1531, 28. Nov.) eine GerichtsOrdnung für das Rath's: Gewetts: und NiederGericht von dem Magistrat abgefasst. Von demselben ward noch (1559) an den Magistrat zu Lübeck appelliret m). In andern Städten aber, wo das lübsche Recht galt, namentlich zu Dömitz ward, (1572) mit Aufhebung der bisherigen Appellationen dahin, das Mecklenburgische Hofgericht zur AppellationsInstanz angewiesen n). In peinlichen Sachen mussten die UnterGerichte die HalsGerichtsOrdnung Karls des V. bei Verlust der Jurisdiction, beobachten, in zweifelhaften Fällen an die Landesherrschaft Bericht abstaten und Belehrung einholen o).

2. 3

Zu

l) PolizeiOrd. 1562, 1572. Tit. von wucherl. Contracten; von Gerichten in geist: und weltl. Sachen; von der Nacheile (in fine) Pol.Ord. 1516, Tit. VIII, IX, X. S.G.Ordung 1568, Tit. von UnterGerichten; was für Sachen vor Unser H.G. gehören. Reversalen 1572, Art. III. In Wismar stunden selbst die fürstlichen HofBedienten, in Vergehungen gegen Bürger, unter des Rath's Jurisdiction, und auf dem fürstlichen Hofe daselbst durften keine Verbrecher Zuflucht finden. (Senkenberg selecta T. II. p. 510.)

m) Nettelblatt von Rostockischen Schriften und Urkunden, S. 72. Rostocker Etwas 1738, S. 519.

n) Chemnitz im L. H. Joh. Alb. ada. 1572 aus briefl. Urk.

o) S.G.Ordung 1568, Tit. Von peinlichen Fällen.

Stifts-
Gerichte des Zu Biskow ward (1508) von den Urtheiln
des Stadt Vogts (vor den Stapel) an den Rath,
und von dessen Erkenntnissen an das bischöfliche
Gericht auf der Burg Brücke, weiter aber nicht,
appelliret; dann blieb nur noch eine unmittelbare
bischöfliche Revision der Acten vorbehalten, p) bis
(1558, 1568, 1572) das Mecklenburgische Hof-
Gericht zugleich die Appellations Instanz für das
Stift Schwerin wurde.

VII. Kirchen Verfassung.

A) Katholische.

i) in der Schwerin-
schen Diö-
cese. So lange die Römische Hierarchie in den
hiesigen Landen anerkannt wurde, waren im Schwes-
rinschen Kirchensprengel das Ordinarium (1519)
und die erweiterten Synodal Statuten dieses
Bischofs (1520) für dessen gottesdienstliche und
kirchliche Verfassung, so wie für die Liturgie die
neue Kirchen Agenda (1521) und das Brevia-
rium (1529) die gesetzlichen Richtschnuren. Alle
Juraten und Provisores einer Kirche oder Kapelle
mußten, bei Strafe des Bannes, ein eingebunde-
nes Exemplar des Ordinariums an einer eisernen
Kette aufbewahren: eben so mußte ieder Pleban
oder Vice Pleban der Pfarrkirchen, Kapellen und
Hospitäler die Agenda (für 11 Bf.) eingebunden
anschaffen, und der Nachfolger mußte seinem
Vorgänger diese Ausgabe erstatten a). Von den
ver:

p) Samml. Meckl. Landes Gesetze IV. Th. S. 10.

a) Westphalen diplomatar. Meclenb. ad a. 1519,
1520, 1521, 1529, T. IV. p. III2, III2, III2,
III30

verwürrten KirchenStrafen waren (1520) 43 Absolutionsfälle dem Bischofe und 44 dem Pabste reserviret: zu letzteren gehörten die gegen Martin Luther, (damnatum haereticum) dessen Anhänger, Bertheidiger und Beschützer. Diejenigen geistlichen Gesezgebungen des Bischofs, welche eine gleichförmige Beobachtung in der Bremenschen MetropolitanProvinz voraussezten, wurden (1512) mit Zuziehung erzbischöflicher auch bischöflichLübeckischer und Rakeburgscher Abgeordneten abgefasset b). Der Bischof oder Administrator durfte von seinem WahlEide keine päpstliche Dispensation suchen oder annehmen; und wenn er nicht selber die Weihe empfangen hatte, wurden dessen Ordens Functionen durch einen WeihBischof verwaltet c).

D. 4

Die

II30. Marks Beitr. zur Schwerinschen Evangel. KirchenGeschichte S. 6. ff. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1519, 1529, S. 18, 159. Koster Etwas 1740, S. 538.

b) *Westphalen* ad a. 1520, 1512. T. IV. p. III5, II03.

c) Dessen jährliches Gehalt waren: (1518) 25 Rhfl. nebst 8 Rhfl. Hausmieth, wofür er in Rostock oder Büzow wohnen mußte, 9 Mk. Sund. für einen Ochsen, 4 Rhfl. für 2 Maßschweine und 6 Schafse, 10 Drömbt Rocken, Gerste und Haber; bei auswärtigen Berrichtungen, auffer in Schwerin und Büzow, für die Meile 1 fl. nebst Bewirthung auf 2 Tage mit 4: 5 Bedienten und Pferden; für die Einweihung einer Kirche oder Kapelle 2 fl. eines Altars oder Kirchhofes 1 fl. seinen Bedienten 12 und 6 lb; für OrdinationsScheine und Immatriculirungen die Hälfte der Gebühren, wovon die andre Hälfte

Schwe-
rinsche

Die Verhältnisse des Domkapittels mit dem Bischofe waren durch die Wahlcapitulationen (1504, 1516, 1532, 1550) grundgesetzlich vor-gezeichnet. Ohne des Kapittels Vorwissen, durfte der Bischof sein Stift nicht resigniren oder ver-tauschen, noch einen Coadjutor annehmen, auch ohne dessen Einwilligung auf den Schlössern zu Bühow und Warin keinen Vogt, Hauptmann oder Beamten bestellen; auf beiden residirte ein Domherr, als Kapellan, der das Schlos für den Bischof in dessen Abwesenheit, so wie nach dessen Tode für das Kapittel, verwalten, und des-halb beiden huldigen mußte; auf beiden Schlöf-fern fanden auch die Domherren, gegen gewaltsame Verdrängung von ihren Pfründen, Zuflucht, Schutz und Unterhalt; und die Gefängnisse zu Warin wurden den Kapitularen und ihren Bedienten zum Gebrauch, bei Vergehungen ihrer Bauern und Unterthanen, kostenfrei geöffnet. Ueberhaupt durfte der Bischof, ohne seiner Domherren Wis-sen und Willen, keine wichtigere Angelegenheiten entscheiden, selbst keine freiwillige Hülfsen, Beden und Auflagen in seinem Stift einfordern, noch Syn-odal Statuten errichten; über residirende oder abwesende Domherren durfte er sich keine Juris-diction anmaassen, und die Vicarien zum Nach-theil der Kapitularen nicht begünstigen. Die Ei-desleistungen des Stifts-Hauptmanns und Stifts-Kämmerers, aller Stifts-Beamten, Diener und Lehnleute, des Raths und der Bürgerschaften zu Bühow und Warin auch anderer Unterthanen wür-den

Hälfte dem Stifts-Kanzler und Schreiber gehörte.
(Schröders evang. Meckl. ad a, 1518, S. 2.)

den (1550) auf das Kapittel, besonders im Fall der SedisVacanz erweitert d). Von dem Röm. K. Maximilian I. erhielten die Kapittel zu Schwerin und Bishow (1515) das Recht mit rothem Wachs zu siegeln; und von den Päbsten war die Schwerinsche DomKirche so reichlich mit Indulgenzien begnadigt, daß man durch ihren Besuch sich in einem Jahre auf 1277 Jahre Ablass erwerben konnte e). Von ihren 42 Altären waren aber die Einkünfte (1532) zum Theil schon an evangelische Geistliche, als geistliche Lehne verliehen f).

Zur Verwaltung der EpiscopalJurisdiction, Rostock: war in Rostock ein bischöflicher Official (Konrad sche Pegel, † 1567) bestellet ff). Unter den dortigen Geistlichen hatten (1512) die Prälaten und Domherren des CollegiatStiftes den ersten Rang; ihnen folgten die Franziskaner- und DominikanerMönche, zuletzt die WeltPriester der PfarrKirchen zu S. Peter, S. Nicolas, S. Marien und S. Jacob. Die Universität hatte (1525) 12 Vicarien

2 5

an

d) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1516, S. 2850. Westphalen diplomatar. Mecl. p. 1105. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, V. und VIII. Beil.

e) Schröders Papist. Meckl. ad a. 1508, 1515. S. 2795, 2827. Westphalen monument. T. III. p. 1722.

f) Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1532, p. 1133.

ff) Dipl. Mspt. d. a. 1560. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1633. Schröders evangel. Meckl. ad a. 1566, S. 508.

an den 4 Hauptkirchen zu verleihen g). Das Franciskanerkloster stand (1509) unter dem General der Sächsischen Provinz der mindern Brüder, so wie das Dominikanerkloster (1548) unter dem Vicarius des OstSächsischen Provinzials des PredigerOrdens zu Wismar. Letzteres bestand aus dem Prior, SubPrior, Baccalaureus, Lesemeister und gemeinen Conventualen; der Vicarius und der Prior waren (1520) zugleich päpstliche Inquisitores (haereticae prauitatis) h). Der MichaelisConvent zum Grünenhof war zuletzt (1557) auf den Vater oder Berweser, 2 Priester und 1 LaienBruder reduciret, und erkannte den Vater und Convent des Fraterhauses zum Springborn in Münster für seine Superioren i).

Kloster:

Das Jungfernkloster zu NeuKloster zählte (1516) 54 Nonnen, das zu Ribniz (1523) 35 Nonnen, 10 Schülerinnen und 11 dienende Schwestern k); das zu Dobbertin hat selber (1527) den H. Heinrich, bei dem Bisch. Magnus die Veranstaltung einer, seit 3 Jahren unterbliebenen Visitation durch den Prior des JohannisKlosters und den Official zu Rostock mit Zuziehung eines Schwerrinschen Domherrn, zu bewürken. Zu Malchow waren

g) *Westphalen*, dipl. Mecl. ad a. 1512, p. 1102. Rost. Etwas 1740, S. 449; 1741, S. 166.

h) Schröders evang. Mecl. ad a. 1520, 1526, 1548, S. 26, 27, 113, 490. W. Nachricht von gel. Rost. Sachen 1744, S. 69.

i) Rost. Etwas 1739, S. 650.

k) Schröders Papist. Mecl. ad a. 1516, S. 284. Rost. Etwas 1737, S. 685. *Schlaggert chron. Ribniz.* p. 886.

waren die von Flotow im Besitze des Rechts, den KlosterProbst einzusetzen und die Rechnungen aufzunehmen, und wurden dabei (1536) durch eine KammerGerichtsUrtheil wider die Herzoge geschützt. Eben dieses Kloster wurde (1546), so wie das zu Rühn (1537), von dem Provisor, der Priorin und UnterPriorin regiert 1). Zu SubConservatoren der gesammten Geistlichkeit des Schwerinschen Sprengels, ihrer Güter und Gerechtsame waren (1521) die Probste zu Bremen, Stade, Greifswald und Rostock, mit den Dechanten zu Rakeburg, Hamburg, Güstrow und Bükow von den Baselschen Conservatoren (II. Th. S. 712, w) verordnet m).

Geistlich:
seit

Das Personale des Domkapittels zu Rakeburg war (seit 1504) mit 8 neuen Domherrn Stellen vermehrt. Der Dechant, (vormalige Prior) und der Cantor bekleideten nun kein geistliches Amt mehr, sondern eine blos persönliche Würde (personatus). In Wismar residirte ebenfalls ein Official des Bischofs von Rakeburg, um dessen Jurisdiction, wichtige Fälle ausgenommen, daselbst zu üben, Testamente zu bestättigen und von deren Vollstreckern, so wie von milden Stiftungen, (MarienZeiten) Rechnung aufzunehmen; weltliche Handel durften nicht vor das bischöfliche Consistorium gezogen, sondern mußten an den Rath und den Stapel der Stadt verwiesen werden; der Bischof durfte keine bürgerliche Grundstücke erwerben, sondern mußte mit seiner Herberge in der Stadt sich begnügen. Der GeneralVicar des Bis:

2) in der
Rakebur:
gischen
Diöcese

1) Dippl. Mspta d. a. 1527, 1536, 1537, 1540.

m) Schröders evang. Nechl. ad a. 1521, S. 42, 43.

Bisthums Rakeburg residirte in der Folge (1541) zu Lübeck n).

3) Kirchen-
Staats-
Recht

In beiden Sprengeln geschah die Belehnung mit erledigten Pfarren und Vicarien (noch 1548) durch die gewöhnliche Darreichung des Birets aus den Händen des Bischofs oder Officials o). Wenn die Patronen ihre geistlichen Lehne binnen einem halben Jahre zu besetzen versäumten, fielen solche dem Bischofe zur willkührlichen Verleihung anheim p). Herzogliche Patronatkirchen wurden (1534) in dem Heinrichschen Antheil 47 mit 19 Kapellen, und in dem Albrechtschen 36 mit 17 Kapellen gezählet q). Selbst in den Schlosskapellen zu Güstrow und Schwerin wurden canonische Stunden und Marienzeiten gefeiert, und beide waren mit päpstlichen Ablässen reichlich begnadigt r); auch Albrecht hatte (1540) einen Hofkapellan auf dem Schlosse zu Schwerin rr). Alle
Gottes:

n) Schröders Pap. Meckl. ad a. 1504, S. 2711, 2748; Evang. Meckl. ad a. 1541, S. 440.

o) Schröders evang. Meckl. ad a. 1518, 1541, 1548, S. 12, 440, 497. Dipl. Mspt. d. a. 1539.

p) Dipl. Mspt. d. a. 1560.

q) Register der Pfarrkirchen re. die H. Heinrich z. M. zu verlehnen hat und Patronus dazu ist, im M. Jun. 1534; Register der geistlichen Fürstenlehnen in H. Albrechts z. M. Nemtern, Städten und Gütern beschriben a. XXXIII. Mspta im herzogl. Archiv zu Schwerin.

r) Chemnitz im L. H. Henr. XI. ad a. 1510, 1515 1517, aus briefl. Urff. Westphalen diplom. Mecl. ad a. 1503, p. 1097.

rr) Dipl. Mspt. d. a. 1540.

GotteshausVorsteher und Kirchengeschwornen mußten auf dem Lande den Pfarrern und Obrigkeiten, in Gegenwart zweier GemeindeÄltesten, so wie die in den Städten vor ihrer gewohnten Behörde, jährlich Rechenschaft ablegen s).

B) Evangelische.

Seitdem durch Luthers Lehre die vormaligen Mecklenburgische Begriffe von GottesVerehrung und Heiligendienst, von Eölibat und OrdensGelübden, von PriesterWeihe, MessOpfer, Fasten und bischöflicher Gewalt gereinigt und die Wirkungen der letzteren durch den Religionsfrieden beschränkt worden; waren die bisherigen KirchenGesetze auch hieselbst größtentheils unanwendlich gemacht. Daher ward eine neue Gesetzgebung für die kirchliche Gesellschaft, KirchenGesetze nach dem eignen Urtheile des Schwerinschen Administrators Magnus, (1538) nothwendig. Die erste KirchenOrdnung (1540) war nur eine neue Auflage der, von ihrem Verfasser (Joh. Niebling) zu Magdeburg (1534) herausgegebenen KirchenOrdnung. Sie beschränkte sich hauptsächlich auf die verbesserte Glaubenslehre; und enthielt zugleich die (mit wenigen Aenderungen, auch besonders gedruckte) Ordnung der Messe, eine Sammlung von Collecten und Gebetsformeln, zum Theil aus der neuen Schwerinschen KirchenAgende (1521) beibehalten, mit Vorschriften von der Communion der Kranken, von Vertrauung der Ehegatten und von

s) Poliz. Ordn. d. a. 1516, 1542, Tit. von der Kirchengeschwornen Meckenschop.

von Begräbnis der Todten t). Die landesherrliche, von der Landschaft angenommene Kirchenordnung, (1552) insoferne solche dem Sinn des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses gemäs war, demnächst die, mit Rath der Theologen auch Hof- und LandRäthe abgefassete KirchenGerichts- und Consistorii-Ordnung, (1570) und endlich die Constitution wegen der Superintendenten (1571) wurden nach und nach die GrundGeseze der Mecklenburgischen Kirche. An die Stelle der Bischöfe und Archidiaconen, ihrer Vicarien und Officiale, verwalteten nun die ersten Glieder der Kirche, die Landesherren, selber das KirchenRegiment und die geistliche Gerichtsbarkeit, durch das Consistorium und die Superintendenten u).

Consistorium Das Consistorium zu Rostock war von ihnen (1571) mit 3 geistlichen und 3 weltlichen KirchenRäthen, v) einem Notarius, dem Procurator Fisci und 2 Boten besetzt. Die Gegenstände dieses Collegiums waren: ReligionsStreitigkeiten; gleichförmige Beobachtung der Liturgie; Un-
tersus

t) Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenthums Schwerein, Beil. V. KerkenOrdninge 1540. Ordnung der Messe 1545. *Nettelbladt notitia scriptor. Megapol. p. 126. Westphalen monum. T. IV. p. 1128.*

u) Sammlung Meckl. LandesGeseze I. Th. N. 1, II; II. Th. N. CCXII. Bismarscher Vertrag 1555. Ein Auszug aus der KirchenOrdnung (1557) ward auf landesfürstl. Befehl (1562) jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen. (Schröders evangel. Meckl. ad a. 1562, S. 384.)

v) Rostocker Erwas 1737, S. 267.

tersuchung und Bestrafung öffentlicher Scandale und Verbrechen, in Kirchen oder auf Kirchhöfen begangen; Zurechtweisung öffentlicher Verächter der Predigt und Sacramente; Beschützung und Erhaltung der Kirchen, milden Stiftungen, geistlichen Personen und Gebäude bei ihren Gütern und Einkünften; Berufung, Besoldung, Versetzung, Entlassung auch Lehre und Wandel der Kirchen; und SchulDiener; persönliche Ansprüche und Klagen unter und gegen geistliche Personen; endlich auch Sponsalien; und EheSachen, wenn zuvor die Superintendenten, Pfarrer und Beamte des Orts sie herkömmlich verhöret, aber nicht in Güte hatten entscheiden können. Die Jurisdiction desselben erstreckte sich über das ganze Land und alle Einwohner, ohne die UnterDbrigkeiten von ihrer ersten Cognition öffentlicher Verbrechen zu dispensiren, oder den weltlichen Gerichten dabei die Concurrenz und Prävention zu entziehen. Der Proceß war summarisch, und die Ausfertigungen ergingen unter fürstlichem Namen und Siegel w). Die Richtschnuren der Erkenntnisse dieses geistlichen Gerichts waren: in ReligionsStreitigkeiten der einzige unwandelbare Maasstab des geoffenbarten göttlichen Worts, wie solches, ohne alle menschliche Zusätze, aus den Grundsprachen und Umständen, allenfalls mit Hülfe der lutherschen Auslegungen, insoferne diese mit dem HauptInhalt der göttlichen Lehre übereinstimmeten, erklärt werden konnte; in liturgischen und öconomischen KirchenAngelegenheiten die KirchenOrdnung; in EheSachen die canonischen und kaiserlichen,
mit

zu

w) Cons. Ordnung Tit. I. VI.

mit der heil. Schrift übereinstimmenden Rechte und die darnach besonders erteilten gesetzlichen Vorschriften. Gegen öffentliche grobe Uergernisse blieb die Excommunication zwar vorbehalten: sie durfte aber von den Predigern nicht eigenmächtig, sondern nur nach vergeblicher Warnung und darauf beim Consistorium gemachter Anzeige, nach dessen rechtlicher Untersuchung und Verurtheilung, ausgesprochen und, bis zur Absolution, vollstreckt werden. Die Execution war den UnterGerichten übertragen. Gegen die ConsistorialUrtheile war eine zweite Revision der Acten verstattet, bis dazu (1572) die AppellationsInstanz bei dem HofGerichte angewiesen wurden x).

Rostock

Weil durch den Religionsfrieden nur die geistliche Jurisdiction der Bischöfe in Glaubens- und gottesdienstlichen Angelegenheiten der A. C. Verwandten auffer Thätigkeit gesetzt war; so blieb auch noch nachher in Rostock die Stelle eines bischöflichen Officials und Archidiaconus, doch (seit 1563) nur nach den Vorschlägen des Conciliums und mit Vorwissen des Raths besetzt. Die Herzoge liessen sich (1570) erst von dem Administrator und Domkapittel y) zu Schwerin die, auch nach

x) Conf. Ordn. Tit. VII, VIII, X - XII. Von dem Misbrauche des KirchenBannes in Rostock S. Bacmeister in Westphalen T. I. p. 1580, 1583, 1592, 1594, 1598. (Des Rostockischen Ministerii) Bericht vom christlichen Bann, Rostock 1565. (Schroders evang. Nechl. S. 474.) Dr. Laur. Kirchhoff Responsum iuris de excommunicatione. Rost. ap. Jac. Transylv. 1566. (Rostock. Etwas 1737, S. 813.) Reversalen 1572, Art. V.

y) Urkundl. Bestätigung 58. Beil. S. 97. Orig. Mspt. vom 23. Jan. 1570, im h. Archiv.

nach der ReligionsVeränderung, durch Officialen und Archidiaconen ausgeübte geistliche Jurisdiction über die Rostockischen Bürger und Einwohner, bis zur ReligionsVereinigung abtreten, um solche, durch ein KirchenGericht im Lande oder sonst in Rostock, zu verwalten; doch blieben dabei dem Stift und Kapittel alle bisherige Grundstücke und Hebungen in und um Rostock vorbehalten. Inzwischen war (seit 1566) daselbst ein eigenes StadtConsistorium z); auch in Wismar wurden (1508) bei Ehescheidungen von dem Ministerium Beisitzer aus dem Rath zugezogen a).

Alle Kirchen des Landes waren nun unter die sechs Superintendenten zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock und Neubrandenburg vertheilt: ^{Superintendenten} 1) zum Mecklenburgischen Kreise gehörten die Städte und Aemter Wismar, Bukow, Poel, Neukloster, Tempzin, Sternberg, Mecklenburg, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen und Dassow; 2) zum Wendischen Güstrow, Lage, Zeterow, Dargun, Neukalden, Malchin, Jvenack, Stavenhagen, Waren, Köbel, Malchow, Krakow, Dobbertin und Brül; 3) zum Parchimischen Parchim, Goldberg, Lübz, Plau, Marnitz, Neustadt, Grabow, Gorlosen, Eldena und Dömitz; 4) zum Schwerinschen, (ausser dem Bisthume,) Schwerin, Hagenow, Walsmühlen, Wittenburg, Jarrentin, Boizenburg und Crivitz; 5) zum Rostockischen, Rostock, Ribnitz, Marlow, Gülze, Gnoien,

z) Grape evang. Rostock, S. 137.

a) Schröders evang. Meckl. S. 561.

Gnoien, Tessin, Schwaan, Doberan und Kröpelin; 6) zum Stargardischen NeuBrandenburg, Friedland, Stargard, Woldeck, Wanzke, Broda, Feldberg, Strelitz, Nemerow, Mirow, Fürstenberg, Wesenberg und Wredenhagen. Jedem Superintendenten war in seinem Kreise ein Notarius oder Schreiber zugeordnet. Die Superintendenten mußten nicht allein über die Kirchenordnung halten, sondern auch von dem Zustande ihrer untergeordneten Kirchen genaue Kenntniss nehmen, und zu dem Ende jährlich (Montag nach Michael.) alle Prediger des Kreises, auf Kosten ihrer Kirchen, zu einem Synodus versammeln, um ihre Lehre und Wandel zu beobachten, ihre Einkünfte zu sichern und andren geistlichen Bedürfnissen, mit Hülfe der competirenden Beamten und Kirchenpatronen, abzuhelfen. Allgemeine Synoden blieben der landesherrlichen Anordnung überlassen. Hingegen sollten alle Jahre in einzelnen Aemtern, so wie von Zeit zu Zeit im ganzen Lande, Kirchenvisitationen angestellt werden, um die Religionskenntnisse und Sitten der Prediger und Zuhörer, den Zustand der Kirchen und Schulen, ihrer Einkünfte und Grundstücke, auch die Unterhaltung der geistlichen Personen und Gebäude an Ort und Stelle zu erforschen und zu verbessern. Sowohl zu den allgemeinen, als Specialvisitationen mußten, neben den Gelehrten, etliche aus der Landschaft und Landräthe, zu letzteren aber ausserdem die Beamten, um deren liquide Verfügungen zu vollstrecken, gebraucht werden. Die von der Landesherrschaft bestättigten VisitationsBescheide durften nicht von den Kanzleien, sondern allenfalls nur von dem Consistorium,

rium, mit Rath und Vorwissen der Interessenten, abgeändert werden b).

Zum PredigtAmte durften sich keine unberufene und ungeprüfte Subjecte aufdringen: den Patronen blieb zwar ihre Gerechtigkeit zur KirchenBestellung unbenommen; sie mußten aber dazu tüchtige Personen, welche die reine Lehre des Evangeliums bekanneten und nicht in öffentlichen Lastern lebten, nominiren und dem competirenden Superintendenten präsentiren. Von diesem wurden sie, in Gegenwart des Presbyteriums, examiniret und, nach befundener Tüchtigkeit, auf Kosten der Patronen, ordiniret und bestätigt; wobei sie angeloben mußten, bei der reinen christlichen Lehre beständig zu bleiben. Waren sie schon anderswo im Amte gewesen; so durfte nur Berhör und Approbation des Superintendenten vorausgehen. Die Einsetzung und Anweisung mußte dieser, in Gegenwart des Patrons oder Amtmanns und der Gemeinde, unentgeltlich verrichten. Kein Prediger konnte von den Patronen, UnterObrikeiten oder Superintendenten gekündigt oder abgesetzt werden; dieses konnte nicht anders, als nach rechtlicher Untersuchung, vom Consistorium geschehen c). In Rostock war das Patronat der

Prediger

R 2

Marien:

b) SuperintendentenOrd. 1571. KirchenOrd. 1552, II. Th. Tit. Von der Visitation. Reversalen 1572, Art. V. Die Ministerien zu Rostock und Wismar hielten, statt der Synoden, ihre besondern Zusammenkünfte, ienes im JohannisKloster, dieses auf der MarienPfarre. (Bacmeister in Westphalen ad a. 1562, p. 1592. Schröders evang. Meckl. ad a. 1568, S. 558, 562.)

c) KirchenOrd., II. Th. SuperintendentenOrd. Art. IV, V. Der Ordinanden Examen, wie es in der

MarienKirche (1572) zwischen den Herzogen und dem Rath streitig; über die andern 3 PfarrKirchen waren die ersteren im unbestrittenen Besiz desselben d). Zu Schwerin waren nun beständig evangelische HofPrediger an der SchlosKirche; und Johann Albrecht hatte im Oberdeutschen Kriege einen eignen FeldPrediger e). Küster wurden, nachdem sie vom Superintendenten examinirt und approbiret worden, von den Pfarrern und KirchGeschwornen, doch ohne Widerwillen des KirchenPatrons, angenommen f).

Schulen

Die Schullehrer in den Städten und Flecken mußten vorher in Kostock von dazu verordneten Männern examiniret und tüchtig befunden seyn. Die Knaben wurden in 3, nöthigenfalls, wie zu Wismar (1566), in 4 Classen abgesondert. In Kostock war die (1534) zusammengezogene JohannisSchule (1562) wieder in 4 kleinere TrivialSchulen bei den HauptKirchen aufgelöset. Im ganzen Lande mußte eine gleichförmige lateinische Etymologie und Syntaxis, wie ein gleichförmiger Katechismus, gebraucht werden g).

In

der Meckl. Kirch. Ordnung gefasset ist. (Wittenberg b. Hans Lufft, 1554, 8.)

d) *Bacmeister* p. 1554, 1556, 1563, 1582. *Schröders evang. Meckl. ad a. 1572*, S. 123. *Kostocker Etwas 1740*, S. 284, 474. Ein Verzeichnis aller evangelischen Prediger in Kostock S. Eben- daselbst 1737, S. 695, 724, 762, 785, 820; 1740, S. 275, 340, 402 ff. 689 ff.

e) *Marcks Schwerinsche evang. KirchenGesch.* S. 143. *Schröders evang. Meckl. ad a. 1551*, S. 332.

f) *SuperintendentenOrdnung*, Art. IV.

g) *KirchenOrdnung IV. Th. von Erhaltung christlicher Schulen.* *Bacmeister* p. 1597. *Nettelblatt* S. 69.

In allen Kirchen und Schulen, auch in der Universität zu Rostock, ward die reine Lehre des Evangeliums aus der Propheten und Apostel Schriften, (1552) als die einzige Erkenntnis-Quelle des religiösen LehrBegriffs, gesetzlich eingeföhret. Man nahm diese zwar in dem Verstande, als ihn die älteren drei christlichen Symbolen ausdrückten, und der lutherische Katechismus, das Augsburgische GlaubensBekentnis, das System der tripolitanischen und übrigen Sächsischen Ministerien damit übereinstimmeten; ohne jedoch, wenn es zur rechtlichen Entscheidung religiöser Streitigkeiten kam, auf irgend eines Menschen Schriften Rücksicht zu nehmen h). Wiedertäufer (Mennoniten) und die mit ihnen in gleiche Classe geworfenen Reformirten (Sacramentirer) wurden im ganzen Lande, so wenig als besonders zu Rostock, wie in den übrigen Wendischen Städten, gar nicht geduldet i). Die hiesigen GottesBe-

N 3

lehrten

S. 69. Rost. Litwas 1738, S. 531. Schröders evang. Meckl. ad a. 1566, S. 515, 516. Außer den wissenschaftlichen Lectionen, wurden zu Wismar jährlich zwei Schauspiele, theils lateinisch, theils deutsch im grauen Kloster gegeben. (Schröders ad a. 1561, S. 314.)

h) KirchenOrdnung, Vorrede u. I. Th. "Wiewohl sonst unser Glaube und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heil. göttliche Wort gegründet seyn soll." (Conf. Ordnung Tit. VII, § 2.)

i) PolizeiOrdn. 1562, 1572, Lit. von Sacramentirern und Wiedertäufern. Nettelbladt a. a. D. S. 62, ad a. 1535, 1538, 1555, 1560, 1562. Westphalen dipl. Mecl. ad a. 1555, T. IV, p. 1141. Schröders evang. Meckl. ad a. 1563, S. 400.

Lehrten erwarben sich, durch ihre feste Anhänglichkeit an das angenommene System, einen so ausgebreiteten Ruf der Rechtgläubigkeit, daß der H. Johann Wilhelm von SachsenWeimar, in den Streitigkeiten seiner Theologen mit denen von der Ruhrlinie, (1567) das Urtheil der Kostockischen einholte, auch selbst der Röm. K. Maximilian II. zur Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens in NiederOesterreich, (1568, 1569) den Dr. Chyträus, mit herzoglicher Bewilligung, von Kostock kommen lies k).

Liturgie

Die äussere Gottesverehrung blieb (1552) bei der vorhin (1540) eingeführten gewohnten Ordnung der Ceremonien, ohne jedoch die christliche Gewissensfreiheit dadurch beschränken zu wollen. Ausser den Sonntagen, wurden 15 ganze und 2 halbe Festtage, nebst den Aposteltagen, gefeiert; doch durfte man an den Feiertagen, nach geendigtem Gottesdienst, statt Müßigganges, seine Arbeit abwarten. Aber JahrMärkte waren auf Sonn- und Festtagen so wenig, als das Spielen, oder der Wein- Bier- oder BranteweinVerkauf unter der Predigt gestattet l). Die FaschnachtsMummereien waren sowohl den LandesGesetzen, als besondern Kostockischen Verordnungen zuwider, auch

k) Schröders evang. Meckl. ad a. 1567, S. 519; ad a. 1569, S. 21. Weitere Nachr. von gel. Kost. Sachen 1748, S. 33. Schütz vita Chytraei, T. I. p. 355, T. II. p. 142; app. p. 6, 35.

l) KirchenOrdnung 1552, III. Th. Tit. von den Ceremonien. Schröders evang. Meckl. ad a. 1557, S. 174. Pol. Ordn. 1562, 1572, Tit. I. in fine. Kostockische Verordnungen wider die Entheiligung der Feiertage, beim Nettelblatt ad a. 1535, 1547, 1557, 1560, 1563, S. 61.

auch in Wismar anstößig m). In den Städten ward wöchentlich an 2 Werktagen Gottesdienst, und auf den Dörfern Sonntags Nachmittags KatechismusVerhör, und zur Zeit des TürkenKrieges (1542) im ganzen Lande wöchentlich zweimal Vestunde gehalten. Bei der Communion war die Elevation abgeschafft, am Tage vorher aber die allgemeine öffentliche Beichte eingeführt. Die Predigten wurden noch gemeiniglich in plattdeutscher Sprache gehalten, die KirchenGesänge aus deutschen GesangBüchern, die Präfationen aber lateinisch gesungen n).

Die Kirchen und geistlichen Wohnungen mußten von den Städten und Dorfschaften in baulichem Stande erhalten, und diese dazu von den Obrigkeiten, allenfalls von der Landesherrschaft, welche auch die HolzBedürfnisse übernahm, angehalten werden. In den Städten ward, zur Unterhaltung der KirchenGebäude, der Kirchen- und SchulBedienten, auch zur Versorgung der Armen, aus den Einkünften der vormaligen Kapellen, Präbenden und Bruderschaften, ohne Rücksicht auf deren PrivatPatronen, durch den Rath ein eigener Fonds gesammelt, berechnet und verwandt, auch dazu in allen Häusern vierteljährig Almosen eingefordert.

Kirchen-
Seco-
mie.

R 4

m) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 112. GrundGesetze, S. 279. Nettelblatt, S. 70, 97. Schröders evang. Meckl. ad a. 1568, S. 560.

n) K. Ordn. 1552, Tit. von Ceremonien Schröders evang. Meckl. ad a. 1542, S. 464. Gryse im L. J. Slüters ad a. 1531. In Rostock wurden (seit 1561) in den 4 Hauptkirchen FrühPredigten, auch (1549, 1559) eigne Betttage gehalten. (Bacmeister p. 1582. Nettelblatt, S. 65.

fodert. In Wismar wurden die sämmtlichen geistlichen Güter, auf Anordnung des Raths, (1555) durch 3 Diaconen (aus dem Rath, der Bürgerschaft und den HandwerksZünften) in jedem der 3 Kirchspiele, und einem beeidigten Schreiber verwaltet und zur Besoldung der Kirchen- und SchulDiener, zu Stipendien und zur Armen-Versorgung angewandt. Für die Prediger mußte (1557) sowohl auf dem Lande, als in den Städten wie schon vorher (1548) in Rostock, von den Eingepfarrten der VierzeitenPfenning gegeben, überhaupt auch das PfarrGut sorgfältig erhalten und verbessert werden. Für die Armen hingegen wurden in allen Kirchen an den Feiertagen Almosen gesammelt o). Die Rechnungen der geistlichen Deconomien und Armenhäuser wurden von deren Vorstehern und KirchenGeschwornen jährlich den Superintendenten, Amtleuten und Patronen, in Gegenwart der Prediger und GemeindeÄltesten, abgelegt; und sie durften mit den KirchenGütern und Capitalien, ohne des Consistoriums, oder Superintendenten und des Patrons Vorwissen und Gutfinden, keine Veränderung vornehmen p).

Kloster-
Güter

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Kirchen in Städten und Dörfern, auch der Universität, Schulen und Hospitäler, zu den Kosten des Consistoriums, der KirchenVisitationen, der Exa-
mini-

o) R. Ordn. II. Th. Tit. von der Visitation; V. Th. Tit. von Unterhalt. und Schutz der Pastoren. Schröders evang. Meckl. ad a. 1555, 1557, S. 124, 174. Wettelblatt a. a. D. S. 67.

p) Sup. Ordn. Art. VII Pol Ordn. 1562, 1572, Tit. von Rechenschaft der Kirchengeschwornen und Vorsteher der Hospitälern.

minirung und Ordination wurden (1552, 1555) die Güter der Stifter, Klöster und Präbenden angewiesen, die deshalb nicht getrennt werden, sondern als ursprünglich geistliche Stiftungen, zu religiösen Zwecken bestimmt bleiben sollten. Die Ausmittelung und Erhaltung ihrer Grundstücke und Hebungen war daher ein vorzüglicher Gegenstand der Visitationen. In die Jungfernklöster durften zwar noch junge Frauenzimmer zur Erziehung, in den Mönchsklöstern aber keine Novizen weiter aufgenommen werden; sondern man lies sie allmählig aussterben, bis endlich (1572) alle Klöster und Stifter, mit Ausnahme der drei für die Landschaft aufbehaltenen, zur fürstlichen Kammer eingezogen waren 9). Doch kostete es Mühe, in diese den protestantischen Lehrbegrif und Gottesdienst einzuführen. Das Kloster Ribniz lies sich (1568) eine kaiserliche Bestätigung ertheilen; und es waren daselbst, ausser der Aebtissin 12 Jungfrauen vom Adel eingekleidet und 12 adeliche Töchter zur Erziehung aufgenommen. Auch die Klosterjungfern zu Dobbertin weigerten sich, (1569) die evangelische Religion anzunehmen 1).

Die Zurückführung dieser 3 Klöster auf ihre Klosterursprüngliche Bestimmung zu gottesdienstlichen Ordnung Uebungen, christlichen Schul- und Erziehungsanstalten, die Abschaffung der dagegen eingeschlichenen Misbräuche und deren Vertauschung mit

R 5

ver:

9) K. Ordnung 1552, Tit. von Unterhalt und Schutz der Pastoren; Tit. v. d. Visitation. Wismarscher Vertrag 1555. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 129.

1) Frank's X. B. S. 207. Schröders evang. Meckl. ad a. 1569, S. 4.

verbesserten ReligionsBegriffen waren daher die Bedingungen, unter welchen sie der Landschaft übergeben wurden. Ausserdem enthielt die Klosters Ordnung Vorschriften, wegen der täglichen Einrichtung des Gottesdienstes, mit einem eignen KlosterKalender, und wegen der Unterweisung junger Frauenzimmer in religiösen Kenntnissen und HandArbeiten. Jedem Kloster war eine Domina vorgesezt. Dem Superintendenten blieb die halbjährige Visitation, hingegen zur Aufnahme neuer Klosterjungfern landesfürstliche Bewilligung vorbehalten. Ausser der bestimmten Anzahl der Klosterjungfrauen und Schülerinnen, konnte jedes Kloster adliche oder andre Kostgängerinnen zur Erziehung aufnehmen s).

Schwerin
und
Ragabur-
gische

In den Bisthümern Schwerin und Rakeburg war weder, nach der Absicht des ReligionsFriedens, die landesherliche GesetzgebungsMacht der Bischöfe eingestellet, noch die kirchliche Gesetzgebung der Mecklenburgischen LandesRegenten (1552) anwendlich geworden. Hier behielten also noch die SynodalStatuten der vorigen Jahrhunderte, in Ansehung der KirchenVerfassung, auch über evangelische Unterthanen ihre gesetzliche Kraft. Doch ward in beiden Stiftern, nach dem persönlichen Vorgange der Administratoren, die Lehre der unveränderten Augsburgschen Confession und des Mecklenburgischen GlaubensBekennnisses, (1549) als eine gesetzliche Norm der bischöflichen Anordnung des KirchenRegiments, des Consistoriums, der Schulen und Hospitäler, auch der Verleihung geistlicher Pfründen, insoferne diese mit dem WahlEide des Bischofs zu Schwerin bestehen

s) KlosterOrd. 1572, Mspt.

bestehen konnte, durch den Wismarschen Vertrag (1555) angenommen t).

Wenn also gleich den Mecklenburgischen Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnungen (1557, 1570, 1571) auch der H. Ulrich seinen Namen vorsezte; so geschah dieses doch nicht unter dem Titel eines Bischofs oder Administrators des Stifts Schwerin. Hier blieb das Domkapittel in allen seinen capitulationsmässigen Verhältnissen mit dem Bischof; folglich konnte auch, ohne dessen Zustimmung, keine kirchliche Gesetzgebung im Stifte zum Stande kommen. Zwar solten, nach dem Plan des H. Ulrichs, (1565) die Functionen der Domherren der (Mecklenburgischen) Kirchen-Ordnung untergeordnet und der ursprünglichen Bestimmung ihrer geistlichen Aemter näher gebracht, mithin für den Dienst der Kirche nutzbarer gemacht werden; allein es scheint nicht, als ob dieser Entwurf zur Ausführung gebracht ist u). Nur seit der, unter seinen Namen und Siegel (1567) publicirten Stifts-Consistorial-Ordnung, wurde alles, was die geistliche bischöfliche Jurisdiction, nämlich Beobachtung der eingeführten Glaubenslehre und des Gottesdienstes, Beschützung und Besoldung der Kirchen- und SchulDiener, auch Ehe- und andre geistliche Sachen betraf, von dem Stifts-Consistorium zu Schwerin angenommen, erörtert und verabschiedet. Bei diesem waren der Superintendent zu Schwerin als Director, 4 Capitularen, mit dem Stiftshauptmann zu Bükow und
1 Kaplan

t) ReligionsFriede 1555, § 20. Wismarscher Vertrag 1555.

u) Westphalen dipl. Mocl. ad a. 1565, 1568, P. 1142, 1145.

1 Kaplan als Beisitzer, und ein Notarius angestellt x). Der Superintendent war nur, insofern er, neben der eigentlichen StiftsGeistlichkeit, auch die in der Grafschaft Schwerin unter seiner Aufsicht hatte, an die Mecklenburgsche SuperintendentenOrdnung gebunden. Die StiftsSchule am Dom zu Schwerin bestand aus dem Rector, dem ProRector und dem Cantor y). Die Kirchen und SchulBedienten zu Schwerin wurden (1508) aus der Oeconomie erhalten. Das Collegiatstift zu Bülow war noch (1553) z), wie das Jungfernkloster zu Rühn, in seinem Bestand geblieben.

VIII. Literatur.

Mit der religiösen Verfinsternung und Aufklärung gieng das Fallen und Steigen der wissenschaftlichen Cultur, in deren ausschlieslichem Besitz sich die Geistlichkeit so lange befunden hatte, gleichen Schritt. Das päpstliche Conservatorium über die Academie zu Rostock (II. Th. S. 712, w) hatte der Abt von Doberan (1524) dem Domdechant zu Bremen übertragen a); und auch nach der ReligionsVerbesserung blieb die Sorge für die Unversität und Schulen ein Gegenstand der geistlichen Gewalt.

In:

x) *Nettelbladt* notit. scriptor. D. Megapol. p. 129. Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. u. Schwerin XV. Beil. OriginalActen im h. Archiv zu Schwerin. Sederich beim Gerdes S. 487.

y) Sup. Ordn. Art. II. Sederich a. a. O.

z) *Westphalen* dipl. Mecl. p. 1140, 1145.

a) *Rostocker Etwas* 1739, S. 455.

Inzwischen fehlte es auch schon vor der Kir-
 chenverbesserung, so viel der Geist des Zeitalters
 und dessen beschränkter wissenschaftlicher Gesichts-
 kreis es gestattete, in der Rostockischen Universi-
 tät nicht an thätiger Aufmerksamkeit auf Verbrei-
 tung und Ausübung gelehrter Kenntnisse. Sie
 beschäftigte b) (1520) 8 Lehrer (lectores) der
 Theologie, worunter der Domdechant Dr. Bar-
 thold Möller, der Vicarius des PredigerOrdens
 Johann Hoppe, der DominicanerPrior Corne-
 lius von Suecis c) und die LeseMeister des dor-
 tigen FranciscanerKlosters sich freilich mehr durch
 ihren Rang in der Hierarchie, als durch literari-
 sche Verdienste auszeichneten; 3 in den päpstlichen
 und 3 in den kaiserlichen Rechten, worunter Nico-
 las Louwe Ordinarius, Peter Boye Prof. der
 Decretalen, UniversitätsSyndicus, GeneralPro-
 curator und Monitor, zugleich fürstlicher Rath,
 Rostockischer Domherr, GeneralOfficial und Ar-
 chidiaconus zu Waren, d) und Lucas Köhnebeck
 Domherr zu Rostock, nebst einem ausserordentli-
 chen (D. Nicolas Marschall); einen in der Medic-
 cin (den herzoglichen Rath und LeibArzt Dr. Keimb.
 Hilsheim); und 17 in den freien Künsten, worun-
 ter 2 academische Censoren waren. In der letzteren
 Facultät waren die Vorlesungen so vertheilt, daß
 man, um den Grad eines Baccalaureus zu erlan-
 gen,

b) *Observantia lectionum in vniuersitate Rostoch.*
 1520, in *Rost.* Erwas 1738, S. 796; 811.

c) Von dessen Schriften S. Schröders *evang. Mechl.*
ad a. 1534, S. 293.

d) (Manezls) *Geschichte der JuristenFacult. zu*
Rost. S. 49.

gen, in 3, und bis zum Magister Grad in 4 Semestern seinen Cursus absolvirte. Die ordentlichen Promotionskosten betragen: in der Theologie für die drei Stufen des Baccalaureats 13, für Licentiaten 18 und für Doctoren 10, zusammen 41 Rthl.; für Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren beider Rechte 14, 28, 36 $\frac{1}{2}$ Rthl.; in der Medicin 7, 10 und 18; in den freien Künsten 4 und 8 Rthl. In den Regentien wurden von den Alumnen, so wie von den Magistern und Baccalaureen der freien Künste, fleißig Disputirübungen gehalten; und in dem Pädagogium (Porta Coeli) wurden die Knaben von 2 Rectoren und 2 Conrectoren täglich 6 Stunden unterwiesen. Das engere academische Consilium bestand (1517) aus 7 Mitgliedern e). Bis zur Reformation war der jährliche Zuwachs der Studierenden (1503: 1520) im Durchschnitt noch 200, seitdem aber, unter den religiösen Uneinigkeiten, politischen und physischen Widerwärtigkeiten (1521: 1563) nur 72 f).

Zu schwach, von dem Rechte der eigenen Berufung ihrer Lehrer, (II. Th. S. 716) wozu es auch in ihrem Schoosse vielleicht an Subjecten fehlte, selber Gebrauch zu machen, konnte die Academie diese Sorge leicht denjenigen überlassen, die sich derselben, wenn gleich aus ungleichem Beruf und mit ungleichen Kosten, unterzogen: den Landesherren und dem Stadtrath. Nach der neuen herzoglichen Dotation, (1557) ward der academische Etat auf 4 Professoren der Theologie, mit

e) Kost. Etwas 1738, S. 700.

f) Kost. Etwas 1739, S. 658, 780, 809; 1740, S. 9, 35, 78, 109, 142, 198.

mit 880 fl. 4 in den Rechten mit 670 fl. 2 in Personal-
 der Medicin mit 410, und 10 in den freien Kün: Stat.
 sten mit 1030, den Universitäts-Notarius und
 den Quästor mit 90 (überhaupt auf 3000) fl.
 jährlicher Besoldung, angeschlagen g). Eben
 dieses Personal-Verhältnis ward in der Concor-
 dienformel, (1563) bei der wirklichen Zusam-
 mensetzung des academischen Corps aus herzoglichen
 und rätlichen Professoren, nur mit dem Unter-
 schied beobachtet, daß die philosophische Facultät
 auf 8 beschränkt wurde, und von allen vier Fa-
 cultäten der Rath die Hälfte der stimmfähigen
 Professoren übernahm. Sowohl den Herzogen,
 als dem Rath verblieb die Besetzung ihrer er-
 ledigten Stellen, nach vorgängiger Nomina-
 tion ihrer respectiven Professoren. Das Con-
 siliium bestand nun aus 9 fürstlichen und den 9 rät-
 lichen Professoren, mit ungeschichtiger Sessions-
 Ordnung. Aus diesen beiderseitigen Mitgliedern
 ward alle halbe Jahr, nach Ordnung der Fa-
 cultäten, der Rector wechselsweise gewählt, und
 er mußte sowohl der Universität, als den Herzo-
 gen, dem Rath und der Stadt die Treue schwö-
 ren: in dringenden Fällen war ihm ein Beisitzer
 (Promotor generalis) von der andern Seite zu-
 geordnet. Statuten durfte das Consilium unge-
 hindert, nur zum Nachtheil der Stadt nicht, oh-
 ne des Raths Vorwissen machen. Die CivilJu-
 risdiction über Universitäts-Glieder, mit Offenlas-
 sung der Appellation an den Bischof zu Schwerin,
 behielt stiftungsmäßig der Rector und das Consi-
 lium allein, in Streitigkeiten mit Bürgern, oder
 bei

bei eintretendem Interesse der Stadt, mit Zuziehung der 2 ältesten Bürgermeister, in peinlichen Sachen aber mit dem Rath gemeinschaftlich; hingegen über alle zu Bürgerrecht liegende Grundstücke der UniversitätsVerwandten, so wie den Angriff und die Execution in Criminalfällen, der Rath allein; nur Professores blieben unter der CriminalJurisdiction des Bischofs oder Administrators zu Schwerin; von bürgerlichen Lasten waren die UniversitätsGlieder, mit Ausnahme liegender Gründe und bürgerlicher Nahrung, befreiet. Im Anfang fehlte noch ein fürstlicher Jurist, so wie ein Theolog und ein Arzt auf rätthlicher Seite: dagegen hatte die philosophische Facultät (1564) 11 Lehrstühle: der Grammatik, der Moral, der Dialektik, der Rhetorik, der AristotelischPlatonischen Philosophie, der Dichtkunst und Geschichte, der Arithmetik, der Mathematik, der Physik, der griechischen, und der hebräischen Sprache h). Die jährlichen Inscriptionen der Studirenden betragen izt (1563: 1572) im Durchschnitt 127 i).

Gesetze

Die Statuten der Academie wurden (1548) so, wie die der Juristischen (etwa 1550) und der theologischen Facultät, (1564) letztere mit Verpflichtung der Lehrer auf die Augsburgische Confession, erneuert k). Der VersammlungsOrt des academi-

h) Bacmeister in Westphalen T. I. § 116. Kofst. Etwas 1739, S. 177.

i) Kofst. Etwas 1740, S. 234, 267.

k) Kofst. Etwas 1742, S. 101. Gesch der Jurist. Facultät 3. R. S. 20. Schröders evang. Mechl. ad a, 1564, S. 446.

academischen Consiliums, auch das theologische und juristische Auditorium, war (1567) im Michaeliskloster l). Dem darin angelegten Pädagogium wurden vom Magistrat (1561) zwei Professores (paedagogici) zu Inspectoren vorgefetzt. Diese behielten die Administration und Aufsicht auch nach der Concordienformel, als von der Universität (1564) die Disciplin der 6 academischen Regentien reguliret ward. In diesen mußten alle Studierende, (scholastici) die nur Platz darin fanden, bis zum Magister Grad, wohnen und waren der Aufsicht eines Magisters (Regentialis) untergeordnet, der dafür einen Antheil des Miethgeldes und von jedem 4 Goldfl. jährlich erhielt; die Regentia Magister stunden unter 2 General-Inspectoren, aus dem Schoosse der Professoren m).

Von dem literarischen Fleisse der Rostockischen UniversitätsGelehrten in Vorlesungen, Reden, Uebungen, Disputationen und gedruckten Schriften, wurden (1560: 1567) vollständige Verzeichnisse bekannt gemacht n). Die namhaftesten ihrer Professoren seit der Reformation waren: in der theologischen Facultät Joh. Aurifaber, (1550: 1554) David Chyträus, (seit 1551) Simon Pauli, (seit 1560) auf fürstlicher, und Lucas Bac:
 Neuere
 Literatur

l) Rostocker Ltwas 1739, S. 17, 407, 408.

m) Ebendasebst S. 410, 418, 584.

n) (Jo. Posselii) scripta in academia Rost. publice proposita ad a. C. 1560: 1563 et inde ad a. 1567, P. I. et II. Rostoch. 1567, 2 Alph. 4 B. 8. (Rostock. Ltwas 1737, S. 67, 138, 330, 355, 421, 457, 552, 613.

Bacmeister (seit 1562) auf rätthlicher Seite o); in der JuristenFacultät: die StadtSyndici Joh. Oldendorp, (1531: 1551) Ad. Traziger (1546: 1553) und Matth. Köfeler, (1552: 1564) die fürstlichen Rätthe Johann Hofmann, (1547: 1564) Joh. Bouke, (seit 1554) Cor. Kirchhoff (seit 1565) und Friedr. Hein (seit 1563) p); unter den Aerzten die fürstlichen: Jac. Bording (1550: 1557) und Henr. Brucäus (seit 1565); q) in der philosophischen Facultät (1530: 1540) Conr. Pegel, Arn. von Buren, Henr. Pauli, (1540: 1550) Bernh. Mensing, Paul von Eizen, Gerh. Rennis, (1550: 1560) Andr. Wesling, Joh. Posselius, Barthol. Kling, (1560: 1572) Joh. Casel, Nath. Chyträus r) u. a. m.

Mecklen- Von andern einheimischen Gelehrten dieses
burgs Zeitalters verdienen noch bemerkt zu werden: in
Kostock der Dichter Joh. Padus (: 1503) s) der her-
zoglich Mecklenburgische (vorhin Jülichische) Se-
cretär Dr. Nicol. Baumann aus Ostfriesland,
(† 1526) t); in Schwerin der Mathematiker Ti-
lemann

o) Kost. Etwas 1738, S. 145, 491, 587.

p) Ebendasselbst S. 652, 715; 1740, S. 258.
Geschichte der JuristenFacultät 3. R. S. 64 ff.

q) Kost. Etwas 1740, S. 758; 1738, S. 278.

r) Ebendaf. 1739, S. 602, 637, 663, 727, 800,
805, 823.

s) Schröders Papist. Meckl. 1503, S. 2689.

t) Weitere Nachr. von Kost. gel. Sachen 1744,
S. 119. Das gelehrte Ostfriesland 1785,
I Band. Büschings wöchentliche Nachrichten 1774,
S. 29. Sein Buch Keinecke de Vos ist bekannt
genug.

lemann Stella von Siegen (1561) u) und der Kapellmeister David Coler (1563) x).

Die von Johann Albrecht (1552) aus dem Oberdeutschen Kriege, zu Wasser nach Mecklenburg gebrachte Bücher-Sammlung war, nachdem sie unterwegs bei Stade einigen Verlust gelitten hatte, (1572) schon eine zahlreiche fürstliche Bibliothek zu Schwerin. Zu einer Bibliothek der philosophischen Facultät zu Rostock ward durch Rath. Chyträus erst (1569) die Anlage gemacht y).

Ausser der Buchdruckerei (II. Th. S. 979) im Michaeliskloster zu Rostock, (bis 1532) waren daselbst: ein Buchdrucker Winter in Dr. Marschalls Hause, (1510:1522) Ludwig Diez (1519:1560) fürstlicher Buchdrucker, mit der Verpflichtung, ohne Wissen und Willen der Professoren nichts drucken zu lassen, und die Universitäts-Buchdrucker Steph. Mühlmann (1561) und Jac. Lucius (1564) z).

IX. Ritterschaft; LehnsSystem.

Die mehrmaligen namentlichen Aufzeichnungen der Mecklenburgischen LehnMänner (1506, 1523, 1554) geben von dem Personale derselben und den LehnsVerhältnissen ihrer Güter vollständige

u) Schröders evang. Meckl. ad a. 1561, S. 312.

x) Sederichs Schwerinsche Chronick, S. 42.

y) Tychsens Gesch. der UniversitätsBibliothek und des Museum zu Rostock, S. 16, 26.

z) Rost. Livras 1740, S. 538: 627; 1743, S. 147, 324; 1747, S. 20.

Eingefes-
sene Ge-
schlechter

dige Kenntniss a). Man zählte, ausser den 3 OrdensKomthuren zu Mirow, Nemerow und Krake, überhaupt 172 mit Gütern im Lande angefessene Geschlechter. Ihre Namen, ohne Rücksicht auf fremde oder einheimische, adliche oder bürgerliche Geburt sind: Uderum, Uvensleben, Urenstorff, Ballich, Vardenfleet, Varnelow, Varold, Varsse, Varsdorf, Vassewitz, Beckendorf, Behr, Below, Berner, Bernstorff, Bevernest, Bibow, Bischwang, Blankenburg, Blücher, Bobzin, Both, Bralstorff, von dem Brucke, Bredow, Brusehaver, Buchwald, Bülow, Bünow, Buter, Bükow, Carstorff, Cölln, Cölpin, Cordshagen, Cramon, Dambeck, Dewitz, Ditten, Doren, Drake, Driberg, Feldberg, Fineck, Flotow, Freiberg, Gamm, Genzow, Glabaß, Glöde, Goldt, Goldenhagen, Golm, Grabow, Grambow, Hagen, Hagenow, Hahn, Halberstadt, Heidebreck, Heine, Helpte, Hobe, Holstein, von der Jahn, Jhlsfeld, Kalden, Kampß, Kardel, Kardorf, Kerckberg, Kestelhut, Kleinow, Knuth, Koppelow, Koffe, Koffebade, Krassow, Kröpelin, Kruse, Lankow, Lehsten, Levezow, Lindbeck, Linstow, Lowzow, Lüberstorff, Lucke, von der Lübe, Lühow, Manteuffel, Möllendorff, Moltke, Molzahn, Morin, Regendank, Neuenkirchen, Oberg, Derzen, Oldenburg, Oldensliet, von der Osten, Osterwold, Parkentin, Passow, Peckatel, Penz, Plate, Plesse, Pluskow,

a) AufgebotsRegister und Anschlag zum Lübschen Kriege 1506, beim Kläver l. Th. S. 162. Union der Prälaten, Manne und Städte 1523, in Ausführl. Betrachtungen 55, 56. Weil. Land- und Muster-Register 1554, im letztem Wort, 97. Weil.

Kow, Preen, Pressentin, Prignitz, Pribbuer, Quikow, Raven, Restorf, Rehow, Reventlow, Riebe, Rohr, Rosenhagen, Rostke, Schack, Schmecker, Schonau, Schönberg, Schöneich, Scholz, von der Schulenburg, Schwesin, Schwiecheld, vom See, Speckin, Sperling, Sprengel, Stael, Staffeld, Stalbaum, Stoisloff, Stralendorf, Stathe, Tarnewitz, Tarnow, Teppe-ling, Tessin, Thomstorf, Thun, Thurow, Tra-low, Trosse, Trutmann, Varenholt, Wieregge, Wos, Wagel, Waldenfels, Wallwitz, Wangelin, Warburg, Welzin, Wenkstern, Wessin, Winterfeld, Wittthoff, Wölzow, Wukenitz, Zarnekow, Zepelin, Zicker, Zülen, Zülow.

Von diesen waren (1554) im Lande Mecklenburg 173, im Lande Wenden 112, und im Lande Stargard 48, folglich in allen Kemtern und Vogteien zusammen 333 Individuen mit LehnGütern angesessen, worunter auch die (1505) nur auf 3 Generationen verliehenen Domänen Eikhof und Marnitz sich befinden. Gesammte Lehne dieser drei Länder wurden, (zu 582, 418 und 170, oder) mit Inbegriff der auswärtigen Vasallen, (114) überhaupt zu 1284 Ross Diensten angeschlagen. Hiezu gaben z. B. der Bischof zu Schwerin mit seinen StiftsMannen 50, die Bischöfe zu Ragedburg und zu Havelberg ieder 20, die Stadt Wittstock 12; von einheimischen: die Molzane zu Penzlin 24, die zu Grubenhagen und Hahne zu Basedow ieder 20, Flotow zu Stuer, Rieben zu Galenbeck, Holstein zu Ankershagen, Rohr zu Neuhaus und der Komthur zu Mirow, ieder 16, Bülow zu Marnitz 8, Lühow zu Eikhof 7, Bülow zu Gartow 6,

Quikow zu Stavenow und Rohl zu Meienburg ieder 4, der Komthur zu Nemernow 5, und der zu Krake 3 Pferde. Die zahlreichsten Vogteien waren: Ribnik, (116) Stargard (114) und Grevismühlen (99). Vorher (1506) rechnete man überhaupt 377 LehnMänner mit 1364 RosDiensten. Wegen Ungleichheit der RosDienste ward die Richtigstellung derselben, weil sie öfters zum Maasstabe der ritterschaftlichen Landhülfsen angenommen wurden, (1572) von den Herzogen verlangt und dazu von der Landschaft die Einleitung nachgewiesen b).

Rosdienste

Der Gebrauch der LehnDienste beschränkte sich nicht blos auf die LandesVerttheidigung, sondern auch zu den Reichskriegen ward die hiesige Reuterei aus der Zahl der einheimischen Vasallen genommen. Konnte der LehnMann nicht selber aufsitzen, so mußte er an seiner Stelle einen geschickten von Adel gebornen, (ehrbaren) oder andern wehrhaften reissigen Knecht mit einem tauglichen Hengst oder Gaul, mit blankem Hauptharnisch, Rücken, Krebs, Armzeug, Koller, Kniekappen und Feuerspies ausgerüstet, an dem angewiesenen MusterPlatz stellen und sowohl innerhalb Landes mit (12 fl. monatlicher) Besoldung unterhalten. Eine Verweigerung oder Verzögerung der schuldigen LehnDienste ausserhalb Landes ward, (1535) ohne Rücksicht auf die dafür angebotene halbe Landsteuer, nach den kaiserlichen und Sächsischen LehnRechten, mit der Einziehung aller LehnGüter bedrohet.

b) Ausführliche Betrachtungen 87, 88. Teil.

het c). Je mehr inzwischen mit der veränderten Art Krieg zu führen, die Brauchbarkeit der LehnPferde zum Kriegsdienste abnahm; desto spärlicher ward ihr Gebrauch, besonders unter dem Gemeinschaftssystem der Landesherren, welches vielleicht eben darum den Adel ungetheilt gelassen hatte, um dessen einseitige Aufbietung zu erschweren und innerliche Ausbrüche zu verhüten. Mit eben dieser Seltenheit der Rosendienste verschwindet auch, besonders seit der disseitigen Theilnahme an dem Oberdeutschen Kriege (1552), die Auszeichnung der Ritterwürde unter dem hiesigen Adel; und der Name Ritterschaft bezeichnete nun den ganzen Inbegriff der landbegüterten Mannschaft d).

In Nothfällen mußte jedoch ieder LehnMann Landfolge und Landsaß, auf landesherrliches Erfodern, zur Rettung und Erhaltung des Vaterlandes, von

S 4

allen

c) Samml. Meckl. LandesGes. II. Th. N. 151, 152. J. J. Prehn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beitrage des Reichs, und Kreis-Contingents S. 17, 18, S. 31, 33. Die monatliche Besoldung eines reißigen Knechts ward (1532) zum TürkenKriege zu 12 fl. monatlich für jedes Pferd, außerdem auf 12 Pferden ein Wagen mit 4 Pferden, monatlich zu 24 fl. und auf 10 gerüstete Pferde ein reitender Bote (Trosser) monatlich zu 6 fl. gerechnet.

d) "Unsre Manne und Städte." (Herzogliche Reversales vom 5. Jul. 1555) "Wir die von der Ritterschaft und Städten." (Vollmacht des landschaftlichen Ausschusses vom 5. Jul. 1555) Frank X. B. S. 37, 39. Von dieser Zeit an bezeichnete auch in der herzoglichen KanzleiSprache das Wort: Ritterschaft die vom Adel und Lehnlente. (Pol. Ordn. 1562; Reversales 1561, 1572)

allen seinen wehrhaften Untertanen den dritten Mann zu Pferde oder zu Fuß mit Harnisch, Heerwagen, Büchsen, Handköhren, Pulver, Kugeln und anderer guter mannhafter Wehr, nach Anweisung der Beamten, ungesäumt auszurüsten und auf eigene Kosten, so lange es die Nothdurst erforderte, mit Munition, Victualien und Proviant im Felde unterhalten e). Zu einer gewöhnlichen Landfolge rechnete man: (1554) aus den Dörfern aller Aemter und Vogteien im Lande Mecklenburg, mit Inbegriff der Stadt Bukow, der Klöster Doberan, Eldena und Ribniz und der Rakeburgschen KapittelsGüter, 760, im Lande Wenden 230, im Lande Stargard 100, zusammen 1090; aus den übrigen Stifts- und KlosterGütern des Landes Mecklenburg, mit Inbegriff der Stadt Rehna, der Komthurei Rake und des Domkapittels zu Schwerin 174, im Lande Wenden 150, im Lande Stargard 10, zusammen 334; aus den Städten des Landes Mecklenburg 876, (von Parchim allein 400) des Landes Wenden 675, (von Gästrow und Waren iedem 100, von Malchin und Röbel iedem 150), des Landes Stargard 525 (von NeuBrandenburg 300, von Friedland 150) zusammen 2076; aus Bügrow und dem Stifte Schwerin 200; vom Domkapittel zu Schwerin 30 (überhaupt 3730) Mann zu Fuß. Mit 500 aus Rostock und 300 aus Wismar, gieng vorhin (1506) der TotalAnschlag des FußVolks auf 5050 f). Gegen den Feind war zwar der Gebrauch der Landfolge im Kriege

e) Frank IX. B. S. 202. Prehn a. a. D. S. 34.

f) Letztes Wort 97. Beil. Kläver I. Th. S. 181.

Kriege weniger behülflich, aber auch für das Land weniger lästig, als die von Zeit zu Zeit angeworbenen fremden Soldaten, die nur von Beute und Raub zu leben gewohnt waren, und keine Mannszucht kannten.

Außer den gewöhnlicheren militärischen Besondere Dienstleistungen der LehnMänner, blieben die drei ErbMarschälle aus der gemeinsamen Ritterschaft der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard, wegen ihrer Dienstlehne Eikhof, Schorrentin g) und Pleez, zu EhrenDiensten verpflichtet; wenn gleich ihre Functionen an den Höfen nicht verlangt wurden, sondern nur bei landschaftlichen Zusammenkünften bemerkt werden h). Burglehne, deren Gattungen Besitzer Burgdienste leisten mußten, findet man (1506) zu Sagstorff, Plate, (1513) Zabelsburg bei Neustadt, (1517) Stolp, (1518) Wendelstorf i). Bei den Lorzowschen Gütern im Amte Güstrow bestand der Burgdienst (1550) in der Verpflichtung der Bauern, Brennholz zum Gebrauch der Burg in Güstrow zu fahren, die aber nicht auf ungewöhnliche Beschwerden mit Naturalkieferungen zum fürstlichen Beilager (1563) erweitert werden durfte k). Zu Pripert im Lan-

S 5

de

g) Lehnbrief für den Ritter Claus Lükow, dessen Sohn und Enkel, über Eikhof, wegen des ErbMarschall-Amtes des Herzogth. Meckl. (Dipl. Mspt. d. d. 17. Jan. 1505, a. d. h. Archiv) "Jacob Levezow, Marschall tho Schorrentin. . (Dipl. Mspt. d. a. 1520.)

h) Franks X. B. S. 223, 227.

i) Chemnitz im L. H. Balthaf. ad a. 1506, h. Heincr. XI. ad a. 1513, 1517, 1518, aus briefl. und Orig. Urff.

k) Mspta d. a. 1550, 1563, in Actis comital. d. a. 1563, p. 197, 203.

von de Stargard gab es (1504, 1545) ein Schulzenlehn ^l). Durch die landesherrliche Erlassung aller MannDienste, Unpffichten und zufälligen Beschwerden, ward ein vormaliges geistliches Lehen. Lehnstück im Stifte Schwerin (zu Moisall) in ein Freilehn (feudum francum) verwandelt ^m).

Belehnung Den LehnEid mußten die minderjährigen Vasallen, bei Verlust ihrer Lehne, nach erreichtem 14. Jahre persönlich an dem Höflager schwören ⁿ). Die gesetzliche KanzleiGebühr für eine neue Belehnung, so wie für den Willbrief zur Verpfändung oder LeibgedingsVerschreibung eines Stammlehnguts, welcher keinem von der Ritterschaft versagt werden durfte, woserne nicht das Gut auf den Fall der Eröffnung stand, war (1572) ein halb Procent von dem Capital ^o). Ueber viele heimfallende Lehne ward aber durch neue Verleihungen, oder schon im voraus durch Anwartschaften, von der Lehnherrschaft disponiret ^p).

Wegen

l) Chemnitz im L. H. Balth. und Albr. VII. ad a, 1504, 1545, aus bricfl. Urff.

m) H. Ulrichs und des Domkapittels zu Schwerin Bestättigung des Verkaufs dreier PfarrHufen zu Moisall an Jürgen Wackerbart daselbst, vom 4. Jun. 1570. (Orig. Mspt.)

n) Seststehender Grund, XXXVII. Beil.

o) Reversales 1572, Art. VII, VIII.

p) Frank IX. B. S. II. H. Balthas. Verschreibung einer iährl. Rente von 100 Mflb. aus der Rentkammer für den Ritter Henn. Halberstadt auf Campz, bis dahin, daß er mit einem Ungefälle wird versehen werden; H. Heinrichs Belehnung des Rentmeisters Claus Trutmann mit den angefallenen Gütern in Carpin und Schönfeld (Chemnitz ad a, 1504, 1508,

Wegen der eingezogenen Rostockschen Privat- und HospitalGüter, war die rückständige Irrung (II. Th. S. 881) zwar durch das (1498) verabredete Compromis, von den H. Valthasar und Heinrich, den Provisoren des Georgenstifts und den interessirenden Familien (1506) 6 Schiedsrichtern und einem Obmann (dem Professor Ulbr. Kranz) übergeben. Weil sie aber von diesen nicht abgethan war, wurden die bis dahin von den Herzogen im Besitz gehaltenen Güter, vermöge eines (1528, 11. Jun.) zu Güstrow geschlossenen Vertrags, den rechtmässigen Erben gegen eine Abfindung von 1600 Rhfl. blos mit Vorbehalt der Landsteuer, der Landsfolge und einer geringen KanzleiGebühr ($\frac{1}{2}$ fl.) für die Confirmation in allen Vererbungs- und Veräußerungsfällen, (1529) wieder zurückgegeben 9). Ausserdem wurden Lehnsstreitigkeiten zwischen Lehnsleuten und dem Lehns Herrn häufig vor einem niedergesetzten MannLehnsGerichte von ebenbürtigen LehnsGenossen, die von beiden Seiten in gleicher Anzahl gewählt und, nach Erlassung ihrer LehnsPflichten, beeidiget wurden, unter dem Vorsitz eines Richters aus ihrer Mitte, nach gemeiner ProcesOrdnung abgehandelt; eben dieses RechtsMittel ward als die erste Instanz in LehnsSachen (1572) gesetzlich anerkannt 1).

Die

1508, aus briefl. Urfl.) H. Joh. Ulbr. und Ulrichs Anwartschaft für Werner Hahn zu Basedow auf das erste anfallende Lehn von wenigstens 3000 fl. nach gewöhnlichem Anschlage, mit Vorbehalt des Ueber schusses. (Mspt. d. a. 1571.)

9) Dipl. Mspt. d. a. 1506, a. b. h. Archiv. Frank IX. B. S. 139.

1) Der von Peccatel zu Weisbin und Blumenhagen Antrag bei H. Heinrich auf niederzusetzende Pares Curiae

Lehnsfolge.

Die LehnsSuccession richtete sich (1562, 1572) nach den beschriebenen LehnRechten und den LandesGewohnheiten: einer adlichen Wittwe gebührte die Hälfte von der fahrenden Habe, Vieh, Korn und Mobilien ihres Mannes; die Baarschaft verblieb dem Lehnsfolger; die Besserung ihres EheGeldes fiel, nach ihrem Tode an die Familie zurück, woraus sie gereicht war, ohne Rücksicht auf Kinder aus einer späteren Ehe s). Weil die Lehnsfolge der gesammten Hand in einem Geschlechte Gleichheit des Namens, Schildes und Helms voraussetzte; so erhielten die von Molzahn zu Penzlin, als sie vom Röm. K. Ferdinand dem I. zu Freiherrn des Reichs und der Krone Böhmen erhoben waren, von den H.H. Albrecht und Heinrich (1530, 1531) die ausdrückliche Versicherung: daß diese StandesErhöhung ihren AgnationsRechten eben so unschädlich seyn sollte, als der landes- und lehns herrlichen Obrigkeit t).

Erbjung-
fernRecht

Wegen des ErbjungfernRechtes, gab es in Mecklenburg noch mehrere Ungewisheiten und Anomalien u). Im Stifte Schwerin ward von dem

Curiae in S. wider den Vogt zu Strelitz, wegen des LehnGuts Zierik, 1549; Dr. Heincr. Schurpfs zu Frst. a. d. Oder Consilium an erstere in eben dieser Sache 1550 (*Mspta.*) D. Heincr. Husanus de iudicio parium curiae, mit ActenStücken eines Manns LehnsGerichts in verschiedenen LehnsStreitigkeiten zu Schwerin 1571 (in Koppens iuristischem Magazin I. St. S. 71, 89.) Reversales 1572, Art. III. s) M. LandesGesetze, IV. Th. S. 57; GrundGesetze S. 178, 179.

t) Dippl. *Mspta* d. a. 1530, 1531.

u) Acten des ReichsRegiments zu Nürnberg in S. von Preen wider v. Molzahn zu Schorffow, wegen des Erb-
Jung-

dem Lehnherren (1563) den Töchtern eines LehnMan-
nes der lebenswierige Besitz und Genus aller Stifts-
lehnGüter ihres Vaters zugestanden, auch den
mitbelehnten Agnaten die Verbindlichkeit auferlegt,
den LandErben des ersten Erwerbers das KaufGeld
mit den erweislichen Bau- und Besserungskosten
zu erstatten x).

X. Städte, Bürgerliche Nahrung.

So wie man sich aus den AufgebotsRegistern
(1506, 1554) von der VolkMenge ieder Land-
Stadt einen Begriff bilden kann, so führen die,
bei Gelegenheit der ersten PolizeiGesetzgebung
(1516) angestellten officiellen Erkundigungen von
dem Personale des Raths, der Gilden und Hand-
werksZünfte, auf eine nähere Kenntniss ihres Nah-
rungsBetriebs. Rathsglieder zählte z. B. Neu-
Brandenburg 22, Parchim und Friedland 14,
Wolbeck 12, Güstrow und Strelitz 11, Köbel,
Stargard und Weseberg 10, Ribniz, Malchin
und Boizenburg 9, Leterow, Plau, Neustadt
und Grabow 8, Waren und Sternberg 7, die
übrigen Städte 6, 5, oder 4, Tessin 2, und Lübz
hatte gar keinen Rath. Die HandwerksNemter
beschränkten sich auf Becker, Fischer, (in Ribniz
20, Waren und Parchim 14, Neukalden 12,) Ge-

Raths-
Glieder.

Hand-
werks-

JungfernRechts 1523; K. Maximilians II. Begna-
digung Joachims v. Wopersnow mit einer Erweite-
rung des ErbJungfernRechts seiner Ehefrau Catha-
rinen von Sperling an Reez, Turow und Antheil in
Buchholz, auf seine Kinder, 1570. (Mspta.)

x) H. Ulrichs LehnBrief wegen des Gutes Moissall für
v. Wackerbart, 1563 (Orig. Mspt.)

Gewand Schneider, (in Neu Brandenburg 13) Hasen, (in Boizenburg 45) Knochenhauer, Krämer, Kürschner, Leinweber, Rademacher, Schiffer, (in Boizenburg 30) Schmiede, Schneider, (Schröder) Schuhmacher und Wollenweber, (in Friedland 70, Parchim 55, Malchin 45, Grevismühlen 27, Nöbel 24, Güstrow 20, Plau 16, Grabow, Gadebusch, Krakow jedes 15, Waren 14, Teterow 12) a).

Zünfte

Anfangs blieb die Zahl der Amtsgenossen jedes Handwerks auf die bisherige festgesetzt, damit durch die gesetzliche Erleichterung der Aufnahme, (S. 231) nicht mehrere zum Eintritt gereizt würden, als sich davon nähren konnten. In der Folge (1562, 1572) ward jedem, der sein Handwerk gehörig gelernet, auch gute Zeugnisse und GeburtsBriefe aufzuweisen hatte, der Zutritt geöffnet, nur mit Ausnahme der Becker und Goldschmiede, die auf eine verhältnismässige Zahl beschränkt blieben. Wo zur Erwerbung der Zunftberechtigung, Waffen und HeerGeräth, oder ein Meisterstück erforderlich war, blieb beides gesetzlich. Wittwen durften das Handwerk ihrer Männer fortsetzen; den Gesellen ward die Montagsfeier untersagt; was von diesen vormals zu Kirchenlichtern gegeben werden mußte, ward zur Verpflegung armer und kranker fremder Gesellen bestimmt b). Ueberhaupt erhielt durch diese Gesetzgebung die innere Verfassung der Mecklenburgischen Städte mehr Licht und System, indem die Grenzlinie zwischen städti-

a) Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin.

b) Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 29, 30, 109, 116; GrundGesetze, S. 274, 284.

städtischem und ländlichem Verkehr scharfer gezeichnet und der Grundsatz festgestellt ward: daß die Städte ursprünglich auf Brauerei, Handwerker und Handlung gestiftet waren c).

Alle Verschreibungen über die zu StadtRecht Bürger-
 liegenden Grundstücke mußten vor dem Rath für Pflichten
 billige Gebühr zu StadtBuch verzeichnet werden, so wie überhaupt kein Bürger, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, seine Grundstücke mit Schulden beladen durfte. In der Folge ward dieses (1562) auf bürgerliche Veräußerungen und Erbtheilungen erweitert; den Obrigkeiten blieb frei, solche eigenmächtig veräußerte Grundstücke zu reclamiren, und der Verkäufer mußte dem Käufer das KaufGeld erstatten. Wenn Bauern aber auf rechtmäßige Weise städtische Grundstücke erwerben, mußten sie davon alle bürgerliche Pflichten leisten, oder sie an StadtEinwohner wieder verkaufen. Wüste Häuser mußten von den Eigenthümern oder Gläubigern (1516) binnen Jahr und Tag, wenigstens (1562) binnen 2 Jahren zu bebauen angefangen, widrigenfalls von dem StadtRath zu diesem Zweck andern angewiesen werden. Wenn Bürgerkinder ihren eignen Haushalt anfangen, mußten sie binnen 14 Tagen der Landesherrschaft, dem Gerichte und dem Rathe den BürgerEid schwören; Fremde mußten sich, bevor sie in eine städtische Commüne aufgenommen und zum BürgerEid gelassen wurden, ihrer Herkunft und Handthierung halber, legitimiren; selbst Adliche waren so wenig von der persönlichen Leistung des Bürger:

c) Meckl. LandesGeseze IV. Th. S. 73 GrundGeseze S. 217.

gerEides, als von andern bürgerlichen Pflichten befreiet, wenn sie sich in einer Stadt niederlassen und Bürgerrechte genießen wollten. In Rostock durfte Niemand ohne einen BürgerSchein getrauet werden, noch sein Haus einen Fremden verkaufen oder vermietthen, noch ohne Vorwissen des Raths veräußern; eben so wenig durfte ein Bürger oder AmtsGefell ausserhalb der Stadt sich in fremde See- oder KriegsDienste begeben. Die KämmererBerechner mußten allenthalben dem Rath und der Gemeinde jährlich Rechnung ablegen; und die Landesherrn behielten sich vor, dazu jedesmal bevollmächtigte Rätthe nach den Städten zu schicken d).

Feuer-
Ordnung

Zur Verhütung der FeuersGefahr, durften keine Gebäude mit Stroh oder Rohr, sondern nur mit Ziegeln oder LeimDächern gedeckt, die Scheunen mußten ausserhalb der Stadt versetzt, alle ViertelJahre die Feuerstellen vom Rath besichtigt und Gefährlichkeiten abgestellt, ausser andern LöschungsAnstalten, auch FeuerSprühen angeschaffet werden. Beim Brande wurden auch die benachbarten Häuser niedergerissen und hernach auf gemeinschaftliche Kosten wieder aufgebauet; so wie auch die ersten Hülffleistenden auf gemeiner Stadt Kosten belohnet wurden e).

Für

d) M. L. Gesetze, IV. Th. S. 14, 15, 16, 62, 63, 69, 70, GrundGesetze S. 198, 200, 211, 212. Nettelblatt a. a. O. S. 52, 54, 68. Des Ritters Heinr. von Plessen Bestätigung der Privilegien des Städteleins und Weichbilds Brül, (Dipl. Mspt. d. a. 1504.)

e) Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 34, 122: GrundGesetze, S. 293. Rostockische FeuerOrdnung 1530 (Nettelblatt, S. 89.)

Für die Reinigung der Gassen mußte der Rath und so, wie jedes Orts Obrigkeit, für die Erhaltung und Verbesserung der Brücken und Landstrassen, sorgen. Wo es an Wirthshäusern fehlte, mußte der Rath, mit landesfürstlicher Bewilligung, ErbGasthöfe anlegen, den Gastwirthen von Zeit zu Zeit eine Taxe vorschreiben, und der StadtVogt mußte auf ihr Verhalten mit aller Strenge achten. f)

Die Ritterschaft, Amtleute und Geistlichen auf dem Lande durften nur zu ihres Hauses Noth: durst brauen, aber kein Bier verkaufen, noch Krüge damit belegen, als wo sie erweislich dazu berechtigt, oder über die Veriährungszeit im Besiß waren. Andre Landleute durften überall nicht, ausser der Ernte, für sich brauen, sondern mußten, gleich den Krügern, die nicht von Altersher die BrauGerechtigkeit ausgeübt hatten, ihr Bier, wie andre KaufmannsWaaren und HandwerksArbeiten, aus den nächsten Städten nehmen und dagegen ihre ländlichen Producte dahin zu Markte bringen. Nur wenn sie diese dort nicht vortheilhaft absetzen, oder iene nicht einhandeln konnten, durften sie solche in andre Städte führen. Wenn aber zur Ergänzung der Landsteuer den Städten eine BierAccise aufgelegt war, mußten alle Krüge ohne Unterschied ihr Bier aus den Städten nehmen; und erst nach aufgehörender BierAccise ward iedem seine BrauGerechtigkeit wieder gestattet. Doch war kein Krüger an einen einzelnen Bürger gebunden,

f) Meckl. LandesGesetze IV. Th. S. 118; GrundGesetze S. 287, 288. Nette:blatt, a. a. D. S. 93, 94.

den, sondern die, zwischen Schuldner und Gläubiger, wegen ausschließlicher Bierlieferung eingegangenen Verbindungen wurden, zum gemeinen Besten, landesherrlich cassiret. Die Obrigkeit, welche einer klagenden Stadt gegen die ländliche Brauerei die RechtsPfleger verweigerte, ward vom LandGerichte fiscalisch bestraft. Die Biertaxe mußte der Rath nebst dem StadtBogt, mit Zuziehung 2 beeidigter Bürger jährlich (November) verhältnismässig festsetzen und nach Hofe einsenden.

Mülzen,

Noch weniger durfte die Ritterschaft von andrer, als selbst erzielter Gerste, Malz verkaufen, oder Vieh und andre Waaren aufkaufen und aus dem Lande führen; sie mußte ihre Producten erst den nächsten Kaufstädten anbieten, und nur, wenn diese den geforderten Preis verweigerten, war die Ausfuhr erlaubt. Wölle durfte nur unter eben dieser Voraussetzung, vorher (1516) gar nicht, aus dem Lande geführt werden, fremde Aufkäufer hiesiger Producte, (Korn, Vieh, Wolle, Leder, Häute, Honig, Hanf, Hopfen, Garn 2c.) woserne sie nicht Salz oder andre nothwendige Waaren ins Land herein brachten, wurden zum Nachtheil der auf erstere angewiesenen Städte, nirgends, so wie überhaupt auf dem Lande keine Kaufmannschaft und bürgerliche Handthierung, oder andre, als von Alters her daselbst ausgeübte Handwerker (Schmiede, Schneider, Leinweber) gestattet.

Handwerker

Zur Vermeidung alles Misbrauchs solcher Einschränkung der natürlichen Freiheit, mußten die StadtBogte mit 2 Rathspersonen und eben so vielen, besonders hierauf vereideten Alter Männern ieder Zunft, sowohl den ländlichen rohen Materialien, als den städtischen HandwerksArbeiten,

ten,

ten, nach Zeit und Umständen eine Taxe setzen und genau darüber halten: fürcht ward dergleichen (1562, 1572) für die Schuster, Sattler, Riemer, Kürschner, Goldschmiede, Grob- und KleinSchmiede, Tuchmacher, Gewandschneider, Schneider, Leinweber, Becker, Fleischer, Maurer, Zimmerleute, LeimDecker, auch Arbeiter und Tagelöhner vorgeschrieben; und der Rath jeder Stadt mußte darauf sehen, daß alle Waaren zu billigen Preisen verkauft wurden. Vorzüglich mußten die Handwerker die Arbeiten für Landleute fördern g). Von auswärtigen Städten, wo den disseitigen Handwerkern der Verkauf ihrer Waare auf Jahrmärkten nicht erlaubt war, wurden auch auf hiesigen Jahrmärkten keine Verkäufer desselben Gewerbes zugelassen. Besonders durfte kein schlechteres Tuch, als im Lande verfertigt ward, aus der Fremde eingeführt werden h).

Die viermalige Wiederholung aller dieser gesetzlichen Verfügungen in einem halben Jahrhundert läßt schon keine strenge Beobachtung vermuthen, wenn auch die häufigen Klagen der Städte

betreffende

§ 2

über

g) LandesGesetze, IV. Th. S. 19, 23, 73, 101; GrundGesetze, S. 217, 251, 262. Von Hofstockschen Verordnungen wider die Vorkänferei und Ausfuhr der LandesProducten, auch wegen der HandwerkerTaxen, (1572) S. Nettelbladt a. a. D. S. 82, 85

h) Meckl. LandesGesetze S. 90; GrundGesetze S. 245. Insbesondere ward die Ausfuhr des Kornes und Biers nach der Mark Brandenburg, die Abholung des Biers daher und das Mahlen auf Märktischen Mühlen zur Retorquirung eines ähnlichen Fuhr-Brandenburgischen Verbots (1. May 1572) untersagt. (Frank X, B. S. 218.)

über Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Nahrung, und eben so viele besondere landesherrliche Edicte (1555, 1567, 1571, 1572) gegen das Bierbrauen und bürgerliche Verkehr auf dem Lande, nicht laut genug das Gegentheil bewiesen i). Desto eifersüchtiger sorgten einzelne Commünen, unter landesfürstlicher Begünstigung, für die gesetzliche Sicherstellung ihres städtischen Verkehrs k). In Wismar durfte (1534) am Hofe kein Handwerker angenommen oder geduldet, noch weniger Kaufmannschaft oder bürgerliche Nahrung betrieben werden l). An mehreren Orten benutzten die Handwerkszünfte die landesherrliche Aufmerksamkeit, um sich besondere Freiheitsbriefe und Schutzversicherungen, namentlich gegen ländliche Beeinträchtigungen, zu verschaffen m).

Verfügungen

In Rostock und Wismar hingegen hatten die Handwerker ihre Zunftrollen vom Magistrat n).

Ueber:

- i) Frank X. B. S. 176. Gründl. Beantwortung des Ritterschaftlichen Braurechts Beil. L. M. Ausführl. Betrachtungen, 157. Beil.
- k) H. Heinrichs Privilegium zum Wein- und Bier-Schenken für seinen LeibBarbier Hans Hildebrand zu Schwerin, mit Ausnahme des RheinWeins für den alleinigen Debit des Rathskellers 1507; Privilegium für die Gewandschneider zu Friedland 1530; Verordn. an die Tuchmacher zu Rostock 1546; H. Albrechts Privilegien der Stadt Dömitz 1546 (Beim Chemnitz aus briefl. und Orig. Urff.)
- l) Senckenberg selecta T. II p. 512.
- m) H. Joh. Albrechts Privilegien für die Schneider, Tuchmacher, und SchusterAemter zu Dömitz und Boizenburg, beim Chemnitz ad a. 1557, 1570, 1571, aus briefl. Urff.
- n) Nettelbladt, a. a. D. S. 88, 89. Schröders Beschreibung der Stadt und Herrsch. Wismar, S. 97.

Ueberhaupt unterschieden sich von den Landstädten die beiden Seestädte sowohl durch ihre innere Verfassung und eigne statutarische Gesetzgebung in geistlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, als in Absicht ihrer Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften und gemeinen Lasten, durch manche auszeichnende Vorzüge.

Auf die Beförderung des Handels und der Schiffahrt innerhalb Landes wandten die Landesherren so viel aufmerksamere Sorgfalt, je mehr der Seehandel der Hanseestädte nach den Nordischen Reichen, unter den Mitbewerbungen der Holländischen Städte, im Sinken begriffen war; obgleich die Rostockschen und Wismarschen Handlungsfreiheiten in Dänemark und Schweden noch verschiedentlich (1506, 1517, 1520, 1530, 1534; 1515, 1524, 1549, 1560,) so wie die Hansischen Verbindungen der 6 Wendischen Städte, (1509, 1545) erneuert wurden o). Schon H. Magnus hatte (1480) die Absicht gehabt, den Handel der Stadt Wismar, durch die Verbindung der Ostsee mit dem Schwerinschen See, und des letzteren vermittelst der Störe und Elde, mit der Elbe, einen minder kostbaren Weg, als durch den Sund, in die Nordsee zu eröffnen. Nach seinem Tode machte H. Albrecht den Anfang dazu, indem er, mit Hülfe des Rathes zu Wismar, bei HohenWickeln einen Kanal (den Schiffgraben) aus dem Schwerinschen in den Rostocker See durch 3 Berge ziehen lies. Allein unter dem unglücklichen System der damaligen Regierung:

I 3

o) Nettelbladt, S. 37, 49. Schröder a. a. D. S. 114.

rungsGemeinschaft scheiterte die Unternehmung. Heinrich wollte keinen Theil daran nehmen, sondern (1540) lieber die Schifffarth von Güstrow auf der Nebel in die Warnow nach Rostock, durch Erlassung des WasserZolles, im Gang bringen. Albrecht mußte also, unter dem Gedränge seiner zerütteten Finanzen, die alleinige Ausführung aufgeben und seinen Söhnen überlassen. Diese nahmen dazu den Mathematiker M. Tilemann Stella von Siegen in Diensten und vereinbarten sich (1567, 13. May) zu Doberan, zur Vollführung der Schifffarth von Bismar durch den Schwerinschen See in die Elbe, auf gemeinsamen Verlust und Gewinn, Schleusen anzulegen und die Ströme aufzuräumen oder zu erweitern. Nach einer vorläufigen Untersuchung der hiezu bevollmächtigten Rätthe (Tilem. Stella, des Rentmeisters Brüggemann und zweier Bismarschen Rathspersonen) wurden die Kosten dieser Schifffarth mit dem Baumeister behandelt. Weil aber der Kurfürst von Brandenburg und die von Quikow zu Eldenburg die Schifffahrt auf dem Brandenburgischen Theil des Eldenstromes in die Elbe nicht gestatten wollten; wurden die Kosten dadurch beträchtlich vergrößert, daß von Dömitz bis in die disseitige Elbe bei dem Flecken Eldena, (über 2 deutsche Meilen) ein neuer Kanal (1568) gegraben und, wegen des (22 Ellen) höheren Wasserstands der Elbe, mit 10 Schleusen versehen werden mußte; worauf (1572) die neue Schifffahrt auf der Elbe von Eldena nach Dömitz (9: 11. Aug.) wirklich eröffnet wurde. Darüber war die Fortsetzung der StromArbeit von Eldena, durch Grabow und Neustadt, in die Storr (bei Hohenwisch) und in den Schwer

Schwerinschen See bis HohenBicheln (18 Meil.) verzögert; die Vollendung des Restes durch das Amt Mecklenburg bei Wismar in den Haven (2 Meil.) blieb ausgefekt. Inzwischen verband man mit diesem Project noch die erweiterte Speculation einer Schiffahrt auf der Elbe, von deren Vereinigung mit der Stoer, über Parchim, Lübz, Plau, Eldenburg, den Plauer, Malchower und Müritsee, in die Havel, nach Mirow, Fürstenberg, in den Stolper See, u. um auf diesem Wege eine Communication aus den Landen Wenden und Stargard, auf der einen Seite mit der Ost- und NordSee, so wie auf der andern Seite in das Brandenburgische und durch die Spree mit der Elbe zu unterhalten p). Man versprach sich von dieser Verbindung viele Vortheile, für den Absatz der LandesProducte, da z. B. zu Mirow (1533) der Scheffel Roggen 2 Groschen wohlfeiler war, als an der Elbe q). Ein früherer Versuch der Stadt Lüneburg, (1506) ihrem Salzhandel auf der Elbe und Havel nach Mecklenburg

§ 4

und

p) (Tilemanns Stella) Ichnographia d. i. gründliche Abmahlung und Beschreibung der neuen Schiffahrt durch das Land und Fürstenthum Mecklenburg aus der OstSee in die Elbe (1582); in Pötkers Sammlungen, IV. St. S. 24-30. Binders patriotischer Menschenfreund, I. Th. S. 350, 351. Franck IX. B. S. 215. Original vom 13. May 1567, im herzogl. Archiv. OriginalContract mit dem Wallmeister Spangenberg, wegen der Kosten des neuen EldenKanals, vom 29. Jun. 1568, im herzogl. Archiv.

q) H. Joh. Albrechts Testament 1573, §. 45 in Stryk. Cautel. testamentor. App. p. 133. Franck IX. B. S. 171.

und Brandenburg eine neue Richtung zu geben, scheint nicht von Erfolg gewesen zu seyn r). Das Schiffamt zu Boizenburg erhielt sich inzwischen (1510, 1568) im ausschlieslichen Besitz der Schiffahrt auf dem schwarzen Wasser und dem Bantower See; und aus dem Dömiker Gerichtsbezirk durfte (1546) niemand, als Dömiker, mit Holz die Elbe hinunter schiffen s).

Bülow-
sche Stadt-
Verfassung

Auch durch die bischöflich Schwerinsche Polizeiordnung (1508) war zu Bülow der Verkauf des Brodts und Biers unter gesetzliche Aufsicht gebracht. Bürgerliche Grundstücke durften auch hier nicht anders, als mit Wissen und Willen des Raths, durch Einzeichnung ins Stadtbuch, gültig veräußert oder verschuldet werden. Verfallene Häuser wiederherzustellen und wüste Plätze zu bebauen, mußte man, bei Verlust des Eigenthums, binnen Jahresfrist anfangen. Niemand durfte ländliche Producte vor den Thoren und in den Strassen aufkaufen, oder andern in den Handel fallen; sondern alle Woche war für einheimische und auswärtige ein freier Markttag t).

XI.

r) H. Balthasars und Heinrichs Vereinbarung auf 3 Jahre mit der Stadt Lüneburg, wegen des Zolles von ihren Salzschiffen auf der Elbe zu Dömitz und Boizenburg, (2 Mllb. für das Schiff an jedem Ort) mit Vorbehalt des gewöhnlichen Zolles an jeder Zollstätte von allen, den Strom hinab gehenden Schiffsladungen, vom 6. Jan. 1506, aus einem unvollzogenen Concept im h. Archiv. *Mspt.*

s) *Mspt.* vom Jahr 1510, im h. Archiv. Chemnitz im L. H. Albr. VIII. ad a. 1546 und Joh. Albr. ad a. 1568, aus briefl. Urff.

t) Samml. Meckl. LandesGesetze, IV. Th. S. 6, 8, 9.

XI. Landschaft; Steuern.

Die Prälaten, LehnMänner und Stadt^{Mecklen-}
Räthe der Lande Mecklenburg, Wenden und burgische
Stargard waren schon lange von den Landesherren, als die vorzüglichsten Classen der LandesEinwohner, als die ersten Glieder des Lehr- Wehr- und Nährstandes, mithin als die Repräsentanten der 3 HauptStände des Landes betrachtet. Eben diese waren es auch, bei welchen die Regenten in den wichtigsten Angelegenheiten und dringendsten Bedürfnissen ihrer LandesRegierung Rath und Hülfe zu suchen und zu finden so gewohnt, als berechtigt waren, weil der grössere Theil der Grundfläche, so viel davon nicht der eigenthümlichen landesherrlichen Benutzung vorbehalten geblieben, deren PrivatEigenthum war, folglich ihre eigne Wohlfahrt mit dem gemeinen Besten des Vaterlandes unzertrennlich zusammen hieng. Zu dem ersten Stande gehörten die im Lande angesessenen Bischöfe und Vorsteher der DomStifter und Klöster beiderlei Geschlechts; zu dem andern die Ritter und GutsBesitzer (GutMänner), ohne Unterschied der Geburt; zu dem dritten die Bürgermeister und Rathmänner a).

Alle diese verschiedenen Ordnungen von Land^{Landstände} fassen hatten zwar mehrere Vorrechte und Freiheiten. Diese wurden ihnen sowohl bei ieder allgemeinen Erbhuldigung, welche von den Prälaten und

§ 5

der

a) Die verschiedenen RangOrdnungen der Bischöfe und Prälaten, Ritter und GutsMänner, Bürgermeister und Räthe unterschied auch der Kanzleistyl durch die Anrede: „Ehrwürdige, Würdige; gestrenge, tüchtige, und ehrsame.“ (HuldigungsAusschreiben 1505, Mspt.)

der Ritterschaft des Landes Mecklenburg zu Beisendorf, des Landes Wenden zu Krakow, und des Landes Stargard zu Kolpin eingenommen zu werden pflegte, als auch in einzelnen Vogteien und Städten, von den Landesherren durch Reverse, bestätigt b). Sie machten aber noch kein gemeinschaftliches Ganze aus; bis die Verbindung gegen Befehdungen (1523) alle Prälaten, Lehnmänner und Städte der drei Haupttheile des Landes in ein fortdauerndes näheres Verhältnis der wechselseitigen Beistandsleistung brachte und zu deren Vollstreckung, (weil nicht alle gleich unmittelbar daran Theil nehmen konnten) einen Ausschus von 23 Mitgliedern bevollmächtigte c). Von dieser Zeit an bildeten sich die drei Stände des Landes in ein collegialisches System, unter dem Namen der Landschaft. Doch konnte diese landständische Association, da sie nicht gegen die Landesherrschaft gerichtet war, vielmehr deren obrigkeitliche Rechte unverkürzt lies, nicht verhindern, daß nicht, durch das landesfürstliche Reformationsrecht, alle Stifter- und KlosterGüter zur Kammer eingezogen wurden, folglich der ganze Prälatenstand (1550: 1552) eingieng. Seitdem bestand die Landschaft nur noch aus den beiden weltlichen Ständen Ritterschaft und Städten d).

Zur

b) Etwas von den geleisteten Huldigungen der Meckl. Ritterschaft, in Wehnerts Meckl. gemeinnützigen Blättern S. 97 ff. Letztes Wort, 118 Beil. S. 292. „GodeManne, Inwaner und Landsassen des Landes tho Malchow“ (HuldigungsRevers für das Land Malchow; *Msp.* 1505)

c) Union von 1523 a. a. V.

d) „Gemeine Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und

Zur Theilnehmung an den öffentlichen Geschäf: Landtage ten, wozu vorhin, namentlich bei Gesetzgebungen (1516) und bei den Landestheilungs-Handlungen, (1518, 1520) nun einzelne vertraute Mitglieder der drei Stände von den Landesherren herbeigezogen waren, wurden nun häufiger alle Eingeseffene von Prälaten, Ritterschaft und Städten, durch gedruckte Ausschreiben, auf allgemeine Landtage berufen, die vorher (noch 1520) mit den halbjährigen Rechtstagen verbunden waren, weil diese schon die Landesherren und viele Eingeseffene, als Richter und Beisitzer, oder als Partheien in einen Mittelpunkt zusammen brachten. Die Landtage hatten zugleich den Zweck der Musterung aller Eingeseffenen; sie wurden abwechselnd (1537, 1540) an der Sagstorfer Brücke bei Sternberg, (1538) zu Parchim (1542, 1548, 1550) zu Wismar, (1549) zu Sternberg, (1552) zu Güstrow, (1554) zu Bülow, oft mehrmal in einem Jahre gehalten. Doch war die Sagstorfer Brücke (1554) der gewöhnlichste Ort zu LandesVersammlungen e). Wurden die Landtage in Städten gehalten, wie mehrmalen (1554, 1555, 1561, 1567, 1568, 1571, 1572) zu Güstrow; so er-

hielt:

und Städten, vff iüngst zu Wismar gehaltenen Landtage¹¹ ist die letzte öffentliche Bezeichnung der drei Landstände, 1550. (Frank IX. Buch, S. 251.) Auf dem Landtage zu Güstrow 1552, 25. Jul. klagte die Landschaft, daß die Prälaten nicht zugegen, sondern ihrer Prälaturen größtentheils entsetzt waren. (Spaldings LandesVerhandlungen, S. 6.

e) Frank IX. B. S. 204, 205, 217, 251; X. S. 25. Klüver III. Th. S. 689. Gründl. Demonstration, Weil. A. Spalding S. 5. Chytræus L. XVIII. P. 479.

hielten die Landstände von den Herzogen frei Futter und Mahl. Inzwischen gaben ihnen diese (1572) die wiederholte Versicherung: daß die Land- und Musterungstage, wenn nicht Jahrszeit und Witterung, oder wichtige Umstände daran hinderten, wie vorhin, bei der Sagstorfer Brücke oder auf dem Judenberge vor Sternberg, im freien Felde gehalten werden sollten; wiewohl es nicht möglich war, selbige nach dem Wunsch der Landschaft, in einem halben Tage zu vollenden f). Auch ohne bekannte landesfürstliche Zusammenberufung findet man allgemeine landschaftliche Versammlungen (1523, 1531) zu Sternberg, zu Kostoek auf dem Rathhause, oder (1554) an der Sagstorffer Brücke ff).

Die häufigste und dringendste Veranlassung zu Landtagen gaben die Verlegenheiten der Landesherren, wegen Ausfindung der Mittel zur Bezahlung ihrer Schulden und zur Aufbringung der Türkenhülfsen, mithin die Uebernehmung und Vertheilung der Abgaben zu gemeinen Landes- und Reichsbedürfnissen. Gewöhnlich kamen die Landesherren selber dahin, oder in ihrer Abwesenheit der Statthalter oder heimgelassene Rätthe g). Auch ieder Eingeseffene war, vermöge seiner Eidespflichten schuldig, ohne einige Abhaltung in Person zu
er:

f) Letztes Wort, 63. Beil. Ausführl. Betrachtung Beil. 64. a) b). Reversales 1572, Art. VI.

ff) Ausführl. Betrachtungen 55, 56. Beil. Zuverl. Ausführung 9. Beil.

g) Spalding S. 5. H. Ulrichs Entschuldigungs Schreiben an die auf dem Landtage zu Sternberg versammelte Landschaft v. D. Friedrichsburg in Dännemark, 18. Sept. 1572. Mspt.

erscheinen, widrigenfalls an die Beschlüsse der Mehrheit unter den Anwesenden gebunden. Weil aber (1568) die wenigen erschienenen für die mehreren ausgebliebenen oder abgereiseten sich nicht in verbindliche Handlungen einlassen wollten; so trug die Landschaft selbst darauf an: daß alle einzelne Untertanen von der Ritterschaft und Landschaft, unter Bedrohung mit angemessenen Strafen, persönlich vorgeladen, hingegen die erweislich behinderten hinlängliche Vollmachten ertheilen mögten h). Je mehr den Herzogen an einer landtägigen Beschliessung über die vorgelegten Aufgaben gelegen war; desto ernsthafter wurden seitdem (1568, 1572) die Ladungen geschärft. Die ritterschaftlichen Eingefessenen mußten, bei Verlust aller Lehn- und LandGüter, in Person oder, bei erweislichen Behinderungen, durch hinlänglich bevollmächtigte aus ihrer Mitte, so wie die Städte, bei Verlust aller Privilegien und Gerechtsamen, erscheinen, bei der Ankunft (wenn es ein Festtag war) nach Anhörung einer Predigt unter freiem Himmel ihre Namen bei den dazu verordneten Secretarien vor dem fürstlichen Zelt angeben und aufzeichnen lassen, auch der ausgebliebenen schriftliche SpecialVollmachten und Erklärungen überreichen und ohne herzogliche Erlaubnis den Landtag nicht verlassen, sondern die Berathschlagungen bis zu Ende abwarten. Man findet daher eine Menge Vollmachten oder Entschuldigungen der abwesenden Eingefessenen und Städte, mit Verpflichtung zu allen

h) Ausführl. Betrachtungen 66. Weil. Frank IX. B. S. 217. L. L. Ausschreiben 1566:1568, Mspta. Vertheidigte Gerechtigt, 66. Weil.

allen Beschlüssen der Anwesenden i). Zu Geschäften, welche für die ganze Landschaft zu weitläufig waren, wurden Ausschüsse aus beiden Ständen erwählt, und diesen auch die ausserhalb Landtages fortdauernden landschaftlichen Verrichtungen übertragen. Doch durften keine Privatbeschwerden auf Landtagen angebracht werden, sondern wer etwas zu klagen hatte, mußte solches vor allen Dingen den Herzogen vortragen und nach Befinden deren Bescheid gewärtigen, aber die Landschaft und deren nöthigere Zusammenkünfte damit verschonen k).

Land-
steuern

Zu einer gewöhnlichen einfachen LandBede gaben die Geistlichen und der Adel durch ihre Untertassen, so wie die fürstlichen Bauern, von ieder Hufe 1 Mk. und von jedem Rathen 4 fl. auch die Schmiede, Krüger und Leinweber auf dem Lande nach alter Gewohnheit, hingegen die Städte von jedem Hause 1 fl. Eine doppelte LandBede betrug folglich auf dem Lande von einer Hufe 2 Mk., in den Städten von einem Hause 2 fl., von einer Bude 1 fl. In jedem Fall mußte sie erst von Prälaten, Ritterschaft und Städten, auf einem Landtage bewilliget und sodann in den ausgeschriebenen, auch von der Kanzel verkündigten Fristen, bei Strafe der Auspändung, an die fürstlichen Einnehmer bezahlt werden l). Dergleichen Land-
Beden

i) LandtagsAusschreiben 1508, 1572. Verth. Gerechtigkeit, 67 : 70 Beil. Ausführl. Betracht. 65. Beil. 30 Vollmachten und Entschuldigungen von Edelleuten und 5 von Städten, in den LandtagsActen 1572, *Mspta.*

k) Sankt X. B. S. 217.

l) Feststehender Grund, CLXXXVII. Beil. H. Albrechts

Beden (Landsteuern) waren von der Landschaft in 5 Jahren (1508:1513) drei, und (1544:1553) in 9 Jahren $14\frac{1}{2}$ gefodert und erhoben m). Eine halbe LandBede trug (1535) im Amte Ribnik 299 Mk. (597 Mk. 14 β . Sundl.) oder 199 fl. 8 β . Abl. in den Städten Ribnik, Sülz und Marlow, zusammen 170 Mk. 12 β . oder 109 fl. Eine doppelte LandBede brachte von den Rostocker Stadt- und HospitalGütern in den Bogteien Ribnik und Schwaan (1554) 639 fl. (zu 24 β .) 9 β . Lübsch oder 495 Thaler (zu 31 β .) n). Wegen der HofHufen behaupteten sich (1535) der Adel und die Geistlichen im Besitz der Befreiung von der LandBede. Weil aber darunter (1544) verschiedene Unterschleife und Misbräuche, zum Nachtheil der herzoglichen Einnahme, vorgien; so beobachtete man (1550) den Unterschied: daß von allen Hufen, die zu PachtRecht lagen, wenn sie gleich dem Adel gehörten und HofHufen hießen, wie von den Hufen, welche vormals von Bauern besessen, mithin bedepflichtig gewesen und nachher zu den Höfen gelegt waren, die LandBede dennoch entrichtet wurde o).

Ritter-
schaftliche
Steuer-
freiheit

Zu

Brechts Monitorium d. a. 1524, *Impressum*. Ur-
kundl. Bestättig. des KFürstl. BesteuerungsR. 2 Teil
Grundl. Demonstration, Teil. A. Frank IX.
B. S. 251.

m) Ehemal. Verhältnis zwischen Mecklenburg
und Schwerin, IV. Teil. Sessstehender Grund
XV. Teil.

n) Sessstehender Grund, XIII. Teil. Ausführl.
Betr. 141, 154. Teil.

o) Sessstehender Gr. XIII. Teil. Zuverläss. Aus-
führung, 100. Teil. Leztes Wort, 99. Teil.

Ritter-
 schaftliches
 Hülf- und
 Rosdienst-
 Geld
 Städtische
 Accise
 Landschaft-
 licher
 Ausschus

Zu den außerordentlichen LandHülfsen über-
 nahm zwar die Ritterschaft ohne Verbindlichkeit
 freiwillig jährliche Beiträge: nämlich zuerst (1555-
 1567), außer dem HülfGelde von Aussaaten und
 KornPächten, (von hartem Korn 6 fl. von weichem
 Korn 3 fl. für das Drömbt) von GeldPächten,
 (10 vom Hundert) auch ein RosdienstGeld
 (20 fl. für jedes LehnPferd); hernach (1572) nur
 das HülfGeld von der Ausfaat, (für 1 Wispel
 hart Korn 1 fl. vom Buchweizen und Habern $\frac{1}{2}$ fl.)
 von KornPächten, ($\frac{1}{2}$ fl. und 6 fl. für den Wispel
 Parchimscher Masse) auch von GeldPächten inn-
 und außerhalb Landes (10 vom Hundert). Die
 LandStädte gaben Accise vom Malz zur Mühle,
 (erst 1 fl. für das Drömbt, hernach 3 fl. für den
 Wispel Parchimsche Maasse) und vom Wein ($\frac{1}{2}$ fl.
 für das Ohm), nebst einer doppelten LandBede p).
 Inzwischen erhielt sich (1571) die Behauptung:
 daß die vom Adel schaksfrei waren, weil sie mit
 ihrem Leibe, durch LehnDienste ihre Güter ver-
 dienen mußten; und die Landesherren gaben ihnen
 (1572) die wiederholte Erklärung: daß der Adel
 mit seinen ritterlichen Gütern ein freier Stand
 sei. Dafür erhielten die Landstände, außer den
 drei JungfernKlöstern, die freie Verwaltung über
 die Einnahme und absichtmäßige Verwendung der
 von ihnen bewilligten Steuern q). Dazu ward von
 ihnen jedesmal ein Ausschus niedergesetzt und mit
 einem eignen landschaftlichen Siegel auctorisiret r).

Von

p) Letztes Wort, 73. Beil. Frank X. B. S. 39.
 Feststehender Grund, XXXVII. Beil.

q) Feststehender Grund, XXIII. Beil. Ausführl.
 Betracht. 156, 157. Beil.

r) Frank, X. B. S. 39. Letztes Wort, 56. Beil.
 Vollmacht für den Ausschus, 1573, Mspt.

Von den geistlichen Gütern mußte das Hülfsgeld, gleich den adlichen, an den Ausschus gegen Quittung bezahlet und letztere den competirenden Beamten vorgezeigt werden, welche widrigenfalls das Gut einziehen und den Ausschus daraus bezahlt machen durften. Doch fehlte es (1564) nicht an Klagen des Ausschusses über mancherlei Defraudationen und Defecte der Landhülfe s). Die Lehleute mußten daher (1572) ihr Hülfsgeld auf ihren LehnEid berichtigen, auch die Verwalter und GutsInhaber der Abwesenden und Unmündigen die Richtigkeit ihrer SteuerAbgaben beschwören, und die Defraudanten wurden als Meineidige, mit Erlegung des doppelten bestraft. Wer mit seinem Beitrag in Rückstand blieb, mußte, auf Anrufen des Fiscals, beim Hofgericht die Hälfte seiner Gebühr an Strafe erlegen t)

Ausserdem gaben die Bauern (1555: 1567) Steuer-
Erhebung jährlich auf Michaelis und Weihnachten die doppelte, hernach (1572) eine einfache LandBede von ihren Hufen an die competirenden Beamten, die solche auch (1558) von den städtischen Bauern erhoben. Die Beamten mußten das Geld (1572) mit den Registern, auf ihre oder ihrer Hintersassen Kosten, ohne Abzug, den beeidigten Einnehmern des Schwerinschen, Güstrowschen oder Neubrandenburgischen Kreises, (einem vom Adel und einem Rathmann) in der angewiesenen Legestadt abliefern. In den Städten ward die Accise von den Rathmännern, ohne Besoldung oder Accisefreiheit, abwech:

s) Mspta d. a. 1560, 1564.

t) Feststehender Gr. XXXVII. Beil.

wechselnd eingehoben und dem Rath berechnet, der dafür gemeinschaftlich haften und den Ertrag an die KreisEinnnehmer abliefern mußte u). Eben diese mußten die Vermögensteuer der ErbMüller in Städten und auf dem Lande, (2 fl. vom 100) die Viehsteuer von PachtMüllern, Schäfern und Hirten, nebst den ritterschaftlichen Geld- und KornPächten, auch die doppelte LandBede der Städte unmittelbar erheben, alle Quartale in Güstrow zusammen kommen und ihre Einnahme mit deren Berechnung zwei GeneralEinnehmern zum HauptKasten überliefern. Von der LandBede und MalzAccise waren (1567) anfangs die Prediger, wegen ihrer HausConsumtion, befreiet. Weil aber die folgende Contribution (1572) sich über alle Stände, ohne Ausnahme, erstreckte; so machten die Superintendenten zu Güstrow und Rostock Vorstellungen gegen die Besteuerung der Geistlichen w).

Berechnung. Von der Einnahme und Ausgabe der ersten Landhülfe ward (1558, 1560, 1561, 1567) sowohl den Herzogen, als der Landschaft, Rechnung abgelegt und von beiden quitiret. Vermöge derselben, erhob der Ausschus (1555: 1561) im ersten Jahre 54163 fl. 1 fl. im zweiten 14833 fl. 20 fl. 7 pf. im dritten 57390 fl. 11 fl. 3 pf. 1 hl. im vierten 58056 fl. 4 fl. 9 pf. im fünften 60726 fl. 17 fl. 5 pf.; (zusammen 245170 fl. 7 fl. 1 hl. Darz

u) Letztes Wort, 72. Beil. Frank. X. B. S. 72. Feststehender Gr. XXXVII. Beil. Ausführ. Betr. 157. Beil. H. Joh. Albr. und Ulrichs Rescript an B. und R. zu Güstrow vom 28. Nov. 1572, Mspt.

w) Frank X. B. S. 176. Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 110.

Darunter machte das RosDienst- und HülfsGeld des Adels 20725 fl. 17 fl. 2 pf. 1 hl. das HülfsGeld der Klöster 4556 fl. 18 fl. 8 pf. die MalzAccise 78326 fl. 5 fl. 8 pf. 1 hl. die LandBeside der Aemter und Städte, mit Inbegrif dessen, was H. Ulrich nach und nach unmittelbar hatte einheben lassen 189521 fl. 13 fl. 7 pf. 1 hl.; hinzugegen waren noch 118408 fl. dazu aufgeliessen worden x). Das Ritterschaftliche HülfsGeld aus den Aemtern Crivitz, Lübz und Goldberg betrug allein 1044 fl. 1 fl. 7 pf. y). Zur jährlichen Aufnahme der HauptRechnung von der folgenden LandHülfe in Güstrow, wurden (1572) 6 LandRäthe und 3 städtische Rathsglieder bevollmächtigt z).

Zu Aussteuren fürstlicher Prinzessinnen, wur: Fräulein, den (1553) für die beiden nach Schlessien vermähl: Steuern, ten Heinrichschen Prinzessinnen, zwei Fräulein, Steuern eingefodert. Doch war auch hiezu die Landschaft nicht anders, als nach vorgängiger freier Bewilligung verbunden aa).

Von den Reichssteuern war Niemand be: Reichs, freiet. Schon ehe diese Verbindlichkeit der mittelbaren ReichsUnterthanen, zur Erleichterung
U 2 der

x) Ausführl. Betr. 155. Beil. Leztes Wort, 100. Beil. Verth. Gerechtigkeit, 66. Beil. Frank, X. B. S. 177. Unter den landschaftlichen Deputirten zur Aufnahme der AusschusRechnungen (1561) befanden sich auch der fürstliche Hofmarschall Jürgen Below und der Hauptmann Volkr. Preen zu Bukow. (Seststehender Grund, CLl. Beil.)

y) Leztes Wort, 73. Beil.

z) Seststehender Grund, XXXVII. Beil.

aa) Seststehender Grund, XV. Beil. Affecurations- Revers 1572.

der fürstlichen Kammern, durch die ReichsGefetze (1543, 1555) allgemein eingeführt war, wurden hieselbst die Unterhaltungskosten des Mecklenburgischen ReichsAnschlags zu der eilenden, sowohl als beharrlichen Türkenhülfe, welche auf den Reichstagen zu Regensburg (1532) und Speier (1542) beschloffen war, durch den vom Reiche bewilligten GemeinenPfenning, von den Unterthanen zusammen gebracht a).

Steuern.

Zu den Kosten der, (1548, 1551) auf den Augsburgischen Reichstagen beliebten Befestigung der GrenzDerter, auch ferneren KriegsRüstung gegen die Türken, ward hieselbst (1550, 1552) eine doppelte LandBede erhoben b). Als das Reich, statt der bisher in Mannschaft gestellten TürkenHülfen, auf dem Reichstage zu Regensburg (1557) baare GeldBeiträge zur Unterhaltung eines gleichförmigen KriegsHeers zweckdienlicher fand, und dazu die Kosten eines doppelten Römerzugs auf 8 Monate bewilligte, welches für Mecklenburg 15360 fl. betrug; ward zum erstenmal auch hierzu auf dem Landtage zu Sternberg ein Beitrag der Unterthanen ($\frac{1}{2}$ vom 100 fl.) bewilligt und (1558) in Städten, wie auf dem Lande eingefodert. Der Ueberschus blieb zum Abtrag der übernommenen LandesSchulden bestimmt, und der Landschaft über:

a) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 354. 446, 454, 487; III. Th. S. 30. Pohn v. d. Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beitrag des R. u. Kr. Contingents, S. 33.

b) Samml. d. R. u. II. Th. S. 545, 626. Feststehender Grund, XV. Weil.

überlassen, zu desto zuverlässigerer Verwendung des Geldes, die Einnehmer aus ihrer Mitte zu bestellen c).

Die Kosten der neuen Reichs-Bewilligungen einer eilenden und einer beharrlichen Hülfe wider die Türken, (1566, 1567) wovon jede in dreimaligen Geld-Beiträgen von 24 Monaten, nach dem einfachen Reichsanschlage, bestehen sollte, wurden für Mecklenburg (auf 40 Pferde zu 10 fl. und 120 Knechte zu 4 fl.) in 48 Monaten zusammen auf (42290 fl.) 36960 Thaler berechnet. Sowohl zu der einen, als der andern Expedition bewilligte die Landschaft (1567) dreiährige Beiträge aller Stände, doch mit Schonung der niedrigeren Volks-Classe, jedesmal nämlich: für die Ritterschaft ein Ros-Dienst-Geld, (20 fl. von einem Lehnpferde) für die Landstädte eine doppelte Land-Bede (2 fl. von einem Hause, 1 fl. von einer Bude) für Rostock 2400 fl. für Wismar 1600 fl. für die Bauern ohne Unterschied aufs Jahr $\frac{1}{4}$ einer einfachen Land-Bede (4 fl.) von Hufen und Rathen. Von den ersteren Beiträgen war die Hälfte im ersten, und die andre Hälfte in den beiden folgenden Jahren zahlbar; doch nahmen die Rostockschen und Wismarschen Abgeordneten, wegen Mangels hinlänglicher Vollmacht, den Vorschlag wie gewöhnlich nur zur Berichts-Erstattung an. Die Land-Bede mußten die Adlichen von ihren Leuten, die Haupt- und Amtmänner von den fürstlichen und städtischen Bauern erheben und in den vorge-

U 3

schrie:

c) Samml. der R. U. III. Th. S. 143. Ausführl. Betracht. 158. Beil. Spalding S. 19, 21. Frank, X. B. S. 73.

schriebenen Fristen (Ostern die eine, Kopzelligen Mont. die andre,) aus den Landen Wenden und Rostock nach Güstrow, aus dem Lande Mecklenburg und der Graffschaft Schwerin nach Wismar, aus dem Lande Stargard nach Neubrandenburg, an 2 herzogliche und eben so viele von der Landschaft verordnete, von den Landesherren aber bestätigte Einnehmer (einen vom Adel und einen Bürgermeister) abliefern. Die fürstlichen Einnehmer in den Landen Wenden und Rostock erhoben im ersten Jahre (1567) an RosdienstGeld 1709 fl. 21 sch. an Hufensteuer des Adels 709 fl. 11 sch.; aus den KlosterGütern 191 fl. 6 sch.; aus den Städten 3371 fl. 17 sch.; aus den fürstlichen Kämtern 377 fl. 22 $\frac{1}{4}$ sch. (zusammen 6360 fl. 5 sch. 4 pf.). Obgleich man (1568) darüber einverstanden war, daß beiderlei Einnehmer gemeinschaftlich die unverhinderte Disposition über die Einnahme und Ausgabe behielten, auch davon den fürstlichen Commissarien und landschaftlichen Deputirten Rechnung ablegten; so waren doch Unordnung und Mängel, durch der Herzoge einseitige Entlassung der landschaftlichen Einnehmer, und durch die Befreiung der fürstlichen KammerGüter, mit Inbegrif der eingezogenen Stifter und Klöster, entstanden, deren Beitrag die Landschaft auf $\frac{1}{2}$ des einfachen Reichs-Anschlages (880 fl.) schätzte, und überhaupt nur 21849 Thl. 16 Gr. eingegangen d). Um dieses Deficit zu decken, bewilligte die Landschaft, (1570) nachdem die bisherige Rechnung der fürstlichen Ein-

d) Ausführl Betracht. 159, 160, 89, 90, 161, 166. Beil. Spalding S. 29. ff. Feststehender Grund CLXXXII, Beil.

nehmer von landschaftlichen Deputirten aus allen drei Kreisen (2 vom Adel aus dem Herzogthum Mecklenburg, aus dem Fürstenthum Wenden und der Herrschaft Stargard, und 2 Rathsgliedern von Wismar, Güstrow und Neubrandenburg) aufgenommen war, auf dem Landtage zu Güstrow zu der zweiten Türkenhülfe noch einen Nachtrag an RosdienstGeld, (10 fl. für das LehnPferd) eine einfache LandBede für die Landstädte und $\frac{1}{4}$ der einfachen LandBede für die Bauern, mit Vorbehalt gebührender Beiträge von Kostock (1200 fl.) und Wismar, (800 fl.) deren Abgeordnete abermals nur zur BerichtsErstattung sich erklärten. Von den Säumigen verwillkührte man executivische Betreibung des doppelten; doch mußte, nach ausdrücklicher Voraussetzung der Landschaft, ihren Deputirten die Verwendung der Einnahme, mit den bisherigen Restanten, von den Herzogen ungestört gelassen und (1571) von den Einnehmern sowohl den fürstlichen Rentmeistern, als den landschaftlichen Deputirten, (1 vom Adel und 1 von Städten aus jedem Kreise) im Antonii-Umschlag Rechnung abgeleget, und der etwaige Ueberschus zu der Landschaft gemeinsamen Besten aufbehalten werden. Was sodann aber an dem Mecklenburgischen Contingent noch fehlte, durfte der Ausschus aus der LandHülfe ersetzen e).

Im Stifte Schwerin gab es auch hohe Geistlichkeit, Adel und Städte, die zu den Kosten der päpstlichen Confirmation Beiträge leisten mußten, und deren Privilegien bei der Erbhuldigung eines neuen Bischofs bestättigt wurden. Allein so lange das Stift für einen incorporirten Stand des

e) Ausführl. Betracht. 166, 168, 91, 169, 171. Beil.

Herzogthums Mecklenburg gerechnet wurde und zu dessen Landsteuern (seit 1514) einen feststehenden Beitrag, vermuthlich nach einem eben so unveränderlichen Maasstab, leistete; war von keinen Stiftsständen oder Stiftstagen die Rede: alle Landschaftliche Theilnehmung an der weltlichen StiftsRegierung verlorh sich in der capitulationsmäßigen MitRegentschaft des DomKapittels.

Stifts: Ohne Zweifel hatten des Stifts Unterthanen immittelst auch zu den Mecklenburgischen Türken: Steuern das behandelte Contingent beigetragen, als, mit der Entscheidung des Rechtsstreits über die Unmittelbarkeit des Stifts, (1561) von demselben auch alle (seit 1548) unbezahlt gebliebene ReichsAnlagen nachgefodert wurden. Zum er-

Stände, stenmal erschienen nun (1562) das Schwerinsche Domkapittel, die StiftsRitterschaft und die Stifts: Städte (Bülow und Warin) unter dem gemein: schaftlichen Charakter der StiftsStände, zu Bü: low. Diese bewilligten, zum unmittelbaren noch:

Land: maligen Abtrag der (1550, 1552, 1557) versal: lenen Reichssteuern, von ieder Hufe auf dem Lan: de eine doppelte, hingegen von Häusern, (1 fl.) Buden ($\frac{1}{2}$ fl.) und Kellern ($\frac{1}{4}$ fl.) in den Städten eine einfache LandBede; für die Zukunft wurden

Beden, sie dagegen (1563) durch Reversalen bei ihrer Steuerfreiheit und den vorhin gewöhnlichen Hül: fen und LandBeden gesichert. Diese betrug (1564) von iedem fürstlichen Bauern 1 Mkzb. Die nach:

Türken: herigen TürkenSteuern wurden (1569) im Stifte steuern Schwerin unmittelbar erhoben f).

In

f) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, VIII, IX, X, XII. Beil. H. Ulrichs Ver: tau:

Im Bisthum Rakeburg erhob der Bischof Rakeburg-
 von ieder Hufe des Landes Boitin, auffer dem sache Beden
 vormaligen Zinse von 13 fl. 4 pf. wegen der
 Verringerung der Münzen, noch 24 fl. Bede,
 mithin überhaupt iährlich 2 Mk. 5 fl. 4 pf. und
 an Zehnten noch aufferdem, statt der vormaligen
 2 Mk. guten Geldes, ikt in leichterem Münze 5 Mk.
 doch stand es bei ihm, den Zehnten an Früchten
 zu erheben, oder so hoch als möglich in Geld zu
 verwandeln. Der ganze iährliche baare Ertrag
 beider Gegenstände aus den bischöflichen Dörfern,
 ohne NaturalErlegnisse und Dienste, bestand
 (1525) in 1706 Mk. 8 fl. 10 pf.; wobei man,
 wegen des nachtheiligen Verhältnisses zwischen den
 älteren und neueren Münzsorten, (13 fl. 4 pf. :
 3 Mk. 4 fl. 4 pf.) an der Bede doch noch einen
 Verlust von 1 Mk. auf die Hufe berechnete g)

XII. Münzkunde.

Die Mannigfaltigkeit der im Lande geprägten Mecklen-
 und coursirenden Münzsorten macht die hiesige Münz- burgische
 kunde nun schon reichhaltiger und anschaulicher.
 Die einheimischen SilberMünzen bestanden, auf-
 ser den ScheideMünzen, als Dreilingen, (3 pf.)
 Witten, (4 pf.) Fernosen oder Sechslingen: (6 pf.)
 in Schillingen, (12 pf.) Groschen, (18 pf.)
 Dütchen; (3 fl.) auch an gröbern Sorten; in hal-
 ben und ganzen OrtsThalern, oder ReichsDr-
 ten, (4, 8 fl.) halben (15½ hernach 16 fl.) und ganz
 u 5 zen

tauschung eines Antheils in Moisfall mit Georg Wa-
 ckerbart, gegen dessen Antheil in Steinhagen. (Orig.
 d. a. 1564.)

g) Schröders evang. Meckl. ad a. 1525, S. 84.

zen Species Thalern (31 : 32 fl.). Bisher waren die herzoglichen Münzen gewöhnlich nicht mit dem Namen ihres Münzherrn, noch mit Jahrzahl, oder mit Nachweisung ihres Wehrts, nur mit dem gekrönten Stierkopf auf der einen, und den drei übrigen Wapen Schildern auf der andern Seite, unter der Umschrift der Münzstätte (z. B. moneta noua *Gustrowiens. Ducum. Magnopolens.*) gestempelt. Doch hatten schon Magnus und Balthasar die Jahrzahl (1502) und ihre Namen auf ihren halben Thalern anbringen lassen (M. n. *Gustrow. Magni et Balthazar. Ducu. Magnopol.*)

Münzen: Unter jenem Gepräge münzten auch Heinrich und Albrecht, während ihrer gemeinschaftlichen Regierung, (bis 1520) halbe ReichsOrte, Dütchen, Groschen, Schillinge und Scheidemünzen zu Güstrow. Nur auf ihren ganzen und halben Thalern siehet man noch obige Jahrzahl (1502) und ihre Namen (M. N. *Gustrow. Hinrici et Albti D. M.*)

Heinrichs, Nachher lies Heinrich, unter seinem alleinigen Stempel, (Hinric. Dei gracia D. Megap; M. N. *Grevismolens.*) zu Grevismühlen (1524) halbe ReichsOrte mit seinem Brustbilde ohne Hut; (1537, 1538) Schillinge und (1538) Goldmünzen (von 2 Ducaten) mit dem Stierkopf und WapenSchild; auch (1540) ganze und halbe Thaler mit seinem Brustbilde und Hute, prägen.

Albrechts, Sein Bruder münzte, bald ohne Benennung der Münzstätte (1523, 1524, 1525) halbe und (1527) ganze ReichsOrte, unter seinem Brustbilde und Namen (Albert. D. G. Dux. Magnopol.)

nopol.) auf der einen, und den 5 Wapen Schilden, (M. n. Duc. Magnopol.) auch (1524, 1425) mit einem Wahlspruch (Help Goth Glück beroth) auf der andern Seite; Scheidemünzen ohne Jahrzahl mit dem Stierkopf und Namen auf der einen, und den Arm mit Ring und Binde auf der andern Seite; (1542) ganze und halbe Thaler mit einem Heilande und der Weltkugel, statt des Brustbildes, und einen Wahlspruch; (salvum fac populum tuum Dom); bald mit Benennung der Münzstätte (1527) ganze und halbe OrtsThaler, (1538, 1542) ganze und halbe SpeciesThaler, mit 3 Helmen statt des Brustbildes und dem deutschen Titel (Albrecht Herzog zu Meckl.); (1528) Scheidemünzen mit und ohne Jahrzahl, zu Güstrow; (m. n. *Gustrovensis*) (1526) OrtsThaler und (1537) Scheidemünzen zu Wittenburg (m. n. *Wittenburgens.*); endlich (1543) ganze und halbe Thaler zu Gadebusch (m. n. *Gadebussensis.*)

Die Münzen Johann Albrechts trugen gemeiniglich das Gepräge seiner herrschenden politischen und religiösen Gesinnungen. Man findet, während der deutschen ReligionsBedrückungen: ganze und halbe Thaler, unter seinem Namen und Titel, (Joh. Alb. D. G. Dux Megapol.) sein Bild mit bedecktem Haupte auf der einen, und das Wapen mit 3 Helmen, (M. n. Ducis Megap.) und häufig mit einem Wahlspruche (Domine ne da inimicis verbi tui letitiam) auf der andern Seite (1549); ViertelThaler (1550) mit Brustbild und Namen auf der einen, und den 5 Wapen Schildern mit einem Wahlspruch (ad preces excitat tentatio) auf der andern Seite; Groschen

Joh. Albrechts,

schen (1552) mit WapenSchild, Namen und Titel auf der einen, und dem Stierkopf mit einem Wahlspruch (*premente cruce tollimur*) auf der andern Seite; (1549, 1552) Schillinge und Sechslinge mit Stierkopf und Namen auf der einen, und einem Kreuz mit den Anfangsbuchstaben eines Wahlspruchs (*verbum tuum in ore*) und dem Titel auf der andern Seite. Späterhin (1568) machte man dem kaiserlichen Hofe das Compliment, auf den Thalern, nach Vorschrift der ReichsMünzOrdnung, den ReichsAdler mit dem ReichsApfel auf der Brust und den kaiserl. Titel (*Maximilian. D. G. Rom. Imp. sem. Augu.*) umher auf der einen, und des Herzogs Brustbild mit entblößtem Haupte, dem Wapen darneben und seinem Titel umher auf der andern Seite, anzubringen.

Ulrichs.

Ulrich folgte diesem Geschmack: auf seinen früheren Thalern (1556) sieht man sein Brustbild mit Hut und Mantel unter einem Wahlspruch (*omnes in manu Dei sumus, ipse bene faciat nobis*) auf der einen, und das Wapen mit Helmen und Titel (*Vdalricus D. G. Dux Megap.*) auf der andern Seite; auf seinen Groschen (1567) das Wapen und die Anfangsbuchstaben seines Namens (*V. H. Z. M.*) mit einem Wahlspruch (*vbi thesaurus tuus ibi et cor tuum; querite thesauros in celo*); auf seinen Schillingen (1556, 1561, 1567) an der einen Seite die Bezeichnung der Münzstätte (*m. n. Grevismol.*) um den Stierkopf, und auf der andern die Anfangsbuchstaben eines Wahlspruchs (*Vns Gnade Gott Verleih*) an einem Kreuz, mit dem lateinischen Titel umher. Seine späteren ganzen und halben Thaler

ler (1568, 1569) haben gleichfalls den Reichs-
 Adler mit dem kaiserlichen Titel auf der einen,
 und des Herzogs Brustbild mit bedecktem Haupt,
 den 5 Wapen Schildern und dem lateinischen Titel
 auf der andern Seite. Von ihm hat man auch
 (1562) eine gegossene GoldMünze (3 Ducaten)
 mit dem deutschen Titel (Ulrich Herz. z. Meckl.)
 um das Brustbild, und einem Wahlspruch (Her
 Got verleihs uns Gnad) um das Wapen; kupferne
 Scharfe ohne und mit JahrZahl (1570) und dem
 Stierkopf; und Sechslinge (64 Stück auf ein.
 Taler) mit dem deutschen Titel um den Stierkopf,
 ohne JahrZahl.

Die vormaligen Rostockischen Schillinge Rostockis-
 waren ohne JahrZahl, mit dem Greif auf der einen, sche,
 und einem Kreuz auf der andern Seite, (moneta
 nova Rostock; Civitas Magnopol.) gestempelt.
 Zum Unterschied von den älteren hier geprägten
 herzoglichen Münzen, vertauschte man den letztern
 Theil der Umschrift mit einem Wahlspruch: (sit
 nomen Dni bened.) und auf dem Kreuze erschien
 ein r. Unter eben diesem Gepräge münzte die
 Stadt Groschen ohne JahrZahl; Thaler (1563)
 mit dem Greif und einen R. auf der Brust an der
 einen, und dem StadtWapen an der andern Seite,
 oder statt des letzteren, mit dem ReichsAdler unter
 dem kaiserlichen Titel Max des II.

In Wismar prägte man lange ohne Jahr- Wismar-
 Zahl silberne Schillinge, Groschen, Dütchen sche,
 und ScheideMünze mit dem Stierkopfe, oder dem
 StadtWapen auf der einen, und einem Kreuz auf
 der andern Seite (moneta nova Wismar; Ci-
 vitas Magnop.); auch Dütchen mit dem getheilten
 Wapen:

WapenSchilde (dem halben Stierkopfe und Queers Falken) auf einem Kreuze (m. n. Wism.) an der einen, und dem SchutzPatron der Stadt mit dessen Attributen (Palmzweig und Krost) und Namen (Sanctus Laurentius) an der andern Seite. Bald aber sieht man hieselbst, in Gesolge der MünzVerbindung mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg: (1506) Thaler mit dem Wismarschen Schutzheiligen und Wapen (M. n. Wismarie) an der einen, und den Wapen der drei übrigen Städte (status marce Lubicensis) auf der andern Seite; (1549 1550) halbe und viertel Thaler mit dem Wismarschen grösseren Wapen an der einen, und dem kleineren zwischen den Wapen der drei Städte an der andern Seite, unter derselbigen Umschrift; (1512) Schillinge und Dreilinge mit dem Wapen eben dieser 3 Städte an der einen, und dem Wismarschen unter der Umschrift (monet. no. Mecklenburg.) oder dem Wahlspruch (crux fugat omne malum) auf der andern Seite. Häufiger sind, unter dem alleinigen Wismarschen getheilten und einfachen Wapen, (1537: 1556) Schillinge mit Aufschrift (m. n. Wismar.) und Wahlspruch (sit nomen Dni bnd.); (1556: 1563) Groschen mit dem StadtWapen und Kreuz; (m. n. Wism.; civitas Magnop.) und 1547: 1563) Thaler mit dem h. Laurenz und dem grösseren StadtWapen, auch Umschrift (m. n. civitat. Wism.) und Wahlspruch (spes nostra in Deo est.) Unter gleichem Gepräge giebt es grössere Wismarsche Münzen von $1\frac{1}{2}$, 2, 3 und 4 Thalern mit Wahlsprüchen (firma est in domino spes et fiducia nostra; Wismariam a cunctis, protege

tege Christe malis) auf beiden Seiten und Umschrift (Deus dat cui vult) ohne Jahrzahl a).

Die Lübeckische Münze hatte mit den Meckl. Fremdenburgischen groben Münzsorten gleichen Cours b). Die Stralsundische erhielt sich in den Landen Wenden und Rostock (1535) noch in ihrem vorigen Gang und Verhältnisse zur Lübeckischen c); und im Wendischen wurden stehende Hebungen noch häufig nach Finkenlugen (4 Mk. statt 2 Mk. Lüb. oder 1 Goldfl.) berechnet d). Im Bisthum Schwerin gab es keine eigne Münzen; sondern zu Büxow mußten (1508) alle in Schwerin, Wismar, Rostock, Güstrow und Sternberg gangbare Münzsorten im Kauf und Verkauf für voll genommen werden e). Der Bischof von Rakeburg

a) Nach Originalgeprägten im Herzogl. MünzCabinet zu Schwerin und im academischen Museum zu Rostock. Verzeichnis einer Sammlung von Medaillen und Münzen der H. von Meckl. auch der Städte Rostock und Wismar (vom Hn. Geh. Arch. R. Evers) S. 4, 8, 30, 50, 59. *Westphalen monum.* T. IV. Tab. 10, C. II n. 1, 6. *Nettelbladt Verz.* der zur Gesch. der St. Rostock gehörigen Schrift. Münzen und Urff. S. 21. *Schröders Beschr.* der St. und Herrsch. Wismar, S. 143, 146, 153.

b) Frank IX. B. S. 131.

c) „StralenMünze, wie solche im Lande Wenden gang und gebe ist“ (Dipl. *Msp.* d. a. 1520.) *Seststehender Grund*, XIII. Beil.

d) *Dipl. Mspt.* d. a. 1505, 1507, 1527 im h. Archiv zu Schwerin.

e) *Meckl. LandesGesetze* IV. Th. S. 9.

burg münzte gleichfalls nicht selber, sondern man rechnete daselbst (1525) nach Lübschen Gulden and Wendischen Marken (3 auf 1 fl.) f).

Münzfor-
ten

Die gewöhnlichsten Zahlungen geschahen so wohl in Mecklenburg, als im Stifte Schwerin, in guten harten groben Schillingen und Zernosen g). Letztere wurden von H. Heinrich (1542) zu 5, so wie die Dreilinge zu $2\frac{1}{2}$ pf. reduciret h). Fremde Dütchen, die besonders im Stargardischen sehr häufig circulirten, durften in Mecklenburg (1558) nicht höher, als zu $2\frac{1}{2}$ Schilling genommen werden; und zu Rostock war die Einführung der Dreilinge, wie die Ausführung des groben Geldes (1540) verboten i). Daher klagte der Ausschus über die Bezahlung der Landhülfe in Dreilingen, Zernosen und Dütchen, weil Capitalien und Zinsen nur in Thalern (zu 31 Schill.) angenommen wurden, welche zu 32 fl. eingewechselt werden mußten: dieses hatte die Folge, daß die Thaler häufig zum Lande hinaus giengen und dafür Dütchen wieder herein gebracht wurden k). Durch die Reichs Münzordnung (1559) ward der gesetzliche Wehrt der Thaler zu 68 Kreuzer (ohngefähr 27 fl. 6 pf.) bestimmt. Eben diesen gesetzlichen Münzfuß bezeichneten (1568) die Mecklenburgischen ganzen und halben, auch (1571) die Rostockschen Thaler, durch Ziffern (27, 6; 13, 9) auf dem Reichs Äpfel im kaiserlichen Wapen. Hin-
gegen

f) Schröders evang. Meckl. I. Th. S. 84.

g) Dippl. Mspta d. a. 1519, 1551.

h) Manzels Büßowsche Ruhestunden, 9. Th. S. 23.

i) Frank X. B. S. 70. Nettelbladt, S. 59.

k) LandtagsActen 1564, S. 537. Mspt.

gegen wurden die Mecklenburgischen ganzen, halben und viertel: oder OrtsThaler H. Albrechts, wegen ihres leichteren Gehalts, (1559) im Reiche verrufen, und erstere nur mit 15 Kreuzer Verlust angenommen. Doch ward in Mecklenburg der Cours aller im Reiche unverbottenen Thaler von Johann Albrecht und Ulrich (1571) statt 31, zu 32 fl. Lübsch gesetzlich bestimmt 1).

Da, nach den ReichsMünzOrdnungen (1524, 1559) keine höhere SilberMünzen, als ReichsGulden (60 Kreuzer), hingegen keine Thaler weiter geprägt werden sollten; so reducirte man auch hier fast alle Zahlungen in den hieselbst coursirenden Münzsorten auf den Maasstab von Rheinischen Gulden (zu 24 fl. grober Mecklenburgischer und Lübeckischer Münze), obgleich solche hier nicht geprägt wurden. Zur Einführung und Befolgung der neuen ReichsMünzOrdnung, wurden im NiederSächsischen Kreise (1560) vorschriftmässig zwar verschiedene MünzProbationstage gehalten m). Allein weil hieselbst die Abschaffung der Thaler Schwierigkeiten fand, ward deren fernere Ausmünzung zu 8 Stück (von 68 Kr.) auf die 14 löthige rauhe Mark und zu 9, (10 fl. 12 Kr.) auf die Mark fein, durch den Augsburger ReichsAbschied (1566) ferner gestattet. In Gefolge dessen beschlos man auf dem NiederSächsischen Kreistage zu Lüneburg, (1568, 1572) die ganz

1) Samml. der ReichsAbschiede III. Th. S. 189, 190. Gedruckte PatentVerordnung vom 6. May 1571, im herzogl. Archiv.

m) Ehemal. Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, Beil. IX, A.

Silber. ganzen, halben und ViertelThaler zu 10 fl. 4 gr. 5 $\frac{2}{7}$ pf. auf die Mark fein, folglich den ReichsGulden zu 21 Gr. (von 16 pf.) oder 28 fl. und (den Thaler zu 24 Gr. oder 32 fl. gerechnet) 143 DoppelSchillinge, (10 fl. 6 fl. 1 pf.) 217 SilberGroschen, (10 fl. 7 Gr.) 290 Schillinge, (10 fl. 10 fl.) 583 $\frac{1}{2}$ Sechslinge (10 fl. 11 fl. 10 $\frac{1}{2}$ pf.) und 1172 Dreilinge (10 fl. 9 Gr. 9 pf.) aus der feinen Mark auszumünzen, die bei DoppelSchillingen zu 12 Loth 13 $\frac{1}{2}$ Gran, bei Groschen und Schillingen zu 8 Loth, bei Sechslingen zu 5 Loth 2 $\frac{1}{2}$ Gran, bei Dreilingen zu 3 Loth 3 Gran fein angenommen ward n).

Gold. Der innere Gehalt der Rheinischen GoldGulden (zu 18 $\frac{1}{2}$ Karat fein) ward zu 72 Stück aus der feinen Mark, an guten unverschlagenen vollwichtigen Rheinischem Golde in hiesigen Zahlungen (1527) angenommen, auch durch die ReichsMünzOrdnung (1559) festgesetzt. Er galt hieselbst abwechselnd (1530, 1533, 1550) 26, 27, 32 Schillinge. Weil aber in hiesigen Gegenden das Gold beschwerlich zu haben war; so wurden z. B. (1563) 6300 wichtige Goldfl. mit 7000 Thalern eingewechselt o).

Geld. Der gewöhnlichste Zahlungstermin war der Umsatz Umschlag in der DreikönigsOctave, an dem Orte wo das LandGericht gehalten wurde, oder auf

n) Samml. der ReichsAbschiede, III. Th. S. 235, v. Praun Nachr. vom teutschen Münzwesen, S. 106. ff.

o) Samml. der R. A. III. Th. S. 192. Frank IX. B. S. 131; X. B. S. 129. Dippl. Mspta d. a. 1530, 1533, 1550; 1556 im herzogl. Archiv.

Antonii p). Der Zurückzahlung angeliehener Capitalien mußte eine halbjährige Loskündigung vorausgehen. Die jährlichen Zinsen wechselten zwischen 5 und 6 vom Hundert q).

XIII. Neuere Verhältnisse.

Bei dem jetzt schon mehr ausgebildeten und a) der befestigten System der deutschen StaatsVerfassung, werden die Wirkungen des ReichsVerbands des mit den Mecklenburgischen Landen auch immer sichtlich und häufiger. Die fortwährende Ausbescheidung des Kaisers und Reichs in den AllianzVerträgen, die Publication und Vollstreckung der ReichsGesetze, der Reichsstempel auf den LandesMünzen waren wenigstens allgemeine Bekenntnisse der ReichsHoheit und der disseitigen Unterwürfigkeit; wenn sie gleich eine ReichsUnmittelbarkeit eben so wenig bezeichneten, als eine kaiserliche PrivilegienBestätigung, die auch Kostock (1497, 1549, 1559) von Maximilian dem I. Karl den V. Ferdinand dem I. und Wismar (1566) von Maximilian den II. erhielten a). Durch die Belehnung mit den gesammten

a) der Meckl. Lande

Reichs-

K 2

ten

p) Dippl, Mspta d. a. 1515, 1544, 1560, 1568.

q) Frank IX. B. S. 113, 131; X. B. S. 129. H. Balthasars PfandBrief über 133 Rthl. oder 200 Mflb. von der Orbor zu Wismar, für 2666 Rthl. 16 fl. oder 4000 Mflbüsch, v. J. 1505; H. Heinrichs Indult für die abgebrannten Einwohner zu Güstrow, mit Reducirung ihrer Zinsen auf 6 vom Hundert, 1508, 1510. (Chemnitz in deren Leben aus Orig. und briefl. Urff.)

a) Nettelbladt von Kostockischen Schriften und Urkunden, S. 33. Schröders Beschr. der St. und Herrsch. Wismar, S. 118.

Lehn-
barkeit ten herzoglichen Landen und Regalien, ward in:
zwischen iene Verbindung sowohl bei dem Regie-
rungsAntritt der H. H. Heinrich, Erich und Al-
brecht (1505) und der Söhne des letzteren (1548),
als nach den ThronBesteigungen der Kaiser Karls
des V. (1521) und Ferdinands des I. (1559)
persönlich, bei Maximilian dem II. (1565) aber
abwesend, erneuert b). Auf die Lauenburgische
EventualSuccession erstreckten sich diese kaiserlichen
Belehnungen, nach dem Vorbehalt der Erbverbrü-
derung, (1518) nicht. Desto aufmerksamer sorgte
das Kurfhaus Brandenburg dafür, daß dessen
Aussicht auf den dereinstigen Anfall der Mecklen-
burgischen Lande in jedem kaiserlichen Lehn- und Con-
firmationsBrieße fortwährend gesichert wurde c).

Reichs-
standschaft An den ReichsVersammlungen nahmen Hein-
rich und Albrecht (1505) zu Köln, (1507) zu
Kostnik, (1521) zu Worms, (1530) zu Augs-
burg und (1542, 1544) zu Speier, auch Jo-
hann Albrecht und Ulrich (1548, 1559, 1566)
zu Augsburg und (1570) zu Speier persönlich;
hingegen zu Nürnberg (1524), zu Speier, (1526,
1529, 1570) zu Eslingen, (1526) zu Regens-
burg, (1527, 1532, 1557) zu Augsburg (1548,
1551, 1559, 1566) und zu Erfurt (1567) durch
Botschafter, Antheil d). Ihren Platz erhielten sie
in

b) Orig. v. D. Wien 6. Jul. 1565 im h. Archiv zu
Schwerin. Ausführl. Betrachtung. 9. Beil.

c) Sabers Staatskanzlei XIV. Th. S. 114, 115,
120, 125, 131, 133.

d) Außer den bereits vorhin angeführten Reichstagen,
wurden die zu Eslingen und Regensburg, (1526,
1527) wegen der Türkenhülfe, vom H. Heinrich
durch den Kanzler Kaspar von Schöneich, und von
H. Al.

in beiden Fällen, bei den Unterschriften der Reichs-Abschiede, unter den weltlichen Reichsfürsten (1505, 1507, 1521, 1526, 1527, 1530, 1532, 1542, 1544, 1559, 1567) unmittelbar nach Baiern, Brandenburg und Braunschweig, bald vor Jülich, Wirtemberg, Hessen, Baden und Holstein; bald (1524, 1526) nach Baden, (1529, 1548, 1566) nach Jülich, (1548, 1551) nach Savoien, (1557, 1566, 1570) nach Hessen. Aus dieser abwechselnden Sessionsordnung war zwischen Mecklenburg und Jülich ein Rangstreit entstanden, der auch bei der Röm. KönigsWahl (1562) unentschieden blieb e).

Eben so wenig ward, bei Vertheilung der Reichs-Reichslasten, Mecklenburg übergangen. Zu dem Dienst-Römerzuge Maximilians des I. von 3791 Mann zu Ros und 4722 zu Fus an Volk, brachte man Mecklenburg auf dem Kostnizer Reichstage, (1507) unter den (zu 803 und 865 angesetzten) weltlichen Fürsten, mit 40 zu Ros und 67 zu Fus; so wie zu den 143034 fl. baaren Kosten (für gesammte weltliche Fürsten 25750) mit 510 fl. monatlich in Anschlag. Die Wormser Reichsmatrikel bestimmte (1521) das Mecklenburgische Contingent zu dem Römerzuge Karls des V. von 4000 zu Ros und 20000 zu Fus an Volk, auf 40 zu Ros und 120 zu Fus. Kam gleich der projectirte Feldzug

und

X 3

zug

H. Albrecht, durch den Hofmeister Ritter Hans von Dagsberg; so wie (1567) der zu Erfurt, wegen der Gothaischen Executionskosten, von Joh. Albrecht und Ulrich, durch Heimr. von Below beschickt. (Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 283, 288; III. Th. S. 275)

e) Rostockische Monatschrift, 1791, 2. B. S. 325, 326 ff.

zug nicht zum Stande; so blieb doch eben dieser Maasstab der Reichshülfsen seitdem, das Contingent mochte (1532) in Natura gestellet, oder (1567) an Gelde (monatlich mit 10 fl. für den Reuter und 4 fl. für den Fußknecht) vergütet werden f), sowohl bei einfachen, als bei erhöhten Reichsanschlägen, zum Grunde gelegt. Bei der zu Worms (1521) auf $1\frac{1}{2}$ Jahre und zu Nürnberg (1524) auf 2 Jahre verabredeten abwechselnden Besetzung und Unterhaltung des ReichsRegiments und KammerGerichts, ward dem H. Heinrich von Mecklenburg unter den dazu deputirten 6 weltlichen Fürsten, dort für das fünfte und hier für das erste Vierteljahr, eine BeisitzerStelle; so wie für das siebende Vierteljahr der persönliche Vorsth, zugetheilt. Hernach war zur KammerGerichts Unterhaltung Mecklenburg (1549) zu 180 fl. angeschlagen. Bei der Eintheilung Deutschlands in zehn Kreise (1521, 1522), rechnete man Mecklenburg zum NiederSächsischen g); und die Herzoge hielten sich seitdem auch zu den Zusammenkünften der Stände dieses Kreises.

Kreis
standschaft

Reichs-
Gerichts-
barkeit

Von der ReichsGerichtsbarkeit in erster Instanz enthalten die richterlichen Verfügungen sowohl des ReichsRegiments, als des KammerGerichts und des kaiserlichen Hofraths, in den Streitigkeiten der

f) Sammlung der ReichsAbschiede II. Th. S. 105. Schmaus Corp. iur. publ. S. 90. Pohn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum ReichsContingent S. 17. Ausführl. Betrachtung, 166. Beil.

g) Samml. der ReichsAbschiede, II. Th. S. 205, 255; 216, 231. Königs ReichsArchiv, P. general. S. 284.

der Herzoge unter sich, mit den Städten Rostock und Lübeck, mit dem Reichsfiscal und mit andren Reichsständen, überflüssige Beispiele. Eben so wenig fehlte es an Appellationen ihrer Unterthanen, sowohl in gerichtlichen als außgerichtlichen Sachen an das Reichskammergericht, und dessen Erkenntnissen h); bis solche (1569) auf eine gewisse Summe gesetzlich beschränkt wurden. Nur in einer Criminalsache blieben (1563) die Appellationsprocesse des Kammergerichts gegen die Herzoge und den Wismarschen Rath ohne Wirkung l). Gegen muthwillige Kläger, welche, ohngeachtet der Befreiung hiesiger Lande von den Westphälischen und andern ausländischen unordentlichen Gerichten (II. Th. S. 987), die Einwohner, besonders Rostocksche Bürger, zu evociren fortführen, verfügten Heinrich und Albrecht (1512) Arrest und Strafe k).

X 3

Das

h) Des kaiserl. Kammergerichts AchtsErklärung wider Henn. von Halberstadt, in S. wider von Thun, wegen des Gutes Zepelin v. D. Speier 30 Aug. 1529; Urthel in Sachen von Flotow wider die Herzoge zu Mecklenburg, wegen Leyow, Sietow und Jabel; (wobei das Erkenntnis der Prälaten, Manne und Städte des Herzogthums Mecklenburg in erster Instanz für nichtig erklärt, und die Partheien ans R. S. verwiesen wurden,) 1536; ExecutorialAufträge an die Herzoge zu Mecklenb. wider von Kampz und von Stralendorf, wegen gewaltsamer Befehdung der von Plessen; auch in S. von Schmecker wider von Regendank, wegen thätlicher Mishandlung, 1560. (Mspta.)

i) Schröders evang. Meckl. ad a. 1563, S. 418: 425, 464.

k) Gedruckter Befehl vom 17. Jan. 1512, im h. Archiv zu Schwerin.

b) des Stifts Schwerin Das Verhältnis mit dem Bisthum Schwere: rin war durch die KammerGerichtsUrthel im Besitzstande (1561) wesentlich verändert: Anstatt es vorhin (1555) als ein einverleibter Stand des Landes Mecklenburg betrachtet wurde, der dem letzteren (seit 1514) Landsteuern entrichtete, (1506, 1554) beim Aufgebot LehnDienste von den StiftsMännern und Landfolge von den Städten, Vogteien und KapittelsGütern stellen sollte; ward es nun für einen sonderbaren Stand des heil. Röm. Reichs erklärt, und durfte nur diesem Anlagen und Hülfsgelder erlegen. Nun ward die Steuerpflichtigkeit, wogegen ohnehin die bischöflichen WahlCapitulationen (1504, 1516, 1532, 1550) das Stift verwahrt hatten, (1572) von Mecklenburg selber aufgegeben l). LehnDienste und Landfolge wurden nicht weiter gefodert; und sowohl die weltliche als die geistliche Gesetzgebung des Bischofs und Domkapittels blieb ausser Anfechtung. Nicht allein die vorhin unter Mecklenburgischer und Schwerinscher Landeshoheit zerstreueten StiftsGüter, (II. Th. S. 437, 730 c) sondern selbst noch die erst neuerlich im unstreitigen Mecklenburgischem Gebiet von den Bischöfen erworbenen Güter wurden nun, ohne weitere Abhängigkeit von Mecklenburg, zum StiftsGebiet gerechnet m). Nur die AppellationsInstanz blieb, in
Er:

l) Schröders Pap. Meckl. S. 2717, 2853. Lhezmal. Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, V. u. VIII. Beil. S. 12, 22. Meckl. GrundGesetze S. 25.

m) H. Balthasars und Heinrichs Consens zum Verkauf des Dorfs Büschow an den Bisch. Johann zu Schwere

Ermangelung eines eigenen Obergerichts, als eine Staats-Servitut, nach wie vor beim Hofgericht, und dieses zu dem Ende (1572) mit einem Beisitzer aus dem Stift Schwerin (dem Domherrn Otto Wackerbart) besetzt n).

Die Reichs-Unmittelbarkeit des Stifts und die Reichsstandschaft des Bischofs blieb seitdem in deren unbestrittenem Besiz. Fehlt es gleich an erneuerten kaiserlichen Belehnungen der Bischöfe oder Administratoren; so erinnerte sich doch Maximilian der II. (1567) seines Rechts der ersten Bitte an alle Reichs-Stifter, in einer Anweisung auf die erste erledigte Pfründe im Schwerinschen Domkapittel, für den (Meckl. Gesandten in Wien) Ritter Friedr. Spät o), der aber nicht aufgenommen wurde. Eben so wenig wurden die Reichstage von den katholischen Bischöfen und den evangelischen Administratoren besucht oder beschiedt. Dennoch unterlies man nicht, zu den Reichslasten das Stift herbei zu ziehen. Zu den Römerzügen ward es (1507), unter den (überhaupt zu 633 und 699 angesetzten) Bischöfen, an Volk mit 12 zu Ros und 4 zu Fus, so wie an Gelde, (20950 für sämtliche Bisthümer) mit 120 fl. hernach (1521) mit 19 zu Fus und 12 zu Ros; zu den Kammerzielern (1549) mit 30 fl. in Anschlag gebracht p). Ohne Zweifel mußten

Reichs-
Unmittel-
barkeit

Reichs-
Dienst-

und Steu-
erpflich-
tigkeit

X 5

auch

Schwerin, mit Vorbehalt der Ros-Dienste, (Chemnitz ad a. 1506, a. d. Orig. Urk.) Ehemal. Verhältnis, S. 79. i) XII. Beil.

n) Ausführl. Betrachtungen, 207. Beil.

o) Ehemal. Verhältnis, XI. Beil.

p) Samml. der Reichs-Abschiede II. Th. S. 105, 217. Königs Reichs-Archiv, P. general. S. 284.

auch nach diesem Maasstabe (seit 1561) die rückständigen und ferner fälligen Türkensteuern und ReichsAnlagen (1569) berichtigt werden; obgleich der Administrator Ulrich für eine Ermässigung desselben bei den Reichs- und KreisModerations- und Deputationstagen (1567, 1571) durch seinen Bevollmächtigten (Dr. Joh. Bouke) sich dringend verwandte und den nöthigen Beweis beibrachte q).

**Kreis-
Stand-
schaft** Bei der Eintheilung der Kreise, ward dem Bisthum Schwerin sein Platz im Niedersächsischen angewiesen. Zu dessen Versammlungen ward jedoch (1560, 1561) nicht der Administrator, weil dieser ohnehin schon als regierender Herzog dabei seine Stimme führte, sondern das Domkapittel von den Kreisauschreibenden Fürsten, (Erzbisch. Sigismund von Magdeburg und H. Heinrich dem jüngern von Braunschweig) auf die Kreistage berufen, um durch einen Bevollmächtigten seines Mittels mit den übrigen KreisStänden zu berathschlagen und zu beschliessen r).

Die ReichsBerichtsbarkeit über das Stift konnte gleichwohl nicht verhindern, daß (1516) der Bisch. Peter in einer illiquiden SchuldKlage Helmolds von Plessen, (wegen einer Verwendung von 260 Mlb. zu des Stifts Nutzen unter dem Bisch. Johann) nach beiderseitiger Verwillkürung, einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse der H.H.

q) Ehemal. Verhältnis XIV. Beil. S. 13. Dr. Joh. Bouks Relation an H. Ulrich vom 6. Septbr. 1571, Mspt.

r) Sammlung der ReichsAbschiede II. Th. S. 216. Ehemal. Verhältnis, IX. Beil. a, b.

H. Heinrich und Albrecht von Mecklenburg und ihrer beifitzenden geistlichen und weltlichen Rätthe, auf dem gewöhnlichen Rechtstage (16. Jan.) zu Schwerin sich unterwarf s).

Das Stift **Mageburg** mußte den Herzogen jährlich 40 Mk. SchirmGeld für den Bischof und 20 für das DomKapittel entrichten, ein Ablager zu Demern gestatten, auch beim Aufgebot Pferde und FußVolk stellen. Doch ist es zweifelhaft, ob die erste Verbindlichkeit nach dem Wismarschen Vertrage (1555) wieder in Übung gekommen ist. Der Rechtsstreit mit Sachsenlaueuburg, wegen der Steuer und des Ablagers im Stift, blieb beim ReichsKammerGerichte (nach 1520) in der Hauptsache unentschieden, und das Stift immittelst im Besiz der Befreiung. Je mehr inzwischen von dieser Seite die Freiheit des Stifts ins Gedränge gekommen war, desto sorgfältiger unterhielten die Bischöfe ihre unmittelbare Verbindung mit dem Kaiser und Reiche. Der Bisch. Heinrich lies sich sowohl von Maximilian dem I. (1515) als von Karl dem V. (1521) die erneuerte ReichsBelehnung über seine Regalien und Weltlichkeiten durch einen Bevollmächtigten ertheilen, und ward von beiden als Reichsfürst anerkannt. Er sowohl, als sein Nachfolger Georg besuchten oder beschickten fleißig die Reichstage (1521, 1545) zu Worms, (1524) zu Nürnberg, (1526, 1529, 1544) zu Speier, (1530, 1548) zu Augsburg, (1532, 1541) zu Regensburg; so wie der Administrator H. Christoff (1570) den zu Speier (durch den Mecklenburgischen

c) des
Stifts
Mageburg

Reichs-
standschaft

s) Schröders Pap. Meckl. S. 2844.

Dienst- und
Steuer-
pflichtigkeit

schen Rath Bouß) t). Zu den Kömmerzügen war das Stift Hakeburg anfangs (1507) mit 4 zu Ros, 3 zu Fus und 120 fl. hernach (1521) mit 5 zu Ros und 15 zu Fus; so wie zur Kammer- GerichtsUnterhaltung (1549) mit 25 fl. angeschlagen. Bei der KreisVertheilung (1521) rechnete man es gleichfalls zum NiederSächsischen u).

d) Ver-
hältnisse
mit dem
Stifte
Havelberg

Der Bischof zu Havelberg sowohl, als seine Stadt Wittstock, waren wegen ihrer dissei- tigen Güter, den Herzogen zu LehnDiensten ver- pflichtet. Dagegen hatte von dem dortigen Dom- Kapittel die Stadt Plau (1562) das wüste Dorf Garz zum Lehn v). Wegen Zurückgabe der ein- gezogenen Komthurei Mirow, waren die Herzoge mit dem Heermeister des JohanniterOrdens (1572) in einem Proceß beim KammerGerichte verwickelt w).

e) dem
Johanniter-
Orden

f) der
Stadt Lü-
beck.

Das jährliche Schutz- oder HusschlagsGeld, was die Stadt Lübeck mit Lüneburg (bis 1528) gemeinschaftlich (450 Mflb. bezahlen mußte, kommt nicht weiter vor. Desto ununterbrochener erhielt sich hingegen eine ältere Verbindlichkeit der ersteren, aus einem Herkommen, dessen Ent- stehung sich in ungewisse Vermuthungen ver-
lier

t) Samml. der ReichsAbschiede II. Th. S. 260, 279, 304, 329, 363, 442, 514, 521, 547; III. Th. S. 310.

u) Ebendasselbst II. Th. S. 105, 216, 217. Lünigs R. U. P. general S. 284.

v) Chemnitz in L. H. Joh. Albr. ad a. 1562, aus briefl. Urk.

w) Schröders evang. Meckl. ad a. 1572, S. 130.

liert x), jährlich (10. Nov.) eine Tonne Rhein-
Most auf das Schlos zu Schwerin durch einen
RathsDiener zu liefern, der dafür disseits Be-
wirthing und 1 Mßb. erhielt y). Als diese Lie-
ferung (1563, 1565) ausgeblieben war, lies Jo-
hann Albrecht dafür auf dem Rostocker Pfingst-
Markte (1566) die Personen und Waaren der
Lübeckischen Krämer mit Arrest belegen. Man
hielt sich seitdem so strenge an dem Buchstaben
des Gebrauchs, daß (1570) kein Rheinwein son-
dern nur RheinMost, nach einer Entschuldigung
der Stadt (13. Dec.) wegen dessen Verspätung,
unter Protestation angenommen wurde z). Zu
ähnlichen KüchenBedürfnissen mußte das Kloster
Neinfeld in Holstein, für die Beschirmung seiner
hiesigen Güter, den Herzogen jährlich auf Fast-
nacht zwei Ochsen liefern zz)

x) *Westphalen monum.* T. IV. praef. p. I. sqq.
Codex diplomatic. hist. Megapol. N. IV, b)

y) Schwerinsches AmtsBuch 1550, fol. 410. *Mspt.*

z) *Ungraden Amoenitates*, S. II23. Original
im h. Archiv zu Schwerin v. J. 1570.

zz) Chemnitz im L. *Henr.* XI. ad a, 1508, a. d.
Orig. Urk.

Schwerin,

gedruckt bei W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Verbesserungen.

Unter mehreren, die der aufmerksame Leser leicht beobachten und entschuldigen wird, sind folgende Fehler bemerkt worden.

Seite 46	Zeile 6	von unten:	wechselseitig	anstatt:	einander
— 67	— 5	—	Karls	—	Kals
— 100 m)	— 9	Ludowich	—	—	Ludowi
— 102 o)	— 2	—	„GalliTag	bis	omn. santor.
— 131	— 1	Vorrichtungen	anstatt:	Operationen	
— 153	— 20:	beider Stände	des Landes	—	beiderseitigen Landstände.

von S. 160 bis 193 sind die Columnen unrichtig beziffert: Nach 160 sollte, anstatt 159, 160 S. 161, 162 ff. so wie nach 177, anstatt 172; 177, S. 180; 188 ff. folgen; wogegen ist 185; 192 fehlen.

S. 167 (eigentlich 169) Z. 7 sollte die Note n) stehen, welche S. 165 angebracht ist.

— 171 (— 173) — 17 fehlt die Marginalzahl 1570.

S. 220 not. d) Ruppinscher Machtspruch 1556 anstatt: Wismarischer Vertrag 1555.

S. 206 Z. 16 sollte die Marginalzahl: 1567 stehen, nicht aber Z. 19.

— 272 — 20 Inscriptionen anstatt: Inscriptioner.

→ 276 — 17 Goldenbagen — Goldenhagen.

Anzeige einiger Bücher

die auf Kosten der Böldnerschen Buchhandlung heraus-
 gekommen, und daselbst für beigesezte Preise
 verkauft werden.

- A. G. Alberti Predigten über verschiedene Evangelia und andere
 Texte, herausgegeben v. D. R. G. Langreuter gr. 8, 789, 1 th.
 Apologie, neue, des Christenthums und der christlichen Kirche, 8,
 778, 24 fl.
 Archiv zur Länder und Geschichtskunde unserer Zeit, von Dr. H. Stö-
 ver, I. Th. 8, 790, 28 fl.
 Aug. von Balthasars Abhandlung der Gerechtfame und Universal-
 Jurisdiction des schwedischen Tribunals zu Wismar, fol. 770.
 I th. 24 fl.
 H. B. Beckers Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht,
 bey Erklärung der Princip. juris canonici Böhmeri, 8, 772.
 I thl.
 G. von Beer acht Bücher der mecklenburgischen Geschichte, aus dem
 Lateinischen, 2 Bände 4. 760. 2 thl. 16 fl.
 Beiträge, wöchentliche, zur Beförderung der Gottseeligkeit, von
 Joh. Aug. Hermes, (Verfasser des Handbuchs der Religion) 2
 Bände, gr. 8, 772, 2 thl. 32 fl.
 E. Th. Joh. Brückners Predigten über die Sonn- und Fest-
 tags-Episteln des ganzen Jahrs, 4 Theile 8, 793, 2 thl. 16 fl.
 Joh. H. Chrons gründlich und selbstlehrendes Rechenbuch der Hand-
 lung und Haushaltung, mit Fr. Meinkens Hauptschlüssel, 10te
 verbesserte Auflage, 8, 790. 20 fl.
 Coriats junior empfindsame Reise durch einen Theil der Niederlande
 aus dem engl. 3 Theile, 8, 774. 44 fl.
 Chr. G. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder
 majestätischen Rechten eines Regenten, sonderlich der Chur- und
 Fürsten des Römischen Reichs, 4. 757. I thl. 24 fl.
 M. Lor. Karstens Rechenkunst, 2te verb. Aufl. 8, 786, 36 fl.
 Joh. Chr. Kirchhofs Abhandlung von den Advocaten und ihren
 Pflichten, in peinlichen Fällen, nebst Schutzreden über die wichtig-
 sten Vorfälle, 4 Theile, 8. 770. 3 thl. 12 fl.
 Dessen Abhandlung von dem, was die Rechte bei Erziehung der Kin-
 der erfordern, 3te Aufl. 8, 771. 32 fl.
 Jens Kraftii Mechanica latine reddita et aucta a L. N. Tetens,
 cum Tab. æn, gr. 4. 773. 3 thl.
 Joh.

- Joh. Jac. Lange Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, für die, welche keine Rechtsgelehrte sind, 4 Th. 8. 784. 1 thl. 24 fl.
- Derselbe, über die Gewohnheit die rehdibitorische Klage bei Franzosengeschwülsten des Rindviehes anzuwenden, 8. 786. 4 fl.
- Nich. Lucas Predigten bei verschiedenen Gelegenheiten gehalten, 2 Theile, ar. 8. 760. 774. 1 thl. 32 fl.
- Andr. G. Masch Religion, Glaube und Tugend, im Verhältnisse gegen einander betrachtet, 8. 788. 24 fl.
- C. F. G. Meisters ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland, nach einem veränderten Plan fortgesetzt von Joh. Chr. Eschenbach, 6ter Theil, 4. 795.
- Museum, schwedisches, herausgegeben von Gröning, 2 Theile gr. 8. 783. 1 thl. 32 fl.
- Dr. C. Fr. Paelticke Intoductio in doctrinam de Actionibus forensibus, 8. 768. 28 fl.
- Dr. Ludw. Otto Plagemanns Lehrbuch zum ersten Unterricht in der lateinischen Sprache, aus den besten Schulbüchern gesammelt, umgearbeitet, und mit Hülfsmitteln begleitet, 3te Auflage 8. 794. 24 fl.
- Predigten über Epistolische und einige andere Texte, 8. 769. 20 fl.
- Dr. Joh. Chr. Edlan von Quistorps kleinere juristische Schriften, 1ste Samml. 8. 772. 10 fl.
- Dr. Joh. G. Keybers Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit für den Landmann, gr. 8. 790. 28 fl.
- Dessen, allgemeine pathologische Diät, oder Lebensordnung für Kranke, 8. 790. 16 fl.
- Friedr. Aug. Rudloffs pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte, 1ster Theil, 2ten Theils 1ste bis 4te Abtheilung und 3ten Theils 1ster Band, gr. 8. 780, 795. 4 thl. 28 fl.
- Ruhe, die, des Cyrus, oder Geschichte und Leben desselben, aus dem Franz. mit Kupf. 2te Aufl. 769. 24 fl.
- Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze 8 Stücke, 8 775-79. 40 fl.
- Joh. Chr. Schedels allgemeines Journal für die Handlung, 3 Bände, oder 18 Stücke, 8 788. 4 thl. 24 fl.
- Joh. Friedr. Schinks dramaturgische Monate 4 Bände, oder 1790 Januar bis December, 8. brochirt 4 thl.
- Jr. Traug. Schmidts, Predigten, nach dem Vorbilde der heilsamen Lehre, 8. 777. 20 fl.
- Pet. Christ. Scholz Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein, gr. 8. 791. 1 thl. 8 fl.
- Friedr. Ludw. Schröders Sammlung von Schauspielen fürs Hamburgische Theater, 4 Bände, 8. 790, 794. 2 thl. 44 fl.



18. Sep. 1955

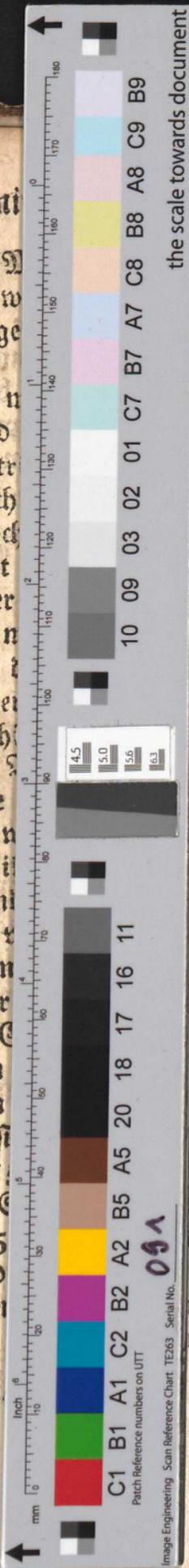


Neuere Verhältni

H. Heinrich und Albrecht von A
ihrer beißigenden geistlichen und w
auf dem gewöhnlichen Rechtstage
Schwerin sich unterwarf s).

Das Stift Kageburg n
gen jährlich 40 Mk. SchirmGeld
und 20 für das DomKapittel entr
lager zu Demern gestatten, auch
Pferde und FusVolk stellen. Doch
haft, ob die erste Verbindlichkeit
marschen Verträge (1555) wieder
kommen ist. Der Rechtsstreit n
enburg, wegen der Steuer und d
Stift, blieb beim Reichskammer
1520) in der Hauptsache unentsch
Stift unmittelbar im Besitz der
mehr inzwischen von dieser Seite
Stifts ins Gedränge gekommen v
fältiger unterhielten die Bischöfe i
Verbindung mit dem Kaiser und
Bisch. Heinrich lies sich sowohl v
dem I. (1515) als von Karl dem
erneuerte ReichsBelehnung über
und Weltlichkeiten durch einen C
ertheilen, und ward von beiden
anerkannt. Er sowohl, als sein
org besuchten oder beschickten fleißi
(1521, 1545) zu Worms, (1
berg, (1526, 1529, 1544) zu C
1548) zu Augsburg, (1532, 15
burg; so wie der Administrato
(1570) den zu Speier (durch den

s) Schröders Pap, Meckl. S. 28



c) des
Stifts
Kageburg

Reichs-
standschaft